90. JAHRGANG 1937 ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Priesterliche Demut und Sanftmut.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Betrachteten wir in unsern letzten Untersuchungen die passiven Tugenden, besonders Demut und Sanftmut, im allgemeinen, so scheint es jetzt geraten, die Anwendung auf uns Priester zu machen. Bilden diese beiden Tugenden ja für uns nicht nur wie für alle Gläubigen und alle nach Vollkommenheit Strebenden eine wesentliche Grundlage des Tugendfortschrittes, sondern auch eine wesentliche Bedingung des seelsorglichen Erfolges. Widersteht Gott den Übermütigen, verschließt er ihnen die reichen Gnadenquellen, zerschlägt er oft ihre ganzen Unternehmungen und stürzt er sie selbst bisweilen in erschreckend auffallender Weise vom Throne, so läßt er die Demutvollen in Gerechtigkeit wandeln, weist er die „Sanften seine Pfade",[1]) erhöht er die sich niedrig dünken,[2]) würdigt er sie seiner besonderen Huld und Vertrautheit und begleitet er ihr Wirken mit seinem Segen. Gerade an uns Priester, seine Mitarbeiter, richtet darum Christus sein Wort: „Lernet von mir!" Was denn? Welten schaffen? wie Augustinus fragt. Oder Großtaten verrichten, große Unternehmungen ins Leben rufen, durch gewaltige Predigten die Seelen erschüttern? Manches von dem gewiß auch. Aber wichtiger als alles das

[1]) Ps. 24, 9.
[2]) Lk 1, 52.

erscheint dem Heiland noch ein anderes; die Erfüllung mit dem rechten Geist, und den kennzeichnet er mit dem Zusatz: „Denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen.[3]) Diesen beiden Tugenden verspricht er, was wir alle so heiß begehren und so nötig haben, die Ruhe der Seele. Sie auch enthalten das Geheimnis der Macht, die so viele Apostel über die Herzen der Menschen und selbst über Gottes Freigebigkeit ausüben.

I.

Suchen wir, um klar zu sehen, den Geist der Demut und Sanftmut einerseits und den Geist des Stolzes und der Härte andererseits genau zu zeichnen. Und da möge uns als Grundlage die bekannte Betrachtung des heiligen Ignatius von den „zwei Fahnen“ dienen.

Vorstellen sollen wir uns nach dem Heiligen das weite Feld vor Babylons Toren, darauf einen gewaltigen feurig strahlenden, aber aus Rauch und Schein aufgebauten Thron, auf dem als Gewaltherrscher mit Schrekken einflößender Miene das Haupt aller Gottesfeinde, Luzifer, Platz nahm. Zu seinen Dienern zählt er die Dämonen, ohne Zahl. Sie sendet er in alle Welt, ihnen gebietend, mit Netzen alle Einzelnen und Völker zu umstricken, in Ketten sie zu schlagen: zuerst durch Wekkung der Begier nach Reichtum und Besitz, dann, daraus folgend, mit der nach eitler Ehre und Größe, um sie schließlich ad magnam superbiam, zur Selbstvergötterung aufzublähen, die Gott das Non serviam entgegenschleudert, sein Joch abwirft, ihm den eigenen Thron entgegensetzt, ihm trotzt, ihn bekämpft.

Das Gegenstück zu Luzifer, dem Scheinfürsten, bildet Christus, der wahre, alleinberechtigte König der Welt. Er hält vor Jerusalems Toren Hof. Nicht auf stolzem Thron, in der Ebene unter den Volksscharen stehend; voll Herablassung, Güte und Freundlichkeit, hoheitsvoll und anziehend-liebenswürdig zugleich. Auch er sammelt

[3]) Mt 11, 29.

Anhänger und Werber für sein Reich um sich. Aber nicht Dämonen, nicht Gewaltmenschen: schlichte biedere Fischer, einfache demütige Seelen. Auch er sendet sie aus. Aber nicht mit Netzen und Ketten, sondern mit den Waffen friedlicher Aufklärung und Belehrung, dem milden Einfluß der Gnade und Liebe. Auch ihnen trägt er auf, ihm die Völker zu unterwerfen. Aber nicht wie Luzifer durch Vorzauberung irdischer Größe und Aufwiegelung des Ehr- und Machttriebes, sondern durch Loslösung von der Weltgier, durch Liebgewinnen bescheidener Verhältnisse, der Armut des Geistes und, gefällt es Gott, auch durch tatsächlichen Verzicht auf die Güter dieser Welt, durch das Verlangen sogar nach Widrigkeiten und Verachtung, um so zur tiefsten Demut, dem Zauberschlüssel der Gottvereinigung zu gelangen. So die Zeichnung! Was bezweckt sie?

Nicht will, wie es bisweilen aufgefaßt wird, der Heilige in dieser Betrachtung hauptsächlich zum Apostolat auffordern, erst recht nicht eine erste Entscheidung zwischen Christus und Luzifer herbeiführen. Die muß in den Exerzitien längst vorher gefallen sein. Getreu seiner die ganzen geistlichen Übungen durchziehenden Grundlinie, die Seele von allen Unordnungen frei zu machen, damit Gott von ihr um so mehr Besitz nehme, will er auch hier dieser Seelenbereitung dienen. Und das auf dem Wege über Christus. Nicht nur äußerlich soll die Seele sich Christus anschließen; sie soll auf Christi inneren Geist, auf seine innere Seelenhaltung lauschen, die sich aneignen und so zur Neubildung in Gott und zu der Vertrautheit mit Gott kommen. Gemäß den Worten: „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein.“[4])

Selbst von diesem Geiste erfaßt, soll der Jünger nun auch andere für ihn gewinnen, und so wächst sich die Betrachtung zum Apostolat aus. Und weil auf Schatten das Licht um so klarer strahlt, stellt Ignatius, um den Geist Christi recht deutlich hervortreten zu lassen, ihm den Geist Luzifers entgegen. Den Hauptgegensatz zwi-

[4]) Röm 8, 9.

schen beiden und ihren Reichen sieht er in der Demut einerseits, in dem Stolz andererseits. Ähnlich wie ja auch schon Augustin das ganze Erdengeschehen in zwei Reiche teilt; in das Weltreich, das auf die übersteigerte Selbstliebe sich aufbaut, und das Gottesreich, das auf der Liebe zu Gott sich gründet.

Treffend nun zeichnet der Heilige diese beiden Geistesarten. Dort Babylon, die Stadt der Mammons- und Machtgier, der Pracht und Ehrliebe, des stolzen Übermutes und des Gottesfrevels; hier Jerusalem, der Sitz des Tempels, der Gottesfurcht, der demütigen Gottunterwerfung, des Gebetes und Friedens. Dort hohler Schein, lügnerische Vortäuschung, hier echte Größe, strengste Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Dort Überhöhung, Anmaßung von Herrschergewalt, unberechtigte Machtentfaltung, hier demütige Herablassung, Selbsterniedrigung. Dort Umgebung mit schillernder Pracht, hier Verzicht auf allen, auch berechtigten Prunk. Dort Beanspruchung höchster Ehrung, hier Liebe zu möglichster Verborgenheit, sogar zur Geringschätzung von seiten der Menschen. Dort Anwendung von Gewalt, Knechtung, herrisches Wesen, hier Milde, Sanftmut, Liebe. Dort vollendete Ichsucht, hier Selbstaufgabe bis zum Tode im Dienste Gottes und der Mitwelt.

Das scharfe Erfassen dieser beiden Geister und ihres Gegensatzes, wenn sich auch Ansätze dazu in dem aszetischen Schriftwerk früherer Jahrhunderte fanden, war gewiß Frucht des in der Höhle von Manresa so überreich in Ignatius einströmenden göttlichen Lichtes. Aber es mochte dabei auch eine Zeitschau mitwirken: der Heilige lebte und verfaßte sein Büchlein ja in einem Jahrhundert, in dem eine allgemeine Verweltlichung nicht nur weite Laienkreise ergriffen hatte, sondern auch bis in die höchsten Spitzen der Kirche vorgedrungen war. In einem Jahrhundert, in dem vielen Priesterstand und Bischofstum hauptsächlich als Mittel galt zu Reichtum, Würden und Macht zu gelangen, da Pfründenjägerei und Titelsucht wie eine Seuche zahlreiche Diener des Heiligtums

vergifteten, da Kirchenfürsten, Kardinäle und selbst Äbte eine Herrschermiene zur Schau trugen und sich mit einem Prunk und Gefolge umgaben, die eher zu den Fürsten dieser Welt als zu dem armen König von Bethlehem paßten; in einem Jahrhundert, in dem nicht nur Böswillige, sondern auch Bestgesinnte klagten, das Gold der Kirche sei in Schlacken verwandelt, der Geist Christi gewichen, die äußere Schale nur geblieben. Hier wollte der Heilige bessernd eingreifen. Nicht wie andere durch bittere Kritik, durch ätzenden Sarkasmus und heftige Anklageschriften; noch weniger durch Aufruf zum Bruch mit Rom und zur Gründung einer neuen religiösen Gemeinschaft, sondern wie immer durch aufbauende, ruhig wirkende Tat, hier durch Verdrängung des Weltgeistes und Neuerfüllung der christlichen Kirche mit Christi Geist. Man wird nicht leugnen können, daß ihm im Verein mit vielen anderen diesbezüglichen Bestrebungen das Werk auf weite Strecken gelungen ist.

Gewiß wird man nun unsere Zeit mit der damaligen nicht auf eine Stufe stellen können. Gewiß ergibt sich, was das Ganze betrifft, bei Haupt und Gliedern ein ungleich erfreulicheres Bild als damals. Sind wir aber auch im einzelnen ganz von dem Luzifergeist frei? Und kommen auch vielleicht keine gröberen Verstöße vor, haben wir uns den Geist Christi in seiner ganzen Vollkommenheit angeeignet? Und ferner, legten wir in unserer Seelsorge genügend Wert darauf, unsere Gläubigen über diese beiden Arten von Geistern aufzuklären und sie für den Geist Christi zu gewinnen? Erhebt, wenn auch nicht so sehr in der Kirche, dann doch in der Welt der Geist Luzifers um so kühner sein Haupt?

II.

Beginnen wir mit der Durchprüfung unserer *Demut*. Als erstes Kennzeichen des Luzifer-Stolzes sehen wir im vorher gezeichneten Bilde, daß er sich auf einen Thron schwingt, der ihm keineswegs gebührt und der zudem nur aus Rauch und Schein aufgebaut ist, daß er sich also

Werte und Größe zubemißt, die er nicht besitzt. Nun steckt die Versuchung zu dieser Überschätzung allen Menschen im Blute. Uns Priestern und Ordensleuten könnte sie aber noch besonders leicht nahe rücken. Etwa in Gestalt eines überlegenen Bildungs- und Standesdünkels. Des *Bildungsdünkels* insofern, als man auf seine bessere wissenschaftliche oder aszetische Ausbildung pochend, sich gleich allen andern und in allem überlegen wähnt und auf sie als niedriger stehend herabblickt. Wobei dann übersehen wird, daß die wissenschaftliche Überlegenheit recht gut eine sehr einseitige und mit großer Unkenntnis auf anderen Wissensgebieten verbunden sein kann, daß man ferner vielleicht an praktischem Sinn, Gestaltungs- und Aufbaukunst, Lebens- und Menschenkenntnis von vielen übertroffen wird, daß überhaupt die intellektuelle Überlegenheit noch nicht den Wert des Menschen bestimmt, sondern seine Gesamtanlage und die Art seiner ganzen Persönlichkeit nach Denken, Gesinnung, Können und Verhalten. Auch darf aus der Überlegenheit einer Schule noch nicht auf die Überlegenheit des durch sie hindurchgegangenen Schülers geschlossen werden. Denn, hat er auch alle Examina gemacht und bestanden, können doch viele andere, die eine andere Ausbildung erhielten, von Natur aus aber mehr begabt sind, weit größeres Wissen haben und weit mehr leisten als er. Das bezieht sich auch auf aszetische Schulen. Mag eine, in sich betrachtet auch eine besondere Höhe darstellen, es folgt daraus noch keineswegs, daß jeder ihrer Besucher auch schon eine über alle draußen Stehende emporragende Vollkommenheit erreicht hat.

Zur Gefahr des Bildungsdünkels kann die des *Standesdünkels* kommen. Man ist sich der Höhe seiner Berufung, des priesterlichen Amtes und des Ordensstandes bewußt und kann sie auch nicht hoch genug schätzen, aber leicht könnte man das Würde- und Hoheitsvolle des Amtes und Standes nun auch auf die eigene Person übertragen, schon weil man das Priesterkleid oder Ordensgewand trägt, sich selbst als etwas Besonderes ansehen

und sich allseitiger Geltung, Beachtung und Bevorzugung für würdig halten. Weiter bietet die *Amtstätigkeit* Gefahren. Man erntet mit seinen Unternehmungen, Predigten, Vorträgen, seiner Vereins- und sozialen Tätigkeit Anerkennung, Lob, Ruhm, was an sich gewiß einwandfrei ist, ja zur Ermutigung und Steigerung der Arbeit für das Reich Gottes dienen kann. Nahe aber liegt die Versuchung, daraus neue Nahrung für sein sowieso schon hochgespanntes Ichbewußtsein zu saugen und es zu übersteigern, zumal dann, sieht man sich mehr als andere beachtet.

Verbindet sich mit diesem Bildungs- und Standesdünkel dann noch ein *angeborner,* naturhafter, durch falsche Erziehung und Selbstverhimmlung üppig angeschwollener Selbstdünkel, dann setzt sich wohl noch die Überzeugung fest, alles an einem sei vorzüglich, andern überlegen, man wisse, könne und verstehe alles auf das beste, und so erachtet man es als selbstverständlich, nicht nur, daß alle anderen alles, was man ist und tut, tadellos und bedeutsam finden, sondern auch, daß, wo es hervorragende Aufgaben zu bewältigen gibt und Ämter zu besetzen sind, man selbst dafür auserwählt werde. Die an sich vielleicht noch einwandfreie Selbstschätzung ging unvermerkt in Selbstüberschätzung über. Ein Anklang an Luzifers Selbsterhöhung. Selbst in den Apostelkreis sehen wir diese Versuchung eindringen: „Da kam die Mutter der Söhne des Zebedäus mit ihren Söhnen zu ihm und fiel bittend vor ihm nieder: Laß meine Söhne in deinem Reiche den einen zu deiner Rechten und den anderen zu deiner Linken sitzen.“[5]) Was antwortet der Heiland? „Ihr wißt nicht, um was ihr bittet. Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde?“ Er giert nicht mit Luzifer nach trügerischer Höhe, er greift nach dem Kelch der Verdemütigung. „Obgleich ihm die Gottesgestalt eigen war, glaubte er nicht sein gottgleiches Sein festhalten zu müssen. Vielmehr entäußerte er sich selbst, nahm

[5]) Mt 20, 20 ff.

Knechtsgestalt an, wurde den Menschen gleich."[6]) Diesen Kelch reicht er auch seinen Aposteln dar.

Die innere Überhebung äußert sich bald auch nach *außen*. Von seiner vermeintlichen Höhe aus glaubt sich der Eingebildete die absprechendsten Urteile über alles erlauben zu dürfen. Keine Arbeit und Leistung, kein persönliches Gehaben und seelsorgliches Wirken anderer, kein lange eingeführter Brauch, keine Predigt, keine gewohnte Andachtsübung findet Gnade. Nicht schon, daß man wirkliche Mängel im Auge hat und sie am rechten Ort zur Sprache bringt, ist zu beanstanden, denn ohne gesunde Kritik verfiele die Welt und auch die Seelsorge in geruhsame Gemächlichkeit und Erstarrung. Aber der Stolze kritisiert über alles Maß, mit Selbstüberheblichkeit, meint, mit ihm sei erst der rechte Mann gekommen.

Von da ist nur ein kurzer Schritt zu einer weiteren Untugend: Luzifer maßt sich die *Herrschaft* über andere an, unterwirft sich eine Gruppe von Leibeigenen und sendet sie hinaus, alle andern ihm zu unterjochen. Stets das Gebaren des Stolzen! Wieder aber verwechsle man zwei Dinge nicht. Auch Christus wirbt für sein Reich, sendet die Apostel, alle ihm zuzuführen, sie für seine Lehre und sein Joch zu gewinnen. Aber welch ein Unterschied: Christus hat als Gott und Haupt der Menschheit ein Recht auf diese Herrschaft, er befindet sich im Besitz der Wahrheit und bezweckt mit der Unterwerfung der Völker nur ihre rechte Einordnung in die Gesamtwirklichkeit, ihr Heil und Glück. Luzifer fehlt dieser Rechtsanspruch völlig. Er, obschon aller seiner früheren Vorrechte beraubt, vom Thron gestoßen, maßt sich die Herrschaft trotzdem an, will damit nicht seinen Untertanen nutzen, sondern nur seine eigene Person erheben, sie mit trügerischem Glanz umgeben, sich das Vergnügen verschaffen, seine Herrscherlust betätigen, allen seinen Willen aufzwingen, sie mit sich verderben zu können.

Uns allen legte Gott den Mitteilungs- und Ausdehnungsdrang in die Seele. Jeder, der glaubt die Wahrheit

[6]) Phil 2, 6 ff.

und den Weg zum Glück gefunden zu haben, möchte auch andere für seine Anschauung und Lebensart gewinnen. Ein lobenswertes Unterfangen, besitzt man wie Christus wirklich die Wahrheit und die echte Lebensweisheit und ist es einem nur um die Hebung und Beglückung anderer zu tun. Aber wie leicht schleicht sich da Luzifers Geist ein. Zu vorschnell hält man die eigene Anschauung für richtig und für allein richtig. Nur weil man sie ererbte, weil sie mit einem von Kindheit an verwachsen ist oder weil man sich im Laufe der Zeit für sie begeisterte, da sie dem eigenen Ich oder sogar den eigenen Leidenschaften entsprach. Zu heftig, zu ungestüm wirbt man ferner oft um ihre allgemeine Anerkennung, nur um seine Art allen aufzudrängen, sein Ich zur Geltung zu bringen und alles, was dem eigenen Ich und seiner Richtung widerspricht, niederzuringen und zu knechten.

Könnte sich solches auch bei uns einschleichen? Nicht, bleiben wir innerhalb der Grenzen unserer ureigensten Aufgabe und im Geiste Christi, werben wir alle nur für die Weltanschauung und die Lebensart des Evangeliums, denn die sind über allen Zweifeln erhabene sichere Wahrheit und alleiniges höchstes Heil, und ihre Verbreitung und autoritative Festlegung wurde uns von Amts wegen anbefohlen. Fehlen könnte der Priester aber dadurch, daß er neben dem Wort und Willen Gottes auch seine eigenen persönlichen Anschauungen allen aufdrängen möchte, seine eigene Art von Frömmigkeit, seine eigene Auffassung von Liturgie, Aszese, Kunst, seine eigenen politischen, soziologischen, wirtschaftlichen Ansichten. Mehr als je wirft man ja heute dem Klerus vor, daß er sich in Dinge mische, die ihn nichts angehen. Gewiß wird hier übertrieben und stempelt man die berechtigte Wahrung religiöser und kirchlicher Belange zu vorschnell zu unberechtigten Übergriffen. Aber birgt der Vorwurf nicht doch manches Körnlein Wahrheit? Glauben nicht manche, durch die Gewöhnung auf der Kanzel, im Beichtstuhl, überhaupt in der Seelsorge als Autoritätsperson aufzutreten und beachtet zu werden, nun auch in

allen anderen Dingen mitreden und unbedingte Beachtung beanspruchen zu können, Dinge, die ihnen persönlich nicht gefallen, auf der Kanzel rügen, als Übelstände brandmarken und als Pflichten befehlen zu dürfen, was vielleicht nur ihrem eigenen Wunschbild widerspricht oder entspricht, ohne daß es von Gott verboten oder geboten ist? Mag eine frühere Zeit derartige Dinge gelassen hingenommen haben, heute ist man hellsehender, selbstbewußter und kritischer geworden und weiß man wohl zwischen dem berechtigten Anspruch der Kirche und dem angemaßten einzelner ihrer Vertreter zu unterscheiden und lehnt letzteren als Pfaffenherrschsucht entschieden ab. Mag auch da ein Stück des heute allgemein verbreiteten übertriebenen Freiheitsdünkels, mag auch kirchenfeindliche Verhetzung mitsprechen, in manchen Einzelfällen hat man doch recht, ist es nicht Mangel an Unterordnung, die das Wort führt, sondern ein gesunder Instinkt, der sich gegen eine von Gott nicht gewollte Gewissensknechtung auflehnt.

Selbst Petrus mußte ja schon Amtsbrüdern vorhalten: „Was wollt ihr Gott versuchen und den Jüngern ein Joch auf den Nacken legen, das weder unsere Väter noch wir zu tragen vermochten?“[7]) Mit jeder Machtbefugnis ist die Gefahr der Machtüberschreitung, also das Hineingeraten in Luzifers Gelüste, zu weite Geltendmachung des eigenen Ich-Stolzes verbunden.

Mit der Sucht, sich allein als Norm und Maßstab zu betrachten und andern aufzuzwingen hängt dann weiter zusammen, daß man keinerlei *Abweichung,* erst recht keinerlei *Kritik* und Widerspruch *vertragen* kann. Und doch sind diese oft nur zu berechtigt und heilsam. Einmal, damit jeder an seine Grenzen erinnert und sich bewußt wird, daß er mit seinem Ich und seiner Art nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit darstellt, daß Gott auf viele die ganze Mannigfaltigkeit und den Reichtum der gesamten Menschennatur verteilte, daß jeder einzelne

[7]) Apg 15, 10.

und jede Richtung des Gegensatzes und der Erwägung bedürfen, soll das Menschheitsbild in seiner ganzen Fülle und Harmonie aufleuchten. Der Idealismus Platos bedarf der Begrenzung und Ergänzung durch den Realismus des Aristoteles. Zum stürmischen Tatmenschen Paulus muß sich der still beschaulich liebende Johannes gesellen. Der Intellektualismus eines Thomas findet im Voluntarismus des Skotus seine teilweise Berichtigung und Ergänzung. Neben der aszetischen Schule Theresias blüht die der heiligen Angela von Merici. „Jede einzelne Wesensrichtung oder Charaktereigenschaft (fügen wir hinzu: Lebenshaltung) ist nicht nur für das Gesamtleben unentbehrlich, sondern sie ist auch das gesunde Gegengewicht gegen eine andere Einseitigkeit und deren Gefahren."[8]) Das gilt nicht nur auf unserm eigenen geistigen Gebiet; auch Kommunismus, Bolschewismus und andere Bewegungen dürften von Gott wohl auch zu dem Zweck zugelassen sein, uns aus unserer gemächlichen und selbstbewußten Sicherheit aufzurütteln, unser enges Gehäuse, in das wir uns voll des Bewußtseins allseitiger Überlegenheit, völliger Tadellosigkeit und Unantastbarkeit einspannen, zu zertrümmern, unsern Blick für die Notwendigkeit der Richtigstellung und Erweiterung mancher Ansichten zu schärfen. „Wie wenige gibt es, die wissen, was Gemeinschaft, Widerspruch, Gegensatz gerade für den Persönlichsten bedeutet und wie unendlich viel der Reiche von dem Armen, der Verwickelte von dem Einfachen, der Freiheitskämpfer vom Hüter des Gesetzes, der Liebhaber der Bohème vom Verteidiger der Ordnung lernen kann und daß wirkliche Reife sich nur in solcher grundlegenden Bescheidenheit, solcher Erkenntnis von der Notwendigkeit der wechselseitigen Ergänzung der menschlichen Bruchstücke offenbart und betätigt."[9]) Sagt Paulus nicht dasselbe, da er, was uns insbesondere angeht, von der Vielheit der Glieder und der verschiedenen Verteilung

---

[8]) *Fr. W. Förster*, Ewiges Licht und menschliche Finsternis, 1935, S. 86.

[9]) Eb., S. 86.

der Geistesgaben und Ämter im mystischen Leibe Christi spricht?[10])

Statt nun sich über solche Widersprüche aufzuregen, sie sofort als unberechtigt und als Ausgeburten reiner Bosheit abzuweisen und uns noch mehr in sicherem Selbstbewußtsein zu verhärten, oder sie sofort nur als Gott seinen Gerechten auferlegtes Kreuz aufzufassen, benützen wir sie lieber erst einmal zu einer gründlichen Gewissenserforschung! Selbst dann, entsprängen sie der Lüge und feindseligen Haltung: „Große Erprobungen", sagt Fr. W. Förster, „durch Entstellung und Verleumdung all unserer Beweggründe, Absichten und Unternehmungen sind uns zur Selbsterkenntnis gegeben. Unsere Feinde sind hellsichtiger für unsere Schwächen, Widersprüche und Dummheiten, als unsere Gesinnungsgenossen. Wer das nicht auswertet, der weiß nicht, wozu uns Lebenserfahrungen gegeben werden . . . Auch die Frage nach den Entstehungsgründen bestimmter Feindschaften gegen uns leitet uns zu den wichtigsten Aufklärungen. Oft entstehen aus fahrlässig verletztem Selbstgefühl Orkane von böser Leidenschaft — wir schütteln den Kopf, wir empören uns und ahnen den Anteil nicht, den wir selber an dem Ausbruch haben."[11]) „Menschliche Gesellschaft und zugleich universale Seelenbildung", fügt der bekannte Pädagog bei, „begründet der, der in seinem Verkehr jene heilsamen Gegensätze aufsucht, statt sie zu fliehen und das Gegenbild seiner selbst zu verspotten und unduldsam zu verfolgen. Wir sind auf Erden, um als Bruchstück stets zum Ganzen zu trachten und den Umgang mit dem, was von Grund aus anders ist, anders will, anders denkt als wir, immer aufs neue bewußt aufzusuchen und es zur Rettung aus dem Brunnenloche unserer eigenen Einseitigkeit zu verwerten."[12]) Selbstverständlich kann das alles nicht, wo wir das rein Göttliche vertreten, in Frage kommen, sondern nur, wo wir das

[10]) Röm 12, 4 ff.; 1. Kor 12, 4 ff.
[11]) Eb., S. 91.
[12]) Eb., S. 86 ff.

Göttliche in unsern engen menschlichen Netzen gefangen halten oder ihm Menschliches beimischen.

III.

Unberechtigte Selbstüberzeugtheit, Selbsterhöhung, Selbstausdehnung, Herrschsucht, das ist das erste Merkmal Luzifers im ignatianischen Bilde. *Härte, Gewalt das zweite.* Nicht nur, daß er seine Ansprüche, Person und Geltung übersteigert, alle an sich zu fesseln, eine ihm nicht gebührende Herrschaft aufzurichten trachtet, er versucht es auch mit unzulässigen Mitteln: mit Netzen, Ketten, Terror und Brutalität. Christi Wirken dagegen ist bei aller Autorität und Festigkeit und beim glühendsten Eifer für Gottes Ehre und Reich doch stets von wohlwollendster Liebe, Geduld, Milde und Güte durchweht. Er will nicht knechten, sondern befreien, nicht niederdrücken, sondern aufrichten, und selbst, muß er Bindungen auflegen, soll sein Joch doch süß und seine Bürde leicht bleiben.

Es gehört nun zur Tragik des Menschendaseins, daß, halten wir uns auch mit unsern Bestrebungen genau auf dem uns zugemessenen Gebiet, und eifern wir nur für Gottes Sache, wir doch so leicht in Stimmungen verstrickt werden und Waffen gebrauchen, die mehr dem Bezirk Luzifers als dem Christi entnommen sind. Wie darin gerade selbst Heiligen eine große Versuchung erwachsen kann, zeigt vortrefflich P. Lippert in einem überaus lesenswerten Artikel.[13]) Manches hierüber wurde auch bereits in dieser Zeitschrift[14]) gesagt. Heftige Gemütsanlage und unerleuchtete apostolische Heißglut können zu Ungestüm, Ungeduld, Anherrschen, Herabsetzung, Verdächtigung des Gegners, Unduldsamkeit, sarkastischer Schmähung, ungerechter Beurteilung und sogar zur Anwendung von Gewaltmitteln führen, die alle Christi Geist widersprechen. Es sei hier auf die früheren Darlegungen verwiesen. Eines bedürfte aber wohl noch besonderer

[13]) Stimmen der Zeit, 1936, 3. Heft, S. 145 ff.
[14]) 1934, Heft 3, S. 449 ff.

Erwähnung: Unser Bemühen um Ausrottung von Irrtümern, Übelständen, Fehlern und Sünden. Hier ersteht unserer Sanftmut leicht eine Klippe, denn einerseits sollen wir all diese Dinge selbst hassen und mit Eifer verfolgen, anderseits aber droht die berechtigte Entrüstung, unser Gemüt zu tief aufzuwühlen, so daß wir die erforderliche überlegene Ruhe verlieren und uns zu rein naturhaftem, Christi Gesinnung nicht mehr entsprechendem Verhalten hinreißen lassen. Der Heiland gibt uns hierüber ein besonderes Kapitel, das sich zwar zunächst auf die correctio fraterna im engeren Sinne bezieht, das aber auch die besten Winke für unsere amtsmäßige öffentliche correctio auf der Kanzel, im Beichtstuhl und der ganzen Seelsorge enthält.

Er sagt: „Hat dein Bruder gegen dich gefehlt, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede . . ."[15]) Betrachten wir den ganzen Zusammenhang, in dem diese Worte fielen. Zunächst warnt Christus, andern, Kindern, d. i. auch allen Schwachen, nur irgend einen Anstoß zur Sünde zu geben, also auch sie durch ungeordnetes Verhalten zum Zorn, zu berechtigtem Unwillen, zum Anstoß an der Kirche und kirchlichen Einrichtungen zu reizen.[16]) Ja, aber Sünder und Abständige bedürfen doch ernster Mahnung. Freilich! Jedoch von welchem Geist soll die geleitet sein? Von dem herber Rüge, leidenschaftlicher Entrüstung, des Strafens und Verdammens? Unser Meister fährt fort: „Was meint ihr? Jemand besitzt hundert Schafe. Eins davon verirrt sich. Wird er da nicht die neunundneunzig auf den Bergen lassen und sich aufmachen, das verirrte zu suchen? Er ist so glücklich, es zu finden. Wahrlich, ich sage euch, er freut sich über dieses mehr, als über die neunundneunzig, die sich nicht verirrt haben. So will auch euer himmlischer Vater nicht, daß eins von diesen Kleinen verloren geht."[17]) Der ganze Kampf gegen Irrtum und Laster soll also aus der Liebe

[15]) Mt 18, 15.
[16]) Mt 18, 5 ff.
[17]) Mt 18, 12 ff.

zu den Seelen, aus dem heißesten Drang, sie zu retten, geboren sein, nicht aus leidenschaftlichem Antrieb, sie ihr Unrecht fühlen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, sie dem religiösen Leben ganz zu entfremden.

Nun zeigt der Heiland weiter, wie diese Liebe sich bei der Bekämpfung der Fehler im einzelnen betätigen muß. „Hat dein Bruder gegen dich gesündigt — manche Kodizes haben allgemein ‚gesündigt' —, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede." Also nicht: Dann sprich dich über sein Unrecht sofort entrüstet vor allen möglichen aus, bausche es auf, nimm andere gegen ihn ein, erfülle sie mit Abneigung und Verachtung gegen ihn, um dein Mütchen zu kühlen und dich an ihm zu rächen. Auch nicht: Dann bringe die Sache sofort donnernd auf der Kanzel zur Sprache. Oder: Dann zeige ihn gleich bei den Obern an. Nein! „Stelle ihn unter vier Augen zur Rede." Stelle *ihn* zur Rede. Mache ihn auf seinen Fehler aufmerksam. Verfalle nicht dem Unverstand jener, die hinterrücks ein weites Abneigungsgewebe um den Armen spinnen, ihn selbst aber in falscher Sicherheit und Unkenntnis lassen, bis dann plötzlich eingegriffen werden muß und der so Gemaßregelte in Verzweiflung gerät und mit Recht die Klage erhebt: Warum hat man alle andern, mich selbst aber nie über meinen Zustand aufgeklärt? Stelle ihn *zur Rede!* Verhülle und bemäntele seine Fehler nicht. Das Aufmerksammachen ist schöner Bruderdienst, oft heilige Pflicht; besonders der Vorgesetzten und Beichtväter. Darum nehme aber auch keiner der zur Rede Gestellten die Mahnung übel auf, ergehe sich nicht in Geschimpf und wiegle nicht noch andere zum Unmut gegen den Ratgeber oder die kirchliche Behörde auf. Auch das wäre Luzifergeist, der Gott das Non serviam entgegenschleudert.

Stelle ihn unter *vier Augen* zur Rede. Stelle ihn also nicht sofort vor der ganzen Öffentlichkeit bloß. Es sei denn, daß es sich um ein öffentlich gegebenes und in der Öffentlichkeit wieder gutzumachendes Ärgernis handelt. In solchem Falle stellte ja auch Christus die Pharisäer

öffentlich an den Pranger. Sonst aber entziehe die Angelegenheit möglichst der Allgemeinheit, schone den Ruf und das Ehrgefühl des Fehlenden. Sprich mit ihm allein, gütig, voll väterlicher Liebe. Gieße auch sofort wieder das Öl und den Wein in die notwendigerweise geschlagene Wunde. Von einem Bischof lesen wir, daß er öfter Priester, denen er in der Audienz bittere Wahrheiten zu sagen hatte, gleich nachher zu seiner Tafel heranzog und sich gütig mit ihnen unterhielt. „Hört er auf dich, hast du deinen Bruder gewonnen", ihn von seinem Irrweg zurückgebracht, seine Seele gerettet, sein Vertrauen zu dir erhalten. Innig wird er es dir in den meisten Fällen wohl danken.

„Hört er aber nicht auf dich — auch der Fall kann eintreten —, so nimm noch einen oder zwei mit dir, damit durch die Aussage zweier oder dreier Zeugen alles festgestellt werde." So empöre dich nicht, schlag auch jetzt noch nicht öffentlichen Lärm, sondern versuche es noch einmal auf dem Wege der Güte. Weihe einen oder zwei Verschwiegene ein — einen oder zwei —; gib die Sache nicht mehr kund als nötig ist. Lege ihnen in Gegenwart des Fehlenden den Sachverhalt vor. Sie, selbst von dem Vorfall unberührt, mögen entscheiden, ihre Ansicht vortragen und dem Irrenden ins Gewissen reden. Sieht er mehrere, dazu Neutrale, in der Verurteilung seiner Tat oder seines Benehmens übereinstimmen und sich um seine Besserung bemühen, wird er sich leichter von seinem Fehler überzeugen und ihn abzulegen suchen. Zumal wählte man Männer von anerkannter Klugheit und Ehrenhaftigkeit oder Freunde des Betreffenden aus.

Prallen aber alle milden Versuche als wirkungslos ab, dann bleibt nur noch ein Weg offen: „Hört er auf diese nicht, so sag es der Kirche"; Zuhilfenahme der Obrigkeit und der kirchlichen Mittel. Hinter sie stellt sich dann aber Christus mit seiner ganzen Autorität. Denn hier fügt er hinzu: „Wahrlich, ich sage euch, alles, was ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebun-

den sein."[18]) Widerstand gegen die Kirche, ihre Lehren, Vorschriften und Maßnahmen bedeutet Widerstand gegen Christus selbst, und wer sich dazu versteigt, dem gilt das Wort: „Hört er aber auf die Kirche nicht, so gelte er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." Dann sei er, wenn auch mit Bedauern, seinem eigenen bösen Willen und Schicksal überlassen, oder man schneide ihn, damit er nicht noch andere in seinen Sturz mithineinreiße, vom mystischen Leibe Christi ab. Sprach denn nicht auch Christus endlich das Wort: „Wollt nicht auch ihr gehen?" Und zerschnitt er nicht zuletzt mit der Schärfe des Wehrufes das letzte Band zwischen sich und den halsstarrigen Pharisäern und Schriftgelehrten?

Beachten wir aber wohl: Bisher Gesagtes bezog sich mehr auf das Sündigen und Wegschaffen der Sünde an sich, nicht so sehr auf eine nur rein *persönliche Beleidigung*. Petrus scheint diese vorzüglich aus den Worten des Meisters herausgehört zu haben. So kommt er mit der Frage: „Herr, wie oft muß ich meinem Bruder verzeihen, wenn er gegen mich fehlt? Wohl bis zu siebenmal?"[19]) Begreiflich, denn von der Fragestellung „Hat dein Bruder gegen *dich* gefehlt", ging ja die ganze Erörterung aus und auf sie bezog sich auch zunächst das „Stelle ihn zu Rede". Zur Sanftmut fordert Christus also nicht, daß man zu allen persönlichen Beleidigungen immer einfach schweige. Nein! Man kann und muß sogar bisweilen den Beleidiger zur Rede stellen und von ihm eine Anerkennung und Zurücknahme seines Unrechtes verlangen. Aber dabei sind ebenfalls alle oben angegebenen Regeln der Sanftmut, das erst Unter-vier-Augen-Sprechen, dann das Herbeiziehen von ein oder zwei Helfern, anzuwenden und besonders der Zweck, nichts als Versöhnung und Rettung der gefährdeten Brüderschaft, vor Augen zu haben. Petrus, der Kenner des wirklichen Lebens, weiß aber, daß auch nach wiederhergestelltem Frieden der alte Fall sich wiederholen kann. Daher seine

[18]) Mt 18, 18.
[19]) Mt 18, 21.

Frage, wie oft man verpflichtet sei, das gleiche Verfahren anzuwenden und Verzeihung zu gewähren. Der Heiland antwortet ihm: „Nicht siebenmal, sondern siebzigmal siebenmal"; Ebensooft, als der Beleidiger sein Unrecht einsieht und anerkennt. Und um Petrus und die andern Anwesenden von ihrem der Schriftgelehrtenschule entstammenden, rechnenden und feilschenden Standpunkt loszulösen, trägt der Heiland jetzt die Parabel von dem überaus barmherzigen Herrn vor, der auf eine Bitte hin die ganze Schuld von zehntausend Talenten erläßt, und dem unbarmherzigen Knecht, der, ebenso gütig behandelt, wegen einer weit kleineren Schuld seinen Mitknecht packt, würgt und in den Kerker wirft, bis die letzte Schuld bezahlt ist. Wiederum Christi und Luzifers Geist! Dort großmütigstes Verzeihen und Erlassen, hier Haß, Härte, Rachgier, Bestrafung bis zur Grausamkeit, Bestehen auf Zahlung des letzten Hellers. Will sich Luzifers Geist nicht auch in dieser Beziehung bisweilen unserer Seele bemächtigen, indem wir Beleidigungen mit Groll, üble Nachreden mit Schimpfreden, mit Wiederschmähung beantworten und selbst für kleine Verstöße unerbittlich Genugtuung verlangen? Besonders auch, wenn wir so vielen heute uns angetanen Unrechts, so mancher Vergewaltigung und Bedrückung gedenken? Möchten wir da nicht vielleicht Feuer vom Himmel herabrufen? Abwehr tut gewiß oft not; Haß, Rachgier, Lästerung und dergleichen stehen aber in grellem Widerspruch zu dem, der „geschmäht, nicht wieder schmähte, der litt, aber nicht drohte, sondern seine Sache dem anheimstellte, der gerecht richtet",[20]) dem alles Unrecht, aller Widerstand, alle Böswilligkeit und Grausamkeit, aller Spott und Hohn auch nicht die leiseste Regung des Grolls zu entlocken vermochten, der sterbend betend seine Liebe über alle Feinde ausbreitete und flehend zum Himmel rief: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun."[21])

---

[20]) 1. Petr 2, 22 f.
[21]) Lk 23, 34.

Die letzten Grundlagen der Sittlichkeit.

Von *D.Dr A. Eberle*, o. Hochschulprofessor in Dillingen a. D.

I.

Wer den Versuch macht, die letzten Grundlagen der Sittlichkeit aufzuzeigen, setzt notwendig voraus, daß sittlich gut und sittlich schlecht Wertbegriffe von bleibender, allgemeiner Gültigkeit sind und nicht rein willkürliche Bestimmungen, die nach Ort und Zeit wechseln. Meinungen gegenteiliger Art, die ausgesprochen moralpositivistischen Ursprungs sind und diese Voraussetzung leugnen, sind im Laufe der Menschheitsgeschichte immer wieder hervorgetreten, in jeder Periode philosophischen Denkens unter anderen Gesichtspunkten und Motiven. Wenn es keine unwandelbaren Wahrheiten gibt, wenn der Mensch allgemein das Maß der Dinge ist, dann muß dieser letztere Satz auch auf sittlichem Gebiete seine Geltung haben, dann kann es auch keine allgemeingültigen sittlichen Begriffe und Wahrheiten geben. Diesen Schluß glaubte schon im Altertum die sophistische Skepsis mit Überzeugung und Folgerichtigkeit ziehen zu dürfen; ihr folgten die Moralskeptiker aller Jahrhunderte. Im 14. Jahrhundert leitete der Nominalismus eines Wilhelm von Ockham aus seinem voluntaristischen Gottesbegriff die Notwendigkeit und das Recht ab, die sittliche Ordnung von einer notwendigen und unveränderlichen Weltordnung abzulösen und allen Unterschied zwischen Gut und Bös auf den freien Willen Gottes zurückzuführen. Damit kam er zu dem Ergebnis, daß es keine absoluten Werte gebe, daß das Gute nur gut sei, weil es Gott so beschlossen habe und nicht, weil es an sich schon von Natur aus gut sei; und wollte Gott die bestehende Ordnung umgestalten, so könnte selbst das, was heute schwerste Sünde ist (der Gotteshaß), ein Werk der Tugend und des Verdienstes werden, wenn es nur durch ein göttliches Gesetz zur Pflicht gemacht würde. Zahlreiche neue Anhängerschaft gewann dann der Moralpositivismus aus den Vertretern und Verteidigern der Entwicklungsidee, die auch vor der Unwandelbarkeit und Unverbrüchlichkeit des sittlichen Gesetzes nicht haltmachten und für den jeweiligen Stand des allgemeinen Entwicklungsprozesses notwendig auch eine entsprechende Lebensordnung forderten, da die Sittlichkeit doch nur den geistigen Niederschlag der jeweiligen staatlichen und ökonomischen Verhältnisse bilde und darum mit der wechselnden Struktur

von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in ständiger Umbildung begriffen sei. Endlich suchte mit demselben Ziele teilweise auch die empirische Forschung in Geschichte, Kulturgeschichte und Ethnographie auf die Beobachtung hinzuweisen, daß in der Tat unüberbrückbare Gegensätze zwischen den sittlichen Anschauungen und Begriffen der verschiedenen Zeiten und Völker bestünden, daß beispielhalber die Moral der Gegenwart keine Übereinstimmung aufweise mit der des homerischen Zeitalters oder mit der Ethik des Mittelalters oder gar des christlichen Altertums (Wundt).

Man wird gewiß die Entwicklung und den Fortschritt in der Erkenntnis des Sittlichen, die Wandlungen und Meinungsverschiedenheiten in der sittlichen Auffassung nicht leugnen wollen noch als absolut belanglos übergehen dürfen. Immer werden die sittlichen Ideen und die ethischen Forderungen genau so wie die Wahrheiten der logischen Ordnung ihre zeitgemäßen Ausprägungen und Formen haben. Doch wird durch diese Tatsache die Einheit und Allgemeinheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit wenigstens in den Grundfragen der Sittlichkeit nicht aufgehoben, ich meine hier vor allem die Unterscheidung von Gut und Bös, von Tugend und Laster und die Anerkennung selbst einer größeren Summe sittlicher Grundsätze, die wir ohne Unterschied bei allen Völkern finden. Wenn auch der Gewissensausspruch (Syneidesis), das Urteil über die augenblicklich zu vollziehende Handlung, durch falsche Erziehung, durch Vorurteil und Fehlurteil verfälscht, verbildet und verändert werden kann, so wird die Synteresis, die Anlage und der Habitus der sittlichen Grundsätze, die Gewissensmacht, die zum Guten mahnt und vor dem Bösen warnt, immer dieselbe sein. Und diese Tatsache der allgemeinen Gültigkeit sittlicher Grundsätze verlangt einen letzten einheitlichen Erklärungsgrund und setzt eine gemeinsame letzte Norm des Sittlichen voraus. Würde sich der Unterschied zwischen Gut und Bös letztlich etwa nur von Herkommen, Brauch und Volkssitten oder nur aus positiven Bestimmungen menschlicher Gesetze herleiten, so könnte überhaupt kein Gesetz und keine Handlung — auch die schlechteste nicht — je sittlich verwerflich sein. Womit sollte eine solche sittliche Disqualifizierung und Verurteilung begründet werden? Auf diese Konsequenz weist schon Cicero hin, wenn er in seiner Abhandlung über die Gesetze wörtlich schreibt (I, 16): „Wenn das Recht nur durch Volksbefehle, durch Verordnungen der

Fürsten oder durch die Urteilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre Rauben, Ehebrechen, das Unterschreiben falscher Testamente recht, sobald dafür nur durch die Zustimmung und Beschlußfassung der Masse die Sanktion erteilt würde."

Das christliche Denken hat darum jederzeit mit der überwältigenden Mehrheit der menschlichen Gesellschaft Dasein und Weltordnung auf göttlichen Ursprung zurückgeführt und damit auch das Sittengesetz im Sinne einer allgemein gültigen Lebens- und Sittennorm als göttliches Gesetz betrachtet. Es hat sich wohl schon die vorchristliche Antike mit ethischen Fragen befaßt und die großen Probleme, teilweise auch deren Lösung an die christliche, insbesondere scholastische Ethik weitergegeben; doch haben diese Untersuchungen, die sich spezifisch mit der Frage nach der letzten Norm der Sittlichkeit befassen, erst im Christentum die gewünschte Vertiefung nach Form und Inhalt gefunden. Die christliche, mittelalterliche Ethik konnte mit einer feststehenden, allgemein anerkannten Weltanschauung an die Durchdringung und Erforschung dieser Probleme herantreten und zog in metaphysischer Betrachtungsweise den Schluß, der von der großen Mehrzahl der Menschheit jederzeit gebilligt wurde: es gibt ein absolutes, unendlich vollkommenes, vernünftiges Wesen; dieses hat die ganze Welt ins Dasein gerufen; sittliche Aufgabe des Menschen ist es darum, in Treue den Willen seines Schöpfers zu erfüllen; gut ist, was dem heiligen Willen dieses allmächtigen, göttlichen Schöpfers entspricht; schlecht ist, was gegen seinen Willen gerichtet ist. Die Ethik von heute dagegen sucht in Ermangelung einer solchen einheitlichen, allgemein anerkannten Weltanschauung, soweit sie nicht unter scharfer Scheidung der Seins- und Wertordnung eine absolute Geltung der sittlichen Werte annimmt und die Erkenntnis derselben auf eine apriorische, intuitive Wertschau zurückführt (Fr. Brentano, Scheler, Müncker, N. Hartmann), mehr aus der Analyse des sittlichen Bewußtseins, aus der Phänomenologie des Sittlichen zu dem gleichen praktischen Ergebnis zu kommen. Das menschliche Bewußtsein, so folgert diese Richtung, betrachtet die ganze Summe der sittlichen Vorschriften, alle Regeln der Sittlichkeit als ein einheitliches Ganzes, als die sittliche Ordnung. Dieses Sittengesetz bindet alle Menschen aller Zeiten und aller Verhältnisse und verpflichtet sie absolut, kategorisch, unwandelbar. Das Sollen der sittlichen Pflicht fordert aber als Tatsache des Innenlebens,

als psychologisches Faktum genau so wie die Bewegung, die Ordnung und Zielstrebigkeit in der physischen Welt oder wie die Bedingtheit alles Seienden eine letztursächliche Erklärung und weist damit auf eine reale, außer uns begründete Kausalität hin, auf einen außerweltlichen, absoluten, unabhängigen, heiligen Machtwillen, auf Gott. Dem Sollen unserer sittlichen Pflicht entspricht etwas Objektives, Reales außer uns und das sind für die nächste sittliche Betrachtung die Wesenheiten der Dinge, ihre wesenhaften Einrichtungen und zwecklichen Zusammenordnungen — als Ausdruck und Reflex des absoluten und heiligen Schöpferwillens Gottes. Die christliche Ethik verweist zur Begründung dieser Auffassung auf die Tatsache und den Bericht der Heiligen Schrift, wonach uns Christus selbst zu beten gelehrt hat: „Dein Wille geschehe wie im Himel also auch auf Erden!" In demselben Sinne schreibt die Geheime Offenbarung von Gott (22, 12): „Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende"; in diesem Sinne mahnt auch der Völkerapostel im 1. Kor (10, 31): „Alles, was ihr tut, ihr möget essen oder trinken, tuet alles zur Ehre Gottes!" oder im Röm 2, 12: „Fürchte Gott und halte seine Gebote, das ist der ganze Mensch!"

Bei dieser letztursächlichen Erklärung und Begründung des Sittlichen betont jedoch die christliche Ethik gegenüber dem theonomen Moralpositivismus der nominalistischen Schule von Ockham mit allem Nachdruck, daß im Willen Gottes, insofern er den Urgrund und die Norm der Sittlichkeit darstelle, nichts Blindes und Willkürliches sein könne und daß darum nicht der Willkürwille Gottes den letzten Grund der Sittlichkeit bilde. Gott ist die Selbstwirklichkeit alles Guten, und wie sein Denken absolute Weisheit ist, so ist auch sein Wollen absolute Heiligkeit. Sein Wollen kann nur an seiner unendlich vollkommenen Wesenheit selbst normiert sein. Durch reine Willkür würde Gott sich selbst verneinen. Letzte objektive und formelle Norm der Sittlichkeit ist darum der heilige Wille Gottes und letzte materielle Norm alles Sittlichen ist die unendliche Vollkommenheit, die wesenhafte Güte und Heiligkeit Gottes selbst.

II.

Indem nun die christliche Ethik im Lichte der christlichen Schöpfungslehre die mit den Wesenheiten der einzelnen Weltdinge gegebene Seins- und Weltordnung als Ausdruck und Reflex des absolut verpflichtenden gött-

lichen Schöpferwillens betrachtet, besitzt sie in dieser gottgewollten, unabänderlichen Seinsordnung der Dinge eine unwandelbare Norm der Sittlichkeit. Diese Unabänderlichkeit und Unwandelbarkeit der christlichen Sittennorm liegt letztlich darin begründet, daß eben die Wesenheiten der Dinge als Werk des persönlichen göttlichen Schöpfers gleichsam die sichtbar gewordenen Gedanken Gottes sind, daß alles Gute, alle Ordnung, alle Zwecke Abbilder und Nachahmungen des heiligsten und unendlich vollkommenen Wesens Gottes sind und daß Gott dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheiten steht. Zur Begründung dieses Satzes nimmt die christliche Ethik auf die Darstellungen der Heiligen Schrift Bezug, die an vielen Stellen (Weish 7, 21; Spr 8, 22; 8, 30; Sir 23, 29) in anschaulicher Weise hervorhebt: „Wie ein Künstler hat er (Gott) sein Kunstwerk durchdacht und entworfen." Und diesen Vergleich der Heiligen Schrift führt der heilige Thomas zur Erläuterung des ewigen göttlichen Gesetzes in folgender Form noch weiter aus: „Wenn ein Künstler ein Werk schaffen will, dann muß vor der Ausführung seines Unternehmens im Geiste des Künstlers die Idee, der Plan des Werkes vorliegen; ebenso muß im Geiste eines Regenten der Typus jener Handlungsnorm ruhen, die für seine Untertanen in Anwendung kommen soll. Genau so muß in Gottes ewiger Weisheit — Gott steht ja der Schöpfung als Künstler und den Geschöpfen als Regent gegenüber — von Anbeginn an der ganze Weltplan ruhen, in dem ein jedes Einzelding vorerkannt, seinem Wesen entsprechend in den Weltplan eingeordnet und dem letzten Ziele zugeordnet ist."[1]) Es wäre nun ein Widerspruch mit der absoluten Vollkommenheit des unendlichen Wesens, würde Gott die schöpferisch-künstlerischen Ideen seines Werkes von außen empfangen;[2]) Gott entnimmt dieselben vielmehr dem Urgrund seines Seins, den Tiefen seiner unendlichen Vollkommenheit.[3]) In dem einzigen substanzialen, ewigen und lautersten Akt seiner eigenen unendlichen Wesensbegreifung umfaßt Gott sich selbst,

[1]) S. th. 1. II. q. 93 a. 1; ebenso I. q. 15 a. 1.

[2]) „Gott erkennt die Dinge nicht nach einer außer ihm vorhandenen Idee" (S. th. I. q. 15 a. 1 ad 1).

[3]) „Da die Wesenheit Gottes alles, was immer die Wesenheit irgendeines anderen Dinges an Vollkommenheit besitzt, und noch mehr einschließt, so kann er in sich selbst alle Dinge in eigentlicher Erkenntnis erfassen. Die eigentümliche Natur eines jeden Dinges besteht nämlich darin, daß es in irgendeiner Weise an der göttlichen Vollkommenheit teilnimmt" (S. th. I. q. 14 a. 6).

sein absolut vollkommenes Wesen, und damit erkennt er auch die unzähligen Möglichkeiten, seine absolute Vollkommenheit in endlichen, zeitlichen Wesen abbildlich nachzugestalten.[4]) Unter diesen unzähligen Möglichkeiten und Formen erkennt er auch die gegenwärtige Weltordnung, die er in seinem ewigen und freien Willensentschluß in der Zeit verwirklichen will. So sind alle Geschöpfe — ja jedes einzelne Ding[5]) — Abbilder und Nachahmungen, wenn auch unvollkommene und mangelhafte Abbilder der göttlichen Wesenheit; sie sind nicht nur verwirklichte Gedanken Gottes, sondern nehmen selbst teil am göttlichen Sein, nicht zwar durch die Mitteilung des göttlichen Wesens selbst im Sinne des neuplatonischen Pantheismus, sondern durch eine Teilnahme der Ähnlichkeit Gottes in Sein und Gutheit. Insbesondere war es der hohe Geist eines heiligen Augustinus, der im Anschluß an die platonische Ideenlehre in genialer Spekulation den christlichen Schöpfungsgedanken nach dieser Seite der Ähnlichkeit zwischen Schöpfer und Geschöpf betrachtete und ausweitete. Reiche Anregungen boten ihm hier die neuplatonischen Schriften, insbesondere Plotins Enneaden, die er aber als Christ im ererbten Glauben seiner Mutter las und nicht als Jünger Plotins, um sich erst auf dem Umwege über den Neuplatonismus zum Christentum zu bekehren. Wohl spricht Augustinus allenthalben in seinen Schriften, die Wahrheit und Ge-

[4]) „Insofern also Gott seine Wesenheit erkennt als von einem bestimmten Geschöpfe in dieser Weise nachahmbar, erkennt er sie als das besondere Wesensbild und die Idee dieses Geschöpfes" (S. th. I. q. 15 a. 2).

[5]) „Wenn die Weltordnung an und für sich durch ihn (Gott) geschaffen und von ihm beabsichtigt ist, muß er notwendig die Idee der Weltordnung haben. Man kann aber nicht das Gedankenbild eines Ganzen haben, wenn man nicht die besonderen Gedankenbilder der Teile hat, aus denen das Ganze erstellt wird, wie der Baumeister sich kein Bild des Hauses machen kann, wenn er nicht das besondere Gedankenbild eines jeden seiner Teile in sich trägt. So müssen im Geiste Gottes die besonderen Gedankenbilder aller Dinge vorhanden sein. Augustinus sagt: ‚Die einzelnen Dinge sind aus besonderen Gedankenbildern von Gott geschaffen worden' (S. th. I. q. 15 a. 2) und ‚Es würde Gott sich nicht vollkommen erkennen, wenn er nicht erkennen könnte, in welcher Weise jeweils die Dinge an seiner Vollkommenheit teilnehmen können, auch würde er nicht die Natur des Seins vollkommen erkennen, würde er nicht alle Seinsweisen kennen. Daraus ergibt sich, daß Gott alle Dinge in eigentlicher Erkenntnis erfaßt, sofern sie von einander unterschieden sind' (S. th. I. q. 14 a. 6). — Nur ‚das Übel wird von Gott nicht durch ein eigenes Wesensbild, sondern durch das Wesensbild des Guten erkannt. Darum hat das Übel in Gott keine Idee, weder sofern die Idee Urbild ist, noch sofern sie Wesensbild ist'" (S. th. I. q. 15 a. 3 ad 1).

wißheit des geistigen Erkennens zum Gegenstande haben, von einem Schauen aller Wahrheiten in der unveränderlichen Wahrheit, er spricht von einer Einstrahlung göttlichen Wahrheitslichtes in unseren Geist; doch hat er die ontologistische Gefahr einer intuitiven diesseitigen Erkenntnis Gottes dadurch überwunden, daß er ein geschaffenes Licht annimmt, das durch ein Berühren mit dem ungeschaffenen Lichte in den menschlichen Geist eingestrahlt wird und durch welches die Seele zur geistigen Erkenntnis der intellegiblen Realitäten ausgerüstet und befähigt wird. Er hat den neuplatonischen Pantheismus auch dadurch überwunden, daß er nicht wie Plato für sich selbst bestehende, getrennt subsistierende Ideen annimmt, sondern die Ideen der Weltdinge als Urbilder und Urgründe, nach welchen alles geschaffen worden ist, in den göttlichen Intellekt selbst hineinlegt. Nach Plotin emaniert der Nus, die Welt der Ideen, aus dem Einen, aus dem göttlichen Urlicht („dem ursprünglich Guten", „dem Guten an sich"), und aus dem Nus emaniert die Weltseele, so daß die Seele durch Hinwendung zum Nus, durch das Licht, welches das Eine über sie ausgießt, die geistigen Dinge unmittelbar schaut.[6]) Dadurch, daß nun der heilige Augustinus an die Stelle des Nus den Intellekt des göttlichen Schöpfers setzt, ist der unwandelbare Urgrund aller Dinge an Sein und Gutheit in der ewigen, unveränderlichen göttlichen Weisheit und Wesenheit selbst gegeben. Und schließlich wird dadurch, daß alles Seiende in Gott, insofern er als die bewirkende und vorbildliche Ursache aller Dinge zu betrachten ist, notwendig Gegenstand und Inhalt göttlicher Ideen ist, die tatsächlich ins Dasein getretene Weltwirklichkeit auch dem geschaffenen Geiste, der selbst durch das Erkenntnislicht teilhat am göttlichen Intellekt, geistig wahr und erkennbar und so zum objektiven Widerschein göttlicher Ideen. Augustinus[7]) liest die Stelle Joh 1, 3 in der Interpunktion und in dem Sinne: „Ohne ihn ist nichts gemacht worden. Was aber gemacht worden, war in ihm Leben", d. h. alles Erschaffene entstammt einer lebendigen Idee Gottes. „Und weil alles von Gott ist (ab illo)", sagt der heilige Augustinus an einer anderen Stelle,[8]) „hat es Sein und Güte, und weil nichts aus ihm ist (de illo), ist es fehlbar und

[6]) Die menschliche Seele ist nach Plotin eine Ausstrahlung der Weltseele auf Grund eines innerlich notwendigen Entwicklungsprozesses.

[7]) Tract. 1, 17 in Joan.

[8]) De nat. boni c. 10.

vergänglich." Alle geschaffenen Dinge sind damit selbst gut durch die Güte Gottes, nicht gerade dadurch, daß die göttliche Güte seinsinnerlich und konstitutiv die geschöpfliche Gutheit ist, sondern weil sie die seinsäußerliche Ursache — die Wirkursache, das Urbild und die Zweckursache — alles Seienden ist. Jedes einzelne Ding ist auch in sich selbst seinsinnerlich gut eben „durch eine ihm innewohnende Ähnlichkeit mit der Güte Gottes".[9]) Denn die „eigentümliche Natur eines jeden Dinges besteht darin, daß es in irgendeiner Weise an der göttlichen Vollkommenheit teilnimmt".[10]) So kann das göttliche Wesen als der eigentliche Urgrund eines jeden Dinges in Sein und Gutheit gelten, je nachdem die geschaffenen Dinge an ihm teilnehmen und es nachahmen können.[11])

Da die Naturen und Wesenheiten der Dinge, ja jedes Einzelding als „Musterbegriff" im göttlichen Intellekt abbildlich enthalten ist, wird dieser Weltgedanke durch den effektiven Willen Gottes, diesen Plan in der lex aeterna zur Verwirklichung zu bringen, zum kosmischen Naturgesetz für die unvernünftige Kreatur und zur sittlichen Ordnung für die vernünftigen Geschöpfe. Gott ist eben nicht bloß die bewirkende und vorbildliche Ursache, sondern gleichzeitig auch die Zweckursache (causa finalis) alles Geschöpflichen, nach der alles Geschaffene außer Gott seinen letzten Sinn und sein letztes Ziel nur in Gott haben kann. So erwächst nach diesem ewigen Gesetz, wie der heilige Thomas ausführt, „das Gute in den Dingen aus einer doppelten Ordnung, deren erste die Ordnung aller Wesen zum Endziel ist und deren zweite die Ordnung eines Wesens zum andern; die erste Ordnung ist die Ursache der zweiten; denn die zweite besteht um der ersten willen. Dadurch, daß die Wesen zueinander hingeordnet sind, helfen sie sich gegenseitig auch die schuldige Hinordnung zum Endziel zu finden."[12]) Ähnlich zieht auch der heilige Augustinus[13]) für alles praktische sittliche Tun die klare Folgerung: „Die Seele handelt gut, wenn sie die Ordnung einhält und im Unterscheiden, Wählen und Abschätzen das Geringe dem Grö-

[9]) S. th. I. q. 6 a. 4.
[10]) S. th. I. q. 14 a. 6.
[11]) S. th. I. q. 14 a. 6 ad 3; vgl. zum Ganzen *M. Grabmann*, Der göttliche Grund menschlicher Wahrheitserkenntnis nach Augustinus und Thomas von Aquin, Münster 1924.
[12]) Thom., In I. sent. I. dist. 47 q. 1 a. 4 c.
[13]) Epist. 140, n. 4.

ßeren, das Körperliche dem Geistigen, das Niedere dem Höheren, das Zeitliche dem Ewigen unterordnet." Er unterscheidet in diesem Sinne in seiner Schrift Contra Faustum[14]) auch actiones conservantes und actiones perturbantes ordinem naturalem, d. h. Handlungen, welche die gegebene natürliche Seinsordnung erhalten, und Handlungen, welche sie sprengen und zerstören. Der Mensch sieht sich eben in seiner freien Stellungnahme zu den einzelnen Weltdingen von vornherein einer festen, unverbrüchlichen Seinsordnung gegenüber, die durch die von Gott gewollten Naturen und Wesenheiten der Dinge bestimmt ist. So kann man mit dem Marmor oder dem Holz und der Kohle nicht machen, was man will, sondern nur das, wozu ihnen die Natur und letztlich der Schöpfer der Natur die Eignung gegeben hat. Wenn darum die Naturen und Wesenheiten der Dinge in theistischer Weltbetrachtung das Werk des persönlichen, göttlichen Schöpfers sind, wenn sie als Abbilder, wenn auch nur als unvollkommene und mangelhafte Abbilder des göttlichen Wesens als der causa exemplaris geschaffen worden sind und so die verwirklichten Gedanken Gottes darstellen, wenn endlich Gott dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheiten steht, so werden diese gottgewollten Naturen und Wesen der Weltdinge, deren wesenhafte Einrichtungen und zweckliche Zusammenordnungen für die menschliche Vernunft zum Ausdruck und Reflex des heiligen Schöpferwillens Gottes; sie werden damit zum absolut verpflichtenden göttlichen Gesetz, zur unverbrüchlichen Lebens- und Sittennorm.[15]) Diese ethischen Grundgedanken hat der heilige Thomas in die Form zusammengefaßt: „Die Ordnung der Natur stammt von Gott selbst. Und darum bedeuten die Sünden gegen die Natur, die eine Verletzung der Naturordnung darstellen, auch eine Ungerechtigkeit gegen Gott selbst, der der Natur ihre Ordnung gegeben hat",[16]) und an einer anderen Stelle „Verfehlungen gegen die Natur sind auch Verfehlungen gegen Gott".[17])

---

[14]) L. 22, c. 27.

[15]) Vgl. *Wendelin Rauch*, Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik; in Philosophia Perennis, Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe *Josef Geyser* zum 60. Geburtstage, herausgegeben von *Fritz Joachim von Rintelen*, Regensburg 1930, S. 1113 ff.; ebenso *J. P. Steffes*, Das Naturrecht in metaphysischer und religiöser Weltsicht, Augsburg 1932, S. 34 f.

[16]) S. th. 2. II. q. 154 a. 12 ad 1.

[17]) A. a. O., ad 2.

Im einzelnen nimmt in diesem ewigen göttlichen Gesetze nach der Rangordnung der Seinsstufen zunächst Gott, das absolut vollkommene Wesen, die höchste Stelle ein und alle vernünftigen Geschöpfe sind mit der Gesamtheit alles Geschaffenen für ein höchstes Ziel, die Verherrlichung Gottes, bestimmt, in welcher auch der Mensch sein eigenes höchstes Glück erreicht. Alle Handlungen, welche darum zur Verherrlichung und äußeren Ehre Gottes beitragen, sind sittlich gut; was aber die Erkenntnis und Liebe zu Gott schmälert, ist sittlich schlecht. In dem Bereich des irdisch Geschaffenen ist der Mensch selbst die Krone und der Mittelpunkt der Schöpfung und die ganze unvernünftige Natur ist zu seinem Zwecke, zu seiner Erhaltung und zur Erreichung seines eigenen Zieles geschaffen worden. Darum darf der Mensch niemals selbst Sklave irdischer, äußerer Güter, des Mammons oder der Sinnlichkeit, werden. Der Mensch ist endlich in seinem Verhältnis zum Nebenmenschen ein soziales Wesen, bestimmt in der Gesellschaft von Menschen zu leben. Darum muß sich sein persönliches Wirken und Handeln in die großen Aufgaben und Ziele der höheren Körperschaft, der menschlichen Gesellschaft, eingliedern. Was das Zusammenleben der Menschen stört und hemmt, ist auch ein Verstoß gegen die gottgewollte Ordnung. Wir gewinnen näherhin aus der Fülle und dem Reichtum der tatsächlichen, konkreten Seinsordnung der uns umgebenden Welt, aus den immanenten Gesetzen der Weltdinge nicht bloß solche mehr allgemeine Richtlinien und Normen für unser Wollen und Handeln, sondern die bestimmtesten Forderungen von ganz konkretem Inhalt für alle Bereiche unseres Lebens, für die Sexualethik, für das wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Leben. So führen uns z. B. die Vorgänge des geschlechtlichen Lebens ganz natur- und wesensgemäß an das Quellgebiet und die Werdestätte des menschlichen Lebens. Die geschlechtliche Anlage ist in teleologischer, anatomischer, biologischer und phänomenologischer Betrachtungsweise die lebenweckende Anlage und die Dauerfrucht alles geschlechtlichen Tuns ist das keimende Leben. In dieser teleologischen Deutung haben die sinnlichen Lusterlebnisse, die vielfach als Hauptwert des geschlechtlichen Lebens dargestellt und betrachtet werden, nur die Bedeutung eines Mittelwertes, aber keines Endwertes. Die starke Gewalt des Geschlechtstriebes ist nur die von Gott gewollte Sicherung des Menschheitsbestandes und der Drang des Triebes soll hinweghelfen über

die Scheu, welche die Bequemlichkeit und Selbstsucht vor der Kinderlast haben. Ebenso kann die Rücksicht auf das Wohl des Kindes durch eine fruchtbringende Kindererziehung nur in einer festen Lebensgemeinschaft erfüllt werden, wie sie die Ehe und die Familie darstellt. Darum kann das geschlechtliche Leben außerhalb der Ehe niemals der objektiven Naturordnung entsprechen. Endlich ist auch nur die monogame, unauflösliche Dauerehe Ausdruck und Symbol jener unbestechlichen Treue und Liebe, wie sie wesensgemäß zwischen zwei Ehegatten bestehen soll. Die sittliche Ordnung ist darum allgemein nur erfüllt, wenn jene Art und Weise des Handelns eingehalten wird, welche der Zweckbestimmung des körperlichen Aufbaues wesentlich entspricht. Das ist die Seinsdeutung der geschlechtlichen Anlage und der Ehe.[18]) Wir gewinnen so aus der schauenden Erkenntnis der absoluten Ordnung des Seins gleichzeitig auch eine kategorisch verpflichtende Ordnung des Sollens für alle Bereiche unseres Lebens, für Ethik und Recht, für Staat und Gesellschaft. Absolut gültig werden diese Normen freilich nur sein, wenn sie in Angleichung an die unwandelbaren Naturen und Wesenheiten der Dinge gebildet sind; wo dagegen unser Denken und Handeln mehr das wandelbare, akzidentelle Sein der Dinge zum Inhalt und Gegenstand hat, werden auch in unseren sittlichen Anschauungen und Handlungen Änderungen und Wandlungen jederzeit im Bereiche der Möglichkeit liegen; hier wird auch der Ausgangspunkt für Fortschritt, Wechsel und Reform gegeben sein. Die unmittelbare praktische Norm für unser ganzes sittliches Handeln können wir darum grundsätzlich auf die Formel bringen: wer natur- und wesensgemäß handelt, handelt auch gottgemäß.

III.

Insofern die christliche Ethik das gesamte menschliche Verhalten an der unabänderlichen Natur- und Seinsordnung der Dinge als Ausdruck und Charakter göttlicher Willenskundgebung normiert, gewinnt sie auch die richtige Synthese zwischen der Theonomie des Moralpositivismus eines Wilhelm von Ockham, der im Sittengesetz nur die Beziehungen zum freien Willen des göttlichen Gesetzgebers anerkennt, und der Autonomie neuerer Moralauffassung, die umgekehrt unmittelbar nur eine

[18]) Vgl. S. th. 2. II. q. 154 a 1 u. f. (bes. a. 2); ebenso *R. Geis*, Katholische Sexualethik, Paderborn 1926; ebenso *A. Kolnai*, Sexualethik, Paderborn 1930.

Beziehung zur menschlichen Natur, aber nicht auch zum göttlichen Machtwillen gelten lassen will. Nur in der glücklichen Verbindung dieser beiden Momente wird einerseits die Unwandelbarkeit und Unveränderlichkeit sittlicher Forderungen wie andererseits der absolute Pflichtcharakter sittlicher Normen genügend erklärt und das Wesen und der Begriff der Sittlichkeit richtig gedeutet. Unter dieser Voraussetzung verliert auch der so gerne erhobene Vorwurf, in der katholischen Moral werde dem Menschen ein absolut wesensfremdes Gesetz von außen aufgedrängt, das er nur in blindem Gehorsam zu erfüllen habe, sie sei darum eine rein heteronome Zwangs- und Furchtmoral, vollständig seine Bedeutung. Das christliche Sittengesetz ist wesensgemäß auch ein Gesetz der menschlichen Vernunft. Das Sittengesetz ist, wie die Heilige Schrift sagt (Deut 30, 14; Jer 31, 33), dem Menschen „ins Herz geschrieben" und insofern ist der Mensch „sich selbst Gesetz" (Röm 2, 14). In der von Gott gewollten Ordnung ist tatsächlich der menschliche Wille naturgemäß auf das Gute gerichtet. Wie das Formalobjekt des Verstandes das Wahre ist, so ist das Formalobjekt des Willens das Gute; alles was er erstrebt, erstrebt er nur unter dem Gesichtspunkt des Guten. Mit dieser ursprünglichen Einstellung und Richtung des Willens auf das Gute ist unmittelbar auch die Erkenntnis des Guten gegeben. „Wie das Sein der erste Gegenstand der Vernunfterkenntnis ist, so ist das Gute das erste Objekt der praktischen Vernunft."[19]) Der Begriff des Guten ist deshalb zwar kein reiner Vernunftbegriff, er wird vielmehr aus der Wahrnehmung und Erfahrung geschöpft. Der beobachtende Mensch wird nämlich unmittelbar gewahr, daß „alle Tätigkeit eines Zweckes wegen geschieht und daß alle Wesen von Natur aus nach bestimmten Zielen und Zwecken streben. Der Zweck aber hat den Charakter des Guten und des Seinsollenden",[20]) weil ein Ding offenbar nur insoweit Gegenstand des Verlangens und Zweckstrebens ist, als es in sich vollkommen ist und so den Charakter des Guten in sich trägt.[21]) An diesen Begriff des Guten knüpft die Synteresis an, d. i. die im Menschen mit seiner Vernunft gegebene Anlage und der Habitus, die obersten sittlichen Grundsätze der praktischen Vernunft unmittelbar zu erkennen. Als erstes Axiom der Sittlichkeit leuchtet dem Menschenverstand der ethische

[19]) S. th. 1. II. q. 94 a. 2.
[20]) A. a. O.
[21]) S. th. I. q. 5 a. 1.

Grundsatz auf: „Das Gute ist zu tun und das Böse ist zu meiden.“[22]) Weil das Gute nun den Charakter des Zwekkes hat, so erkennt die Vernunft von Natur aus tatsächlich alles, wozu der Mensch eine natürliche Neigung hat, als etwas Gutes und Seinsollendes, das Gegenteil als etwas Schlechtes und nicht Seinsollendes. Der Ordnung der natürlichen Neigungen entspricht die Ordnung der Vorschriften des Naturgesetzes. „So hat der Mensch“, wie der heilige Thomas an gleicher Stelle zur näheren Erklärung noch weiter ausführt, „von Natur aus die Neigung zum Guten, als er mit allen Wesen den Trieb zur Selbsterhaltung hat, und gemäß diesem Triebe gehört alles zum Naturgesetz, was der Selbsterhaltung des menschlichen Lebens dient. Andere Triebe teilt der Mensch nur mit den animalischen Wesen, wie den Drang zum geschlechtlichen Leben und zur Erzeugung einer Nachkommenschaft, und auch hierin entsprechen den Naturtrieben die Vorschriften des Naturgesetzes. Speziell als Vernunftwesen hat der Mensch von Natur aus den Drang zur Wahrheitserkenntnis und zum Leben in der Gemeinschaft; das Naturgesetz gebietet darum, über die Unwissenheit hinauszustreben, und verbietet den Nebenmenschen zu beleidigen.“[23]) In diesen ureigenen Trieben und Neigungen der Natur und in dieser natürlichen Zielstrebigkeit aller Dinge treten dem menschlichen Willen aber nicht bloß Gegenstände des Begehrens und Erstrebens entgegen, sondern objektive Forderungen und Gesetze der Natur, eine ontologische Natur- und Seinsordnung. Die Erkenntnis dessen, was gut ist und was sein soll, gewinnt darum die Vernunft unmittelbar aus der objektiven Seinsordnung der Dinge, aus ihren wesenhaften Einrichtungen und Zwecken. Die menschliche

---

[22]) Solche oberste Prinzipien leiten sich nach dem heiligen Thomas insofern aus der Erfahrung ab, als deren Begriffe aus der Wahrnehmung und Erfahrung gewonnen werden. Sobald diese Begriffe wirklich erkannt sind, wird deren innere Beziehung und Verbindung sofort erfaßt und damit leuchtet dem Geiste unmittelbar auch die innere Zusammengehörigkeit der aus der Erfahrung durch Abstraktion gewonnenen Begriffe auf. „Sobald z. B. der Mensch weiß, was das Ganze und was der Teil ist, sieht er auch ein, daß das Ganze größer ist als sein Teil. Was aber Ganzes und was Teil ist, das kann der Intellekt nur durch intellegible Spezies, die aus dem Phantasma abstrahiert sind, erkennen“ (S. th. 1. II. q. 51 a. 1), und ist einmal erkannt, was Diebstahl und Ehebruch ist, so leuchtet dem Verstand ohne weiteres ein, daß diese Handlungen sittlich schlecht und unerlaubt sind; vgl. hiezu *Lottin*, Le droit naturel chez saint Thomas et ses prédécesseurs. Eph. theol. Lov. II. 41 ff.

[23]) S. th. 1. II. q. 94 a. 2.

Vernunft ist darum in der praktischen Erkenntnis der sittlichen Ordnung ebensowenig schöpferisch tätig wie in der theoretischen Erkenntnis der Wahrheit: sie ist auch hier nicht selbst Gesetzgeberin, sondern Verkünderin eines objektiven Gesetzes als Ausdruck des göttlichen Schöpferwillens. Die gottgläubige Vernunft liest in der Natur und Seinsordnung der Dinge, in den Wesenheiten der Dinge, in ihren wesenhaften Einrichtungen und zwecklichen Anordnungen absolute Gesetze des Sollens und der Pflicht. Der Indikativ des Natur- und Seinsgemäßen wird so zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Humanismus und Renaissance haben wohl diese religiös-transzendenten Voraussetzungen des Sittlichen abgestreift und die Ethik zur „natürlichen, vom Transzendenten abgelösten Sittlichkeit" gemacht. Allein nur in der theistischen Betrachtungsweise des Sittlichen wird der Grundcharakter der Sittlichkeit, die beiden Momente der Transzendenz und Immanenz, in gleicher Weise berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht. Das Sittengesetz ist gewiß nicht die Willenskundgebung fremder und blinder Willkür, sondern das Gesetz der Vernunft, die in den objektiven Forderungen der Natur die absolut verpflichtende Stimme des göttlichen Schöpferwillens erkennt.

Auf dieser Linie können sich alle treffen, die das Dasein eines überweltlichen, persönlichen Gottes und die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis anerkennen. Darin liegt die aktuelle Bedeutung dieser Ausführungen.

Die Russenehen und der can. 1098, C. J. C.

Von *Dr Myron Hornykewitsch*, griech.-kath. Pfarrer zu St. Barbara, Wien, I., Vize-Offizial des Wiener Diözesangerichtes.

Bekanntlich bereiten die sogenannten Russenehen, d. h. die im ehemaligen Rußland, bezw. im heutigen Sowjetrußland von den Katholiken geschlossenen Ehen den geistlichen Behörden, die sich mit der Prüfung ihrer Gültigkeit zu befassen haben, eine große Schwierigkeit. Der Grund dafür liegt sowohl in der meist ungenügenden Kenntnis der russischen Verhältnisse, wie auch in dem Fehlen autoritativer Erklärungen über diese Frage, die ein wahres Kreuz der Kanonisten geworden ist. Dazu kommt, daß eine der wichtigsten geistlichen Behörden,

die nach can. 1964, C. J. C., einzig dazu berufen wäre, die Frage ohne besondere Schwierigkeit zu lösen („iudex loci, in quo matrimonium celebratum est"), unerreichbar ist. Die früher der Kongregation für die Orientalische Kirche und jetzt dem Päpstlichen Staatssekretariate angegliederte Kommission für Rußland überweist die Erteilung einer Auskunft über die Eheschließungen in Rußland an den in Warschau residierenden und bis zum Jahre 1932 tatsächlichen Ordinarius für Rußland, den ehemaligen Erzbischof und Metropoliten von Mohilow, Eduard v. Ropp, welcher bis zum Jahre 1932 die wertvollen Schematismen seiner Erzdiözese herausgab und — wenn auch unvollständige, besonders für die Zeit nach 1920 — so doch immerhin wertvolle autoritative Informationen erteilen konnte.

Der Unterfertigte, der selbst einige Jahre in Rußland verbrachte und sich mit dieser Frage befassen mußte, unternimmt einen Versuch, unter Benutzung der diesbezüglichen Literatur,[1]) den Stand dieser Frage klarzulegen, um dadurch ihre Lösung wenigstens zu vereinfachen.

Aus zwei Rechtsgründen können und werden auch tatsächlich die Russenehen angefochten: 1. ex defectu formae (can. 1094) oder 2. ex defectu consensus (can. 1081 und 1086, § 2) oder am häufigsten aus beiden Rechtsgründen zugleich. In der Klage wird gewöhnlich angeführt, daß der eine oder auch beide Ehekontrahenten, die als Katholiken nach can. 1099, § 1, verpflichtet waren, sich vor dem katholischen Minister trauen zu lassen, eine Ehe entweder vor dem akatholischen Minister oder vor der Sowjetbehörde eingegangen sind. Zur Begründung der Klage wird auch das Motiv der Heirat angegeben: die Möglichkeit der Ausreise für die Gattin, Besserung der materiellen Lage in Rußland, Furcht vor den angedrohten Strafen der bolschewistischen Regierung. Von der klagenden Partei wird angeführt, daß sie nur eine zeitliche und nach russischen Begriffen trennbare Ehe eingehen wollte, daß diese Ehe nur eine Scheinehe sein sollte, um eine Heiratsurkunde zu erhalten, daß

[1]) *P. Gasparri*, De matrimonio, Roma 1932; *Dr A. Odar*, De sententiis S. R. R., Groblje-Domzale 1934 (slowenisch); *Knecht*, Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg, Herder 1928; *Dr J. Haring*, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1926: 346—347; 1933: 132—133, 819; *V. Dalpiaz*, Apollinaris 1933: 83—87, 231—234; *Dr V. Mocnik*, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: 349—350; *H. Klibanski*, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in „Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Berlin" (Täubner), 1920; *Dr Heinrich Freund*, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, Manheim (Bensheimer) 1927.

sie in der Überzeugung geschlossen wurde, eine mit einem Akatholiken geschlossene Ehe sei ungültig, besonders, wenn sie ohne geistliche Assistenz und vor der bolschewistischen Behörde geschlossen wurde.

Da seit der Geltung des kirchlichen Rechtsbuches der Heilige Stuhl nicht erklärt hat, daß akatholische Trauungen oder Zivilehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wäre nichts leichter, als der Meinung des Prof. Dr V. Mocnik[2]) beizustimmen und alle derartigen Ehen im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 im Verwaltungswege aus Mangel der kanonischen Form für ungültig zu erklären. Diese Praxis bestand auch tatsächlich in den katholischen Diözesen in Rußland, wie dies durch die Erklärung des Erzbischofs v. Ropp vom 11. Mai 1934 bestätigt wird:[3]) „In tribunalis dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum ‚Ne temere' postea can. 1095, 1096 declarabamus et can. 1098 non applicabamus."

Nun ist es gerade dieser can. 1098, der die ganze Schwierigkeit bereitet. Er lautet: „Wenn ein Pfarrer, Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester, der einer Eheschließung nach can. 1095 und can. 1096 assistieren könnte, ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist, so ist in Todesgefahr eine nur vor Zeugen geschlossene Ehe gültig und erlaubt; auch außerhalb einer Todesgefahr, wenn nur vernünftigerweise vorauszusehen ist, daß dieser Zustand (der Priesternot) einen Monat andauern werde."

Dieser Kanon, welcher eine außerordentliche Eheschließungsform festsetzt, wurde, wie Gasparri ausführt,[4])

[2]) „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: 350.

[3]) Ebendort.

[4]) *Gasparri*, o. c. 135 u. S. 134: „Si forma substantialis iure praescripta pro matrimonii celebratione de huc usque, servari non potest sine gravi incommodo, cessat obligatio eam servandi; et, eadem non servata, matrimonium est validum et licitum, quia in casu forma substantialis opponeretur iure naturali ad matrimonium, in quo conflictu ius naturale praevalere debet, palam est. Et cum forma substantialis sit divisibilis, comprehendens et praesentiam testis autorizabilis, et praesentiam simplicium testium, si servari non potest sine gravi incommodo quoad praesentiam tum sacerdotis competentis tum aliorum testium, obligatio penitus cessat; si servari non potest quoad praesentiam sacerdotis, sed servari potest quoad praesentiam testium, obligatio cessat quoad sacerdotis praesentiam, et urget quoad praesentiam testium, ita ut matrim. sit irritum, nisi coram duobus testibus ineatur, si duo testes haberi possunt: secus matr. valet etiam coram uno tantum teste, aut etiam sine testibus."

in den Kodex aufgenommen, um das Naturrecht in bezug auf die Ehe zu wahren, nachdem eine in der äußersten Notlage auch ohne Zeugen geschlossene Ehe gültig ist. Mit einer Beschränkung war diese Ehenotform schon im Dekrete „Ne temere" enthalten. Sie kommt auch öfters in den früheren Entscheidungen der römischen Kongregation vor.[5])

Es liegen bisher drei authentische Erklärungen seitens der Interpretationskommission in bezug auf diesen Kanon vor: 1. vom 10. September 1925 (A. A. S. XVII, 583) in dem Sinne, daß die vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers keines juridischen Beweises bedürfe; es genügt aber nicht die bloße Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers, sondern es müsse ex notorio vel ex inquisitione eine moralische Gewißheit vorliegen, daß der Pfarrer vor einem Monat ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen sei; 2. vom 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120), daß dieser Kanon sich nur auf die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius bezieht und 3. eine Erklärung vom 15. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388), welche eine Mißdeutung der früheren Erklärung in bezug auf die physische Abwesenheit aus dem Wege räumt und für den Fall z. B. — wie Gasparri angibt — anzuwenden sei, daß das Zivilgesetz unter schwerer Strafe eine Eheschließung verbietet und der Pfarrer, obwohl er materiell anwesend ist, ob grave incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat, recipiens et excipiens contrahentium consensus. Für einen solchen Fall gilt auch die Bestimmung über die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius, wie in der Erklärung vom 10. März 1928.

Die Kanonisten geben übereinstimmend folgende Erklärung der im can. 1098 vorausgesetzten Bedingungen an:

Laut can. 1098 wird für diese außerordentliche Eheschließungsform erfordert, daß der Pfarrer oder Ordina-

[5]) So z. B. in der Entscheidung der Propaganda von 1785 an den Präfekten der Missionen in Curacao, wo durch ein Zivilgesetz die Katholiken unter der Strafe von 500 Fl. gezwungen wurden, vor der katholischen Trauung entweder eine Zivilehe einzugehen oder sich vor dem protestantischen Minister trauen zu lassen und dafür 50 Fl. an Gebühren zu zahlen. Die diesbezügliche Entscheidung stellt den katholischen Brautleuten frei, entweder eine Zivilehe ohne jegliche rituelle Beteiligung einzugehen oder, wenn es ihnen wegen ihrer Armut nicht möglich ist, 50 Fl. zu zahlen, mit Erlaubnis des Pfarrers sich vor zwei oder ohne Assistenz des Pfarrers vor drei Zeugen trauen zu lassen und diese private Trauung dem Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzuzeigen. (*Gasparri*, De matr. II 136.)

rius „nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist". „Nicht zu haben" ist der Minister, wenn er krank darniederliegt, verreist, eingekerkert ist, aber auch dann, wenn er, obwohl anwesend, wegen großer Schwierigkeit (incommodum) die Assistenz nicht vornehmen darf. „Nicht zu erreichen" ist der Minister, wenn es den Eheschließenden aus irgend einem Grunde allgemeiner oder persönlicher Natur nicht möglich ist, ihn wegen der Trauung aufzusuchen. Die Unmöglichkeit kann durch Mangel an Zeit oder an erforderlichen Mitteln verursacht werden. Außerordentliche Mittel anzuwenden oder unverhältnismäßig hohe Kosten aufzubieten, um den Pfarrer zu erreichen, ist niemand verpflichtet. Schuldhaftes Versäumen einer früheren Gelegenheit zur Eheschließung in ordentlicher Form nimmt nicht das Recht auf den Gebrauch der außerordentlichen Form. Unter dem Pfarrer ist nicht der Ortspfarrer gemeint, sondern jeder Pfarrer, der auf seinem Territorium die Assistenz gültig vornehmen kann und den zu suchen die Eheschließenden verpflichtet sind.[6])

In dem einen wie in dem anderen Falle ist es erforderlich, daß ein incommodum grave entweder seitens des Pfarrers oder seitens der Eheschließenden vorliege. Das Wort darf, wie Knecht erklärt,[7]) „weit" interpretiert werden, nachdem es der Gesetzgeber offenbar zur Erleichterung in den C. J. C. aufgenommen hat. Im Dekrete „Ne temere" fehlte es, was der geforderten Unmöglichkeit, einen Pfarrer zur Trauung zu erreichen, den Charakter der Absolutheit zu verleihen schien. Es kann wiedergegeben werden mit „ohne große Schwierigkeit", „ohne großen Nachteil oder schweren Schaden", „ohne bedeutende Unannehmlichkeit". Dem subjektiven Urteil ist hier — wie bereits Knecht behauptet — zwar ein weiter Spielraum gelassen. Falls aber die Eheschließenden im Irrtum bezüglich der Möglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, begriffen sind, wenn auch dieser Irrtum verzeihlich (excusabilis) ist, fehlt die Begründung der Ehenotform, weil „non sufficiat quaelibet subiectiva persuasio, sed requiritur impossibilitas seu gravis difficultas saltem moralis, innixa fundamento reipsa existente" (c. Jullien, vom 7. Dezember 1931, Salisburgensis).

Die zu dieser außerordentlichen Eheschließungsform erforderlichen Zeugen müssen gleichzeitig, physisch und

[6]) *V. Dalpiaz*, Apollinaris, 1933, 86.
[7]) *Knecht*, Handbuch, S. 645.

moralisch anwesend sein, damit sie die Eheschließung vernehmen und bestätigen können. Die persönlichen Eigenschaften der Zeugen, ihr Charakter, Stand wie auch ihre Konfession spielen hier keine Rolle. Eine Stellvertretung des Pfarrers und die Pflicht, nach dem Konsens zu fragen, obliegt ihnen nicht.

Der Zustand der Priesternot soll nach der „vernünftigen Voraussicht" der Eheschließenden „einen Monat lang andauern".

Der Monat, der nach den Bestimmungen des can. 34, C. J. C., zu berechnen ist, muß nach der vernünftigen Voraussicht der Eheschließenden vollendet sein. Diese Priesternot muß nicht gerade einen Monat bestanden haben, es ist gleichgültig, ob der Pfarrer schon lange oder nur kurze Zeit abwesend ist, wenn nur nach dem Entschluß, die Ehe einzugehen, vernünftigerweise vorausgesehen wird, daß er vor einem Monate nicht zu erreichen sein wird. Diese Meinung kann sich später als falsch erweisen, das tangiert nicht die schon in dieser Meinung gültig geschlossene Ehe.

Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, muß „vernünftig" sein, d. h. im Sinne der Erklärung vom 10. September 1925 muß die Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers moralisch sicher sein, entweder ex notorio oder ex inquisitione. Sie muß entweder evident, allgemein oder dem größeren Teile bekannt sein oder durch Erforschung der Umstände des Falles erlangt werden. Bezüglich dieser „inquisitio", die eine vernünftige Voraussicht schaffen soll und die für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Ehenotform von größter Bedeutung ist sagt das Rotalurteil c. Jullien vom 7. Dezember 1931: „Verum aestimare, quando huiusmodi investigatio sit sufficiens, pendet reapse a diversis personarum ac rerum adiunctis, ponderandis diligenter; nec supina ignorantia ferenda est, nec scrupulosa inquisitio exigenda" (cf. r. Dig. XXII, 6, De iuris et facti ignorantia, I, 6). „Si quis dubitet, inquirere debet, sive per se, sive per alios; nec utcumque, sed diligenter. Diligentia non quidem summa (hoc enim res foret infinita et scrupulis plena) nec perfunctoria, sed communi et ordinaria; scilicet pro rei gravitate ac tempore" (D'Annibale, Summa Theologiae moralis, I, § 132). Cfr. Dec. Pragens 30. Jan. 1926, c. Massimi. Und an anderer Stelle: „Nec opus est inquirere de causa huius negligentiae et ignorantiae partium . . . Sufficit enim factum quod nulla diligentia videtur adhibita, dum etiam

facillime adhiberi poterat. Neque ex altera parte videtur locus esse disceptationi circa finem legis de forma matrimonii, a R. D. Defensore vinculi allegatum, quod scilicet lex non intenderit impedire matrimonia sed eadem reddere certa, ideoque plurimum deferendum esset persuasioni partium subiectivae, etsi erroneae. Nam lex conditionem in rerum natura existentem de carentia sacerdotis expostulat et non attendendum vanae partium cuilibet ideae vel persuasioni."

Bevor ich nun zur Anwendung der im can. 1098 und seinen Erklärungen enthaltenen Voraussetzungen für den Fall der sogenannten Russenehen komme, muß die Frage erörtert werden: *Ist diese im can. 1098 enthaltene außerordentliche Eheschließungsform überhaupt bei den Russenehen anzuwenden?* Wie ich eingangs erwähnt habe, wird dies von einigen geleugnet. Dr Mocnik[8]) sagt: „Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle (einer im Jahre 1920 vor dem bolschewistischen Standesamte und nachher vor dem russisch-orthodoxen Minister eingegangenen Ehe eines katholischen Kriegsgefangenen) keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht coram solis testibus (privatis), sondern unter Intervention des Standesamtes, bezw. des orthodoxen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bezw. zu einer akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist im can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, ‚wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist'" und unter Berufung auf die vom Erzbischof von Ropp beglaubigte Praxis der zuständigen russischen Ordinariate, welche solche Russenehen in globo verwarfen, sagt Dr Mocnik: „Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine Zivilehe oder eine akatholische Ehe handelt, die weder speciem noch figuram sacramenti hat, can. 1098 angewandt wissen? . . . In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig. Die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919."

Für diese Auffassung, welche die ganze Schwierigkeit der Russenehen aus dem Wege räumt, kann außer

[8]) „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1935: S. 349.

der Praxis der katholischen Ordinariate in Rußland als ein weiteres Argument vielleicht angeführt werden, daß can. 1098 eine vernünftige Voraussicht der einen Monat andauernden Priesternot verlangt und can. 1103, § 3, den Eheschließenden die Verpflichtung auflegt, die auf diese Weise geschlossene Ehe dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzumelden, wodurch in beiden Kanones die Vermutung angedeutet ist, daß die in einer schweren Notlage sich befindenden zwei Katholiken, die unbedingt heiraten müssen, einen bewußten Gebrauch der Noteheschließungsform machen und ihre Ehe vor zwei Zeugen eingehen, womöglich nach dem von der Instruktion der Propaganda vom 23. Juni 1830[9]) empfohlenen Ritus, was bei den Russenehen bekanntlich nie der Fall ist. Auch Gasparri[10]) führt bei der Erklärung dieses Kanons diese Instruktion an, womit er zu erkennen gibt, daß diese Noteheschließung eine religiöse Zeremonie sein soll und daß die im can. 1098 vorkommenden Zeugen private Zeugen sein sollen und nicht die Beamten eines Standesamtes oder akatholische Minister, wodurch die Ehe zu einer ausgesprochenen Zivilehe, bezw. akatholischen Ehe gestempelt wird. Auch die allgemeine katholische Praxis gibt Zeugnis dafür, daß solche Russenehen nicht als gültige Ehen anzusehen sind. Es wird in jedem Falle ihre Konvalidierung verlangt und meines Wissens wird ein Katholik, der eine solche Ehe geschlossen hat, so lange nicht absolviert, bis er seine Eheangelegenheit nicht in Ordnung bringt. Warum soll man nun ihm Schwierigkeiten bereiten, wenn er seine praktisch als ungültig anzusehende Ehe lösen will? Deshalb vertrat auch das e.-b. Diözesangericht in früheren Jahren die Ansicht, daß für eine Notehe im Sinne des can. 1098, C. J. C. als ein Ausnahmeinstitut, keinerlei Rechtsvermutung besteht. Die Vermutung streitet vielmehr für die Nichtigkeit der von Katholiken geschlossenen Verbindung, wenn die normale wesentliche Form — die Assistenz des zuständigen Pfarrers und der kanonischen Zeugen — außer acht gelassen worden ist. In einer diesbezüglichen Entscheidung vom Jahre 1928 heißt es: „Wollten die Parteien selbst den Standpunkt einnehmen, daß ihre Ehe als Notehe kanonisch gültig sei, so wäre es an ihnen, einen diesbezüglichen Antrag an die geistliche Behörde zu stellen und es würde dann auch auf ihnen die Last des Beweises ruhen: sie müßten das Vorhanden-

[9]) *S. Knecht*, 649, A. 1.
[10]) *Gasparri*, De matrimonio, II, 139.

sein sämtlicher objektiven und subjektiven Voraussetzungen des can. 1098, C. J. C., in stringenter Weise dartun."

Gegen die Auffassung, daß alle solche Russenehen von vornherein, ohne Rücksicht auf den can. 1098, C. J. C., als ungültig anzusehen sind und daß in einem Streitfalle der betreffenden Partei die Last obliegt, die kanonische Gültigkeit ihrer Notehe zu beweisen, spricht in erster Linie die Geltung des Naturrechtes in bezug auf die Ehe, welches gerade durch Aufnahme dieses Kanons gewahrt werden soll. Ein in schwerer Notlage in Rußland lebender Katholik, der unbedingt heiraten muß und von einer außerordentlichen Noteheschließungsform keine Ahnung hat, schließt eine Ehe, wie sie in den gegebenen Umständen geschlossen werden kann vor dem akatholischen Minister oder vor dem Standesamte, und seine Ehe muß ex iure naturae gültig sein, „non ratione quidem actus civilis, sed ratione consensus naturalis praestititi ac legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica", so das Rotalurteil Salisb. vom 17. Dezember 1931, c. Jullien. Gegen den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform spricht nicht nur — wie Haring betont[11]) — die Gültigkeit der im Sinne der „Provida" geschlossenen Mischehen, welche automatisch eintrat, sondern gerade das Naturrecht, nach welchem sogar eine überhaupt ohne Zeugen geschlossene Ehe ratione consensus naturalis gültig sein kann. An und für sich spielt hier auch keine Rolle, ob die Eheschließenden überzeugt waren, daß ihre Ehe nach katholischer Lehre ungültig ist, weil „scientia aut opinio nullitatis consensum matrimonii necessario non excludit" (can. 1085). Die von mir öfters zitierte Entscheidung der Rota Romana vom 17. Dezember 1931 in einer zwischen zwei Katholiken vor dem bolschewistischen Standesamte im Jahre 1920 geschlossenen Ehe, welche wegen Mangels der Form ungültig erklärt wurde — es war nämlich mit moralischer Sicherheit erwiesen, daß der katholische Pfarrer, um den sich die Ehekontrahenten nicht besonders kümmerten, zu erreichen war — beweist, daß can. 1098 auch bei den Russenehen in Betracht gezogen werden muß. Im Laufe dieses Prozeßverfahrens wurde von der Römischen Rota die Päpstliche Kommission für Rußland gefragt: „Utrum haec Pont. Commissio declaraverit, ut passim asseritur, nulla esse, propter formulam adhibitam, matrimonia

[11]) *Dr J. Haring,* „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1933: S. 133.

coram auctoritate sovietica celebrata; an res in singulis casibus pro adiunctis expendatur?" respondit Ill. Praeses: „Commissio nullam huismodi declarationem promulgavit. Casus ergo singuli examinandi sunt observatis hisce punctis: A. Inscriptio connubii apud officiales sovieticos hisce fere verbis (quae parum secundum diversas regiones variant): N. N. et N. N. promiserunt vitam communem sub eodem cognomine, quamdiu concordes erunt et mutuam simul obligationem susceperunt ad alimenta proli praestanda. — Inquirendum ergo videtur in singulis casibus, utrum contrahentes praeter formulam sovieticam, intentionem habuerint et mutuo expresserint coram testibus contrahendi proprium seu perpetuum matrimonium. B. Russi, sive catholici sint, sive sic dicti orthodoxi, plerumque persuasum habent, nullum posse contrahi verum matrimonium sine praesentia et benedictione sacerdotis. Immo orthodoxi saepius de iurisdictione et etiam confessione sacerdotis parum curant, dummodo sit christianus. Plerique russi sive catholici, sive orthodoxi putant inscriptionem officialis sovietici ‚peccatum' (ut dicunt) fieri legale coram hominibus in favorem prolis, sed gravius effici coram Deo, quia implicat apostasiam (ut ipsi putant), si benedictio sacerdotis non obtineatur."

Auf eine Anfrage des Wiener Diözesangerichtes in einem praktischen Falle einer russischen Zivilehe vom Jahre 1920, wo es nicht festgestellt werden konnte, ob zur Zeit der Eheschließung der katholische Pfarrer zu erreichen war, gab die Sakramentenkongregation am 26. September 1933 den folgenden Entscheid: „Cum quaeratur de oratoris statu libertatis, opportet ut fiat processus etiam oeconomicus, inspecto can. 1098, ita ut prius matrimonium civile, canonice etiam sustineri queat, vel non."

Angesichts dieser Sachlage ist es aussichtslos, wie einige meinen auf eine authentische Erklärung des Heiligen Stuhles bezüglich der in Rußland geschlossenen Ehe zu warten, sondern man hat jeden einzelnen Ehefall auf seine Eheschließungsform und den dabei geäußerten Ehewillen zu prüfen und die im Kodex und seinen Erklärungen dargelegten Prinzipien unter Bezugnahme auf die besonderen in Rußland obwaltenden Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ob die Feststellung der Ungültigkeit einer Russenehe in einem regelrechten Gerichtsverfahren oder im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf dem administrativen Wege erfolgen soll, hängt davon ab,

ob bei einer Voruntersuchung mit moralischer Sicherheit erwiesen wird, daß bei der betreffenden Eheschließung die kanonische Form der Eheschließung evident nicht eingehalten wurde. In diesem und nur in diesem Falle kann die Sache nach den Bestimmungen des can. 1990, C. J. C., behandelt werden. In allen zweifelhaften Fällen und in den Fällen, wo es sich um die Prüfung des Ehewillens der Kontrahenten handelt, muß ein regelrechtes Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Da aber die Gültigkeit der Russenehen beinahe immer, sowohl in bezug auf ihre Form, wie auch in bezug auf den darin geäußerten Ehekonsens geprüft werden muß, so wird selten der Fall eintreten, daß eine Russenehe nicht vor das kirchliche Ehegericht kommt.

Um die Feststellung der Gültigkeit, bezw. der Ungültigkeit der Russenehen zu erleichtern, führe ich einige Anhaltspunkte an, nach welchen die bei der Untersuchung sich ergebenden Schwierigkeiten gelöst werden können, und zwar bezüglich I. der Form der Eheschließung und II. des manifestierten Ehekonsenses.

I.

Was die Eheschließungsform anbelangt, können die Russenehen entweder vor dem akatholischen (gewöhnlich russisch-orthodoxen) Minister oder vor dem bolschewistischen Standesamte oder vor beiden geschlossen werden. Bei allen kommen die can. 1094, 1095, 1098, 1099, C. J. C., in Erwägung, aber mit verschiedener praktischer Anwendung.

a) Bei den *vor dem orthodoxen Minister kirchlich geschlossenen Ehen* muß folgendes in Betracht gezogen werden: Im zaristischen Rußland (bis zum Umsturz 1917) und auch später bis ungefähr 1920—1921, in welchen Jahren ein großer Teil der katholischen Pfarrgeistlichkeit Rußland verlassen hat, war in jeder größeren russischen Ortschaft, wo eine beträchtliche Zahl von Katholiken wohnte, eine katholische Pfarre oder Seelsorgestation, oder wenigstens besuchte der katholische Seelsorger ein-, zweimal im Jahre seine Pfarrangehörigen. Die Entfernung von 200 bis 300 Kilometer spielte dabei besonders in Sibirien, wo man solche Distanzen leicht mit Pferdekutschen bewältigen konnte, keine große Rolle. Deshalb war es den Katholiken immer möglich gewesen, ihren Pfarrer in den Trauungssachen aufzusuchen. Wahrscheinlich wurden aus diesem Grunde, wie es Erzbischof v. Ropp bestätigt, solche Mischehen, als dem can. 1094

widersprechend, von den kirchlichen Behörden für ungültig erklärt und der can. 1098 nicht in Betracht gezogen. Ob dieses Prinzip auch bei den Mischehen der österreichischen Kriegsgefangenen in Rußland mit vollem Recht anzuwenden ist, kann manchmal fraglich erscheinen. Da es den orthodoxen Russen von der russisch-zaristischen Regierung unter hohen Strafen verboten war, eine Mischehe mit Katholiken einzugehen, die von der offiziellen russischen Kirche nicht für gültig anerkannt wurde und welcher der katholische Seelsorger aus demselben Grunde seine Assistenz verweigern mußte, besonders wenn es sich um die Eheschließung eines Fremden und dazu staatsfeindlichen Staatsbürgers handelte, so konnte sich leicht der Fall ergeben, daß ein katholischer Kriegsgefangener, der vom Lager zeitweise frei geworden war, sich aber nicht so frei bewegen konnte, um mit dem katholischen Seelsorger in Kontakt zu treten, sich gezwungen sah, die ihm unbedingt notwendige Ehe vor dem orthodoxen Pfarrer der Ortschaft, an die er gebunden war, einzugehen. Angesichts der Erklärung vom 15. Juli 1931 kann man versucht werden, in einem solchen Falle den can. 1098, C. J. C., anzuwenden.[12])

b) *Bei den vor dem bolschewistischen Standesamte geschlossenen Ehen* der Katholiken muß bezüglich der Form wohl unterschieden werden zwischen den russischen Zivilehen nach dem Gesetz vom 17. bis 18. Dezember 1917 und denen nach dem neuen Gesetz vom 19. November 1926, welches am 1. Jänner 1927 in Kraft getreten ist.

Das erste Ehegesetz führte eine obligatorische Zivilehe ein, die vor dem Standesamte = SAGS (Eintragung der Akten des bürgerlichen Standes) zu schließen war. Diese ersten Standesämter bedeuteten für Rußland, das bisher nur kirchliche Eheschließungen und kirchliche Ehegerichtsbarkeit kannte, eine tiefgreifende, organisatorische Neuerung, deren Durchführung nur allmählich erfolgte. Im europäischen Rußland war sie im Jahre 1920 abgeschlossen, in Sibirien und im Fernen Osten im Jahre 1924, auf der Insel Sachalin erst 1925. An den Orten, wo noch keine Standesämter waren, erfolgte die Eheschließung weiter in den konfessionellen Formen, was praktisch toleriert wurde, so daß schließlich durch ein Rundschreiben des Volkskommissariates für Justiz und Inneres

[12]) L'Eglise catolique en Russie, Matériaux concernants son histoire et oerganisation, I., 86, Posen (Sw. Wojciecha) 1932.

vom 21. Juni 1924, bezw. vom 28. August 1926 ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß auch diese, nach dem 20. Dezember 1917 kirchlich geschlossenen Ehen als gültig anzusehen seien. Selbstverständlich blieben die vor dem 20. Dezember 1917 konfessionell geschlossenen Ehen unangetastet.[13])

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Ehegesetzes vom 17. Dezember 1917 lauten:[14])

1. Personen, die eine Ehe schließen wollen, haben bei der Abteilung für Ehen und Geburten der Stadtverwaltung . . . ihres Aufenthaltsortes eine mündliche oder schriftliche Erklärung darüber abzugeben. Anmerkung: Die kirchliche Eheschließung neben der obligatorischen bürgerlichen ist eine private Angelegenheit der Eheschließenden.

2. Eine Willenserklärung über die Eheschließung ist nicht entgegenzunehmen a) von Personen männlichen Geschlechtes vor dem 18. und weiblichen Geschlechtes vor dem 16. Lebensjahre; b) Verwandten in gerader Linie; c) von Verheirateten und d) Geisteskranken.

3. Diejenigen, die die Ehe schließen wollen, haben in der Abteilung für Eintragung der Ehen zu erscheinen und schriftlich zu erklären, daß die im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen, und daß sie die Ehe freiwillig eingehen.

4. Nach Abnahme der oben vorgesehenen schriftlichen Erklärung hat der Leiter der Abteilung für Eintragung der Eheschließungen die Tatsache der Eheschließung in das Register der Eheschließungen einzutragen und dann die Eheschließung für rechtskräftig zu erklären.

Das Verordnungsdekret zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 sagt u. a.:

. . . Die Eintragung einer Eheschließung gilt als rechtswirksam, wenn sie von dem Vorsitzenden der Abteilung (oder seinem Vertreter) und dem Sekretär (oder seinem Vertreter) unterschrieben ist. Nachdem er befriedigende Antwort auf die gestellten Fragen erhalten hat und die entsprechende Unterschrift abgenommen hat (Dekret, Art. 3), stellt der Vorsitzende durch Befragen fest, welchen Familiennamen (ob den des Mannes oder der Frau oder die vereinigten Familiennamen) die Eheschließenden führen wollen, erteilt ihnen eine Abschrift der Heiratsurkunde und erklärt die Ehe für rechtskräftig (Dekret, Art. 4).

Wie man aus diesen gesetzlichen Bestimmungen sieht, war diese Eheschließung mit einer Ehewillens-

---

[13]) *Dr Freund,* Das Zivilrecht, I. Abt., S. 12. Dort ist auch das erwähnte Rundschreiben, bzw. Verzeichnis der Ortschaften abgedruckt, aus welchem der Zeitpunkt der Einführung der Zivilehen in der Sowjetunion zu ersehen ist. Für die Beurteilung der Gültigkeit der russischen Mischehen ist dieses Verzeichnis insoferne wichtig, weil man daraus ersehen kann, in welchen Ortschaften die Schließung der kirchlichen (also gegebenenfalls auch der katholischen) Ehen gesetzlich unbehindert gewesen ist.

[14]) *Klibanski H.,* Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Berlin (Täubner) 1920, S. 139—140.

erklärung verbunden, die vor dem Vorsitzenden und seinem Sekretär abzugeben war. Außer diesen zwei Amtspersonen war die Anwesenheit etwaiger Trauungszeugen gesetzlich gar nicht erforderlich. Ob aber diese Beamten als Trauungszeugen anzusehen sind, ist oft sehr zweifelhaft, 1. weil ihre ganze Funktion sich nur auf die Prüfung der von den Eheschließenden vorzulegenden schriftlichen Erklärung, „daß die im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen und daß sie die Ehe freiwillig eingehen" bezog und 2. was durch viele Beispiele erwiesen ist, weil in der Praxis die Eheschließung in der Weise erfolgte, daß sich die Eheschließenden in einem dazu bestimmten Amte (Gemeindeamte) in Gegenwart der mitgebrachten Zeugen die Abwesenheit der im Art. 2 des Dekretes angegebenen Ehehindernisse (insbesondere ihren ledigen Stand) bestätigen ließen und sich daraufhin bereits ohne Zeugen ins Standesamt begaben, das Schriftstück dem amtierenden Beamten ohne Frage und Antwort vorlegten und von ihm die Heiratsurkunde erhielten, die sie im nächstliegenden Amtszimmer mit den Unterschriften und der Stampiglie versehen ließen. Da aber der Wortlaut des Gesetzes von einer Erklärung des Ehewillens, die vor dem Leiter und seinem Sekretär abzugeben sei, spricht, kann diese Eheschließung im allgemeinen als eine dem can. 1098 entsprechende Notform der Eheschließung angesehen werden, mit dem Vorbehalte aber, daß jeder Fall solcher Eheschließung separat und genau untersucht werden soll, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, wie diese Eheschließung tatsächlich vor sich ging.

c) Am 1. Jänner 1927 trat in der Sowjetunion das neue Gesetz in Kraft. Es weicht von dem Verfassungsgesetz von 1918 in wesentlichen Punkten ab, am erheblichsten im Eherecht. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:[15])

Abt. I. Von der Ehe:

Art. 1. Die Ehe wird beurkundet (wörtlich: erhält ihre Form) durch Registrierung bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden nach der in der Abt. IV. dieses Gesetzbuches bestimmten Ordnung.

Art. 2. Die Registrierung der Ehe bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden ist ein unzweifelhafter Beweis des Vorhandenseins der Ehe. Urkunden, die die Tatsache einer Eheschließung nach religiösem Ritus bescheinigen, haben keinerlei juristische Bedeutung.

Art. 3. Personen, die tatsächlich in ehelichen Beziehungen stehen, die in vorgeschriebener Ordnung nicht registriert worden sind,

[15]) Siehe *Freund*, Das Zivilrecht, S. 22—31, S. 67—70.

haben das Recht, jederzeit ihre Beziehungen im Wege der Registrierung zu beurkunden unter Angabe der Dauer des tatsächlichen gemeinschaftlichen Lebens.

Art. 4. Für die Registrierung der Ehe wird gefordert: a) das beiderseitige Einverständnis, die Ehe registrieren zu lassen; b) die Erreichung des Ehealters und c) die Vorlegung der im Art. 132 dieses Gesetzbuches bezeichneten Urkunden.

Art. 12. Als Beweismittel ehelichen Zusammenlebens dienen, wenn die Ehe nicht registriert ist, für das Gericht: die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft bei diesem Zusammenleben und die Bekundung ehelicher Beziehungen dritten Personen gegenüber, in dem persönlichen Briefwechsel und in anderen Urkunden, sowie gegebenenfalls gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder u. a.

Art. 17. Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines Ehegatten, sowie auch durch die gerichtliche Todeserklärung desselben.

Art. 18. Bei Lebzeiten der Ehegatten kann die Ehe sowohl auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten, wie auch auf den einseitigen Wunsch irgend eines von ihnen aufgelöst werden.

Art. 19. Die Auflösung der Ehe, sowohl der registrierten, der zwar nicht registrierten, aber von dem Gericht gemäß Art. 12 dieses Gesetzbuches festgestellten, kann bei Lebzeiten der Ehegatten bei den Organen für die Eintragung von Personenstandsurkunden registriert werden (Scheidung).

Art. 20. Die Tatsache der Scheidung der Ehe kann, falls eine Registrierung der Scheidung fehlt, in gleicher Weise vom Gericht festgestellt werden.

Abt. IV. Eintragung von Ehen und Scheidungen:

Art. 131. Diejenigen, die ihre Ehe registrieren wollen, stellen einen diesbezüglichen Antrag bei den Organen für Eintragung der Personenstandsurkunden am Wohnsitze eines Antragstellers.

Art. 132. Diejenigen, die ihre Ehe registrieren, sind verpflichtet, mit dem Antrage die Urkunden vorzulegen, die ihre Persönlichkeit ausweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorhandensein der im Kapitel 2 der I. Abt. dieses Gesetzbuches bezeichneten Hindernisse und darüber, daß sie gegenseitig von dem Zustande ihrer Gesundheit, insbesondere hinsichtlich venerischer, geistiger und tuberkulöser Erkrankungen Kenntnis haben, sowie anzugeben, die wievielte registrierte oder nicht registrierte Ehe jeder von ihnen eingeht und wieviel Kinder er hat.

Art. 133. Der verantwortliche Beamte, der die Ehe registriert, ist verpflichtet, den Eheschließenden die Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzbuches vorzulesen und sie wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für lügenhafte Angaben zu verwarnen. Hierbei wird die vorgenommene Eintragung vorgelesen, von ihnen unterzeichnet und von dem Beamten bestätigt.

Art. 134. Die Eintragung der Ehe kann auf Wunsch der Eheschließenden auch in Gegenwart von Zeugen erfolgen.

Art. 138. Eine Erklärung über die Auflösung der Ehe wird bei den Organen für die Eintragung . . . . in schriftlicher oder mündlicher Form am Wohnsitze eines beliebigen Ehegatten eingereicht.

Art. 139. Falls der erklärende Eheteil keine Urkunden besitzt, die die Registrierung der aufzulösenden Ehe bescheinigen, so reicht der eine schriftliche Versicherung darüber ein unter Angabe der Zeit und des Ortes der Registrierung der Ehe und übernimmt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben.

Art. 140. Wird die Anmeldung der Auflösung der Ehe von einem der Ehegatten vorgenommen, so wird dem anderen Ehegatten eine Abschrift über die erfolgte Auflösung der Ehe an die von dem Anmeldenden bezeichnete Adresse gesandt.

Durch dieses neue Gesetz wird die Ehe nicht nur entkirchlicht, was schon durch das frühere Ehegesetz geschehen war, sondern es werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib entstaatlicht. „Die Eheschließung wird von jedem staatlichen Zwange befreit. Sie ist jetzt ein Vertrag besonderer Art, der durch private Einigung der Eheleute zustande kommt. Eine ausdrückliche, die bisherige standesamtliche Eheschließung ersetzende private Einigung ist aber nicht einmal erforderlich. Vielmehr kann das Vorhandensein einer Ehe auch aus konkludenten Handlungen, nämlich aus der Tatsache hervorgehen, daß Mann und Weib eheliche Beziehungen miteinander unterhalten (sogenannte faktische Ehe). Die Registrierung der Ehe bei dem Standesamt ist daneben freigestellt. Ihre Bedeutung liegt in der Schaffung eines *Beweismittels* für das *Vorhandensein* einer Ehe, nicht wie bisher in ihrer *Begründung*. Aber dieses Beweismittel ist nur für den Zeitpunkt der Registrierung unwiderleglich. Für die Zeit nach der Registrierung sinkt es zu einer bloßen Vermutung herab, der gegenüber der Nachweis, daß die Ehe inzwischen — gleichfalls durch private Einigung oder durch konkludente Handlungen — wieder aufgelöst worden ist, jederzeit geführt werden kann."[16])

Da nach Bestimmungen des neuen Ehegesetzes[17]) der Ehe nur ein privater Charakter zukommt, der bei ihrer gesetzlichen Registrierung nicht einmal erforscht wird, sinkt diese Registrierung zu einer Formalität herab, die mit einer Eheschließung überhaupt nichts Gemeinsames hat. Wie in der Praxis eine solche „Eheschließung" aussieht, wird durch Aussage einer Partei illustriert, die im Jahre 1930 vor dem Standesamte eine solche „Russenehe" geschlossen hat: „Die ganze Zeremonie war folgende: Ich nahm N. N. (die Frau) und meinen österreichischen Paß und ging ins Standesamt. Ich habe der amtierenden Beamtin gesagt: Wir kommen uns einzuschreiben. Die Beamtin hat gefragt, ob ich den Namen der Frau annehme oder sie den meinigen, worüber ich

---

[16]) *Freund,* o. c., S. 17.

[17]) In dem laut des Beschlusses des Zentral-Exekutivkomitees der UdSSS. vom 25. Mai 1936 zur öffentlichen Diskussion gestellten Gesetzentwurf über das Verbot des Abortus, über Hilfe für Wöchnerinnen u. s. w. ist an der prinzipiellen Grundlage der Sowjetehe überhaupt keine Änderung vorgesehen. Der Gesetzentwurf beabsichtigt lediglich eine formale und finanzielle Erschwerung der Ehescheidungen: einerseits persönliche Vorladung zum Standesamt und Vermerkung der Ehescheidung in den (Inlands-)Pässen; andererseits Erhöhung der Gebühren nach Maßgabe der bereits vollzogenen Ehescheidungen (bei der ersten 50 Rubel, bei der zweiten 150 Rubel, bei der dritten und den folgenden 300 Rubel) und strengere Bestimmungen über die Alimentationspflicht des Vaters im Falle der Ehescheidung („Deutsche Z.-Zeitung", Moskau, 27. Mai 1936).

sehr verwundert war. Darauf habe ich erwidert, daß die Frau meinen Namen annimmt, habe die Frage über meinen Gesundheitszustand mit ‚gut' beantwortet. Dann habe ich einen Rubel und 30 Kopeken Taxe gezahlt, die Ehebestätigung bekommen, die ich im Original vorlege, und die im nächsten Zimmer mit der Unterschrift versehen worden ist. Zeugen waren keine. Dies erkläre ich eingedenk meines Eides. Zeugen wurden von der Behörde nicht verlangt, obwohl ich dieselben von meinen vielen Bekannten, von denen einige sogar auf der Straße gewesen sind, herbeiholen hätte können." Die Trauungszeugen wurden nicht beigezogen, falls sie aber auch anwesend gewesen wären, kann eine solche Eheschließung bei dem Vorhandensein anderer im can. 1098 enthaltenen Bedingungen nicht ohneweiters als eine den kanonischen Bestimmungen entsprechende Eheschließungsform angesehen werden. In bezug auf die Form sind die nach dem Gesetz vom 19. November 1926 von den Katholiken in der Sowjetunion geschlossenen Ehen als ungültig zu betrachten, denn es wird hier keine Ehewillenserklärung abgegeben und es ist ausgeschlossen, daß den Kontrahenten, die sich in ein Standesamt begeben konnten, keine Möglichkeit geboten war, die Trauungszeugen beizuziehen, deren Anwesenheit vom Zivilgesetz nicht verboten war. Die Feststellung ihrer Ungültigkeit kann auf dem administrativen Wege erfolgen, außer es wäre durch eine Untersuchung erwiesen, daß beide sich in einer schweren Notlage befanden,[18]) eine Ehe unbedingt eingehen mußten und wollten, und daß ihnen kein anderer Weg zur Verfügung stand, als vor zwei Zeugen diesen ihren Ehewillen zu erklären und sich ins Standesamt zu begeben, um ihre private eheliche Verbindung als eine Ehe von dem Beamten einschreiben zu lassen und sich eine Heiratsurkunde zu beschaffen.

Dies ist aber schon eine Frage der naturrechtlichen Gültigkeit einer solchen auf Grund des natürlichen Ehekonsenses geschlossenen Ehe, zu deren Behandlung ich nun übergehe.

Eine große Schwierigkeit, die uns bei allen russischen Zivilehen fast immer vorkommt, ist die Unmöglichkeit der Feststellung, ob die Angaben der Parteien — oft nur die des Klägers allein — betreffend die Art der Ehe-

[18]) „In gravissimis rerum adiunctis, e. g. si quis secus semper aut diutissime a matrimonio contrahendo abstinere deberet." — *Corneli*, Commentarium in I. Epi. ad Cor., S. 179. — Bei *V. Dalpiaz*, Apollinaris, 1933, S. 87.

schließung, die Anwesenheit der Zeugen u. s. w. der Wahrheit entsprechen oder nicht, denn, wenn auch bei solchen Eheschließungen die Zeugen zugegen waren, so ist doch ihre Anwesenheit in den offiziellen russischen Trauungsscheinen nie vermerkt. Genügt nun in einem solchen Falle als Beweis die Aussage des Klägers, daß die Zeugen beigezogen werden konnten, aber ihre Anwesenheit von der Behörde nicht verlangt wurde? V. Dalpiaz (Apollinaris 1933, S. 86) sagt: „Huius autem assertionis veritas, cum ob ipsum testium defectum ex aliorum depositionibus probari nequeat, in ipsius tantum Oratoris veracitate niti potest. Si igitur aliud omnino fieri non possit, et Orator ab eis, qui eum bene norunt, tamquam fide dignus exhibeatur eius depositio iureiurando firmata ut sufficiens probatio poterit haberi, praesertim si ad ipsam comprobandam etiam adiuncta concurrant personarum, temporis et loci, ubi matrimonium est initum."

II.

Was den bei den Russenehen manifestierten Ehekonsens anbelangt, müssen auch hier drei Arten der Ehen unterschieden werden: a) kirchliche, vor dem katholischen oder orthodoxen Minister geschlossene Ehen, b) Zivilehen im Sinne des Gesetzes von 1918 und c) die nach dem Gesetze vom 19. November 1926 registrierten Ehen.

Bei der ersten und zweiten Art der Eheschließungen wird die Ehewillenserklärung offiziell verlangt. Ob der Ehekontrahent dabei seinen Ehewillen simulierte, bezw. bei seiner Ehewillenserklärung die Ehe oder eine der wesentlichen Eigenschaften der Ehe ausgeschlossen hat, ist quaestio facti, die nach allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechtes beurteilt wird.[19])

[19]) Es ist eine Tatsache, daß viele österreichische Kriegsgefangene in Rußland anläßlich ihrer Heimreise, besonders aber im Jahre 1920 Scheinehen geschlossen haben. Hier der Bericht eines katholischen Priesters, der im Jahre 1920 in Irkutsk (Ostsibirien) mit der Seelsorge an der dortigen katholischen Pfarrkirche betraut war. „Die letzten Tage der ersten Herrschaft der Bolschewiken in Irkutsk (1919) waren furchtbar und blutig. Bei dem Einmarsch der Tschechen bemächtigte sich der Einwohner eine Psychose. Man hat die Soldaten mit Blumen beworfen, Pferde geküßt und um das Recht einen Tschechen ins Quartier zu nehmen, hat man förmliche Schlachten geschlagen. Infolgedessen Massentrauungen und geschlechtlicher Verkehr mit den Frauen vor der Trauung. Die Legionäre haben nach rechts und links geheiratet. Die erforderlichen Dokumente waren: Bewilligung des Kommandanten und Zeugnis von zwei beeideten Zeugen, daß der Nupturient katholisch und ledigen Standes ist . . . Rector

Die Frage, ob der katholische Kontrahent die Eheschließung vor dem akatholischen Minister und noch viel mehr vor einem bolschewistischen Beamten als eine leere Zeremonie betrachten konnte, besonders weil, wie es mit Recht vorausgesetzt werden kann, den Katholiken eine Noteheschließungsform unbekannt ist, löst Dr Odar[20]) mit Hinweis auf die Praxis der kirchlichen Gerichte bei der Behandlung der Zivilehen in den nicht tridentinischen Ländern und beruft sich dabei auf das Urteil der Rota Romana, c. Heiner vom 23. Februar 1912. Dec. IV. 95—111:

„Ad diudicandum, utrum in singulis casibus contrahentes matrimonium civile ut meram ceremoniam civilem aut ut verum matrimonium iniverint, considerandae sunt conditiones religiosae contrahentium necnon circumstantiae externae coniunctionem civilem concomitantes."

Auf dieselbe Entscheidung der Rota R. beruft sich auch das Rotalurteil Salisb. c. Jullien vom 7. Dezember 1931. In der Lösung der nach Dr Odar noch strittigen Frage über den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform:

„Solutio repetenda est ab eo, quod partes voluerunt, utrum scilicet consensus fuerit naturaliter sufficiens, necne. Si quidem comparendo coram magistratu civili et alio teste — aut utraque aut alterutra pars positive excludit intentionem ad ponendum verum actum civilem, quia nihil aliud vult, nisi obtemperare praecepto legis civilis v. g. ad eius effectus civiles consequendos; unde efficitur, ut positivo actu excludatur matrimonium ipsum, quod igitur existere nequit (can. 1081, § 1, can. 1086, § 2) aut nupturientes volunt, quantum in se est, praestare ac manifestare consensum matrimonialem; ita, si non obstat aliquod impedimentum dirimens, validum est matrimonium, non ratione quidem actus civilis positi, sed ratione consensus naturalis praestiti et legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica."

Bei der Beurteilung erwähnter „conditiones religiosae et circumstantiae externae" der Eheschließenden muß betont werden, daß bei den gläubigen Orthodoxen, viel mehr noch als bei den Katholiken die Rechtsvermutung für das Nichtvorhandensein eines Ehekonsenses bei

---

ecclesiae Ircutskiensis war mit diesen Massentrauungen nicht besonders entzückt und prophezeite ihnen ein tristes Ende, was sich auch bewahrheitete. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele Frauen die Ehe eingingen (nach ihrer Meinung Scheinehe), um ins Ausland zu gelangen. Andererseits haben die meisten Legionäre geheiratet ohne innere Absicht, die Frau in ihre Heimat zu führen. So wurden in Wladiwostok Hunderte von Frauen gänzlich ohne Mittel einfach verlassen, viele von diesen Unglücklichen haben ihr Grab im Meere gefunden, den Rest haben die chinesischen Frauenhändler nach Kintschou, Schangai, Nagasaki, Jaschiwara u. a. verkauft . . ."

[20]) *Dr Odar,* De sententiis, S. 96.

den Zivilehen spricht, weil sie eine Zivilehe nicht nur für eine schwere Sünde, sondern überhaupt für keine Ehe betrachten. Jeder gläubige Orthodoxe würde sich eher bei einem katholischen Priester trauen lassen, als eine Zivilehe eingehen. Dies gilt für alle diejenigen Zivilehen, die unter dem Zwange des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 und in den Ortschaften geschlossen wurden, wo eine kirchliche Trauung wegen der großen Gefahr der Verfolgung nicht möglich war. Andererseits liegt eine Rechtsvermutung für das Vorhandensein des Konsenses bei allen kirchlichen Trauungen vor, besonders für diejenigen, die in der Zeit geschlossen wurden, als unter Umständen eine kirchliche Trauung — obwohl von den Bolschewiken verpönt und jedes rechtlichen Charakters beraubt — immerhin noch möglich war (der allgemeine heftige Kirchensturm fing erst um das Jahr 1929 an, gegen die katholische Kirche begann er schon um das Jahr 1923). Besonders aber in den Fällen, wo die Ehe doppelt, sowohl vor dem orthodoxen Priester wie auch vor dem Standesamte geschlossen wurde, kann das Fehlen des Ehekonsenses, auch seitens des katholischen Eheteiles, nicht leicht angenommen werden, denn dem katholischen Eheteil stand, wenn er, wie es oft behauptet wird, nur eine ungültige, leicht trennbare und nach seiner Anschauung ungültige Ehe eingehen wollte, der Weg zum Standesamte immer offen.

Gegen die Gültigkeit des Ehekonsenses bei den nach orthodoxem Ritus geschlossenen Ehen steht nicht die sonst mögliche Meinung der Eheschließenden; sie wüßten, daß solche Ehen nach der Lehre der orthodoxen Kirche in einigen Fällen (z. B. des Ehebruches) trennbar seien, denn dies wäre nur ein error iuris, qui non vitiat consensum, wenn dieser Konsens ohne jeden Vorbehalt geäußert wurde.

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage der Gültigkeit der Russenehen in bezug auf den Ehekonsens bei den Ehen, die im Sinne des Gesetzes vom 19. November 1926 nach dem 1. Jänner 1927 nur zivil geschlossen wurden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sind diese Eheschließungen, wenn man sie überhaupt noch so nennen darf, bezüglich ihrer Form ungültig. Weil aber bei ihnen eine Willenserklärung weder verlangt noch abgegeben wird, so dürfen sie auch in bezug auf den Ehekonsens nicht für gültig angesehen werden. Nach diesem Ehegesetze ist kein Unterschied zwischen einer ehelichen und außerehelichen Verwandtschaft. Nur die natürliche

Abstammung allein bildet die Grundlagen der Familie, welche also auf rein biologischen Beziehungen beruht. Dementsprechend wird auch die Registrierung der privaten ehelichen Verhältnisse vom Staate nicht als eine juridische Notwendigkeit erachtet, sondern nur aus sozialen Rücksichten, z. B. um den Kindern die Alimente sicherzustellen, vorgeschrieben. Die Natur der in diesen „Eheschließungen" liegenden Einigung, bezw. der tatsächlichen ehelichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß die Eheleute eine Bindung nicht eingehen, sondern daß jedem Teile jederzeitiger Rücktritt freisteht.

Und doch dürfen in der Sowjetunion und seit ungefähr 1930 können — vom Katakombenchristentum abgesehen — die Ehen nicht anders geschlossen werden, als nur nach dieser gesetzlichen Form. Die Schwierigkeit in der Beurteilung ihrer Gültigkeit liegt nicht nur in dem Mangel jeder gesetzlichen Ehewillenserklärung, die zwar nicht abgegeben wird, aber durch Anmelden der Registrierung einer schon bestehenden privaten Bindung als geäußert angesehen werden kann, sondern auch in der Art, wie diese eheliche private Bindung, den Anschauungen der Kontrahenten nach, aufzufassen sei.

Die Gerichtshöfe müssen, wie Dr Odar[21]) richtig ausführt, jeden einzelnen Fall für sich separat behandeln.

„Die Römische Rota", sagt er, „stand immer auf dem Standpunkte, daß eine intentio generalis praevalet, die Ehe einzugehen, wie sie von Gott eingesetzt und von Christus zum Sakramente erhoben ist, außer daß eine intentio specialis positiv vorhanden wäre, die eine solche Auffassung der Ehe oder ihrer wesentlichen Eigenschaften ausschließe . . . Diese Meinung stützte sich auf die Überzeugung, daß Menschen im allgemeinen naturaliter et veraciter die Ehe auffassen. Heute aber, wo der Begriff der christlichen Eheauffassung so untergraben wird und in den Volksmassen eine ganz andere Auffassung über die Ehe verbreitet wird, scheint es, daß die Überzeugung, in Rußland werde die Ehe noch allgemein in dem richtigen und traditionellen Sinne aufgefaßt, nicht mehr fest sein kann und dementsprechend auch die darin begründete Meinung de praevalente intentione generali."

Dr Odar polemisiert auch gegen Gasparri,[22]) welcher diese Schwierigkeit auch behandelt und durch die traditionelle Auffassung de praevalente consensu verum matrimonium inire aus dem Wege räumt, indem er sagt, daß die Kontrahenten, wenn sie zur Ehe schreiten, nicht über die Auflösung ihres Ehebandes oder an eine Wiederverheiratung denken, und noch weniger denken sie daran oder wollen sie ihre eigene Ehe ausschließen. Aber, wie

[21]) *Dr Odar*, De sententiis, S. 97.
[22]) *Gasparri*, De matrimonio, II, 28.

Dr Odar richtig bemerkt, entspricht diese Lösung nicht den russischen Verhältnissen. Bei den Russenehen handelt es sich nicht um einen error circa indissolubilitatem vel unitatem matrimonii der Eheschließenden, die, wie Gasparri voraussetzt, eine Ehe eingehen wollen, sondern um die Schwierigkeit, daß die in den bolschewistischen Grundsätzen erzogenen Brautleute bei der Registrierung ihres Konkubinates auf eine dem Naturrechte entsprechende Ehe nicht einmal denken, weil ein solcher Begriff der Ehe als einer Bindung überhaupt fremd ist. Dr Odar wie auch V. Dalpiaz erhoffen sich die Lösung dieser Schwierigkeit nur von einer authentischen Erklärung des Heiligen Stuhles.

Wie ich schon eingangs erwähnt habe, ist es aussichtslos auf eine diesbezügliche Erklärung des Heiligen Stuhles zu warten. Die bisherigen authentischen Erklärungen des can. 1098, C. J. C., und die im kirchlichen Rechtsbuch dargelegten Prinzipien schaffen eine genügende Grundlage zur Beurteilung der Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit dieser Russenehen.

Zusammenfassend kann auf Grund des vorliegenden Gutachtens folgendes behauptet werden:

1. Die vor dem akatholischen Minister oder vor dem russischen Standesamte geschlossenen Ehen der Katholiken sind dem can. 1094, C. J. C., gemäß an und für sich ungültig und müssen daher konvalidiert werden.

2. In einem Streitfalle kann ihre Ungültigkeit im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf administrativem Wege erklärt werden, *außer* wenn durch eine Untersuchung, die in jedem einzelnen Falle anzustellen ist, erwiesen wurde, daß die Eheschließenden sich in einer Notlage befanden und die vom can. 1098, C. J. C., vorgeschriebene Noteheschließungsform in Anspruch nehmen mußten.

3. Beim Vorhandensein eines natürlichen Ehekonsenses, d. h. eines Ehewillens, eine richtige Dauerehe zu schließen, entspricht die Eheschließung den im can. 1098, C. J. C., enthaltenen Erfordernissen, wenn

a) eine Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Seelsorgers ergeben hat, daß im Laufe eines Monats derselbe nicht zu erreichen war,

b) die Eheschließenden sich in einer schweren Notlage befanden (die Ehe unbedingt eingehen mußten) und

c) eine Ehewillenserklärung in Anwesenheit zweier Zeugen abgegeben haben, wobei der akatholische Mini-

ster oder der Standesbeamte als ein Zeuge betrachtet werden kann.

4. Die nach russischem Ehegesetz vom 19. November 1926 vor dem russischen Standesamte vorgenommenen Registrierungen des faktischen Zusammenlebens sind keine Eheschließungen und in einem Streitfalle muß bewiesen werden, daß bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des can. 1098, C. J. C., beide Eheschließende den Willen hatten, eine richtige, katholische Dauerehe zu schließen und diesen ihren Willen vor zwei Trauungszeugen erklärten.

5. Eine Unterlassung der Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Pfarrers und ein gänzliches „Sich nicht kümmern" um eine katholische Eheschließung ist unter Umständen ein Zeichen des mangelnden Ehewillens, eine katholische Ehe zu schließen.

6. Als Indiz eines mangelnden Ehewillens beim Eingehen der russischen Zivilehen ist weiters die bolschewistische Erziehung und Einstellung der Eheschließenden zu werten, bei denen man mit Recht vermuten kann, daß sie auf Grund ihrer Gesinnung keine größere Verpflichtung auf sich nehmen wollten, als dies vom bolschewistischen Gesetze und nach allgemeiner Meinung verlangt wird.

Wien, im Juli 1936.

Die seelsorgliche Situation der Familie in der Gegenwart.

Von *Prof. Dr P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel-Mödling b. Wien.

A. Die heutige Situation um Ehe und Familie.

I. Die Ehe in der Wertung der Gegenwart.

1. In markanten und lebensnahen Zügen zeichnet der Heilige Vater in „Casti connubii" die Wertung der Ehe, wie sie in vielen Schichten der modernen Menschheit heimisch geworden ist (Cc. 45—48): Wenn Wir so, Ehrwürdige Brüder, die ganze Erhabenheit der reinen Ehe erwägen, dann muß sich Unser Schmerz um so mehr steigern, als Wir sehen, wie diese göttliche Einrichtung *gegenwärtig der Verachtung und Erniedrigung preisgegeben* ist.

Nicht mehr bloß im Geheimen und Dunkeln, sondern vor aller Öffentlichkeit, ohne jedes Schamgefühl, in Wort und Schrift, in Schauspielen jeder Art, in Roma-

nen, Liebesgeschichten und Satiren, in Kinodarstellungen, in Rundfunkvorträgen, kurz, in allen Erfindungen der Neuzeit wird die *Heiligkeit der Ehe in den Staub gezogen* oder der Lächerlichkeit preisgegeben. *Ehescheidung, Ehebruch* und die schimpflichsten Laster werden verherrlicht oder wenigstens in schillernden Farben dargestellt, als ob sie von jeglicher Schuld und Schande frei wären. Es fehlt auch nicht an Büchern, die in Wirklichkeit nicht selten nur den äußeren Schein der Wissenschaft haben, die man aber ungescheut als wissenschaftlich anpreist, damit sie so um so leichter Eingang finden. Die darin vertretenen Lehren werden als die höchsten Errungenschaften des modernen Geistes angepriesen, jenes Geistes, der, einzig auf die Wahrheit bedacht, sich von allen angeblichen Vorurteilen der Alten frei gemacht habe und der dann unter diese veralteten Anschauungen auch die ererbte christliche Lehre von der Ehe rechnet und verweist.

Diese „modernen" Anschauungen über die Ehe sucht man noch immer eifrig zu verbreiten: Diese Lehren träufeln sie *allen Menschenklassen* ein, Reichen und Armen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Gebildeten und Ungebildeten, Ledigen und Verheirateten, Gottesfürchtigen und Gotteshassern, Erwachsenen und Jugendlichen an erster Stelle, denn da sie in ihrer Unerfahrenheit am leichtesten sich umgarnen lassen, werden gerade ihnen die verfänglichsten Schlingen gelegt.

Nicht alle Ehereformer wollen die Ehe von Grund aus umgestalten, sondern manche halten die übernommene Anschauung über die Ehe in diesen oder jenen Punkten für reformbedürftig.

Zwar lassen sich *nicht* alle Vertreter der neuen Lehren zu den *letzten Folgerungen* einer ungezügelten Leidenschaft fortreißen. Einige suchen gleichsam auf halbem Wege stehen zu bleiben, und meinen, nur in gewissen Punkten des Gesetzes Gottes und der Natur müsse man der heutigen Zeit einige Zugeständnisse machen. Aber auch sie sind mehr oder weniger bewußt Sendlinge jenes unerbittlichen Feindes, der Unkraut unter den Weizen zu säen sucht.

2. Es ist so auch eine erschreckende *Weihelosigkeit* in die Ehen und Familien selbst unserer Katholiken eingezogen. Das Eheleben ist in weitestem Umfange *säkularisiert* und jedweder religiösen Beeinflussung entzogen worden. Zwischen dem Eheleben der Katholiken und ihrem sonstigen Leben klafft nicht selten eine schier un-

überbrückbare Kluft. Im ehelichen Leben sind sie so ganz anders, als sie sonst im Leben sind oder doch sein wollen. Sie sind vielleicht eifrige Kirchenbesucher selbst an Werktagen, gehen vielleicht gar oft zu den Sakramenten — erklären einem aber mit der größten Seelenruhe, in ihre ehelichen Beziehungen habe niemand ihnen etwas dreinzureden. Sie sehen es geradezu als ein Verhängnis an, wenn sich ein Kindlein anmeldet. Daß die Verhütung der Empfängnis, namentlich durch die sogenannte „Vorsicht" nicht erlaubt ist, will ihnen gar nicht einleuchten, ja sie *können* das einfach nicht einsehen, wie sie behaupten. So scheint der Raum der Ehe vollständig außerhalb der Kirche zu stehen und die Gesetze und Anordnungen der Kirche scheinen dorthin keinen Eintritt zu haben.

So ist es schon bei religiösen Menschen oder doch bei solchen, die es sein wollen. Bei anderen Menschengruppen ist die Ehe vollkommen *bagatellisiert* worden — eine rein private Angelegenheit. Die Eheschließung ist ihnen nicht mehr, wie ehedem überall, die Einleitung einer Lebensepoche, sondern vielmehr nur eine Episode, die sich öfters wiederholen kann nach Laune und vermeintlicher Notwendigkeit. Es ist geradezu unglaublich, mit welcher Leichtfertigkeit man vielfach mit dem Gedanken an die Heirat spielt oder auch in die Ehe tritt, mit welch leichtsinniger Raschheit man sich zur Scheidung entschließt. Es wirken in weiten Schichten unseres einfachen Volkes die letztvergangenen Jahrzehnte noch nach, in denen man sich sagte: Wenn es nicht mehr geht, dann lassen wir uns eben scheiden und heiraten eine andere Person.

Dazu kann man noch allenthalben eine übermäßige *Sexualisierung* der Ehe bemerken. Das Geschlechtsleben ist das Um und Auf in der Ehe und wird schlechthin zur Hauptsache gemacht. Kommt man in dieser Hinsicht nicht voll auf seine Rechnung, oder werden die Erwartungen, die man in diesem Punkte an die Ehe stellte, nicht erfüllt, dann hält man sich für berechtigt, diese Verbindung zu lösen und eine neue einzugehen. Und doch sahen bereits die alten heidnischen Römer den tiefsten Sinn der Ehe nicht in der Geschlechtsgemeinschaft, sondern in der vollkommenen ungeteilten Lebensgemeinschaft, im consortium totius vitae.

Damit hängt enge zusammen, daß gewisse *Abnormitäten* in einem erschreckend großen Umfange in die heutigen Ehen auch der Katholiken eingerissen sind. Das Grausen kann einem aufsteigen, wenn man erfährt, was

in weiten Kreisen des Proletariates unter dem Namen „französische Liebe" bekannt und vielfach in Übung ist. Das sind die Triebübersteigerungen, diese entsetzlichen Triebverirrungen, die fast in zwingender Konsequenz der übertriebenen Sexualisierung folgen mußten. Auf der Suche nach immer größerer Lustgewinnung schweift der Trieb schließlich auf die Bahn des Abnormalen und Unnatürlichen ab.

3. Es kann einem da gar nicht mehr wundernehmen, daß einer von Gott losgelösten Geisteswelt die Ehe überhaupt fraglich wurde. Wie sie heute die Frage nach dem Ursprung der Ehe noch nicht beantworten kann, so ist ihr die Zeitbedingtheit der lebenslänglichen Einehe fast zu einem Dogma geworden. Gewiß wird auch heute noch von vielen betont, daß es zur Zeit noch kein besseres und zweckmäßigeres Geschlechtsverhältnis gibt, als die monogame Ehe, aber andererseits ist man doch bemüht, etwas „Besseres" ausfindig zu machen und an die Stelle der Ehe zu setzen. So hat man schon einige „Wahngebilde", wie der Heilige Vater sagt, ausgedacht und auf ihre gesetzliche Anerkennung oder wenigstens auf Berücksichtigung in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gedrungen. Von diesen Wahngebilden nennt der Heilige Vater die Zeitehe, Versuchsehe, Kameradschaftsehe (Cc. 52, 53).

Über die Bemühungen der Ehereformer, die das Heil der Ehe in einer möglichst starken Auskostung ihrer sexuellen Seite sehen wollen, schreibt der Heilige Vater sehr scharfe Worte, — Worte, die man heute noch öfters besonders katholischen Akademikern vor Augen halten soll, auf deren Schreibtisch sich trotz der Indizierung nicht selten die Bücher von van der Velde finden:

> „Die Gläubigen . . . werden . . . wirksam abgeschreckt werden und sich auch selbst mit ganzer Seele von den gottlosen Gedanken und Auffassungen abwenden, die zur Schmach der Menschenwürde mit Wort und Schrift gerade jetzt unter dem Namen der ‚vollkommenen Ehe' im Umlauf sind und die ja schließlich aus dieser vollkommenen Ehe nichts anderes machen als ein ‚vollkommenes Dirnentum'"(Cc. 112).

Sie werden das Heil der Ehe nicht aus den physiologischen Unterweisungen erhoffen,

> „mit der heute einige Ehereformer den Eheleuten helfen zu können vorgeben: sie machen dabei über physiologische Vorgänge viele Worte, aus denen man schließlich doch eher die Kunst, schlau zu sündigen, als die Tugend rein zu leben, lernt" (Cc. 113).

II. Die Kleinhaltung der Familie.

1. Der Geburtensturz in Österreich.

Bei dieser Auffassung von der Ehe ist es nur eine natürliche Folge, daß die Ehe und Familie ihre *gottgewollte Fruchtbarkeit* verlieren mußte. So haben wir gerade in unserem Lande in den letzten Jahren eine derartige Abnahme der Geburtenziffer zu verzeichnen, daß man in Wahrheit von einem Geburtensturz reden kann. Sehen wir uns die Tatsachen etwas näher an und lassen wir die nüchternen Ziffern ihre erschreckende Sprache reden.

Wir haben augenblicklich in Österreich einen traurigen Ruhm: Mit Schweden an der Spitze der Geburtenabnahme zu marschieren.

Seit dem Weltkriege ist die Geburtenzahl Österreichs stetig gesunken. Auf dem Gebiete des heutigen Österreich betrug die Geburtenziffer 1913 noch 163.354, nach dem Kriegssturze war sie 1921 151.138. Im Jahre 1934 betrug sie aber nur mehr 91.318, das ist 56% des Nachkriegsgipfels. Es starben dagegen im Jahre 1934 85.777 Menschen, so daß der Überschuß der Geburten nur 5546, d. i. 0.82 auf Tausend, betrug. Die Geburtenziffer hat nach den Berechnungen des Bundesamtes für Statistik im Jahre 1934 den tiefsten bisher berechneten Stand erreicht, indem auf 1000 Einwohner im Durchschnitt nur mehr 13.5 Lebendgeborene entfielen.

Ein Vergleich der Fruchtbarkeitsziffer, bezogen auf 1000 gebärfähige Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren, verdeutlicht das Ausmaß des Geburtenrückganges in den Jahren 1930 bis 1934. Es sank die Geburtenziffer auf 1000 gebärfähige Frauen in Wien von 76.5 auf 22.9, in Niederösterreich von 127.4 auf 58.5, in Steiermark von 124.9 auf 68.4, in Salzburg von 129.7 auf 69.3, in Vorarlberg von 119.7 auf 70.1, in Oberösterreich von 129.5 auf 74.4, in Tirol von 129.1 auf 74.9, in Kärnten von 145.7 auf 83.1 und im Burgenland von 169.5 auf 97.0.

Inzwischen ist die Geburtenziffer nicht nur nicht gestiegen, sondern noch mehr gefallen, so daß laut den statistischen Nachrichten im Jänner 1936 Österreich für diesen Monat allein eine Geburtenabnahme von 1032 zu verzeichnen hat. Es ist also im Jänner allein in Österreich eine Ortschaft von dem Ausmaß eines ganz ansehnlichen Marktfleckens ausgestorben. Dazu hat sich dieser Geburtenabgang im Laufe eines Jahres verdoppelt: Im Jänner 1935 betrug er 535. Diese Geburtenabnahme ist

aber allein auf die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich zu buchen: Wien hatte im Jänner einen Geburtenabgang von 1505 und Niederösterreich einen solchen von 231. Alle anderen Länder hatten Geburtenüberschüsse, konnten aber diesen Ausfall nicht wettmachen. (Überschüsse hatten: Oberösterreich 260, Salzburg 45, Steiermark 55, Kärnten 126, Tirol 82, Vorarlberg 33, Burgenland 103.)

Einen großen Geburtensturz hatte die Bundeshauptstadt Wien zu verzeichnen. Hatte Österreich im Jahre 1934 unter allen Kulturstaaten der Erde den geringsten Geburtenüberschuß, so marschierte wiederum die Bundeshauptstadt Wien mit der niedrigsten Geburtenziffer an der Spitze aller Großstädte der Welt. In Wien kamen 1934 auf 1000 Einwohner nur 6.2 Geburten. Das ist seitdem keineswegs besser geworden. Wien weist Monat für Monat eine erschütternde Todesbilanz auf, indem zwei Wiegen fünf Särgen gegenüberstehen. So überstieg die Sterblichkeitsziffer in Wien im März v. J. die Geburtenzahl um 1233, im April um 1147, im Mai um 1005. Wien ist im buchstäblichen Sinne eine sterbende Stadt. In Wien wird in einigen Monaten ein ganzes Alpenland ausgerottet.

Viele Städte in den Bundesländern weisen gleichfalls ein Geburtendefizit auf, das aber durch die hohen Geburtenüberschüsse der ländlichen Gebiete aufgewogen wird.

Sehr aufschlußreich sind auch die Feststellungen der Volkszählung vom Jahre 1934 über die Kinderzahl in den Familien: von den im ganzen 1,835.087 Ehen und Familienresten waren 1,132.884 Erstehen aus der Zeit 1890. Diese hatten im ganzen 2,108.601 Kinder, davon unter 14 Jahren 1,058.385. Auf je eine dieser Ehen entfallen somit 0.93 Kinder unter 14 Jahren, überhaupt 1.86 Kinder, d. i. auf zwei verheiratete Personen nicht einmal zwei Kinder. Von 100 seit 1890 geschlossenen beiderseitigen Erstehen waren 21.5 kinderlos, 27.2 hatten ein Kind, 20.4 zwei Kinder, 11.5 drei Kinder und nur 15.8 hatten vier oder mehr Kinder. Die 1919 bis 1923 geschlossenen Erstehen waren 22.2 v. H. kinderlos, die seither geschlossenen in immer steigendem Anteil bis 31.0 kinderlos von 100 im Jahre 1929 geschlossenen Ehen. In Wien aber waren von je 100 in den Jahren 1919 bis 1923 geschlossenen Ehen 32.8 kinderlos und 38.6 hatten nur ein Kind; von je 100 im Jahre 1929 geschlossenen Ehen waren 52.0 kinderlos und 37.6 hatten nur ein Kind, das heißt, nach fünfjähriger Ehe waren neun Zehntel der Ehen unter dem Zweikindermaße. Die städtearmen Län-

der sind viel fruchtbarer; von 100 Erstehen aus den Jahren 1919 bis 1923 in Vorarlberg waren nur 13.6 kinderlos, 15.1 mit einem Kinde, aber 30.8 hatten vier und mehr Kinder. Ähnliche Zahlen weisen auch auf: Burgenland mit dem Kinderlosenanteile 7.9, Kärnten 16.1, Niederösterreich 16.3 und Tirol 18.0 v. H.

Das Sinken der Geburten geht vornehmlich auf das Konto der ehelichen Geburten. In bezug auf die *Unehelichkeit der Geburten* steht Österreich auch an erster Stelle. Die Zahl der unehelichen Geburten ist weit mehr als der vierte Teil aller Geburten. In weitem Abstand folgt die Unehelichkeitsziffer Schwedens 14—15 v. H. Geborenen, dann weiterhin Island und Deutschland mit 12%. Hat die Geburtenzahl allüberall abgenommen, so ist die Zahl der unehelichen Geburten doch nur in der Mehrzahl der Länder gesunken, gestiegen sind sie schon im Durchschnitte der Länder 1926 bis 1930 gegenüber dem vorangegangenen Jahrfünft in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland, dann 1931 gegenüber dem vorangegangenen Jahrfünft in Kärnten, Tirol und Vorarlberg, dann 1932 gegenüber dem Vorjahre in Tirol und Burgenland, 1933 nur in Wien. Demgemäß sind die Anteilziffern der unehelichen von je 100 Geborenen im Durchschnitte der drei letzten Jahre überall höher als im Durchschnitte des vorangegangenen Jahrfünfts. Am geringsten ist diese Vermehrung noch in Niederösterreich, von 23.1 auf 23.6, und Vorarlberg von 9.8 auf 10.3. Sehr namhaft haben sich aber die Unehelichenanteile vermehrt in Kärnten von 41.0 auf 42.9, in Tirol von 20.1 auf 21.7 und in Wien von 19.9 auf 21.5.

Auf die Gründe dieser Erscheinungen soll nicht näher eingegangen werden. In weiten Strecken unserer Heimat, besonders in den Alpengegenden, liegen sie vielfach in den wirtschaftlichen Verhältnissen und im allzu späten Heiratsalter der jungen Menschen, oder auch in dem Umstand, daß manche überhaupt nicht zum Heiraten kommen. Anderswo sind sie aber auch auf das Konto männlicher Rücksichtslosigkeit, Gewissenlosigkeit und Brutalität zu setzen.

Alles in allem, müssen wir erschauernd feststellen, liegt auf unserer Heimat eine furchtbar drückende Hypothek des Todes. Der Tod zeichnet Monat für Monat seine Male auf unser Volk. Das dürfen wir nicht übersehen, wenn uns auch in allerjüngster Zeit mitgeteilt worden ist, daß nach den Daten des Bundesamtes für Statistik für Monat März v. J. eine Abnahme des Geburtenrückganges

zu verzeichnen sei. Für diesen Monat betrug die Geburtenabnahme für das gesamte Bundesgebiet insgesamt 19 Seelen, d. i. fast 0%. Im März 1935 betrug die Abnahme mit 2275 Seelen noch 4%. Doch das darf uns nicht zu unberechtigten Hoffnungen veranlassen. Auch in Deutschland wurde der Geburtenrückgang dank den im Jahre 1933 eingeführten Ehestandsdarlehen verlangsamt, aber seit Beginn 1935 nimmt die Geburtenanzahl wieder ab.

2. Gründe und Ursachen für die berechnete Kleinhaltung der Familie.

Wir wollen hier keine wissenschaftliche Diskussion anstellen über die verschiedenen Erklärungsversuche dieser Erscheinung. Es soll nur kurz auf dieses oder jenes hingewiesen werden.

Die Möglichkeit einer Zunahme *physiologischer Unfruchtbarkeit* als Ursache des Geburtenrückganges wird von maßgebenden medizinischen Fachleuten abgelehnt. Selbst wenn sie vorläge, könnte sie keineswegs ein Ansteigen kinderloser Ehen auf über 50%, wie es bei der Volkszählung 1934 in Wien beobachtet wurde, erklären.

Der *Frauenüberschuß* kann mittelbar als eine Teilursache angesehen werden, insofern als die Frauen in den Beruf drängen, wo sie manchem Familienvater den Platz wegnehmen. In Wien stieg die Zahl der Frauen im öffentlichen Dienst nach dem Krieg um 70%, im Handel und Verkehr um 30%. Auch viele verheiratete Frauen stehen im Erwerbsleben, weil sie kinderlos sind oder nur ein Kind haben; diese Frauen können keine weiteren Kinder mehr brauchen. Die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau ist dem Familienzuwachs nicht günstig.

Ungünstig ist im kleinen Österreich für die Volksentwicklung der verhältnismäßig hohe Grad der *Verstädterung.* 32.5% der österreichischen Bevölkerung wohnt in Großstädten, in Wien allein 29%. „Was das bevölkerungspolitisch bedeutet", sagt Burgdörfer für Deutschland, „hat die mit der Volkszählung 1933 (in Deutschland) verbundene Familienstatistik mit aller Eindeutigkeit gezeigt: in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere auch in den städtischen, war in den Ehen, die keinen Anteil am Boden hatten, die Kinderlosigkeit und Kinderarmut zum Teil doppelt so stark verbreitet, wie unter Ehen, die ein Stückchen Land — und sei es auch nur ein Schrebergarten — besaßen." Die Aufklärung über die „vorsichtige Art des Verkehrs" geht vornehmlich von

den Städten aus und verbreitet sich von dort auch auf das Land.

Der *Mangel an Nahrungsspielraum,* im allgemeinen die Wirtschaftsverhältnisse, können die Gesamterscheinung des Geburtensturzes auch nicht erklären. Auf der ganzen Erde ist keineswegs dieser Mangel vorhanden, denn erst ein Viertel des Lebensraumes der Erde ist von Menschen ausgefüllt. Der Geburtensturz hatte zudem auch dort begonnen, wo dieser Grund nicht ausgeführt werden konnte. Die europäischen Staaten, denen dieser Mangel anhaftet, haben aber Bevölkerungsschichten, die keineswegs unter Not leiden, trotzdem aber auf Kinderaufzucht verzichten. Breite Schichten der Bevölkerung, besonders auch die öffentlichen Beamten, setzen weniger Kinder in die Welt, als bei Zubilligung des Existenzminimums und eines bescheidenen Kulturaufwandes möglich wäre. Das sind Konstatierungen, die Professor Dr Winkler im April vorigen Jahres in einem Vortrag in der katholischen Akademikergemeinschaft in Wien machte. Es soll damit natürlich keineswegs in Abrede gestellt werden, daß einzelne Menschen glauben, gerade wegen der Ungunst der Verhältnisse könne man ihnen nicht zumuten, mehr Kinder zu haben. Es muß aber auch mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß sogenannte bessere Schichten nur ein oder zwei Kinder haben, weil es nicht „modern" ist, mehr zu haben.

So liegt der letzte Grund des Geburtenrückganges doch im *Weltanschaulichen, Religiös-Moralischen.* Das Schwinden der christlichen Sexualmoral, die Absage an Opferfreudigkeit und Opferwilligkeit, die Abnahme des Gottvertrauens, dagegen die Zunahme der Vergnügungssucht, das Immer-anspruchsvoller-werden, ein gewisser sozialer Ehrgeiz u. v. m. sind die letzten Wurzeln des Geburtenrückganges und damit des Aussterbens unseres Volkes.

Dem Seelsorger tritt die „Berechtigung" und die „Notwendigkeit", kein Kind mehr haben zu können, in konkreter Form entgegen. Dafür einige Beispiele:

Eine sogenannte feine Dame: Eine Dame in guten Verhältnissen wird in ein Spital eingeliefert, wegen Gefahr des Verblutens. Sie hatte einen verbotenen Eingriff vornehmen lassen. Von der weltlichen Pflegeschwester gefragt, wie sie so etwas habe machen können, antwortet sie etwas pikiert: „Was fällt Ihnen ein, wo denken Sie hin, ich hatte doch schon ein neues Schikostüm bestellt und kann deshalb doch nicht auf die Schitouren im kommenden Winter verzichten."

Ein kleiner Beamter: Seine Frau erzählt in furchtbar gedrückter Stimmung: „Ich war in Hoffnung, freute mich sehr auf das Kind.

Mein Mann sekkierte mich furchtbar, ich wußte nicht mehr ein noch aus. Schließlich gab ich nach und ging mit ihm zu einem Arzte, der mir das Kind nahm. Am Tage nachher aber kaufte mein Mann sich ein Motorrad. Jetzt halte ich es nicht mehr bei ihm aus, ich lasse mich scheiden."

Eine Frau, Mitte der Dreißiger: „Was soll ich machen, ich sehne mich so sehr nach einem Kinde, aber mein Mann — —, der fürchtet, seine Ruhe zu verlieren, wenn das Kind da ist, könnte es eine ‚Wirtschaft' geben und das kann mein Mann nicht vertragen. So gestattete er mir nicht die Erfüllung meines heißesten Sehnens."

Ein Mann in der Elektrischen: „Es sollte von Staats wegen dafür gesorgt werden, daß in den nächsten zehn Jahren überhaupt keine Kinder mehr zur Welt kommen — wenigstens in unserer Heimat. (Was die andern Länder machen, das kümmert uns ja nicht.) Dann wäre zu erwarten, daß die Arbeitslosigkeit behoben würde und die jetzt Geborenen Arbeit, Stellung und damit Brot bekämen."

Eine 19jährige Maturantin einer Mittelschule: „Es ist recht, daß die Leute keine oder nur wenige Kinder haben wollen. Die Leute müssen die Kinderzahl einschränken, besonders in den unteren Volksschichten, damit der Arbeiter und die Arbeitskraft einen höheren Wert bekomme. Je seltener die Arbeitskraft wird, desto höher steigt sie im Werte."

Ein Akademiker am Telephon: „Denke dir, meine Frau ist wieder in Hoffnung gekommen. Das bedeutet für uns eine Katastrophe. Hätte ich die Möglichkeit eines Aufstieges und damit einer steigenden Entlohnung, so läge mir wirklich nichts daran. Aber so . . .? Was soll ich nur machen? Ich kann mich nur in das Unvermeidliche fügen."

Eine junge Dame von etwa 27 Jahren, vergrämt und abgehärmt, Gattin eines Optikers: „Hochwürden, können Sie uns nicht helfen, daß mein Mann auch für die Krankenkassen arbeiten kann, wir versprechen uns dadurch doch einige Mehreinnahmen, ich möchte so gerne ein Kind haben, aber bei dem augenblicklichen kärglichen Einkommen geht es nicht, wir haben selbst kaum zum Leben."

Ein Einsender in eine Zeitung: „Kinder in einer großen Familie können nicht dieselbe Liebe und dieselbe Achtung vor ihrer Mutter haben, als die Kinder in einer kleinen Familie. Denn die Mutter hat nicht entsprechend Zeit, sich mit den Kindern genügend zu befassen und deren persönliche Charaktere zu studieren. In einer kleinen Familie hat die Mutter nicht nur Zeit zu putzen, zu kochen und zu flicken, sondern sie kann auch Freundin, Spielgenossin und Ratgeberin ihrer Kinder sein."

Eine hoffende junge Mutter: „Mit Freuden erwarte ich mein Kind — aber die Schwiegermutter, bei der wir wohnen müssen — dauernd keppelt sie, überhäuft mich und meinen Mann mit Vorwürfen: ‚Ich hätte euch für gescheiter, für vorsichtiger gehalten. Muß denn jetzt schon ein Kind kommen? Ihr hättet auch Rücksicht auf mich alte Frau nehmen können. Ich soll in meinen alten Tagen, in den paar Jahren, die ich vielleicht zu leben habe, keine Ruhe haben vor Kindergeschrei!' Hochwürden, es ist fast nicht zum Aushalten, es ist zum Verzweifeln, was sollen wir machen?"

Eine jungverheiratete Frau: „Ich möchte so gerne Kinder haben — ein ganzes Dutzend. Aber ich fürchte mich so sehr vor einem Kriege. Das muß doch schrecklich für eine Mutter sein, wenn ihr Kind später von einem andern totgeschossen werden soll."

Eine verbitterte Frau: „Ja, ja, ihr Männer wollt von uns Kinder haben, von uns, anständigen Frauen, wie ihr sagt. Und vorher habt ihr mit andern, sogenannten unanständigen Frauen verkehrt, die ihr mißbraucht und so unanständig gemacht habt. Von uns wollt ihr jetzt Kinder, die euren Namen weitertragen, das wäre euch so recht. — Nein, jetzt wollen wir nicht. Wir halten zu unseren Geschlechtsgenossinnen, die ihr entehrt und geschändet habt."

Erlebnisse eines Großstadtseelsorgers: Ein Mann geht mit dem „Schott" unter dem Arm tagtäglich in die heilige Messe. Der Pfarrer wird auf ihn aufmerksam, spricht mit ihm und möchte ihn schließlich zum Vorsitzenden der Katholischen Aktion machen. Eines Tages kommt er ganz aufgeregt zu ihm in die Sakristei und spricht: „Denken Sie sich, Hochwürden, was uns passiert ist, meine Frau ist trotz aller Vorsicht in die Hoffnung gekommen, jetzt ist unsere schöne geplante Sommerreise dahin, schrecklich, schrecklich!" Der Seelsorger war so erstaunt, daß er kein Wort reden konnte — der Mann verläßt die Sakristei.

Damit scheint eine furchtbare Wunde auf: Es ist unserm Volke das *elementarste Fühlen* für diese Dinge abhanden gekommen. Es scheint fast, daß die Predigt darüber gar keinen Eindruck macht, daß man sozusagen an den Menschen vorbeiredet. Die *Unwissenheit* im einfachen Volke ist dazu erschreckend groß. Die *Verlautbarungen der Autorität* werden nicht einfach hingenommen, sie sind kein theologischer Beweis mehr, sondern man handelt nur nach dem, was man selbst einsieht und was einem selbst für sich zu passen scheint.

III. Das Schwinden des Familiensinnes.

Mit der Weihelosigkeit der Ehe und dem Fernhalten des Kindes aus der Ehe mußte auch die Familie untergraben und zerstört werden. Der wahre Familiengeist und Familiensinn ist teils aufgelockert, teils schon ganz zerstört worden. Für den Ganzheitscharakter der Familie hat man kein Verständnis mehr.

1. Die Familie als Ganzheit.

Die Familie ist von Natur aus eine Ganzheit, die Entfaltung der Zwei-Einheit von Mann und Frau, der ehelichen Gemeinschaft. Sie ist also mehr als die Summation von Vater, Mutter und Kindern; sie ist etwas Überindividuelles und Überpersönliches.

Deshalb stehen die einzelnen in der Familie nicht *nur* als Einzelwesen, sondern auch als Glieder; als Angehörige der Familie sind sie sogar vornehmlich Glieder des Ganzen. Einzelsein und Gliedschaft sind — wenn man sich so ausdrücken darf — die beiden Seinsarten der Familienangehörigen.

Die Gliedschaft wirkt sich in der naturgetreuen Familie besonders stark aus, d. h. das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Verantwortlichkeit für einander ist in der Familie besonders ausgeprägt und von Natur aus gegeben. Gerade in dieser Hinsicht scheint die Familie ja als Urtyp jeder anderen Gemeinschaftsform auf.

Die Familie ist sogar eine Rechtsperson, „häusliche Gesellschaft" nennt sie Leo XIII. Die Rechtspersönlichkeit besitzt sie auch von Natur aus; sie bedarf keiner Verleihung durch irgend eine menschliche Autorität weder in Staat noch in Kirche. Die väterliche Gewalt in der Familie ist die älteste und legitimste Autorität; der heilige Thomas von Aquin nennt sie gerne eine quasi-königliche Gewalt.

2. Die Auflockerung der Familie.

Das Gefühl für das Ganze in der Familie, der eigentliche *Familiensinn* oder auch Familiengeist ist der modernen Welt aber weitgehend verloren gegangen. Das Ganze der Familie ist aufgespalten und die einzelnen Familienglieder auf sich gestellt worden.

Auch in der Familie sucht jeder seine eigenen Wege zu gehen — Mann und Frau sehr häufig von Anfang an und recht bald auch die heranwachsenden Kinder. Jeder sucht sich gegenüber dem andern zu behaupten und sich durchzusetzen; für sich selbst will jeder möglichst viele Vorteile haben und schränkt deshalb seine Verpflichtungen der ganzen Familie gegenüber auf ein — oft recht willkürlich von ihm selbstbestimmtes — Mindestmaß ein.

Der Mann und Vater als der Ernährer der Familie, der Alleinverdiener ist sehr karg in der Zumessung des Wirtschaftsgeldes, von dem er selbst doch auch mitleben will, um recht viel für seine „Bedürfnisse" zu behalten, mit der Begründung, weil er das Geld ja selbst verdiene. Die Frau und Mutter befindet sich oft in einer recht unwürdigen Abhängigkeit von ihm, von einem Dienstboten kaum unterschieden.

Die verdienenden erwachsenen Kinder betrachten den Verdienst als ihr persönliches Privateigentum, von dem sie nur das „Kostgeld" zahlen, das sie natürlich auch möglichst klein zu halten suchen. Und man findet das allgemein so in Ordnung.

Daß jedes Familienglied in Verbundenheit mit der Familie und in Verantwortlichkeit für die Familie am Arbeitsplatze oder im Berufe steht, ist unserm Bewußtsein entschwunden. Daß sämtliches Einkommen der Fa-

milie beim Familienhaupte zusammenfließen soll, das es dann nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten verteilt, dünkt uns sogar absonderlich und der heutigen Zeit nicht mehr entsprechend. Das Beispiel zeigt, wie weit der wahre Familiensinn unserm Blickfeld entschwunden ist.

3. Die betrüblichen Folgen für die Familie.

Es mußten sich natürlich daraufhin ganz betrübliche Folgen einstellen, Folgen, die sich nicht auf den engen Raum der Familie beschränken, sondern die weit in das Zusammenleben der Menschen, Volk und Staat, selbst in der Kirche, hineinragten.

Die Frau und Mutter, die sich in der unwürdigen Abhängigkeit vom Manne fühlte, suchte sich zu befreien, sie wollte auch ihr „Geld" haben, und wurde so zum außerhäuslichen Erwerb getrieben. Geistesströmungen und soziale Bewegungen der jüngsten Vergangenheit haben das gutgeheißen und eifrigst unterstützt. Der Heilige Vater aber hat es als einen schändlichen Mißbrauch bezeichnet, der unter allen Umständen zu verschwinden habe. Es wurde ja damit das Herz aus dem Familienkörper gerissen und die Familie innerlich aufgelöst.

Unter den erwachsenen Kindern herrscht nicht selten größte Ungleichheit. Die älteste Tochter verdient gut und treibt sich mehrere Male in der Woche in Bars und Kaffeehäusern herum, die jüngste Tochter ist Hausgehilfin, zur Zeit stellenlos und weiß kaum, wovon sie leben soll; die älteste Tochter glaubt sich aber aller Pflichten durch die Zahlung des Kostgeldes entledigt zu haben.

Man hat sich in jüngster Zeit wiederholt die Frage vorgelegt, ob es überhaupt noch eine Familie gibt. Viele leugnen es. In der Tat, das Zusammenleben von Vater, Mutter und Kindern in derselben Wohnung, um denselben Tisch herum, in demselben Schlafgemach ist noch nicht Familie. Kennt in dieser Wohnung jeder nur *seine* Interessen und geht er aus dieser Wohnung nur *seine* Wege, so kann wahrhaftig von Familie keine Rede sein. Das organische Sich-verbunden-wissen und Sich-verbunden-fühlen mit dem Ganzen und jedem einzelnen macht erst die Familie und das ist leider sehr selten geworden.

Geradezu symptomatisch für die Verständnislosigkeit, die in weiten Kreisen unserer Jugendlichen hinsichtlich des Familiensinnes eingerissen ist, sind die Auslassungen eines jungen Mannes in der Rubrik „Fragen der

Jugend" in einer großen Wiener Tageszeitung über „Urlaub und Familiensinn". Sie sollen hieher gesetzt werden: Der Urlaub, die schönste Zeit des Jahres, heiß ersehnt von jung und alt, gibt leider in vielen Familien auch den Anlaß zu bedauerlichen Zwistigkeiten. Viele Eltern sind nämlich der Ansicht, daß es die Pflicht und Schuldigkeit ihrer Kinder wäre, wenigstens diese paar Wochen im Jahr sich der Familie zu widmen und doch endlich einmal ihre persönlichen, kleinlichen und unwichtigen Interessen auszuschalten. Die Kinder freilich denken ganz anders darüber. Sie sagen nicht ohne Berechtigung: Die Familie zu kultivieren wäre das ganze Jahr über Zeit genug, der Sommer wenigstens möge ihnen doch zu freiem Schalten und Walten überlassen bleiben. Zwei Meinungen, die von jeder Seite mit unerschütterlicher Festigkeit verteidigt werden und jene unerquickliche Stimmung in den letzten Tagen vor dem großen Aufbruch hervorrufen.

Auf wie vieles muß man nicht verzichten, „weil sich die Mutter zuviel aufregen würde". Man soll mit dem Vater Schach spielen, wenn ein paar Freunde auf einem warten. Wäre man allein weggefahren, so wäre man Herr seiner Zeit und seines Willens und nicht ewig abhängig von höherer Entscheidung, die sich in alles einmischt und nicht einsehen will, daß man erwachsen ist. Vielleicht ist es letzten Endes wirklich für alle eine Erholung, eine Zeitlang fernzubleiben. Die Eltern werden einmal sehen, daß auch andere mißratene Kinder haben und die Kinder zu der Erkenntnis gelangen, was ihnen doch ihre Eltern bedeuten. *Ja, aber der Familiensinn? Er ist bei den Menschen von heute irgendwie schwächer geworden. Sie glauben, ohne ihn auskommen zu können,* und fühlen sich, scheinbar wenigstens, dabei um vieles wohler.

Die zahlreichen Jugendbewegungen haben in dieser Beziehung großen Einfluß auf junge Menschen genommen. Loslösung vom Elternhaus, wird stets gepredigt, bedeutet Festigkeit, erhöhte Selbständigkeit, Ertüchtigung im Lebenskampf. Das ist gewiß richtig — muß aber der Familiensinn darum verkümmern? Wo bleibt bei all dem die Liebe — die Liebe einer Mutter, die kein Zelt- und kein Lagerleben zu ersetzen vermag? Wäre nicht eine Verbindung zwischen diesen beiden Extremen möglich?

So drängt eine Großzahl unserer Jugendlichen aus ihren Familien hinaus — allerdings, der Wahrheit gemäß muß es gesagt werden — auch Familien, die in Wirklichkeit keine Familien sind. Die Familienflucht der

reifen Jugend ist ein Beweis dafür, daß die Familienerziehung in weitem Umfange versagt hat, daß echte Familienhaftigkeit mit seiner Traulichkeit und innigen Verbundenheit untereinander im Schwinden begriffen ist.

Andererseits muß aber auch festgestellt werden, daß so manche Jugendlichen aus *ihren* Familien hinauseilen, mit der heißen Sehnsucht nach einer wahren Familie und dem ernstesten und festesten Vorsatz: Wenn ich einmal eine Familie gründen werde, dann soll es in dieser Familie anders aussehen, als es bei uns zu Hause der Fall ist. Diese Familiensehnsucht so mancher der Besten aus unsern Jugendlichen beiderlei Geschlechtes müssen wir wach halten und noch immer mehr zu entflammen suchen.

IV. Die katastrophalen Folgen des Niederganges der Familie.

Die furchtbaren Folgen, die sich aus dem Niedergang der Familie ergeben, sollen hier nur angedeutet werden, sie sind in jüngster Zeit wiederholt in den verschiedensten Tageszeitungen und Zeitschriften erörtert worden. Es wäre nur zu wünschen, daß sie überall, besonders an den maßgebenden Stellen in Staat und Gemeinden, die entsprechende Beachtung finden möchten.

1. Für Volk und Gesellschaft.

Die Abnahme der Bevölkerung ist keine belanglose Sache. Sie ist nicht damit abgetan, daß in diesem oder jenem Zeitraum arithmetisch gerechnet wird, daß weniger Kinder zur Welt gekommen sind. Die Erscheinung des Geburtenrückganges greift tief ins Volks- und Gesellschaftsleben ein, die lebende Generation wird zutiefst davon beeinflußt. Ein Volk, das den Mut zum Leben, zum Wachstum, zum Aufstieg verloren hat, muß untergehen. Die Geschichte hat das noch immer gezeigt. In einem Volke, das das Kind aus seinen Familien durch „kluge Berechnung" ausschaltet, schwindet die nationale und völkische Kraft, ein solches Volk ist entnervt und wird schon deshalb seinen Platz an der Sonne nicht behaupten können; über kurz oder lang wird es von lebenskräftigern Völkern verdrängt oder vernichtet werden. Gerade unser Österreich ist rings von kräftig wachsenden Völkern umgeben, die — wenn auch schon vom Übel der Geburtenbeschränkung angekränkelt — doch noch weit günstigere Geburtenziffern aufweisen, als unsere Heimat.

So ist vielleicht in absehbarer Zeit ein Nachdrängen dieser Völkerschaften in unserem urdeutschen Raum an der Donau zu erwarten. Die Gegenden, die durch den Geburtenausfall entvölkert werden, werden nicht leer bleiben; sie werden aufgefüllt von Menschen, die lebenswilliger sind, als wir. Auf dem Boden unserer Heimat vermehren sich die Slawen stärker als der deutsche Volksteil. Im letzten Jahrzehnt, als die Geburtenziffer bereits schon gewaltig abwärts eilte, sind aus dem näheren Osten noch viele Menschen, nicht gern gesehene Gäste, bei uns eingewandert, denen es hier bei uns besser ging, als in der eigenen Heimat. Fanden diese aber bei uns Unterstand und Brot, dann hätten auch noch viele Kinder deutscher Väter und Mütter ein Gedeck und ein Wohnplätzchen finden können. Hat heute der Zustrom dieser Elemente bedeutend nachgelassen, so werden wir es auf die Dauer doch nicht verhindern können, daß unsere Heimat immer mehr und mehr *slavisiert* wird, daß also die ruhmreiche deutsche Ostmark einst nicht mehr deutsch sein wird.

Inzwischen aber beklagen wir noch eine andere Folge, die vielleicht später einmal jenen, die aus Bequemlichkeit oder allerhand anderen Gründen keine Kinder haben zu können glaubten, bittere Stunden bereiten wird. Das ist die *Überalterung* und *Vergreisung* unseres Volkes. Geht es weiter mit dem Geburtenabstieg, dann kommt die Grenzé immer näher, wo die Altersrentner eine unerträgliche Zahl erreichen werden. Früher konnten die Kinder ihre alten Eltern erhalten; je mehr es waren, um so leichter war es. Ein einziges Kind aber kann für gewöhnlich keine zwei Eltern im Alter versorgen. Der Unterhalt der Eltern ist für das einzige Kind eine zu starke Belastung, falls es selbst eine Familie hat. Deshalb muß die Versicherung oder der Staat eingreifen. Das aber bedeutet soviel, daß ein Arbeitender mehrere Überalterte erhalten muß. Es kann dann gar nichts anderes kommen, als das die zu vielen Alten überflüssig werden und als lästige Mitesser empfunden werden, so daß ihnen ein unfreundlicher und bitterer Lebensabend beschieden sein kann. Und vielleicht hatten sie geglaubt durch die Kleinhaltung der Familie selbst auch einen sorgenfreien Lebensabend genießen zu können.

Wir müssen dann endlich noch konstatieren, daß aus den Zwergfamilien mit einem oder höchstens zwei Kindern ganz *asoziale* Menschen hervorgehen. Die Familie, die nach einem Worte des französischen Positivi-

sten Comte die ewige Schule des sozialen Lebens ist, kann diese Lebensertüchtigung nur dann bewirken, wenn man ihr die gottgewollte Fruchtbarkeit läßt. Das willkürliche und berechnete Eingreifen des Menschen in die Lebensgesetze der Familie stört die soziale Harmonie. In der naturtreuen Familie lernt man Selbstbescheidung, Rücksichtnehmen auf andere, gewöhnt man sich an andere Menschen, an Verstehen- und Verzeihenkönnen, an Eintreten und Einstehen für andere. Dort empfindet man die Sorgen und Lasten des andern als die eigenen; dort freut man sich mit ihm, wenn es ihm gut geht, ist mit ihm stolz, wenn er Erfolge aufzuweisen hat. Man wird sozusagen genötigt, die eigenen Wünsche zurücktreten zu lassen, dem Notwendigen vor dem Nützlichen und Angenehmen den Vortritt zu geben u. a. m. Die Menschen aber, die aus den Zwergfamilien ins Leben hinaustreten, sind meist ausgeprägte Egoisten, die glauben und verlangen, daß sich um das eigene Selbst alles andere drehen müßte. Sie sehen und betrachten alle nur vom eigenen Nutzen, vom eigenen Wohlergehen aus. An selbstlose Liebe sind sie nicht gewöhnt worden, Verantwortung für und mit andern zu tragen ist ihnen gänzlich unbekannt und weil man immer ihren Wünschen nachgab, sind sie verweichlicht und entnervt, so daß sie jeder Schwierigkeit und jeder ernsthaften Versuchung erliegen. Man will konstatiert haben, daß sich in den letzten Jahren die Verbrecherwelt vorwiegend aus jenen Zwergfamilien rekrutiert. Seelenärzte bekennen, daß die Mehrzahl der unglücklichen jungen Ehen, die sie zu behandeln gehabt hätten, Ehen einziger Kinder seien. Kurzum, durch die Absage unserer Familien an ihre gottgewollte Fruchtbarkeit wird unser Volk nicht nur biologisch aufs äußerste gefährdet, sondern auch soziologisch in die verhängnisvollste Krise getrieben.

2. Für das religiöse Leben.

All das wirkt sich auch verhängnisvoll und ruinös für das Leben in Kirche und Pfarrei aus, das enthält ebenso viele Todeskeime auch für das religiöse Leben der Einzelnen.

Es braucht nicht eigens darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß der *Priester-* und *Ordensstand* seinen Nachwuchs bezieht aus den natur- und gottreuen Familien. Die kinderreichen Familien stellen die meisten Kandidaten für die Priesterseminare und Ordenshäuser. Ein wohlverstandenes eigenes Interesse für unsere hei-

lige Kirche, unsere Diözesen und Pfarreien nötigt uns deshalb schon zu einer besonderen Sorgfalt in der seelsorglichen Betreuung und werktätigen Hilfe für unsere kinderreichen Familien.

Wie soll auch aus jenen Familien, die ihre Kinder verweichlichen und verzärteln, ein Zuwachs für den Opferberuf des Priesters und Ordensmannes erstehen können. Erleben wir es doch allzu häufig, daß das einzige Kind auch im kirchlichen Leben nicht zu gebrauchen ist, daß es sich für das Laienapostolat nicht erwärmen kann, obschon es Zeit genug hätte, ja, daß es selbst im persönlichen religiösen Leben abständig wird. Einzelne rühmliche Ausnahmen wird jeder Seelsorger nachweisen können, aber der beste Verlaß ist im allgemeinen immer noch auf jene, die aus kinderreichen Familien kommen.

Die bewußte Kleinhaltung der Familie durch den Ehemißbrauch zieht für das religiöse Leben der Gatten selbst die übelsten Folgen nach sich. Daß wir Männer und Frauen in den besten Jahren manchenorts so wenig an die Kommunionbank bekommen, hat hierin vielfach seinen Grund. Daß wir in den vergangenen Jahrzehnten so wenig Frauen — wenigstens in den Städten und Industriegegenden — in die betont religiösen Vereine bringen konnten, die ihre Mitglieder wenigstens monatlich zu den Sakramenten führen wollten, z. B. der christliche Mütterverein, ist auch aus der Entweihung der Ehe zu erklären.

Es darf dann schließlich auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Ehemißbrauch vielfach das offene Tor ist, durch das der Teufel in die Seelen der Menschen einsteigt und ihnen nach und nach die heiligsten Güter der Übernatur raubt. Die Ehe selbst wird durch ihre Entheiligung schon brüchig. Die eheliche Untreue und die daraus folgenden Scheidungen haben unter diesem „Kulturfortschritt" zugenommen; daß sich die Ehegatten infolge der Geburt eines Kindes eine Zeitlang enthalten müssen, ist eine weise Einrichtung göttlicher Pädagogik. Der Trieb wird dadurch immer vor Übersättigung geschützt und in richtigem Maß gehalten. Wird dagegen im sexuellen Leben innerhalb der Ehe niemals ausgesetzt, dann erwacht allzu gerne das Verlangen nach Abwechslung, das schließlich die Gatten außerhalb der Ehe ihre Befriedigung suchen lehrt. Ist aber einmal ein Gatte auf diesen Seitenweg geraten, dann wissen wir alle ein Lied davon zu singen, ein wie großer Schwarm von Fehlern, Verstellungen, Lügen, Brutalitäten, Verschwen-

dungen u. s. w. sich einstellt, ja wie nicht selten die Bestie im Menschen erwacht, die mit den ausgesuchtesten Grausamkeiten sich des nunmehr ungeliebten Gatten zu entledigen sucht. Das näher auszuführen ist wohl nicht notwendig. Das eine soll uns aber gewiß sein, das sittliche Leben der Menschheit ist auf der ganzen Linie und in seinem vollen Umfange durch die Entheiligung der Ehe gefährdet. Wie das Abweichen von den letzten sittlichen Wertmaßstäben das ganze moderne Eheleben geschaffen hat, so wird andererseits wiederum durch die Eheverwüstung immer mehr sittliches Land zerstört und religiöses Leben vernichtet. Es ist gut, wenn wir die Eheübel der Gegenwart auch in diesen großen Zusammenhängen sehen.

(Der zweite Teil folgt.)

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr theol., Dr iur. utr., Dr phil.*
Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

III. Abhandlung.

Erhebung, Zulassung und Abweisung der Klage.

1. Die Klage wird erhoben durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht. Die Klageschrift heißt technisch „libellus“ und ist, je nachdem es sich um einen Zivil- oder Strafprozeß handelt, libellus contentiosus oder criminalis.

2. Gemäß dem Prinzip der Schriftlichkeit, welches den kanonischen Prozeß beherrscht, soll die Klage regelmäßig schriftlich, also in Form einer Klageschrift eingebracht werden. Ausnahmsweise ist aber auch mündliches Vorbringen gestattet, d. h. die Klage wird bei Gericht mündlich zu Protokoll gegeben, in folgenden Fällen:

a) Wenn jemand nicht schreiben kann, sei es aus Unwissenheit, sei es wegen eines körperlichen Gebrechens, oder aber wenn er zwar schreiben kann, aber durch einen gesetzmäßigen Grund verhindert ist, die Klageschrift dem Gericht einzureichen, ist mündliches Vorbringen gestattet.

b) Abgesehen hiervon steht es im Ermessen des Richters im Interesse der Beschleunigung des Streitverfahrens sich mit dem mündlichen Vorbringen zu begnügen, falls die Streitsache von untergeordneter Bedeutung ist. Selbstverständlich muß aber der Richter seinem No-

tar die mündlich vorgetragene Klage zu den Akten diktieren, dem Kläger vorlesen und von diesem unterschreiben lassen (c. 1707 u. c. 1643 § 2). So kann eine causa incidens, z. B. die Einrede der Befangenheit des Richters, mündlich vorgetragen werden (c. 1838).

3. Die Klageschrift im Zivilprozeß muß enthalten die Angabe des strittigen Gegenstandes und die Bitte an den Richter kraft seines Richteramtes, also im Namen der Obrigkeit, Recht zu sprechen (c. 1706). Nur wenn das ministerium iudicis in der Klageschrift angerufen worden ist, ist die Exekution des Urteils durch die Mittel der Obrigkeit gesichert. Durch diese Bitte unterscheidet sich die Klageschrift von einem Berichte oder einer Information des Richters. — Die Anklageschrift im Strafprozeß muß enthalten die Angabe des betreffenden Deliktes und die Bitte an das Gericht um Verhängung der entsprechenden Strafe oder den richterlichen Ausspruch der bereits ipso facto eingetretenen Strafe.

4. C. 1708 n. 1 zählt die drei essentialia libelli auf: a) Angabe des angerufenen Gerichtes, b) das petitum des Klägers und c) Benennung des Beklagten.

ad a) Das Gericht muß so gekennzeichnet sein, daß es mit keinem anderen Gerichte verwechselt werden kann, z. B. Bistumskonsistorium Berlin. Die Namen der Personen der Richter sind unwesentlich. Wenn die Klage mündlich dem Gerichte vorgetragen wird, so geschieht die genaue Bezeichnung des Gerichtes durch das Protokoll. Wird das angerufene Gericht nicht genau individualisiert, so ist die Klage zurückzuweisen.

ad b) Das Begehren des Klägers muß genau angegeben sein. Bei einer Leistungsklage muß gesagt sein, worin die Leistung bestehen soll. Bei einer Feststellungsklage muß angegeben sein, welches Rechtsverhältnis in seiner Existenz oder Nichtexistenz, in seiner Gültigkeit oder Nichtigkeit vom Gericht festgestellt werden soll. Im Strafprozeß muß der Ankläger (promotor) genau angeben, welche Strafe auf das dem Angeklagten vorgeworfene Delikt vom Gerichte verhängt werden soll. — Das Begehren des Klägers in der Klageschrift ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, unterscheidet sich also von der Litiscontestation, welche ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist und von dem Begehren des Klägers sehr abweichen kann.

ad c) Endlich ist der Beklagte, bezw. Angeklagte genau zu bestimmen, bei physischen Personen Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz, Konfession; bei juristischen

Personen genaue Bezeichnung der juristischen Person mit Angabe der Niederlassung, des Sitzes. Bei prozeßunfähigen Personen muß der gesetzliche Vertreter genau angegeben werden, Vor- und Zuname, Wohnsitz.

5. C. 1708 nr. 2 fordert Angabe des Klagegrundes (fundamentum agendi, causa petendi). Bei diesem Punkte herrscht im geltenden deutschen Zivilprozeß eine Kontroverse. Nach der Individualisierungstheorie, welche besonders in der Rechts*wissenschaft* begünstigt wird (so noch kürzlich von Nickisch in Tübingen), ist erforderlich, aber auch genügend, daß das der Klage zugrunde liegende Rechtsverhältnis streng individualisiert angegeben wird, so daß es von jedem andern Rechtsverhältnis als verschieden erkannt wird. Z. B. A klagt gegen den B auf Zahlung von 100, er gibt als Klagegrund an: Darlehen; A klagt gegen den B auf Herausgabe einer Uhr, er gibt als Klagegrund an: sie sei sein Eigentum; A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit der B, er gibt als Klagegrund an: Ausschluß der Unauflöslichkeit durch die B bei der kirchlichen Trauung. — Verschieden von der Individualisierungstheorie ist die Substanziierungstheorie, welche auf die Begründetheit des Klagebegehrens abgestellt ist. Sie verlangt daher außer der Angabe des Rechtsverhältnisses, daß der Kläger Tatsachen anführe, rechtserhebliche Tatsachen facta iuridica, z. B. Urkunden, Zeugenaussagen, welche den Beweis dafür erbringen sollen, daß dem Kläger dem Beklagten gegenüber der behauptete Anspruch zustehe. In den obigen Fällen müßte der Kläger also z. B. noch angeben, daß er einen von B unterschriebenen Schuldschein in Händen habe, oder daß er das Eigentum an der Uhr durch Kauf oder Erbschaft laut Kaufvertrag oder Erbschein erworben habe, oder daß die B ihm vor der Trauung einen Brief geschrieben habe, daß sie mit ihm nur eine auflösliche Ehe eingehen wolle. Letztere Theorie ist im geltenden deutschen Zivilprozeß die herrschende, besonders in der Praxis des Reichsgerichts. Es ist klar, daß bei ihrer Befolgung der Kläger etwas mehr leisten muß, aber ebenso klar ist es, daß durch die Forderung dieser Mehrleistung das Gericht vor manchen Klagen bewahrt wird. — Geradezu selbstverständlich ist die Substanziierungstheorie in der Anklageschrift des Strafprozesses, wo der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt, Promotor) das Delikt, welches dem Angeklagten vorgeworfen wird, nicht bloß streng individualisiert angeben muß, sondern auch Tatsachen anführen

muß, durch welche die Schuld und Strafwürdigkeit des Angeklagten bewiesen werden soll.

Der kirchliche Gesetzgeber hat sich ganz eindeutig für die Substanziierungstheorie erklärt, er sagt im c. 1708 nr. 2: Der Kläger muß angeben, auf welches Recht er sich stützt, um seine Klagebehauptung zu beweisen. Daraus folgt, daß eine Klageschrift, welche keine derartigen Tatsachen enthält, nicht substanziiert ist und daher mit Recht vom Gericht a limine (d. h. ohne überhaupt erst in den Prozeß einzutreten) zurückgewiesen wird. — Es heißt aber im c. 1708 nr. 2, daß der Kläger wenigstens im allgemeinen (generatim saltem) seine Klage substanziieren müsse. Damit ist gesagt, daß der Kläger weder *sämtliche* Tatsachen, noch jede Tatsache in Einzelheiten anzuführen brauche, welche seine Klage begründen sollen. Es ist irrig und verletzt das Interesse der Partei, eine Klage deswegen zurückzuweisen, weil die Klageschrift nicht schlüssig sei, das *Urteil* muß schlüssig sein, nicht die Klage. Eine Klage ist dann genügend substanziiert, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Klage durchaus nicht aussichtslos sei, daß es sich nicht um eine actio futilis (unnütz), frivola (leichtfertig), nugatoria (läppisch) handle, daß vielmehr die zur Begründung angegebenen Tatsachen vernünftigerweise das Begehren des Klägers rechtfertigen, falls die Beweiserhebung dem Kläger günstig sei. So ist z. B. eine Klage, welche zwar Tatsachen enthält, die aber notorisch falsch sind, nicht substanziiert. Die Ansicht mancher Kanonisten, z. B. auch Lega, daß die Klageschrift die hauptsächlichsten Beweise enthalten müsse, wenn sie nicht vom Richter a limine zurückgewiesen werden soll, ist daher durch den C. J. C. abgewiesen. Nicht notwendig ist, daß der Kläger den objektiven Rechtssatz anführt, auf den er seine Klage stützt. Selbst wenn er keinen objektiven Rechtssatz anführt oder einen nicht zutreffenden, so schadet das nichts, das Gericht muß hier ergänzen, bezw. korrigieren, denn: iura novit curia; da mihi factum, dabo tibi ius. Die Forderung der Substanziierung der Klage will sogenannte faule Prozesse möglichst verhindern.

Ein Analogon zu dieser Rechtsidee findet sich im Armenrechte, welches das Gericht nur dann einer Partei bewilligen kann, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Z. P. O.; „orator probare debet se

non futilem neque temerariam causam agere", c. 1915 § 1).

Die deutsche Z. P. O. verlangt in § 253, daß die Klageschrift enthalten muß „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs", vermeidet also im Gegensatz zum C. J. C. eine klare Stellungnahme in obiger Kontroverse.

6. C. 1708 nr. 3 fordert schließlich die Unterschrift des Klägers oder seines Prokurators (Vor- und Zuname), Wohnsitz und genaue Datierung unter Angabe des Tages, Monates, Jahres. Nach c. 1708 nr. 3 steht es im Ermessen des Klägers, zu bestimmen, daß ihm die Schreiben des Gerichtes außer an seinen Wohnsitz an einen beliebigen, aber genau angegebenen Ort gesandt werden. Im Notfalle wird das Gericht, um die Zustellung sicherzustellen, den Ort selber vorschreiben.

7. Die Wirkung der dem Gericht eingereichten Klage ist, daß zwischen dem Kläger und dem angerufenen Gericht ein Rechtsverhältnis hergestellt ist. Erst auf Grund dieses Rechtsverhältnisses hat dann das Gericht zu prüfen, ob die Klage zuzulassen oder abzuweisen ist. Ist dieses Rechtsverhältnis nicht entstanden, so hat das Gericht mit der Sache überhaupt nichts zu tun.

8. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine Klage in erster oder zweiter oder dritter Instanz handelt, oder um eine Klage in einer causa incidens oder um eine Widerklage. Allerdings gibt das Gesetz einige besondere Normen, z. B. muß in der Berufungsklage der Klagegrund (die causa petendi) identisch sein mit dem Klagegrund der Klage in der ersten Instanz (c. 1891 § 1), da die Berufungsinstanz eben nur über den Prozeßstoff der ersten Instanz zu urteilen hat. Z. B. A hat gegen seine Ehefrau B die Klage auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe in erster Instanz auf Impotenz gestützt, er kann in der Klage für die zweite Instanz nicht etwa statt Impotenz nicht erfüllte Bedingung angeben.

9. Ist die Klage eingereicht, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts den Gerichtshof, je nach dem strittigen Gegenstande einen Einzelrichter (c. 1575) oder ein Richterkollegium (c. 1576). Selbstverständlich kann sich der Bischof die Bestellung des Gerichtshofes reservieren. Die nächste Aufgabe des Gerichts ist zu prüfen, ob die Klage zugelassen oder zurückgewiesen werden soll. Bei einem Kollegialgericht entscheidet die Mehrheit. Es erscheint unerheblich, ob die Votierung mündlich oder

schriftlich geschieht. Daß die Votierung schriftlich geschehen sei, ist im richterlichen Dekret anzugeben.

10. Um zu einer Entscheidung über Zulassung oder Abweisung der Klage zu kommen, hat das Gericht nach Anweisung des c. 1709 § 1 (c. 1609 § 1) zunächst zu prüfen, ob es für diesen Prozeß zuständig sei. Wenn es feststeht, daß Zuständigkeit nicht gegeben ist, daß vielmehr ein anderes Gericht zuständig sei, so wird das Gericht selber die Klage „zuständigkeitshalber" an das betreffende zuständige Gericht senden, nicht etwa erst dem Kläger zurücksenden mit der Anheimgabe, bei dem zuständigen Gericht die Klage anzubringen. So z. B. in den Fällen des c. 1560, wo von dem ausschließlichen, notwendigen Gericht die Rede ist (A. A. S. 25, 98). Wenn ein unzuständiges Gericht die Klage annimmt, den Prozeß führt und das Urteil fällt, so macht sich das Gericht der Verletzung kirchlicher Amtspflichten schuldig. Dieser Tatbestand ist ein kanonisches Delikt und nach den Regeln des Strafrechtes zu beurteilen. Abgesehen hiervon ist aber das Urteil des unzuständigen Gerichts nicht etwa eo ipso ungültig, vorausgesetzt, daß das Gericht überhaupt Gerichtsbarkeit hatte. Man muß hier zwischen Unzuständigkeit des Gerichts und mangelnder Gerichtsbarkeit ebenso unterscheiden wie im Weiherechte zwischen irregularitas und incapacitas.

11. Nachdem die Kompetenzfrage vom Gericht geklärt ist, muß das Gericht die Frage prüfen, ob der Kläger „legitima persona standi in iudicio" sei (c. 1709 § 1). Es müssen daher zwei Punkte vom Gericht geklärt sein, bevor das Gericht eine Prozeßhandlung vornehmen kann: Das Gericht muß das *richtige* Gericht sein, und der Kläger muß der *richtige* Kläger sein. In letzterer Beziehung muß das Gericht eine dreifache Prüfung vornehmen, ob der Kläger nämlich überhaupt parteifähig ist, und wenn er parteifähig ist, ob er prozeßfähig ist, und wenn er parteifähig und prozeßfähig ist, ob er gerade zu diesem Prozeß berechtigt, legitimiert ist. Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist in der Kirche der Getaufte (c. 87). Prozeßfähigkeit entspricht der Geschäftsfähigkeit, ist also die Fähigkeit, prozessuale Handlungen entweder selbst oder durch einen Prokurator wirksam vorzunehmen. Das Gesetz versagt in manchen Fällen das Klagerecht, also die Prozeßfähigkeit des Klägers. Z. B. ein Akatholik kann in einem Eheprozesse nicht als Kläger auftreten (S. Off. 27. Jänner 1928, A. A. S. 20, 75). — Außer der Parteifähigkeit und Prozeß-

fähigkeit muß das Gericht noch prüfen, ob der Kläger, welcher partei- und prozeßfähig ist, auch ad causam legitimiert ist, d. h. gerade diesen Prozeß führen kann, sogenannte legitimatio ad causam, Sachlegitimation. Wenn z. B. der katholische Ehemann A gegen seine Ehefrau B die Klage erhebt auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, und wenn er als Nichtigkeitsgrund anführt, daß die B arm sei, während er geglaubt habe, sie sei reich, so ist der A trotz seiner Partei- und Prozeßfähigkeit nicht berechtigt, diesen Prozeß zu führen, weil der von ihm angegebene Nichtigkeitsgrund kein kanonischer ist, das kanonische Recht gibt dem A kein Recht wegen eines solchen Grundes einen Ehenichtigkeitsprozeß zu führen. Die Sachlegitimation ist daher nicht eine Frage des Prozeßrechtes, sondern eine Frage des materiellen Rechts, da eben die Frage, ob der Kläger sachlich legitimiert ist, vom materiellen Recht beantwortet wird. Die neueren Prozessualisten sprechen daher lieber vom Prozeßführungsrecht als von Sachlegitimation, z. B. Baumbach, Zivilprozeß, S. 75. Es liegt auf der Hand, daß die Klage desjenigen, welchem das materielle Recht gar kein Recht gibt zu seinem Klageantrag, nicht substanziiert ist und daher zurückgewiesen werden muß. — Wenn der Kläger in seiner Klageschrift zur Klagebegründung Beweise angeführt hat, z. B. Urkunden, so ist das Gericht nicht befugt in diesem Anfangsstadium die Beweise zu prüfen, das würde eine Vorwegnahme der sogenannten Beweisinstanz im Prozesse sein, welche erst später erfolgen kann. — Über die Prüfung der Kompetenz des Gerichts, der Partei- und Prozeßfähigkeit und des Prozeßführungsrechtes des Klägers braucht das Gericht in den Akten keine besondere Angabe zu machen, in dem Zulassungs- bezw. Abweisungsdekret wird das *Resultat* der Prüfung bloß festgestellt (c. 1609 § 3). — Das Zulassungsdekret ist vom Gericht, vom Einzelrichter oder von sämtlichen Mitgliedern des Kollegialgerichts zu unterschreiben, ebenso vom Notar.

12. C. 1709 erwähnt die Prüfungsgegenstände des Gerichts nicht vollständig, da unzweifelhaft das Gericht auch die Frage zu prüfen hat, ob im konkreten Falle überhaupt der Rechtsweg zulässig sei. Der Rechtsweg, d. h. der Weg zum Gericht, ist nach c. 1601 versagt gegen die Dekrete der Bischöfe, gegen welche man nur mit Rekursen an die Kardinalskongregationen ankämpfen kann. Die Frage, ob in einem bestimmten Falle der Rechtsweg gegeben ist oder nicht, wurzelt in der Unter-

scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, privatrechtliche Streitigkeiten werden im Zivilprozesse ausgefochten, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dagegen im Verwaltungs-Streitverfahren. Da der Ausdruck des Gesetzgebers im c. 1709 § 1: „legitima persona standi in iudicio" und im c. 1609 § 2: „num actor in iudicio possit iure consistere" sehr allgemein ist, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch die Frage der Prüfung des Rechtsweges darunter verstanden hat.

13. Das Gericht hat von Amts wegen, nicht erst etwa auf Antrag der Parteien seine Kompetenz und die Geeignetheit des Klägers zu diesem Prozesse zu prüfen.

14. An das Zulassungsdekret, welches beiden Parteien von Amts wegen zuzustellen ist, schließt sich unmittelbar an das sogenannte Bevollmächtigungsdekret, d. h. das Dekret, durch welches der Gerichtshof eines seiner Mitglieder beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Gerichts den Prozeß vorwärts zu treiben bis zu einem bestimmten Abschnitte. Dieser bevollmächtigte Richter ist alsdann der auditor des C. J. C. Nach c. 1580 § 1 kann nämlich der Bischof einen auditor oder mehrere auditores bestellen als actorum instructores, also als Untersuchungsrichter. Es liegt hier eine sogenannte Kann-Vorschrift vor, d. h. der Bischof *kann* nach seinem Ermessen so handeln, er kann es aber auch unterlassen. Dann muß das Gericht einen auditor bestellen, aber immer nur für den einzelnen Fall. Das Gericht kann einen solchen auditor außerhalb seines Kollegiums bestellen, aber nichts steht im Wege, daß es eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Es ist richtig, daß alsdann der auditor auch erkennendes, urteilendes Mitglied des Gerichts ist, aber das dürfte nichts schaden, da dieses Mitglied des Gerichts durch die unmittelbare Berührung mit den Parteien und Zeugen ein besseres und richtigeres Bild gewonnen hat. Die Konsistorien Breslau und Berlin üben diese Praxis, sie ist in Rom bekannt und niemals beanstandet worden. Im Bevollmächtigungsdekret ist zu bemerken, daß der auditor den Prozeß zu führen hat, Parteien und Zeugen zu vernehmen u. s. w. bis zur publicatio processus. Von da ab tritt wieder das ganze Gericht ein, so hat jedes Mitglied des Gerichts genügend Gelegenheit sein Votum vorzubereiten. Selbstverständlich kann der Offizial als der vom Bischof betraute Träger der Gerichtsbarkeit in der Diözese, quasi als dominus litis jeden Augenblick dem auditor in den Arm fallen. Der auditor entspricht dem beauftragten Richter des staatlichen Zivil-

prozesses. Den Parteien und Zeugen gegenüber hat er die volle richterliche Gewalt, dem Gericht gegenüber ist er unselbständig. Wenn die Parteien sich durch einen Akt des auditor beschwert fühlen, so entscheidet über diese Beschwerde das Gericht. Für Zwischenurteile z. B. im Falle der contumacia einer Partei ist der auditor nicht zuständig, hier muß das betreffende Dekret durch sämtliche Richter unterschrieben sein. Es ist oft sehr zweckmäßig, daß ein *einzelner* Richter, eben der auditor, die Beweise erhebt, aber es empfiehlt sich in schwierigen Prozessen die Parteien in Anwesenheit des gesamten Gerichtshofes vernehmen zu lassen. Diese umständliche Vernehmung macht sich aber belohnt sowohl für die Parteien als für die einzelnen Richter. In Breslau und in Berlin wird der vom Offizial nach c. 1580 bestellte ponens, welcher als Berichterstatter beim Gerichtshofe zu fungieren hat, regelmäßig als auditor bevollmächtigt. Bei der Rota muß allerdings der auditor eine andere Person sein als der ponens gemäß der Lex propria (c. 22 § 2).

15. Was die *Abweisung* oder *Zurückweisung* der Klage betrifft (reiectio libelli), so ist dieselbe eine Prozeßabweisung, keine Sachabweisung, also eine absolutio ab instantia, nicht eine absolutio ab actione. Die Prozeßabweisung weist die Klage ab a limine iudicii, d. h. gleich schon von der Schwelle des Gerichts, ohne überhaupt erst in eine Prozeßverhandlung einzutreten, entscheidet also materiell, in der Sache selber nicht, das meritum causae bleibt unberührt. Daher kann hier der Satz: ne bis de eadem re sit actio nicht zur Anwendung kommen. Es kann also der Kläger, wenn er den Mangel oder den Fehler in seiner Klagschrift in Ordnung gebracht hat, von neuem die Klage bei demselben Gericht einreichen, z. B. nachdem er durch das S. Off. in einem Eheprozesse Prozeßfähigkeit erlangt hat, obschon er Akatholik ist. — Die reiectio libelli kann auch brevi manu erfolgen, d. h. durch eine einfache Verfügung des Offizials, ohne daß überhaupt erst ein Gerichtshof bestellt worden ist. Das geschieht, wenn die Klage *evident* unnütz ist, z. B. der A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, weil er nicht aus Liebe geheiratet habe. Es kommt beim Eheschluß nicht auf das Motiv des Willensentschlusses an, sondern auf die Tatsache des Willensentschlusses. Der Protestant A hat mit der Jüdin B 1920 die Ehe standesamtlich geschlossen. Die B läßt sich scheiden, katholisch taufen und klagt dann ihre Ehe an wegen cultus disparitas. Diese Ehe ist nach c. 1070 § 1 gültig.

In solchen Fällen bedarf es keines besonderen Abweisungsdekretes seitens des Gerichts. Wenn aber eine solche Evidenz nicht vorliegt, so muß das Gericht, der Einzelrichter oder das Kollegialgericht, prüfen, ob die Klage zuzulassen oder zurückzuweisen ist. Die Mentalität des Gesetzgebers in dieser Frage ist offenbar die, daß das Gericht dem Gläubigen, welcher Rechtsschutz oder Rechtsverfolgung bei der Kirche sucht, seine Hilfe in der Regel nicht verweigern darf. Das geht klar hervor einmal daraus, daß das Abweisungsdekret mit Gründen versehen sein muß, und dann daraus, daß gegen die Abweisung ein Rechtsmittel an die höhere Instanz gegeben ist. Ferner schreibt c. 1608 ausdrücklich vor, daß der Richter demjenigen, welcher in gesetzmäßiger Weise beim zuständigen Gericht sein Recht sucht, der Prozeß nicht zu verweigern ist. Die Zuwiderhandlung eines Gerichts, also die leichtfertige, unbegründete Abweisung der Klage, käme einer Rechtsverweigerung gleich (iustitia denegata) und würde mit den im c. 1625 angedrohten Strafen zu ahnden sein.

Das Gericht hat die Klage nach Inhalt und Form zu prüfen an der Hand der oben gemachten Darlegungen. Kommt das Gericht nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung, daß die Klage den im c. 1708 gegebenen Vorschriften nicht entspreche, so muß Zurückweisung erfolgen, und zwar in der Form eines Dekretes, welches vom Einzelrichter oder von sämtlichen Richtern des Kollegs zu unterschreiben ist und vom Notar gegengezeichnet werden muß. Die Abstimmung kann auch hier durch schriftliche Votierung geschehen. Das Dekret ist dem Kläger von Amts wegen zuzustellen. Nachdem die Abweisung in einer für den Kläger verständlichen Form begründet worden ist, ist der Kläger zu belehren, daß er gegen dieses Dekret binnen zehn Tagen von der Zustellung an gerechnet, Rekurs einlegen könne an die zweite Instanz.

Die Gründe, weshalb das Gericht die Klage zurückweist, können derartig sein, daß sie durch den Kläger aufgeklärt und in Ordnung gebracht werden können. Alsdann wird dem Kläger im Abweisungsdekret dieses mitgeteilt werden und ihm anheim gegeben werden, die Korrekturen und Ergänzungen selber vorzunehmen und alsdann eine neue korrekte Klage einzureichen (c. 1709 § 2). So z. B. wenn in der Klage der Wohnsitz nicht angegeben ist, oder das Mandat des procurator nicht dem Gesetze entspricht (c. 1659). Im Interesse der Beschleu-

nigung des Verfahrens wird dem Kläger eine kurze Frist zu setzen sein, innerhalb deren er bei Vermeidung der endgültigen Abweisung seine Klage in Ordnung zu bringen hat. Legt der Kläger eine neue korrekte Klage vor, dann hat das Gericht diese zu prüfen und kann selbstverständlich zu einer Abweisung kommen aus anderen Gründen. In dem Abweisungsdekret sind dann die anderen Gründe genau anzugeben.

Ein Rekurs an die zweite Instanz kommt also nur in Frage, wenn es sich nicht um Fehler oder Mängel handelt, welche durch den Kläger behoben werden können, sondern um sachliche Momente, deren Beurteilung durch das Gericht vom Kläger als ungerecht oder unbillig empfunden wird. Hier liegt die Ähnlichkeit dieses Rekurses mit der Appellation klar zutage. So z. B. erklärt sich das Gericht für unzuständig, während der Kläger es für zuständig hält; so hält das Gericht dafür, daß der Kläger keine persona legitima standi in iudicio sei, während der Kläger dieser Meinung ist; so ist das Gericht überzeugt, daß die Klage nicht hinreichend substanziiert sei, während der Kläger anderer Meinung ist. In allen diesen Fällen soll also die höhere Instanz entscheiden.

Wenn die höhere Instanz das Abweisungsdekret kassiert, so ist die notwendige Folge, daß die erste Instanz angewiesen wird, den Prozeß zu führen. Selbstverständlich wird kein neuer Gerichtshof ernannt, sondern der Gerichtshof, welcher das Abweisungsdekret erlassen hat, führt den Prozeß. — Wird das Abweisungsdekret bestätigt, so ist damit für den Kläger noch nicht alles verloren; denn er kann gegen dieses Bestätigungsdekret nach allgemeinen kanonischen Grundsätzen an den Heiligen Stuhl einen neuen Rekurs einlegen, da der Heilige Stuhl jedem Gläubigen, welcher sich durch eine kirchliche Entscheidung, sei es der Gerichte, sei es der Verwaltungsbehörden, beschwert fühlt, sein Ohr leiht, so der überaus tröstliche und versöhnende § 1 des c. 1569. Die A. A. S. bringen fast in jedem Jahresberichte über die Tätigkeit der Rota Fälle, in denen berichtet wird, daß die Rota über einen solchen Rekurs an den Heiligen Stuhl nach Anhörung des defensor durch Dekret entschieden hat (z. B. A. A. S. 26, 129 XXV). Diese römische Entscheidung ist dann unwiderruflich. Das liegt in der Natur der Sache und ist außerdem durch c. 1709 § 3 und c. 1880 n. 7 gesetzlich vorgeschrieben, da causae, welche expeditissime zu erledigen sind, nicht weiter verschleppt werden dürfen. — Der Kläger, welcher sich durch das Abweisungsdekret des von

ihm angerufenen Gerichts beschwert fühlt, muß der höheren Instanz als Grundlage der Entscheidung überreichen sowohl seine Klage als das mit Gründen versehene Abweisungsdekret des Gerichts. Die Frist von zehn Tagen ist tempus utile, läuft daher nicht ab demjenigen, welcher davon nichts weiß oder gesetzmäßig verhindert ist, die Frist wahrzunehmen (c. 35). Um der Unkenntnis vorzubeugen, muß daher im Abweisungsdekret angegeben werden, daß dem Kläger, wenn er sich beschwert fühlt, dieser Rekurs mit zehntägiger Frist zustehe. Das gesetzmäßige Hindernis hat der Kläger der zweiten Instanz zu beweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen. — Die höhere Instanz muß den promotor oder den defensor hören, da das bonum publicum in Frage steht, und der promotor und der defensor die Anwälte des bonum publicum in der Kirche sind. Wenn nämlich einem Gläubigen ungerecht der Prozeß verweigert würde, so wäre das eine Rechtsverweigerung (iustitia denegata), eine der schlimmsten und gefährlichsten Erscheinungen in einer menschlichen Gesellschaft, welche nach Recht und Gerechtigkeit geordnet sein will. — Es ist selbstverständlich, daß, wenn das Abweisungsdekret von einem Richterkolleg unterschrieben ist, die Prüfung der Abweisung ebenfalls durch ein Richterkolleg mit gleicher Richterzahl vorgenommen wird. — C. 1709 § 3 fordert, daß die höhere Instanz auch die rekurrierende Partei höre. Diese Zitation ist aber offenbar nur dann notwendig, wenn Zweifel durch Rückfragen zu beheben sind. So fordert z. B. c. 1990 beim casus exceptus die Zitation der Parteien, welche aber bei klarer Sachlage sicher nicht notwendig ist.

16. C. 1710 behandelt den Fall, daß das vom Kläger angerufene Gericht innerhalb eines Monats von der Einreichung der Klage an gerechnet auf die Klage nicht reagiert, weder zulassend noch abweisend. Zunächst ist die Frist von einem Monat hier eine Notfrist, fatale legis, welche nicht verlängert werden kann (c. 1635), und zwar ist diese Frist tempus continuum, welche kalendermäßig abläuft (c. 34 § 3 n. 1). Der Tag der Einreichung der Klage wird nicht mitgerechnet (c. 34 § 3 n. 3). Notfrist für das Gericht ist eine Frist, welche im Gegensatz zu tempus utile abläuft ohne Rücksicht auf dies feriatae und dies non feriatae (c. 1635 und c. 1639 § 1), ferner ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht von der betreffenden Norm Kenntnis hat oder nicht, ob das Gericht am Handeln verhindert war oder nicht. Ist die

Frist kalendermäßig abgelaufen, ohne daß das Gericht über Zulassung oder Abweisung der Klage entschieden hat, so liegt eine Amtspflichtverletzung vor. Der Kläger muß zunächst das angerufene Gericht angehen und auf Zulassung seiner Klage drängen. Reagiert das Gericht nach Ablauf von fünf Tagen wiederum nicht, diese Frist ist selbstverständlich wiederum tempus continuum, so kann sich der Kläger an den zuständigen Bischof wenden, welcher ja in seiner Diözese die Ausübung der Gerichtsbarkeit überwachen muß. Der Kläger kann sich aber auch an die höhere Instanz wenden, aber immer erst, wenn er beim angerufenen Gericht vorstellig geworden ist und eine Frist von fünf Tagen fruchtlos abgelaufen ist.

17. Einreichung der Klage, Zulassung und Abweisung derselben liegen im Vorstadium des eigentlichen Prozesses, dieser beginnt erst, wenn das Gericht eine gesetzmäßige Zitation erläßt. Jetzt erst hört die res auf integra zu sein. Bis dahin kann der Kläger über seine Klage frei und unabhängig vom Gericht verfügen, er kann sie zurückziehen oder ändern (c. 1725).

Nachtrag.

Die Sakramenten-Kongregation hat am 15. August 1936 eine besondere Eheprozeßordnung herausgegeben (A. A. S. 28, 315 ff.). Es sei hier folgendes nachgetragen:

a) art. 26 fordert, daß die Namen der vom Offizial für den Gerichtshof bestellten Richter sofort (statim) den Parteien mitgeteilt werden.

Dieser Norm ist Genüge geschehen, wenn das Zulassungsdekret die Unterschrift der drei Richter trägt, wie das z. B. im Konsistorium Berlin schon jetzt stets der Fall ist.

b) art. 57, n. 3, bestätigt vollinhaltlich die Substanziierungstheorie.

c) art. 63 schreibt vor, daß Eheleute, welche in nichtiger Ehe leben, von Amts wegen zur Separation bewogen werden sollen, falls dieses Zusammenleben nach dem Urteil des Ordinarius schweres Ärgernis erregt.

d) art. 65 wiederholt den alten eherechtlichen Satz, daß, wenn das Ehehindernis im Konsensmangel besteht, durch pastorale Einwirkung die betreffende Partei zur Nachbringung des Konsenses zu bewegen ist.

Steigernde Wiederholungen in den Schriften des Neuen Testamentes.

Von *Urban Holzmeister S. J.*, Rom.

Zum Verständnis einer jeden Schrift ist es von größtem Vorteil, daß man sich über ihren formellen Aufbau, d. h. das Verhältnis der einzelnen Teile zueinander, ein möglichst klares Bild verschaffe. Nun finden sich im Neuen Testament einige Stücke, bei denen der Fortschritt der Gedankenfolge sich nach anderen Gesetzen entwikkelt, als wir es gewohnt sind. Während in unseren Ausführungen ein Teil vom anderen adäquat geschieden ist und darum als neu zu ihm hinzutritt, greift der neutestamentliche Schriftsteller gelegentlich auf den Anfang zurück, um nochmals dasselbe zu behaupten, aber mit stets steigernder Klarheit und Ausführlichkeit. So ist die erste Erörterung nur eine flüchtige Skizze; die zweite fügt demselben Bilde neue Linien ein, und erst die letzte ist eine vollendete Darstellung. Allein man wird sie erst dann völlig verstehen und würdigen, wenn man die früheren stets lebendig im Auge behält und alles in einem Blicke zusammenfügt und zusammenschaut. Dasselbe soll durch die Formel „konzentrische Kreise" ausgedrückt werden.

I. Als Beispiel sei eine Rede gewählt, in der nicht der Evangelist, sondern der Heiland selbst sich dieser Darstellungsweise bedient. Es ist längst aufgefallen, daß der Herr nach dem Zeugnis des vierten Evangeliums die für sein göttliches Herz besonders schmerzvolle Tatsache vom Verräter Judas auf die hier zu besprechende Art, d. h. in verschiedenen Worten wiederholt und mit stets wachsender Klarheit enthüllt und so den Schleier nicht auf einmal, sondern nur nach und nach lüftet. Erst hatte er während der Fußwaschung beteuert, daß nicht alle von den Anwesenden die durch diese Zeremonie bezeichnete Reinheit besitzen: „Ihr seid rein, aber nicht alle" (13, 10 f.). Dann bedient er sich des typischen Prophetenwortes Ps 40 (41), 10 vom Tischgenossen, der gegen ihn „die Ferse erhebt", d. h. ihn zu zerstampfen versucht. Endlich wird V. 21 mit ausführlicher Breite die eigentliche Voraussage eingeführt: „Einer von euch wird mich verraten." Die Berichte der Synoptiker begnügen sich damit, diese eine Weissagung zu berichten; Mt 26, 21 und Mk 14, 18 erzählen sie fast mit denselben Worten und fügen eine im wesentlichen gleichlautende Wiederholung bei; statt „wer mit mir ißt" heißt es „wer mit mir die

Hand in die Schüssel tunkt". Lukas gibt 22, 21 das Wort in freierer Weise wieder: „Die Hand des Verräters ist mit mir am Tische." — Diesen fünf Aussagen ist stets das grammatische Subjekt gemeinsam: „Einer der anwesenden Tischgenossen", oder, was dasselbe ist, „einer von euch". Stellen wir nun die Prädikate nebeneinander, so haben wir folgende aufsteigende Reihe: „Er ist unrein", d. h. er hat eine schwere Schuld begangen; „er kämpft gegen mich, um mich zu vernichten"; „er ist mein Verräter".

II. Ein weiteres Beispiel einer derartigen fortschreitenden Enthüllung desselben Geheimnisses durch den Heiland selbst ist die eucharistische Rede des Herrn (Jo 6, 26—59). Im Anschluß an bedeutende Erklärer wird die Einheit der Rede in dem Sinn verteidigt, daß der Herr sich von Anfang an im eucharistischen Sinn als unser Lebensbrot bezeichnet, weil er sich uns unter der Brotsgestalt zur Speise geben will, nicht aber, wie andere Erklärer voraussetzen, insofern er Gegenstand unseres Glaubens ist.[1]) Diese Annahme vorausgesetzt, finden wir in der Rede von Anfang an eine pädagogisch unübertroffene Anordnung: Jesus beginnt mit einer ganz allgemeinen Andeutung und geht immer mehr zum Einzelnen über, er schildert sich selbst erst in ganz allgemeinen Zügen als das kommende Brot, um immer konkreter zu reden und es schließlich ganz klar als sein eigenes Fleisch und Blut zu bezeichnen.

Stellen wir uns nur die Texte zusammen: V. 27: Das Volk möge sich doch „um eine bleibende Speise bemühen (ἐργάζεσθαι), die der Menschensohn geben wird"; V. 32: „Der Vater gibt das wahre Himmelsbrot." V. 33: „Derjenige ist das wahre Himmelsbrot, der vom Himmel herabsteigt"; „Wie er (im allgemeinen) das Leben spendet (so spendet er auch das Lebensbrot)". Es folgt dreimal der noch keineswegs eindeutige Satz: „Ich bin das Lebensbrot" (V. 35. 41. 48). Das drittemal wird beigefügt, daß das vom Himmel kommende Brot mehr wirkt als das Manna: es kann den Tod abhalten. Es ist nur eine Zusammenfassung des bereits Gesagten, wenn der Herr V. 51 betont: „Ich bin das lebende Brot, das vom Himmel

[1]) Der ausschlaggebende Grund gegen diese letztere Erklärung liegt in den Versen 27—29. Nach ihnen kommt dem Glauben nur eine vorbereitende Tätigkeit zu für dieses Himmelsbrot; er ist dasjenige, wodurch wir uns das Brot verschaffen (ἐργάζεσθαι ἄρτον); darum ist der Glaube nicht ein Essen selbst, wie ein neuerer Erklärer vorschlägt: „Christus est panis vitae fide nobis assimilandus."

herabgekommen ist" und dann beifügt: „Wer von diesem Brote ißt, wird leben in Ewigkeit." In V. 51 wird das Bild durch einen neuen Zug bereichert: „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch (, das) für das Leben der Welt (gegeben wird)." Nach der Widerrede der Juden folgt mit der Formel: „Wahrlich, wahrlich" nicht bloß das Wort vom „Essen des Fleisches", sondern es wird auch erstmals das Trinken des Blutes erwähnt. Zweimal noch (V. 54 und V. 56) treten sich das Essen des Fleisches und das Trinken des Blutes gegenüber. Den Höhepunkt erreicht die Weissagung in den Versen 55: „Mein Fleisch ist wahrhaft eine Speise und mein Blut wahrhaft ein Trank" und 57: „Wer mich ißt, wird leben in Ewigkeit." Was zum Schluß V. 58 betont wird vom Brot, das vom Himmel gekommen, und von dem, „der dieses Brot ißt", greift nur auf den Beginn der Rede zurück, um die Einheit des Brotes aufzustellen.

III. Die fünf Sprüche vom Heiligen Geiste in den Abschiedsreden des Herrn, von denen die vier ersten die dritte göttliche Person als den „Paraclitus" einführen, stehen im gleichen Verhältnis zueinander: jeder folgende bildet eine Steigerung und weitergehende Erklärung der in den vorausgehenden Versen enthaltenen Wahrheiten.[2])

1. Die Tätigkeit des Paraclitus im allgemeinen: er wird für immer der Kirche und nur ihr gegeben
   14, 16—17

2. Die erste Tätigkeit des Par.: er ist Lehrer für die Apostel
   14, 26

3. Die zweite Tätigkeit des Par.: er ist Zeuge des Herrn vor den Gegnern
   15, 26

4. Was wird der Paraklitus bezeugen und worüber wird er die Gegner überführen?
   Über „Sünde, Gerechtigkeit und Gericht" wird er reden
   16, 7—11

5. Warum ist der Geist der Wahrheit ein guter Lehrer für die Apostel?
   Weil er vom Heiland die Fülle der Wahrheit erhält
   16, 13—15

[2]) Es ist eine bekannte Schwierigkeit, daß die einzelnen Teile der in Kap. 13—16 enthaltenen Abschiedsreden sich nicht eng aneinander anschließen und die Gedankenfolge sich nicht leicht feststellen läßt. Es wurde nun die Hypothese aufgestellt, daß nicht alle Teile der Abschiedsrede im ersten Entwurfe, wie ihn Johannes ausgearbeitet hatte, enthalten waren; manche von ihnen, und darunter auch der eine oder andere der Parakletussprüche, sei vielmehr von den Jüngern des greisen Johannes aus dessen mündlicher Predigt schriftlich zusammengestellt worden und erst daraufhin vom Evangelisten selbst dem Evangelium eingereiht worden. *P. GÄCHTER, Der formale Aufbau der Abschiedsreden des Herrn, Zeitschrift für katholische Theologie* 58 (1934) 155—208, bes. 194. 204—206.

Eine kurze Erklärung der fünf Sprüche beweist das aufgestellte Verhältnis.

1. Der Trost, den die Apostel anläßlich der bevorstehenden Trennung vom Heiland erhalten, bestand zunächst darin, daß seine ihnen erwiesene Heilstätigkeit durch einen anderen Parakleten eine Fortsetzung finden sollte. Für jetzt begnügt der Heiland sich damit, drei Dinge vom Heiligen Geiste den Aposteln zu offenbaren: a) Die Tatsache seiner Sendung, b) ihre Dauer (sie wird nicht wie seine sichtbare Sendung zeitlich begrenzt sein, sondern „auf ewig" gewährt werden), und zwar wird sie zuteil c) den Aposteln (und ihren Anhängern) und ihnen allein, da die Welt ihn nicht aufzunehmen vermag. — Was dieser Paraklitus zu tun hat, wird zunächst nur ganz allgemein durch dessen zwei Namen „Paraklet" und „Geist der Wahrheit" eher angedeutet als mitgeteilt, im übrigen aber in gewollter Unbestimmtheit gelassen.

2. und 3. unterscheiden scharf eine doppelte Tätigkeit, die der Paraklet als solcher zu erfüllen hat. Die erste bezieht sich auf die Apostel: er ist ihr Lehrer, freilich nicht in völlig neuer Weise, denn „er wird in Erinnerung bringen", was der erste Paraklet, Jesus selbst, gelehrt hat. Die zweite Tätigkeit bezieht sich direkt auf den Heiland: der Geist wird als Zeuge für ihn auftreten. Wollten wir hier gleich die Frage stellen: gegen wen muß der Heilige Geist als Christuszeuge auftreten?, so würden wir finden, daß die Frage zu früh vorgebracht wurde, da sie im folgenden Spruch die volle Beantwortung findet.

4. und 5. zeichnen des genauern diese beiden Arbeiten, die der Geist zu erfüllen hat. In chiastischer Reihenfolge beginnt der Herr mit der zweiten Aufgabe: der Paraklet wird in der einen Lebensfrage des Herrn als entscheidender Zeuge auftreten. Wer hat recht gehabt in jener Nacht zum Karfreitag, als von der gottgesetzten religiösen Behörde das ganze Lebenswerk des Heilands verurteilt, als er für einen Gotteslästerer erklärt und des Todes schuldig gefunden wurde? Die beiden Seiten dieser einen Frage lauten: „Hie Schuld, dort Gerechtigkeit." Diese war auf Seiten des Heilands, der zum Himmel auffahren wollte, die Sünde war auf der anderen Seite, da die Gegner nicht „an ihn glauben" wollten, und sie ist so ungeheuer, daß sie ein „Gericht" erfordert, das bereits gesprochen ist und das sich bald offenbaren sollte. — Endlich war es notwendig, den Aposteln Vertrauen zu

ihrem neuen Lehrer einzuflößen und dieses erhalten sie durch die Versicherung des Heilands, daß der Geist der Wahrheit diesen Namen mit Recht führt, weil er von der Fülle des Seins, die ihm vom Vater mitgeteilt wird, „bekommen wird". Darum „redet er nicht aus sich selbst", sondern nur, was er auf diese uns unfaßbare Weise „hört". Gleichzeitig wird auch der Inhalt dieser Lehrtätigkeit neuerlich bestimmt: „Er wird mich verherrlichen", und ihre Notwendigkeit wird nochmals hervorgehoben: jetzt können die Apostel noch nicht alles erfassen (16, 12).

Ähnliche Beispiele wie in den Reden des Herrn finden wir auch in anderen Lehrvorträgen und in den eigenen Worten der Hagiographen.

IV. Im ersten Teile des Hymnus „Benedictus" (Lk 1, 68—75) preist der greise Zacharias das Werk, das der Messias zu leisten hat; im zweiten Teile fügt er hinzu, wie sein Sohn Johannes sich an diesem Werke der Rettung als Vorläufer des Messias beteiligen wird. — Der erste Teil, mit dem wir uns allein zu beschäftigen haben, ist eine dreifache Entwicklung des Begriffes der Erlösung in ihrem negativen und positiven Element. Erlösen heißt ja von einem Übel befreien und dafür einen Zustand des Heiles schaffen. In stets wachsender Klarheit werden diese beiden sich gegenübergestellten Elemente ausgeführt, nachdem jedesmal ein kurzes Einführungswort auf die Größe des göttlichen Hulderweises verwiesen hat.

Einführung	Negatives Element der Erlösung: Befreiung vom Übel	Positives Element der Erlösung: Heil und Glück
I. Gott ist zu preisen, weil er sein Volk heimgesucht (68a)	er schafft Erlösung (68b)	er hat uns einen starken Helfer („Horn des Heiles") gesandt (69)
II. Gott erfüllt so die den Propheten gegebenen Verheißungen (70)	Rettung von unseren Feinden, von der Gewalt unserer Gegner (71)	Erbarmen zu üben wie einst an unseren Vätern (72a)
III. Gott erfüllt so den heiligen Bund und seinen Eid (72b. 73)	Befreiung nicht nur von den Feinden, sondern auch von der Furcht vor ihnen (74)	Wahre Heiligkeit und Gerechtigkeit, die für immer dauert (75)

Die vorgelegte Analyse des Hymnus braucht nur wenige Worte zur Erklärung. Zacharias wußte durch die Offenbarung, die ihm im Tempel zuteil geworden, welche hohe Aufgabe seinem Kinde gegeben war; eine noch höhere war dem Sohne seiner Verwandten Maria von Gott

zugewiesen. So wendet sich der erleuchtete Seher vom Erlöser, den er in echt orientalischer Weise als „ein starkes Horn", einen mächtigen Retter preist, zum Werke der Erlösung, die er in beständiger Gegenüberstellung von der traurigen Vergangenheit und der bereits begonnenen neuen Zeit, von Knechtschaft und Heil feiert. Wenn er mit „Erlösung" und „Retter" beginnt, so zeigt er noch nicht, was er unter Erlösung versteht — das Doppelwort konnte auch von einer rein irdischen Befreiung gesprochen sein, wie sie damals in den breiten Schichten des Volkes ersehnt wurde. Doch bald ist von den Prophetenworten die Rede und von jenem Heile, das in grauer Vorzeit die Ahnen erhalten hatten. Endlich wird im Schlußteile jene geistige Erlösung gepriesen, die in wahrer Gerechtigkeit, in Sündenreinheit besteht; sie kommt den Erlösten nicht vorübergehend zu, sondern sie ist dauernder Besitz des Gottesvolkes; sie bricht die unheimliche Macht des Bösen in dem Grade, daß sie selbst die Furcht vor den bisher übermächtigen Feinden zu bannen vermag.

V. Die Apostelgeschichte teilt uns die Anklagen mit, welche gegen den heiligen Stephanus erhoben worden. Die drei Verse 6, 11, 13 und 14 stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie die bereits besprochenen Texte des Evangeliums. „Wir haben ihn Lästerworte gegen Moses und gegen Gott aussprechen hören" ist eine ganz allgemein gehaltene erste Fassung der Anklage. Bereits genauer lautet die zweite Stelle: „Dieser Mensch redet unaufhörlich gegen die heilige Stätte und das Gesetz." Daraus ergibt sich, daß das „Reden gegen Gott", wenn auch nicht ausschließlich, so doch in besonderer Weise gegen Gottes Heiligtum gerichtet war, das ja nach dem Heilandsworte Mt 5, 35 aufs innigste mit Gott verbunden war, und daß nicht die Person des Moses als solche, sondern sein heiliges Gesetz angeblich vom Angeklagten geschmäht wurde. Was endlich Stephanus gegen Tempel und Gesetz vorgebracht haben soll, teilt uns V. 14 mit: „‚Jesus', so haben wir ihn sagen hören, ‚wird diese Stätte zerstören und die Satzungen abändern, die Moses uns überliefert hat'." Somit erhalten wir durch Vereinigung der drei Berichte folgendes Gesamtbild der Anklage und ihrer zwei Punkte: Stephanus redet gegen Gott, indem er gegen den Tempel auftritt und behauptet, Jesus werde ihn zerstören, und er redet gegen Moses, indem er von seinem Gesetze behauptet, daß Jesus dessen Satzungen abändern wird.

VI. Im letzten Teile des Ephesierbriefes (6, 10—20) ist dreimal von der „Waffenrüstung Gottes" die Rede. Nach der Ermahnung, „stark" zu werden „im Herrn", und zwar „durch seine gewaltige Kraft", lesen wir V. 11 zum ersten Male: „Ziehet an die Waffenrüstung Gottes"; als Begründung dient ein Hinweis auf die Ränke des Teufels: „Damit ihr den Nachstellungen des Teufels widerstehen könnt." Nun wird V. 12 bewiesen, daß der Kampf gegen das Böse in uns zurücktritt gegenüber dem Ringen mit den geistigen Mächten, welche selbst als κοσμοκράτορες — Weltbeherrscher erklärt werden. V. 13 wiederholt wörtlich V. 11: „Ziehet darum die Waffenrüstung Gottes an, damit ihr am bösen Tage widerstehen könnet"; bisher ist nichts Neues gesagt, wohl aber im folgenden: „Damit ihr völlig kampfbereit dastehet" — die Gottesrüstung genügt dem miles Christi völlig. Im dritten Teile wird nun V. 14—17 in einer anschaulichen Allegorie diese πανοπλία Θεοῦ beschrieben. Sechs Stücke braucht der irdische Krieger: Gürtel, Panzer, Schuhe, Schild, Helm und Schwert. Der Streiter Christi erhält in einer genau entsprechenden Weise als Ausrüstung die Wahrheit und Gerechtigkeit, die Bereitschaft, Glaubensbote zu sein, Glaube, Heil und Gotteswort.

*

Die hier besprochenen Beispiele stehen nun keineswegs in der Bibel allein; sie bilden vielmehr nur eine der verschiedenen Erscheinungsformen des semitischen Stilgesetzes der planmäßigen Wiederholungen. *JUL. WELLHAUSEN* hat seinerzeit sein berühmtes Dublettenargument bis zum Überdruß angewendet, um im Pentateuch verschiedene Schichten, verschiedenartige Quellen nachzuweisen. Dagegen hat u. a. *B. JACOB* „das Gesetz der Dopplung" in folgender Form aufgestellt:[3]) „Es ist ein Grundsatz, sich bei einer Rede nie ganz auszugeben. Ist Veranlassung, sie zu wiederholen oder auf sie zurückzukommen, so geschieht dies stets mit irgendwie anderen Worten, mit neuen Momenten und in Variationen, in denen häufig die besondere Feinheit liegt. Erst aus der Kombination der Fassungen sieht man, was alles gemeint war." Eine dieser Formen der Wiederholung finden wir in den Nachträgen, die nicht selten einem Berichte später folgen; gute Beispiele stellte

[3]) *Quellenscheidung und Exegese im Pentateuch*, Leipzig 1916, S. 48 f.

K. MEYER[4]) zusammen. Es wäre verfehlt, aus der Tatsache, daß solche Ergänzungen gelegentlich auf den ersten Blick etwas von einer Flickarbeit an sich zu haben scheinen, ein allgemein gültiges Verdikt gegen solche Nachträge geltend zu machen. Indes ist es sicher weit vollkommener, wenn ein Hauptgedanke der ersten Rede im folgenden genauer ausgeführt wird; noch mehr muß Gefallen finden, wenn der Verfasser entweder den ganzen Inhalt oder doch fast alles nochmals und eingehender schildert. Solche „konzentrische Kreise" wurden z. B. in den Prophetien des Hoseas und Amos festgestellt.[5])

Die vorliegende Liste könnte eine Ergänzung finden. Für heute genüge es, auf den Johannesprolog hinzuweisen. Neben anderen Versuchen, seine Gedankenfolge zu erklären, deren Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede gestellt werden soll, kann wohl auch jener auf Beachtung rechnen, der dieses vielgebrauchte Wort von den „konzentrischen Kreisen", die dem Adlerfluge gleichen, im Sinne der hier vorgelegten Beispiele zu deuten versucht.

Jeremias' Berufung.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Nicht im Sturmgebraus und unter zuckenden Lichterscheinungen wie Ezechiel, nicht beim Rauschen der Flügel der Seraphim, die Lob der erhaben thronenden Majestät Gottes singen, wie Isaias, ist der Priestersohn aus Anathoth[1]) Jeremias zum Propheten berufen worden. Zu ihm kam das Reich Gottes in schlichter Form. Was Jeremias bei seiner Berufung hörte, war eine Stimme, was er schaute, war eine Hand. Aber was diese Stimme gesprochen, und was diese Hand getan, das hat ihn emporgehoben aus der Masse des Volkes und aus der Reihe der Priester, das hat ihn gemacht zum Propheten, so daß er von nun an hörte, was kein Menschenohr vernimmt, daß er schaute, was kein Menschenauge sieht, und verkündete, was kein Menschenmund sagen kann. Jeremias hat der Nachwelt sein Primizbildchen hinter-

---

[4]) *Ein Kunstgriff der hebräischen Prosa, Zeitschrift für katholische Theologie* 47 (1923) 137—141.

[5]) *W. MÖLLER, Einleitung in das Alte Testament*, Zwickau 1934, S. 126. 135.

[1]) Nördlich von Jerusalem, in geringer Entfernung davon gelegen: *Döller*, Geographische und ethnographische Studien zum III. und IV. Buche der Könige, Wien 1904, S. 23.

lassen, worauf er seine Weihe zum Propheten kurz verzeichnete (Jer 1, 4—10).

Schon im Jünglingsalter erging an Jeremias der Ruf Gottes zum Prophetenamt. In der Berufungsvision sprach Jahwe zu Jeremias: Bevor ich dich bildete im Mutterleib, habe ich dich ausersehen, und ehe du hervorgingst aus dem Mutterschoß, habe ich dich geheiligt: zum Propheten für die Völker habe ich dich bestimmt (V. 5). Gott hat des Berufenen schon vor seiner Empfängnis in besonderer Weise gedacht. Und schon vor seiner Geburt hat Gott ihn ausgesondert aus der Masse des Volkes, indem er ihn zum Propheten bestimmte.[2]) Von Ewigkeit her hat also Gott in auszeichnender Liebe des Jeremias gedacht. Ein Echo dieser Berufungsworte Gottes an Jeremias sind die Worte Gottes beim gleichen Propheten an Israel: Mit ewiger Liebe habe ich dich geliebt (31, 3).

Jeremias' Erwiderung auf die Worte der ewigen Liebe war kein freudiges adsum. Sie lautete: Ach, Herr Gott! Siehe, ich weiß nicht zu reden, da ich so jung bin (V. 6). Prophet (nabi') sein heißt: den göttlichen Willen verkünden, heißt: der Mund Gottes sein.[3]) Der junge Jeremias aber glaubt, daß gerade das, was das Wesen des Propheten ausmacht, ihm fehle: ich kann nicht Gottes Mund sein, weil ich nicht zu reden weiß Entsprechendes mit entsprechendem Nachdruck wegen meiner großen Jugend. Er stellt dem Wissen Gottes sein Wissen gegenüber.[4]) Doch Gott läßt den Einwurf nicht gelten: Jeremias kann trotz seiner jungen Jahre[5]) Verkünder des göttlichen Willens sein kraft göttlichen Beistandes — der allmächtige Gott wird mit ihm sein, daher weg mit aller Furcht! (V. 7 f.) Die Jugend ist vor dem Ewigen kein Hindernis des Prophetenamtes. Wenn Gott sich mit der Jugend verbindet, kann, darf und muß sie furchtlos sein.

---

[2]) Noch *Schneedorfer* (Das Buch Jeremias, Wien 1903, S. 5) und *Haensler* (Biblische Zeitschrift, Freiburg i. Br. 1924, S. 45 ff.: Zu Jer 1, 5) haben die Ansicht vertreten, sanctificavi te sei zu verstehen von innerer Heiligung: wie Johannes der Täufer sei auch der Prophet Jeremias zwar nicht ohne Erbsünde empfangen, wohl aber ohne die Erbsünde geboren worden. War in jener Zeit eine solche Kenntnis des Dogmas von der Erbsünde vorhanden, daß Jeremias sanctificavi te in diesem Sinne hätte fassen können?

[3]) Vgl. *Dürr*, Wollen und Wirken der alttestamentlichen Propheten, Düsseldorf 1926, S. 3 f.

[4]) In V. 5 und V. 6 findet sich das gleiche Verbum jada' = wissen.

[5]) Er stand damals noch nicht in dem Alter, in dem ein Hebräer zu heiraten pflegte, wie aus 16, 2 hervorgeht.

In seiner Berufungsvision hat Jeremias nicht nur die Stimme Gottes gehört, er hat auch eine menschenähnliche Gestalt gesehen: Jahwe streckte nach jenen ermutigenden Worten seine Hand aus, um damit den Mund des Jeremias zu berühren. Hiebei sprach der Herr: Siehe, ich lege meine Worte in deinen Mund (V. 9). Auf solche Weise, handelnd und redend, unter Anwendung von Materie und Form, weihte Jahwe selbst den Mund des jungen Jeremias zum Prophetenmund. Was Jeremias' Mund sprechen wird, ist nicht Menschenwort, sondern Wort Gottes. Jeremias weiß nun, was er zu sprechen hat, er kann sprechen in göttlicher Autorität. Was an Jeremias bei seiner Berufung zum Propheten geschah, ist es nicht wie ein Sakrament? Glücklich der Menschenmund, den Gottes Hand berührt, den Gott zu seinem Munde macht!

Welche Aufgaben hat Jeremias als Prophet zu erfüllen? Wem hat er zu predigen? Die Berufungsvision schloß also: Siehe, ich setze dich heute über die Völker und Königreiche, um auszureißen und niederzureißen,[6]) um zu vernichten und zu zerstören, um aufzubauen und einzupflanzen (V. 10). Der Radius des prophetischen Pflichtenkreises des Jeremias reicht über Juda hinaus; Jeremias muß sich auch an die im Blickfeld Israels gelegenen Völker und Reiche wenden. Sein prophetischer Pflichtenkreis teilt sich in zwei ungleiche Hälften: die Aufgabe des Propheten Jeremias wird zwar auch eine positive, vor allem jedoch eine negative sein. Diese ist mit vier, jene mit zwei Ausdrücken gekennzeichnet. Dem Ausreißen steht gegenüber das Einpflanzen: Jeremias soll das Unkraut der falschen Lehren, wie sie zumal die Pseudopropheten verbreiteten, ausreißen und als Sämann Gottes den Samen des echten Wortes Gottes säen. Dem Niederreißen, das durch drei synonyme Worte ausgedrückt ist, wird entgegengesetzt das Aufbauen: Jeremias soll den Turm der Gottlosigkeit und Unsittlichkeit abtragen und aufbauen das Gebäude heiligen Gottesglaubens. Die Hand Gottes führt am Schluß der Berufungsvision den Propheten Jeremias heraus aus der Kleinstadt Anathoth, führt ihn in die Hauptstadt Jerusalem, ja auf die Weltbühne: der Weltgott Jahwe setzt Jeremias ein als *Völker*propheten.[7]) Und was für Ereignisse werden sich

[6]) Aus dem Verbum nathass hört man den Riß.

[7]) Das spricht entschieden für die Echtheit der Reden gegen die neun fremden Völker in den Kapiteln 46—51. Müßte das Fehlen derartiger Weissagungen bei Jeremias, dem Völkerpropheten, nicht

auf der Weltbühne abspielen! Der Nil wird zum Euphrat fluten. Darob wird die babylonische Bremsenwolke herfallen über die Prachtkuh Ägypten (Kp. 46). Auch über die Philister, über Moab und Ammon und andere Völker wird ein vernichtendes Gericht ergehen, bis der zertrümmernde Gotteshammer selbst: Babel durch Jahwe zerhämmert werden wird (Kpp. 47—51). Großen und kleinen Völkern hat Jeremias, der Fremdvölkerprophet, Jahwes Spruch zu künden.

Die Berufungsvision wurde durch neue göttliche Offenbarungen etwas später vervollständigt. Gott wollte vorher Jeremias ein wenig Zeit lassen, die empfangenen Eindrücke zu verarbeiten. Auch die göttliche Pädagogik hält sich an einen Stufengang.

Unter den Bäumen Palästinas erwacht zuerst aus dem Winterschlaf der Mandelbaum. Er fängt schon in den ersten Jännertagen zu treiben an, da alles andere noch im Winterschlaf liegt, und steht Mitte Februar in voller Blüte; im März reifen seine Früchte.[8]) Die biblische Botanik nennt ihn darum schaked, d. i. Baum „Wachsam". In derart blühender Winterzeit fragte Gott den jungen Propheten: Was siehst du, Jeremias? Er entgegnete: Einen Zweig vom Baume „Wachsam" sehe ich (V. 11), gleichsam eine Rute[9]) im wachen Zustand. Nun sprach Gottes Stimme: Recht hast du gesehen; denn ich werde wachen[10]) über mein Wort, es zu vollführen

---

geradezu wundernehmen? *Volz*, der auf protestantischer Seite zuletzt den Propheten Jeremias erklärt hat (Leipzig 1928), erkennt die „Völkergedichte" (Kap. 46—51) Deuterojeremia zu (S. 378 ff.), während *Sellin* (Einleitung in das Alte Testament[6], Leipzig 1933, S. 98 f.) und *Eißfeldt* (Einleitung in das Alte Testament, Tübingen 1934, S. 407 ff.) dafür eintreten, daß in den Sprüchen gegen die fremden Völker teilweise doch auch echtes jeremianisches Gut enthalten ist. In ähnlicher Weise wie die eben genannten zwei protestantischen Bibliker urteilt der jüngste katholische Jeremias-Kommentar von *Nötscher* (Bonn 1934, S. 301 f.); nur die Drohung gegen Babel (Kp. 50 f.) stammt nach *Nötscher* aus einer Zeit, da Jeremias nicht mehr lebte (S. 301 und 332). In Heft 4 der Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft (Berlin 1935) macht *Bardtke* in seinem Artikel „Jeremia als Fremdvölkerprophet" (S. 209 ff.) als neuen Ansatzpunkt, von dem aus über Echtheit und Unechtheit entschieden werden soll, namhaft: Die Heidenorakel (46—51) sind Erzeugnisse der fremdvölkerprophetischen Anfangszeit des Jeremias, sind als seine Jugendgedichte zu bezeichnen (S. 218).

[8]) *Dalman*, Arbeit und Sitte in Palästina, Gütersloh 1928, I, 1, S. 255 f.

[9]) Die Berechtigung dieser Auffassung ergibt sich aus der unmittelbar folgenden Vision (V. 13 ff.).

[10]) schoked in V. 12 und schaked in V. 11 bilden eine Paranomasie.

(V. 12). Gott wird darüber wachen, daß sein Strafwort sich erfüllt. Die göttliche Gerechtigkeit wird nach der Zuchtrute greifen. Die Zuchtrute in der Hand Gottes wird nicht schlafen. Was Jeremias im Symbol gesehen, das wird in Wirklichkeit eintreten; er hat darum wahr gesehen. Zur Zeit Mosis und Aarons war der blühende Mandelstab Beweis göttlicher Auserwählung, ein Zeichen des Heiles und Segens (Nm 17). Unter dem Priester und Propheten Jeremias wird der blühende Mandelstab Erweis göttlichen Zornes, Bild drohenden Unheils. Das Volk Gottes war ein anderes geworden. Der Prophet Jeremias wird demnach Strafweissagungen vorbringen müssen, er muß nicht zuletzt als Strafprediger auftreten.

Wieder erfloß das Wort Jahwes an Jeremias; es war das zweitemal nach der Berufungsvision (V. 13a). Jeremias schaut in der Nordrichtung einen über Feuer stehenden Topf (V. 13b). Gott selbst erklärt dem Seher das Visionsbild. Der brodelnde, wallende, dampfende, zischende Topf im Norden versinnbildet, daß von Norden her, daß von Babel aus das Unheil sich ergießen wird über das Reich Juda (V. 14). Jahwes Machtbereich beschränkt sich nicht auf Juda allein. Jahwe ist Weltgott, Jahwe ist der Herr der Völker; sie müssen ihm dienen als Werkzeuge zur Bestrafung seines ungetreuen Volkes. Jahwe ist es, der das aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzte Feindesheer herbeirufen wird. Und die Völkerschaften, die im babylonischen Weltreich wohnen, werden dem Rufe Jahwes, des Gottes von Juda, Folge leisten (V. 15).[11]) Durch sie wird Jahwe die Sünde Jerusalems und Judas strafen, die besteht in der Abkehr von dem eigenen Bundesgott Jahwe und in der Hinkehr zu Götzen, die von fremden Völkern verehrt werden, im Abfall vom lebendigen Gott und in der Hingabe an tote Götzen (V. 16). Keine Mauer so hoch und so stark, daß sie dem siegreichen Feind wird widerstehen können: geschehen wird es sein um Jerusalem und alle Städte Judas (V. 15, Schluß). Solch schaurige Zukunft soll Jeremias den Bewohnern Jerusalems und des Reiches Juda melden (V. 17a). Kein Wunder, wenn ihm bangt, die geschauten Schreckensbilder vor den Augen seiner Volksgenossen entrollen zu müssen. Kein Wunder, wenn er davor zurückbebt, die Posaunenstöße des dräuenden göttlichen Strafgerichtes, die sein Ohr vernommen, dem Volke zu

[11]) Zur Ausdrucksweise: den Prunksitz errichten vor Jerusalem vgl. Judith 10, 19.

verkünden. Doch Verzagtheit, Mutlosigkeit ließen ihn eine ganz klägliche, höchst armselige Rolle spielen. Jahwe selbst würde ihn dann der Dreistigkeit der Gegner preisgeben. Schrecken des Jeremias vor den Widersachern würde diese zum Gottesschrecken für Jeremias machen: Erschrick nicht vor ihnen! Sonst erschrecke ich (Jahwe) dich durch sie[12]) (V. 17b). Gott stärkte den zaghaften jungen Propheten auf folgende Weise: Ich, ja ich mache dich heute zu einer befestigten Stadt, zu einer Säule von Eisen und zu einer Mauer von Erz wider das ganze Land: für die Könige Judas, für seine Großen, für seine Priester und für das Volk des Landes (V. 18). Durch die ihm von oben verliehene Kraft wird Jeremias unüberwindbar, eine uneinnehmbare Festung sein. So viele und so heftige Angriffe auch auf ihn erfolgen werden, sie werden letztlich ohne Erfolg sein. Ja, kämpfen werden hoch und nieder wider Jeremias, aber nicht die Oberhand gewinnen, weil Gott mit ihm ist als Erretter (V. 19). Gott verbindet also mit der Ordination des Jeremias zum Propheten die besondere Gnade, das Prophetenamt ohne Furcht, es kraftvoll ausüben zu können. Gott setzt Jeremias die Prophetenkrone auf, aber sie wird für ihn eine Dornenkrone sein: bellabunt adversum te. Doch durch die Gnade Gottes wird die Dornenkrone werden zur Siegeskrone, zur Himmelskrone: non praevalebunt.

Tatsächlich ist dem Propheten Jeremias ein gerüttelt es und geschütteltes, ein überfließendes Maß äußerer und innerer Leiden zuteil geworden. Für ihn wuchsen auf der prophetischen Laufbahn keine Lorbeeren, Passionsblumen nur blühten ihm. Freilich, unter dem edlen und gottesfürchtigen König Josias (4 Kg 22, 2), in dessen 13. Regierungsjahr (626) seine Berufung zum Propheten erfolgte (Jer 1, 2), konnte Jeremias unbehindert seines Amtes walten. Unter Josias' Nachfolgern jedoch mußte er ein qualvolles Martyrium durchkosten: alles schien sich gegen ihn verschworen zu haben. Schwäche und Verblendung auf dem Thron, Mißgunst der Priesterschaft, die Jahwes Heiligtum schändete (23, 11), das einlullende Wort der Pseudopropheten, allseitige Unbußfertigkeit verurteilten Jeremias' Wirken zur Unfruchtbarkeit, so daß nach 23 Jahren eifrigster und opfervollster Tätigkeit sich seiner Brust das schmerzliche Geständnis entrang: Ich habe zu euch geredet, ihr aber habt nicht

[12]) Vulgata hat eine andere Leseart, ebenso LXX, der *Scholz* den Vorzug gibt (Kommentar zum Buche des Propheten Jeremias, Würzburg 1880, S. 14 f.).

gehört (25, 3). Jeremias erlebte darum, was er blutenden Herzens vorausgesagt hatte: den Fall Jerusalems (587), den Sturz der davidischen Dynastie, die Wegführung der Bewohner Judas in das babylonische Exil. Trotzdem hat Jeremias seinem Gott und seinem Volk die Treue bewahrt. Er war und blieb Gottes Prophet und der Freund der Brüder. Er ist es, der noch in der anderen Welt viel betet für sein Volk (2 Makk 15, 14). Durch sein leidgetränktes und opferreiches Wirken ist der Prophet Jeremias Vorbild des Messias und auch jener Jünger des Herrn geworden, die der Wahrheit Zeugnis geben, ohne gehört zu werden.

Anzeigen und Beschwerden über Geistliche und ihre Erledigung auf dem einfachen kirchlichen Verwaltungswege.

Von *Dr Schinke,* katholisches Pfarramt Hirschberg im Riesengebirge.

I. Streitfälle sind menschlich.

Anzeigen und Beschwerden über Geistliche sind nichts Neues, ebenso wie Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, berechtigte und unberechtigte, leichte und schwere, unter Geistlichen und Laien, zwischen Heiligen und Nichtheiligen, man möchte sagen eine res cotidiana im menschlichen Leben sind und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben werden. Was hat sich der Heiland mit seinen ausgesprochenen Gegnern herumschlagen müssen! Und selbst einen Petrus fertigte der Heiland, als er frei und offen von seinem künftigen Leiden sprach und Petrus ihm deswegen Vorstellungen machte, recht eindeutig ab: „Weiche von mir, Satan. Du hegst nicht Gottesgedanken, sondern Menschengedanken." (Mk 8, 31 ff.) Petrus und Paulus waren nicht bloß Leidensgenossen, sondern auch ausgesprochene Kampfnaturen, die auch gelegentlich selber aneinander gerieten. Darüber berichtet Paulus selbst in aller Offenherzigkeit im Briefe an die Galater 2, 11 ff.: „Als Kephas nach Antiochien gekommen war, trat ich ihm Aug in Aug entgegen, weil er schuldig war." Petrus hatte durchaus nicht etwa dogmatisch geirrt, sondern nach Paulus einen taktischen Fehler begangen, indem er sich in Antiochien dem jüdischen Speisegesetz unterwarf und dadurch die dortigen Heidenchristen in Gewissenskon-

flikte brachte. Paulus war empört über das Verhalten des ersten Papstes und säumte nicht, ihm ins Gesicht offen und ehrlich gründlich die Meinung zu sagen. Petrus war demütig genug, die correptio von seinem Bruder anzunehmen. Paulus hatte ganz im Sinne von Mt 18, 15 Petrus unter vier Augen zur Rede gestellt und auch den „Bruder gewonnen", wenn auch nicht gerade in sanfter Art. Denn nach Paulus' Naturell ist nicht anzunehmen, daß seine Aussprache mit Petrus nach gesuchten Höflichkeitsformeln hoher Diplomaten ausgefallen ist, die mitunter größte Grobheiten in feinstes Seidenpapier einwickeln. Doch wozu noch viele Beispiele. Wir wollen nur noch kurz erwähnen, daß auch Augustinus und Hieronymus, zwei ebenso gelehrte wie heilige Männer, im Gelehrtenstreit schwer aneinander geraten sind. Es hat ihrer Heiligkeit keinen Abbruch getan, sie gehören beide zu den größten Geistesheroen und Heiligen unserer Kirche. Wenn das am grünen Holze geschieht, was soll man dann von den dürren Zweigen gewöhnlicher Menschen, geistlichen und weltlichen Standes erwarten? Darum wird an Streitigkeiten, auch unter Geistlichen, außer den „Kleinen" und Pharisäern, kaum jemand Ärgernis nehmen, mögen diese leidigen Streitereien auch noch so unerwünscht und oft genug auch recht schädlich sein. Sie kommen in den besten Familien und in den besten Pfarreien vor. Sie werden auch durch manche Zeitumstände geradezu begünstigt und liegen sozusagen in der Luft. Recht bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß neuerdings kirchliche Amtsblätter über „Klagesachen der Geistlichen" besondere Verordnungen erlassen haben. (Vgl. Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 21. April 1936 und Kirchl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau vom 27. Mai 1936, St. 9, Nr. 128.) Die freundlichen Leser, vielfach Männer mit langer seelsorglicher Erfahrung, wissen nur zu gut aus eigener Praxis, wie leicht sich Streitigkeiten und Auseinandersetzungen in Gemeinden ergeben können, sei es unter Geistlichen oder Laien oder in bunter Mischung zwischen Geistlichen und Laien. Menschliche Schwachheit und Bosheit, sehender und blinder Eifer in der Abstellung vermeintlicher oder wirklicher Mißstände, oder auch nur bloße Oppositionslust bieten Reibungsflächen in ungekanntem Ausmaß. Die ganz natürliche Folge ist, daß die bischöflichen Behörden mehr als lieb mit solchen Streitfällen ausreichend beansprucht werden.

II. Bagatellsachen.

Jedem ist ohne weiteres klar, daß man nicht bei jedem einzelnen Streitfall gleich einen langwierigen Prozeß einleiten kann, wenn es sich um sogenannte Bagatellsachen handelt. Nehmen wir einmal einen einfach gelagerten Fall, der aber nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sich gewiß schon x-mal abgespielt hat. Da trifft ein Pfarrer mehr oder minder klug, jedenfalls in bester Absicht Maßnahmen in seiner Gemeinde, die aber nicht den Beifall aller seiner Schäflein finden. Die Folge? Eine Beschwerde bei der bischöflichen Behörde über das „unerhörte" Vorgehen des Pfarrers. Nehmen wir an, daß die Anzeige nicht von einem Anonymus, der nach allgemeiner Auffassung und auch nach den kirchlichen Vorschriften (vgl. CJC. can. 1645, § 4) am besten ein schnelles, unrühmliches Ende im Papierkorb findet, ausgeht, sondern von einem ehrlichen Kämpfer, der wenigstens mit seinem vollen, richtigen Namen zeichnet und als Vorkämpfer für Recht und Wahrheit, vielleicht nicht bloß für sich, sondern auch für andere Kampfgenossen, ja vielleicht für die ganze Gemeinde auftritt, obwohl ihm nicht selten die Aktivlegitimation abgeht. Gewöhnlich wird der Bischof oder sein Generalvikar in einem solchen Falle die Beschwerde, abschriftlich oder auszugsweise, dem Pfarrer zur „Äußerung" zuschicken nach dem alten Grundsatz: „Audiatur et altera pars." Oft genug löst sich ein solcher Fall nach sachlicher Aufklärung des Pfarrers in Wohlgefallen auf. Der Beschwerdeführer wird amtlich beschieden, daß kein Anlaß vorliegt einzugreifen. Ob damit jeder Stachel aus der oft empfindlichen Haut des Beschwerdeführers gezogen ist, läßt sich nicht immer sagen, aber jedenfalls ist damit der Fall „amtlich" erledigt und der Pfarrer kann mit seinen Maßnahmen und Änderungen, um eine Erfahrung bereichert, fortfahren.

III. Anonyme Anzeigen.

Immer liegt der Fall aber nicht so einfach. Zunächst kann es vorkommen, daß der Anzeiger, weltlichen oder geistlichen Standes, sich nicht ans Tageslicht wagt, und es vorzieht, die Anzeige nicht mit seinem Namen zu decken, sondern einfach zeichnet: „Ein Gemeindemitglied", oder etwas anspruchsvoller: „Einer für viele", oder gar „Einer für alle", oder, was noch schlimmer — nämlich eine Privaturkundenfälschung ist, einen fingierten Namen unter die Anzeige setzt. Diese Sorte verwegener

Damen oder Herren, die auch sonst ihr Unwesen treiben, sind im neuen kirchlichen Gesetzbuch entsprechend berücksichtigt und gewürdigt worden. Can. 1645, § 4, sagt: „Anonyme Schreiben, die nichts zur Beurteilung der Sache beitragen, oder auch unterzeichnete Schreiben, die sicher verleumderisch sind, sollen vernichtet werden."

Sie haben also die Ehre, höchstens zur Kenntnis, nicht aber zu den Akten genommen zu werden, vorausgesetzt, daß sie inhaltlich belanglos oder sicher verleumderisch sind. Ergänzend bestimmt can. 1942, § 2, daß der Untersuchungsrichter auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen, ebenso auf anonyme Anzeigen, die der Umstände und Eigenheiten entbehren, die die Anklage vielleicht wahrscheinlich machen, nichts zu geben hat. Damit hat der Kodex Wert und Unwert der anonymen Anzeigen kurz und bündig festgestellt. Seine Bestimmungen sind nicht ein wohlgemeinter Rat, sondern haben verbindliche Gesetzeskraft für alle, auch die bischöflichen Behörden, und zwar sinngemäß nicht bloß für die kirchlichen Gerichte, sondern auch für die Verwaltungsbehörden, wie ja auch die Begründung ganz allgemein, ohne eine Einschränkung gehalten ist.

IV. Vertrauliche Anzeigen.

Es kann aber auch sein, daß ein Beschwerdeführer seine Anzeige voll und richtig unterzeichnet, aber gleichzeitig bittet, seinen Namen nicht preiszugeben. Auch weltliche Behörden, namentlich Polizeibehörden, ersuchen mitunter um zweckdienliche Angaben unter der Zusicherung, daß Anzeigen „vertraulich" behandelt werden. Sicher gibt es Gründe, daß jemand aus wahrem „Eifer für Gerechtigkeit, um ein Ärgernis oder einen Übelstand zu beseitigen" (can. 1935, § 1), nicht aus persönlichen Gründen Anzeige erstattet und aus einem berechtigten Grunde bittet, seinen Namen zu verschweigen. Das enthebt aber nicht der Pflicht, genau nachzuprüfen, aus welchen Gründen der Anzeiger nicht genannt sein will, ob die Gründe stichhaltig sind und ob die Anzeige sachlich begründet ist. In jedem Falle muß auch eine solche Anzeige der Gegenpartei mitgeteilt werden, sogar wie man aus der bekannten Instruktion der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute (Artikel 22) vom 11. Juli 1880 schließen darf, per extensum, damit der Angeklagte sich entsprechend verteidigen kann. Wenn aber aus besonderen Gründen die Beschwerde im ein-

zelnen nicht schriftlich mitgeteilt werden kann, so soll der Angeklagte schriftlich zur Vernehmung vorgeladen werden wenigstens mit dem Bemerken, sich zu entschuldigen in einer gegen ihn gerichteten Anklage (vgl. Art. 23 derselben Instruktion). Denn so sehr die Instruktion die pastorale Pflicht der Bischöfe betont, „für die Disziplin und Korrektion ihrer Kleriker zu sorgen, über ihre Lebensweise zu wachen und unter Verwendung kanonischer Mittel jeder Störung der Ordnung vorzubeugen oder sie zu beseitigen" (Art. 1), ebenso dringt sie darauf, „daß mit allem Eifer und aller Klugheit die Wahrheit erforscht wird und sowohl die Anschuldigungen wie auch Schuld oder Unschuld der Angeklagten aufgeklärt wird" (Art. 11). Man sieht daraus, daß die Kirche bei allem Eifer für die Disziplin unter dem Klerus doch auch bei den Beschwerden, die nicht im eigentlichen Prozeßverfahren, sondern im Verwaltungswege erledigt werden, auf eine genaue sachliche Prüfung größten Wert legt und dem Unwesen feiger Sykophanten energisch zu Leibe rückt. Die Erfahrung lehrt auch, daß die Anonymi und Denunzianten dort, wo sie gebührend abgefertigt werden, recht bald ihre unheilvolle Tätigkeit einstellen.

V. *Das neue Kirchenrecht.*

Das neue Recht hat gegenüber früher wesentliche Verbesserungen gebracht, nicht bloß im eigentlichen Strafprozeß, sondern auch im Verwaltungsverfahren. Es sei nur an die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege erinnert (vgl. Dekret „Maxima cura" vom 20. August 1910). Daß diese neuen Verbesserungen sehr notwendig waren, betont Haring in seinem sehr instruktiven Buch „Der kirchliche Strafprozeß" (Graz 1931): „Die Formen des kanonischen Strafprozesses waren lange vor dem Erscheinen des CJC. schon veraltet. Vielfach war wenigstens an den bischöflichen Kurien an Stelle des kanonischen Prozesses ein ziemlich formloses Administrativverfahren getreten" (S. 1). Bereits Wernz hatte in seinem „Jus decretalium" (tom. V. de judiciis ecclesiasticis, lib. II. de judiciis criminalibus, Prati 1914) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbst in leichten Disziplinarfällen, die nicht einmal nach dem sogenannten summarischen Prozeßverfahren erledigt werden, die bischöfliche Behörde an bestimmte, schon vom Naturrecht geforderte Bedingungen gebunden ist. In jedem Falle muß mindestens eine summarische Feststellung des Tatbestandes erfolgen, Maßregelungen dürfen erst vorgenommen

werden, wenn die Beweismittel eine moralische Sicherheit der Schuld ergeben haben, der Angeklagte muß mindestens außergerichtlich gehört werden. Es muß ihm auch ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden, wenn es sich nicht um einen ganz notorischen Fall handelt, der durch keinerlei Ausreden abgestritten werden kann. Das alles sind klare Forderungen des Naturrechtes, die in keinem Falle übergangen werden dürfen. Mit Recht macht der ebenso gelehrte wie erfahrene Jesuitengeneral Wernz, der den neuen Kodex mitschaffen half, aufmerksam, daß bei Nichtbeachtung dieser Forderungen die Behörde bei Erledigung von Anzeigen und Beschwerden leicht Fehlurteilen ausgesetzt ist, die unter Umständen dem Gemaßregelten schweren, kaum wieder gutzumachenden Schaden an Ehre und Gut zufügen können. Wernz ist der Meinung, daß darum bei Erledigung auch einfacher Beschwerden dieselbe Vorsicht anzuwenden ist wie bei der Voruntersuchung vor dem eigentlichen Strafprozeß (cf. can. 1939 bis can. 1946) (vgl. Wernz, a. a. O., S. 100—101). Nach diesen Kanones soll die Voruntersuchung geheim und sehr vorsichtig erfolgen, damit sich nicht peinliche Gerüchte verbreiten und der gute Name der Beteiligten Schaden leidet (can. 1943). Sind Zeugen zu vernehmen, so soll der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht aufsuchen, sondern zu sich bestellen und sie vereidigen, daß sie die Wahrheit sagen und die Angelegenheit verschwiegen behandeln. Bei der Zeugenvernehmung soll der Untersuchungsrichter die Vorschriften des CJC. über Zeugenvernehmung (can. 1770—1781) beachten. Wie bereits ausgeführt, soll er auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen nichts geben, ebensowenig auf anonyme Anzeigen, die als belanglos erkannt sind (can. 1942). Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, darf der Untersuchungsrichter in dem etwa notwendig werdenden Strafprozeß nicht als Richter mitwirken (can. 1941, § 3).

VI. Schlußfolgerungen.

Aus alledem ergibt sich, daß Anzeigen und Beschwerden, auch wenn sie auf dem einfachen Verwaltungswege erledigt werden, nach eingehenden, genau bestimmten Vorschriften zu behandeln sind, die einerseits der notwendigen Disziplin im Klerus, andererseits aber auch einem formell und materiell durchaus gerechten Verfahren Rechnung tragen. Es liegt in der Natur der

Sache, daß diese Vorschriften besonders im eigentlichen Prozeßverfahren zur Geltung kommen. Ebenso klar ist es auch, daß das Verwaltungsverfahren, wenn es auch einfacher und kürzer, bequemer und freier ist als das umständliche Prozeßverfahren, von den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßverfahrens nicht absehen kann. Denn auch das Verwaltungsverfahren ist letzten Endes ein abgekürztes Prozeßverfahren. Der Verwaltungsweg hat unbestritten seine Vorzüge, namentlich bei sogenannten Bagatellsachen. Er urteilt schnell, hat größere Bewegungsfreiheit und legt dem Schnellrichter nicht die Fesseln des spröden Prozesses an. In seinen Vorzügen liegen aber auch seine Nachteile, die Schnelligkeit kann sich zu „Übereiltheiten" steigern und damit zu Fehlurteilen führen. Die Geschichte lehrt mit aller Deutlichkeit bis in die neueste Zeit, daß man das schnelle Verwaltungsverfahren, bei den alten Römern die coercitio der Polizeibehörden, bewußt anwandte, um „kurzen Prozeß" mit den Gegnern zu machen. Es sei nur erinnert an das „Rechtsverfahren" in den römischen Christenverfolgungen. Es liegt auf der Hand, daß solche Schnellverfahren mit dem Geist der Kirche, die eher eine mater misericordiae ist als eine vindicatrix justitiae, nicht das mindeste zu tun haben. Die Kirche bleibt auch in Straf- und Disziplinarsachen, die sie als ureigenstes Recht beansprucht für ihre Gläubigen, besonders aber für die Geistlichen, die mater ecclesia, die ihre Kinder in heiliger Zucht erzieht und erhält und etwaige Zuchtmittel, die ihrem Charakter entsprechen, klug, gerecht und maßvoll anwendet, hauptsächlich mit dem Ziele der Besserung.

Pastoralfälle.

(Mindestpreis und Höchstpreis mit Verdrängung der Konkurrenten.) Albert, der seit Jahren ein bedeutendes Kolonialwarengeschäft in einer entlegenen größeren Ortschaft leitete, glaubt eine günstige Gelegenheit gefunden zu haben, um innerhalb einer nicht allzu langen Frist sämtliche Konkurrenten des Städtleins zu verdrängen und zum Aufgeben des Geschäftes zu zwingen. Folgendes Mittel gebraucht er dazu: Während zwei Jahren verkaufte er alle seine Waren zum Mindestpreis; dadurch gelang es ihm, seinen Konkurrenten ungefähr alle ihre Klienten abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Die Folge war, daß bald die brachgelegten Geschäfte aufgegeben werden mußten, und nur das von Albert geleitete übrig blieb. Nun, da

Albert sicher war, keine Konkurrenten mehr gegen sich zu haben, setzte er den Höchstpreis an, um sich schadlos zu halten für die erlittenen Verluste. Wie ist eine solche Handlungsweise zu beurteilen?

Wir haben es hier mit der Frage vom gerechten Preise (pretium justum) und den sogenannten „Reklameverkäufen" u. s. w. zu tun. Im allgemeinen stimmen wohl die Moralbücher in den Grundsätzen überein; die Ansichten aber gehen auseinander, wenn es sich um deren praktische Anwendung in Einzelfällen handelt.

Es gibt einen konventionellen Preis, einen gesetzlichen und in deren Ermangelung einen natürlichen oder gewöhnlichen Preis: so lautet die übereinstimmende Lehre der Moralisten. Vgl. unter anderen den heiligen *Alfons* (III, n. 803), *Marc* (19. Aufl., I, n. 1127), *Otto Schilling* (II, n. 425), *Prümmer* (II, n. 296), *Ubach* (I, n. 324) u. s. w. Der konventionelle Preis wird durch Übereinkunft der Parteien festgesetzt, der gesetzliche durch die Obrigkeit bestimmt. Der natürliche Preis (pretium naturale, pretium vulgare), der wegen der Verschiedenheit des menschlichen Urteils über den Wert einer Sache mannigfache Unterschiede aufweist, bekundet sich in dreifacher Abstufung als höchster Preis (pretium summum, rigorosum), als mittlerer Preis (medium, moderatum) und als niedrigster Preis (infimum, früher auch pium genannt). Über den Höchstpreis hinaus schätzt man regelmäßig eine Sache nicht ab, unter dem Mindestpreis wird sie auch durchwegs nicht bewertet; innerhalb dieser Grenzen liegt dann noch der sogenannte mittlere Preis, dessen Spielraum besonders bei kostbaren und seltenen, nicht lebensnotwendigen Dingen, oft ein beträchtlicher sein wird.

Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem Kolonialwarengeschäft zu tun, das fürs Leben nicht durchaus notwendige Dinge zum Kaufe anbietet. Selbstverständlich liegt kein konventioneller Preis vor; ferner ist anzunehmen, daß auch keine gesetzliche Bestimmung den Preis für die einzelnen Verkaufsgegenstände festgelegt hat. Sonst wären ja sowohl Albert als auch die Konkurrenten im Gewissen verpflichtet gewesen, sich an denselben zu halten, und zwar „per se ex justitia commutativa" (*Marc,* a. a. O. n. 1128; *Schilling,* II, S. 460). Der Grund hievon ist, daß es der bürgerlichen Autorität zukommt, den öffentlichen Verkehr zu ordnen, zu dem auch offenbar jener Eigentumserwerb gehört. Eine derartige staatliche Bestimmung verpflichtet, wie oben gesagt, im Gewissen, und deren Übertretung zieht Restitutionspflicht nach sich, wie dies der heilige *Alfons* lehrt, mit dem heiligen *Thomas* (2. 2, q. 77, a. 2 ad 2) und den übrigen Moralisten, allgemein „cum communi" (III, n. 803; vgl. auch *Göpfert,* II, n. 114). Könnte man auch

sagen, es sei an sich nicht verboten, unter dem gesetzlichen Preis seine Waren zu verkaufen, so wäre dies doch ungerecht den anderen Verkäufern gegenüber, insofern deren Interessen durch den gesetzlichen Preis geschützt werden und sie strikt das Recht haben, daß kein anderer durch Verminderung des festgesetzten Preises die Käufer an sich locke (*Marc,* I, n. 1128). Ist also die gesetzliche Taxe nicht lediglich zugunsten der Käufer, sondern auch zum Vorteil der Verkäufer, so liegt Sünde vor nicht bloß gegen die Nächstenliebe (wie *Göpfert* annehmen möchte, a. a. O. n. 114), sondern auch gegen die Gerechtigkeit mit eventueller Ersatzpflicht.

Die Hypothese vom gesetzlichen Preise scheidet jedoch in unserem Falle aus, sonst hätten die Konkurrenten ohne Zweifel den Albert vor Gericht gezogen und ihn verurteilen lassen wegen gesetzlich unstatthaften Wettbewerbes. Es kommt also nur mehr der natürliche oder gewöhnliche Preis hier in Betracht, für den folgender Grundsatz Geltung hat: in der Regel ist es ungerecht, entweder über dem Höchstpreis zu verkaufen, oder unter dem Mindestpreis einzukaufen; jeder zwischen diesen Grenzen liegende Preis kann als gerecht angesehen werden, vorausgesetzt, daß keine ungerechten Mittel dabei angewandt werden (*Aertnys-Damen,* 12. Aufl., I, n. 925). Ungerechte Mittel wären z. B. Lüge, Betrug in Maß und Gewicht und dergleichen; dadurch aber wird das ganze Verfahren selbst ungerecht, und nach Maßgabe des angerichteten Schadens tritt selbstverständlich die Ersatzpflicht ein, auch den benachteiligten Konkurrenten gegenüber, denen man etwa auf diese Weise die Kunden abwendig machte oder die Möglichkeit eines hinreichenden Gewinnes u. s. w. nahm. Den Grund hierzu gibt uns De Lugo an, wenn er schreibt (De just. et jure, disp. 26, n. 135): Ein jeder hat das Recht, weder mit List noch Betrug noch Gewalt verhindert zu werden, rechtlich zulässige Verkäufe zu tätigen, und rechtmäßig einen Gewinn zu erzielen.

Im vorliegenden Falle ist von seiten Alberts kein ungerechtes Mittel im soeben dargelegten Sinne angewendet worden. Da gesetzlich kein Preis festgelegt ist, macht er nur Gebrauch von seinem guten Recht, indem er zum Mindestpreis seine Kolonialwaren verkauft. Wenn dadurch den anderen Verkäufern nach und nach die Kunden abgehen und „occasionaliter" ihnen Schaden erwächst, so steht doch fest, daß Albert ein sittlich einwandfreies Mittel gebraucht, das sich nicht notwendigerweise gegen ein striktes Recht der Konkurrenten richtet: in der Tat steht es ja auch ihnen frei, ihre Waren zum niedrigsten Preise zu verkaufen, und so die Kundschaft festzuhalten. Wenn nachträglich Albert höhere Preise ansetzt, um sich schadlos zu halten, nachdem nämlich die Geschäfte der Konkurrenten einge-

gangen sind, so kann man dieses Verfahren wiederum nicht der Ungerechtigkeit zeihen; denn den Höchstpreis übersteigt er nicht und er zwingt niemanden, bei ihm zu kaufen: überdies handelt es sich um Sachen, die nicht eigentlich zu den durchaus zum Leben notwendigen gehören, und die Käufer selbst benachteiligt er durch kein unrechtmäßiges Mittel.

Wenn aber, wie gesagt, Albert sich nicht durch sein Vorgehen einer eigentlichen Ungerechtigkeit schuldig gemacht hat, und folglich nicht restitutionspflichtig ist, hat er nicht etwa die Nächstenliebe, die „caritas" verletzt? Diese Frage, die sich die Moralisten stellen, wird von ihnen verschiedentlich beantwortet, je nachdem sie auf diesen oder jenen Umstand ein größeres Gewicht legen.

Grundsätzlich dürfen wir wohl mit dem heiligen Alfons annehmen: Wer sein gutes Recht gebraucht, um seine eigenen Interessen in Sicherheit zu bringen, versündigt sich wenigstens nicht schwer gegen die Nächstenliebe, obwohl durch sein Verfahren der Nächste per accidens Schaden erleidet (III, n. 824). Deswegen sagt auch *L. Wouters* (I, n. 903, coroll. II) mit deutlichem Hinweis auf den speziellen hier erwähnten Fall: „Qui merces infimo pretio vendunt eo eventu ut, aliorum officinis eversis, majus pretium exigunt, non peccant . . . neque contra caritatem, quia nemo tenetur commodum suum negligere ob damnum alienum occasionaliter secuturum." Mußte Albert mit Grund befürchten, seine Konkurrenten täten sich zusammen und planten, sein eigenes Geschäft zu verderben, die Kunden ihm zu entziehen, ihn an den Bettelstab zu bringen, so durfte er die ihm günstige Gelegenheit ohne weiteres benützen, seine Interessen zu sichern. War dies aber nicht zu befürchten, und hatten die Konkurrenten sich innerhalb der Grenzen völliger Loyalität verhalten, da durfte auch Albert nicht auf diese Weise sie zugrunde richten.

Wie der heilige *Alfons* in der oben angeführten Stelle (n. 824) ausdrücklich hervorhebt, verpflichtet ja die Nächstenliebe nicht bloß, daß man dem Nächsten in schwerer Not Hilfe leiste, sondern im gleichen Maß auch, daß man ihn nicht ins Elend bringe, um sich selber Reichtümer zu verschaffen. Nun wäre eben dies hier der Fall, wenn (wie gesagt) Albert von seiten seiner Konkurrenten nichts zu seinem Verderben zu befürchten gehabt hätte; darum eine Verletzung der Nächstenliebe wegen dieses wirtschaftlichen Vernichtungskampfes, den er ohne entsprechenden Anlaß gegen sie führte. Ferner in Zeiten großer ökonomischer Krisis, wie es die heutigen sind, muß mehr noch als früher Rücksicht genommen werden auf das allgemeine Wohl und die berechtigten Interessen der menschlichen Gesellschaft, damit nicht immer wieder neue Erwerbslose ihr

zugeführt werden, die sie mitunterstützen oder deren Last sie tragen muß. Hier sollte entschieden der soziale Gerechtigkeitssinn dafür eintreten, daß nicht ohne die oben erwähnten schwerwiegenden Gründe derartige Unterdrückungssysteme in Anwendung gelangen, welche das allgemeine Wohl in besonderer Weise schädigen, wenn auch nicht eine strikte, mit Restitutionspflicht verbundene Ungerechtigkeit im gegenteiligen Fall nachweisbar ist. Sind nun einmal die in ihrem Geschäfte ruinierten Konkurrenten in schwere Not geraten, so ersteht für Albert gemäß der Nächstenliebe die Pflicht, selbst sub gravi (vgl. *Marc*, I, n. 488, 2°) ihnen Hilfe zu leisten, sobald die eigene bessere Lage ihm dazu die Mittel gibt. Aus dem Gesagten ergibt sich, wie der vorliegende Fall praktisch und mit Rücksicht auf die heutigen öffentlichen Verhältnisse zu beurteilen ist.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

(Gültigkeit der Taufe.) Eine jüdische Familie läßt sich katholisch taufen. Samuel, der 26jährige Sohn dieser Familie, besucht gleich seinen Eltern den Religionsunterricht, tut dies jedoch mehr aus Liebe zu seinen Eltern als aus inneren Gründen. Trotzdem will er auch katholisch werden. Lange Zeit quält ihn aber ein Gedanke: er steht nämlich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Christenmädchen in einem sündhaften Verhältnis. Dieses Mädchen, welches auf den einzigen, reichen Sohn und Erben eines großen Vermögens es abgesehen hat, redet ihm seine Bedenken mit der Begründung aus, daß ja auch viele getaufte Christen es mit dem sechsten Gebote nicht so genau nehmen, also könne er sich ruhig taufen lassen, ohne das Verhältnis zu lösen. Samuel läßt sich tatsächlich taufen. Als nach zwei Jahren ein plötzlicher Tod ihm das Mädchen entreißt, steigen ihm Bedenken auf, ob er damals in seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Er sagt sich: Nach der katholischen Lehre tilgt die Taufe auch die vor derselben begangenen Sünden, freilich nur, wenn Reue vorhanden ist. Reue konnte aber nicht vorhanden gewesen sein, denn ich wollte das sündhafte Verhältnis nicht lösen und eine Heirat hätten die Eltern nie zugelassen. Also konnte auch von Sündennachlaß keine Rede sein; ohne Sündennachlaß aber keine Taufe. Folglich muß Samuel annehmen, er sei trotz seines Willens, getauft zu werden, noch ungetauft. Fragen: 1. Ist Samuel getauft? 2. Was hat er nun zu tun?

I. Die Sakramente bewirken die Gnade ex opere operato. Deshalb ist für die *Gültigkeit* der Taufe eines Erwachsenen nichts anderes nötig als dessen Willensbereitschaft, sich taufen zu lassen, die mit dem Fachausdruck Intentio habitualis saltem implicita näher umschrieben wird. Hat nun Samuel diesem

Requisite genügt? Er besuchte mit seinen Eltern den Religionsunterricht, der wohl zugleich ein Vorbereitungsunterricht zur Taufe war. Wenn er dieses *mehr* aus Liebe zu seinen Eltern tat, so ist damit das Vorhandensein auch innerer Gründe nicht geleugnet. Übrigens kommt dies für unsere Frage nicht in Betracht, da es nicht darauf ankommt, inwieweit der Wille zur Taufe aus äußeren oder inneren Gründen motiviert wurde. Daß er da war, bestätigt die Angabe: „Trotzdem will er katholisch werden" und die Tatsache, daß er sich taufen ließ. Seine Bedenken ob des sündhaften Verhältnisses treffen nicht die Frage um die Gültigkeit der Taufe, wenn er auch vielleicht den Unterschied zwischen Gültigkeit und Würdigkeit des Sakramentsempfanges nicht kennen sollte. Sein Wille, sich taufen zu lassen, wird durch den Ausgang der Unterredung mit dem Christenmädchen, das quoad validitatem wohl das Richtige trifft, wenn auch ansonsten seine Beweisführung stark daneben geht, erst recht ersichtlich. Zugleich erkennen wir daraus, daß von seiten der Eltern kein irgendwie geartetes Hindernis auf Samuels Willensfreiheit einwirkte. Die Forderung zur Gültigkeit der Taufe, die vom Cod. jur can. mit den Worten ausgedrückt wird: „Adultus, nisi sciens et volens probeque instructus, ne baptizetur" (can. 752, § 1) ist damit erfüllt. Samuel ist gültig getauft, weil er die nötige Intention hatte, sich taufen zu lassen.

Es erstehen ihm aber nach dem Tode des geliebten Mädchens doch Zweifel, ob er damals wegen seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Wir wollen kurz auf seine Gedankenreihe eingehen. Samuel argumentiert so: Taufe tilgt die vorher begangenen Sünden, wenn sie bereut sind. Reue hatte er keine. Ohne Reue kein Sündennachlaß, ohne Sündennachlaß keine gültige Taufe. Die zum Teile richtige Konsequenz, daß ohne Reue die Taufe bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden keine Wirkung habe, wird im zweiten Teile der Lösung zu besprechen sein. Falsch war der Schluß der Argumentation, denn die Taufe *kann* (und *ist* es in unserem Falle) gültig sein, auch ohne daß sie fruchtbringend ist. Wir nennen ein derartig gespendetes Sakrament ein sacramentum informe. Nur „ille vero, qui nunquam consentit, sed penitus contradicit, nec rem nec characterem suscipit sacramenti" (Denz. 411).

II. Samuels Bedenken vor der Taufe, die wir vielleicht zusammenfassen können in der Frage: „*Darf* ich mich taufen lassen", sowie sein Zweifel nach dem Tode des geliebten Mädchens sind uns vom Empfänger der Taufe selbst gegebene Hinweise auf die Unwürdigkeit und Fruchtlosigkeit des Sakramentsempfanges. Was muß nun der getaufte Samuel tun, um auch der Gnadenwirkung der Taufe teilhaftig zu werden?

Zunächst könnte hier die Frage eingeschaltet werden, ob nicht der Täufling freizusprechen wäre von der Setzung des obex gratiae, weil er durch die Aufklärung des Christenmädchens in bona fide gehandelt habe. Es wurde schon oben angedeutet, daß die Annahme berechtigt sei, Samuel habe den Unterschied zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit des Sakramentsempfanges nicht erkannt und demgemäß auf die Erklärungen des Mädchens hin geglaubt, es genüge zum gnadenvollen Taufempfange nur die Willensdisposition. Wäre wirklich kein obex gratiae vorhanden gewesen, dann hätte nunmehr die Frage, ob Samuels Sünden, die er vor der Taufe begangen hatte, getilgt seien, keinen Platz mehr. Aber eine berechtigte Annahme ist noch keine Sicherheit. Es bleibt also ein Zweifel, zumal aus der Schilderung des Falles darauf geschlossen werden kann, daß die Bedenken Samuels vor der Taufe durch die Beschwichtigung seiner Geliebten nicht ganz ausgelöscht wurden und deshalb nach deren Tode so stark hervortraten. Daraus ergibt sich, daß eine seelische Verfassung in bona fide nicht anzunehmen ist. Zugleich muß auch auf die Zeit nach der Taufe Rücksicht genommen werden, weil die zweite Frage auch diese Lebensspanne einschließt. Auch hier könnten zwei Möglichkeiten erwogen werden, die erste: Samuel hat nach der Taufe keine schwere Sünde mehr begangen, die zweite: ist in der Textierung nicht ausdrücklich angegeben, aber erscheint aus dem Zusammenhange sicher gegeben, daß nämlich Samuel auch das sündhafte Verhältnis bis zum Tode seiner Partnerin weiter geführt hat. So können wir die Antwort folgend zusammenfassen: 1. Der getaufte Erwachsene kann die durch seine Unwürdigkeit beim Empfang der Taufe verhinderte Gnadenspendung erlangen durch die unvollkommene Reue, wenn er nach der Taufe keine schwere Sünde begangen hat. Das Wiederaufleben der Taufe wird in diesem Falle herbeigeführt durch die Setzung jener sittlichen Disposition, die überhaupt zum würdigen Empfang dieses Sakramentes gefordert ist. 2. Hat der unwürdig Getaufte nach der Taufe eine schwere Sünde begangen, so kann er den Gnadenstand nur erlangen durch die vollkommene Reue (contritio) mit dem Vorsatze zu beichten, oder durch eine unvollkommene Reue in Verbindung mit dem Bußsakrament. Dadurch werden die nach der Taufe begangenen Sünden getilgt und zugleich wird das Wiederaufleben der unwürdig empfangenen Taufe bewirkt. Letzteres wird für Samuel der Weg sein, den Frieden seiner Seele in der Gnade Gottes zu finden.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Verweigerung der heiligen Kommunion?) Unverläßliche Eltern lassen trotz Vorstellungen des Seelsorgers zu, daß der

Geliebte ihrer nicht in gutem Rufe stehenden Tochter in ihrem Hause wohne, in dem auch die Tochter verbleibt. Sie finden daran, sei es bona fide oder infolge eines abgestumpften Gewissens, nichts Anstößiges. Man könnte in diesem Falle an das Bestehen eines Konkubinates denken. Aber woher dafür Zeugen nehmen? Wenn nun solche Verliebte an der Kommunionbank erscheinen, soll ihnen die heilige Kommunion doch gespendet werden? Und wenn die Eltern zur heiligen Beichte kommen und sich diesbezüglich anklagen oder darüber schweigen, was ist dann?

Die uns schon durch den ersten Kanon Cod. jur. can. de Sacramentis auferlegte Obsorge um die Heilighaltung der Sakramente (can. 731) und anderseits die Wahrung des Rechtes der Gläubigen auf den Empfang der sakramentalen Heilsmittel bereiten speziell Schwierigkeiten bezüglich der Spendung, respektive Verweigerung der heiligen Eucharistie. Man kann darauf hinweisen, daß solchen peinlichen Situationen schon dadurch begegnet werden kann, daß der Seelsorger außerhalb des Beichtstuhles seine Gläubigen auf ihre Pflichten und eigene Verantwortung über den würdigen Empfang der Eucharistie öfter aufmerksam macht und allgemein oder privat über die notwendige entferntere und nähere Disposition dazu ermahnend aufklärt. Es gibt ja sonderbare Christen, welche glauben, daß es schon bei der heiligen Beichte nur darauf ankäme, die schwere Sünde so lange zu meiden oder überhaupt bloß auf die Sicht hin beichten gehen zu müssen, daß man nicht sakrilegisch kommuniziert. Auf weitere Zeit oder aus tieferer Auffassung der Bekehrung ist dann Reue und Vorsatz nicht eingestellt, viel weniger jene Überzeugung lebendig, daß des Christen allgemeiner Lebenswandel der Anteilnahme am Tische des Herrn entsprechen muß. Da ist sicher ein öfterer Hinweis auf die „summa in Sacramentis opportune riteque suscipiendis diligentia et reverentia adhibenda" (can. 731) notwendig.

Aber trotz Vorstellungen des Seelsorgers lassen sich die Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Sie drücken dann um so mehr auf das Gewissen des Seelsorgers. Der can. 855, § 2, bietet in diesem Falle eine Richtlinie für unser Vorgehen mit der Vorschrift: „Occultos vero peccatores, si occulte petant et eos non emendatos agnoverit, minister repellat; non autem, si publice petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat." Wie steht es nun,

1. wenn diese jungen Menschen, die Tochter des Hauses und ihr Geliebter, an der Kommunionbank erscheinen?

Sie zählen zur Gruppe derer, welche das Sakrament publice petant. Sind sie auch geheime Sünder? Dieser Tatbestand muß mit jener Sicherheit festgestellt werden, die unser Gewissen auch

dahin beruhigen kann, nicht Personen unrecht zu tun, welche bei Voraussetzung ihrer Würdigkeit, worüber sie sich selbst Rechenschaft geben müssen, zum Empfang des Sakramentes ein Recht haben. Wären es öffentliche Sünder, dann würde diese Entscheidung nicht so schwer sein. Aber die Angabe, daß das Mädchen nicht in gutem Rufe steht, ist zu wenig zur Publizität der Sündhaftigkeit. Ebenso ungenügend dafür ist das Zusammenwohnen in einem Hause, wobei nicht gesagt ist, daß sie eine gemeinsame Wohnung innehaben. Noch geringer zu werten aber ist für eine Entscheidung auf peccator publicus die Unverläßlichkeit der Eltern und die bloße Vermutung, es könnte ein Konkubinat vorliegen. Bezüglich der Termini delicti publici vel occulti verweise ich auf die Autoren, z. B. das bekannte Lehrbuch von Noldin-Schmitt, Summa Theologiae Moralis III. editio XXIII, pag. 33. Alle die angeführten Verhältnisse reichen auch nicht dazu aus, die beiden jungen Menschen als peccatores occulti zu brandmarken. Die Eltern, darüber zur Rede gestellt, finden nichts Anstößiges. Ob sie bona finde sind, oder ein weites Gewissen daran schuld ist, ändert nichts an der Sicherstellungsmöglichkeit des Tatbestandes. Andere Zeugen stehen auch nicht zur Verfügung. Und selbst wenn die Bezeichnung „Peccatores occulti" für die in Frage stehenden Personen zuträfe, dann darf der Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches nicht übersehen werden: „non autem, si *publice* petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat." Unter den gebotenen Verhältnissen ist speziell in kleineren Orten, wozu auch erfahrungsgemäß noch Märkte, ja selbst kleine Städte zu rechnen sind, ein Scandalum bald da. Was würde eine Verweigerung für ein Gerede geben! Es wäre nicht bloß das Jus ad famam der Zurückgewiesenen getroffen, sondern auch das Ansehen des Seelsorgers und der Kommunionempfang als solcher. Damit stünden wir vor der Lösung: Der Seelsorger kann die heilige Kommunion, wenn die beiden Verliebten dazu erscheinen, nicht verweigern, sondern muß die Verantwortung für den würdigen Empfang den Kommunikanten anheimstellen.

2. Wenn die Eltern dieses Mädchens zur heiligen Beichte kommen und sich über die Sünde anklagen, deren sie sich durch die Duldung des sündhaften Verhältnisses ihrer Tochter, respektive durch Förderung desselben schuldig machten, anklagen (a) oder nicht anklagen (b)?

a) Klagen sich die Eltern diesbezüglich in der heiligen Beichte an, so liegt über diese Erfahrung, die dadurch der Beichtvater macht, das heilige Siegel der Verschwiegenheit. Es ist selbstverständlich, daß bei den Pönitenten zum Empfange der Absolution der ernste Wille da sein muß, sich in diesem Punkte zu bessern, d. h. zum Rechten zu sehen, daß eine

Änderung betreffs des sündhaften Verhältnisses der Tochter geschehe, soweit dies in der Macht und Verantwortung der Eltern steht. Ansonsten wird die Anklage der Eltern über ihre eigene Schuld nichts am Vorgehen des Seelsorgers betreffs der Zulassung zur heiligen Kommunion der Tochter und ihres Geliebten ändern. Außerhalb der Beichte erklärten sie ja dem Seelsorger das Gegenteil. Ob sie damals dies in bona fide getan haben, erfährt freilich durch ihr Bekenntnis im Bußgerichte vor dem Seelsorger eine negative Antwort, die aber nicht gebraucht werden darf. Wären die Eltern bona fide, so würden sie wohl kaum im Beichtstuhle etwas von der Sache gesagt haben.

b) Wenn die Pönitenten sich über diesen Punkt ausschweigen, dann kann dies seinen Grund in dieser bona fides haben, aber auch wegen des abgestumpften Gewissens insoferne, daß sie sich aus der Angelegenheit nicht viel daraus machen oder eine vollständige Beichte vernachlässigen. Auf jeden Fall steht nun die Frage hier: Soll oder muß der Beichtvater darum fragen? Recht und Pflicht hat er ebenso, wie er damals hatte, als er den Eltern über die Sache Vorstellungen machte, ja noch mehr, wenn er der Überzeugung war, daß er damals nicht mit Aufrichtigkeit rechnen konnte. Es handelt sich hier um den gültigen Empfang des Sakramentes. Ist der Beichtvater ein anderer als der Seelsorger, so wird er keine Ursache zur Befragung über diese Angelegenheit haben, weil er eben nichts davon weiß, die betreffenden Personen vielleicht gar nicht kennt oder im Beichtstuhle sie nicht erkennt. Das Ergebnis der Frage kann positiv sein, dann gilt dasselbe wie im Falle der Anklage unter a). Ist es negativ, dann bleibt nichts übrig als: „Poenitenti est credendum."

Der Standpunkt des Seelsorgers ändert sich gegen keine aller genannten Personen, wenn sie öffentlich zur Kommunionbank kommen. Er kann die Spendung der Eucharistie nicht verweigern und muß die Verantwortung darüber den Empfängern vollends überlassen.

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Zum Dispensgesuch bei Mischehen.) *I. Eine wichtige Vorbemerkung.* Bei Mischehen gilt wie bei allen Übeln und Krankheiten die wichtige Regel: Vorbeugen ist leichter als heilen. Von verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen, die alle gut und beachtenswert sind, sei eine besonders betont, die sich, wenigstens in sehr vielen Fällen, leicht anwenden läßt, aber mitunter leicht übersehen wird: *die Belehrung im Beichtstuhl.* Der erfahrene Beichtvater wird im allgemeinen, gegebenenfalls durch entsprechende Fragen, leicht feststellen können, ob eine Freundschaft oder ein Verhältnis vorliegt und auf eine Ehe abzielt. Ganz

naturgemäß bietet sich hier die beste Gelegenheit, bei der Belehrung, einer Mischehe vorzubeugen oder wenigstens auf die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften zu dringen. Es erübrigt sich, auf Einzelheiten in der Fragestellung oder in der Belehrung einzugehen, jeder Beichtvater erkennt, daß in der heiligen Beicht ein ganz wichtiges, nur unserer Kirche eigenes Mittel gegeben ist, einer Mischehe vorzubeugen oder sie wenigstens in der richtigen, kirchlichen Form zum Abschluß zu bringen.

II. Zwei wichtige Unterscheidungen. Bei Mischehedispensgesuchen sind zwei Fragen wohl zu unterscheiden:

1. Welcher Dispensgrund liegt vor?

2. Werden die Kautelen gehalten werden? Diese sind Voraussetzung zur Dispens, aber an sich kein Dispensgrund.

Nach can. 1061, § 1, dispensiert die Kirche vom Hindernis der Mischehe nur unter drei Bedingungen:

1. Wenn gerechte und wichtige Dispensgründe vorliegen,

2. wenn die Kautelen, und zwar nach can. 1061, § 2 schriftlich, geleistet sind,

3. wenn moralische Gewißheit besteht, daß die Kautelen auch eingehalten werden. Keine dieser drei Bedingungen darf fehlen. Verantwortlich dafür, daß diese drei Bedingungen gegeben sind, ist in erster Linie der Pfarrer, nicht die bischöfliche Behörde, die sich auf das Urteil des Pfarrers verlassen muß. Sie stellt hauptsächlich fest, ob die Bedingungen nach dem Dispensgesuch gegeben sind, und erteilt dann die Dispens.

III. Dispensgründe. Die Dispensgründe sind eingehend aufgeführt und erklärt von hochamtlicher kirchlicher Stelle in der bekannten „Instructio Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super dispensationibus matrimonialibus d. d. 9. Maii 1877", auf die die Quellenangabe zu can. 84 noch besonders hinweist. Die kanonischen Dispensgründe der genannten Instruktion sind in lateinischem Text mit deutschen Erläuterungen angeführt in dem gediegenen „Grundriß des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici" von Dompropst Professor Dr theol. et phil. Johannes Linneborn (Schöningh, Paderborn), ein Werk, das nur bestens empfohlen werden kann. Wer diese Dispensgründe eingehend durchgeht, wird feststellen, daß die Kirche weitherzig genug ist in der Anerkennung kanonischer Dispensgründe und daß es weder nötig noch opportun ist, stereotyp „periculum matrimonii mere civilis vel coram ministro acatholico" als Grund anzuführen.

IV. Die Kautelen. Wie schon angeführt, ist die Frage der Kautelen verschieden von der Frage eines Dispensgrundes und erfordert besondere Sorgfalt. Es kann mitunter ein durchaus triftiger Dispensgrund vorliegen, aber die Frage der Kautelen bleibt offen, dann kann trotz des vorhandenen Dispensgrundes

nicht dispensiert werden. Zunächst noch ein Wort über die Kautelen selber. Welche Kautelen und wie sind sie zu leisten? Man möchte meinen, darüber bestände gar kein Zweifel. In der Erzdiözese Breslau geben die Brautleute vor dem Pfarrer, gewöhnlich ohne Hinzuziehung von Zeugen, die eidesstattlichen Erklärungen ab:

1. Wir wollen uns nur katholisch trauen lassen.

2. Alle Kinder unserer Ehe ohne Unterschied des Geschlechtes sollen katholisch getauft und erzogen werden.

3. Der katholische Ehegatte und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung ihrer Religion gehindert werden.

In anderen Diözesen (z. B. Regensburg) werden die Kautelen nicht bloß an Eides Statt geleistet, sondern in Form eines richtigen Eides, anderwärts (z. B. Osnabrück) werden bei der Kautelenleistung noch zwei Zeugen hinzugezogen. In Österreich werden die Kautelen, unter Berücksichtigung der staatlichen Vorschriften, in Form eines Vertrages zwischen den Brautleuten geschlossen. Der Kodex schreibt nur vor, daß die Kautelen der Regel nach schriftlich zu leisten sind (can. 1061, § 2). Unter Umständen kann also sogar von der schriftlichen Form abgesehen werden, was aber nur ganz selten und ausnahmsweise gestattet werden sollte. Für gewöhnlich ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es ist sogar zu empfehlen, daß die eidesstattliche Erklärung mit einer besonderen Feierlichkeit abgenommen und durch Handschlag bekräftigt wird. Es kann sich unter Umständen als recht vorteilhaft erweisen, wenn ein richtiger Schwur geleistet wird, der auch für die Beurteilung, ob die Kautelen gehalten werden, viel mitspricht. Auf alle Fälle sollten die Brautleute aufmerksam gemacht werden, daß es sich nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine eidesstattliche Erklärung handelt. Auch die Fassung der Kautelen ist nicht überall einheitlich. Mitunter werden vom katholischen und nichtkatholischen Teil gesonderte, schriftlich vollzogene Erklärungen abgegeben, mitunter, wie in der Breslauer Erzdiözese, unterschreiben beide Brautleute eine gemeinsame Erklärung. Nach dem Kodex hat der nichtkatholische Teil die Versicherung abzugeben, vom katholischen Teil jede Gefahr eines Abfalles vom Glauben fernzuhalten. Vielfach findet man dafür die Erklärung: „Der katholische Teil und die Kinder sollen in keiner Weise in der Ausübung der Religion gehindert werden.“ Oder: „Ich verspreche alles zu vermeiden, was den katholischen Teil und die Kinder in ihrem katholischen Glauben gefährden könnte.“ Diese letztere, vom nichtkatholischen Teil gesondert abgegebene Erklärung entspricht am besten dem Sinn und Geiste des Kodex. Dann sollen nach dem Kodex beide Teile gemeinsam die Versicherung abgeben, alle Kinder nur katholisch zu taufen und

zu erziehen. Das sind nach can. 1061, § 1, die Kautelen im engeren Sinne. Im weiteren Sinn rechnet man dazu die gemeinsame Erklärung, sich nur katholisch trauen zu lassen und das Versprechen des katholischen Teiles, „durch Wort und Beispiel, namentlich durch gewissenhafte Erfüllung meiner religiösen Pflichten, dem anderen Teil Liebe und Hinneigung zur katholischen Kirche einflößen zu wollen". Man wird sich am besten an die bestehende Diözesangewohnheit halten, die auch das bestehende Staatskirchenrecht berücksichtigt, und nötigenfalls auf die überaus klaren, maßvollen, eindringlichen Bestimmungen des Kodex (can. 1060—1064) zurückgreifen, die in staunenswerter Kürze und Vollständigkeit alles enthalten, was der Seelsorger vor, bei und nach Abschluß einer Mischehe zu beachten hat.

V. Die Erfüllung der Kautelen. Neben einem kanonischen Dispensgrund und den Kautelen wird für die Dispens noch erfordert, daß „moralische Sicherheit besteht über die Erfüllung der Kautelen" (can. 1061, § 1, n. 3). Das bereitet dem Pfarrer oft genug große Schwierigkeiten, namentlich wenn er die Brautleute, wie in größeren Gemeinden, wenig oder gar nicht kennt. Wie soll er sich in solchen Fällen die moralische Gewißheit verschaffen? Die in der Breslauer Diözese benutzten Formulare für Ehedispensgesuche enthalten auf der Rückseite außerordentlich wichtige Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser schwierigen Frage und lassen auch noch Raum für schriftliche „Bemerkungen des Pfarrers" zu dieser Frage, die für die Dispensbehörde geradezu entscheidend ist. Oft lassen Familienverhältnisse und religiöse Einstellung des katholischen Teiles sowie die Haltung der Brautleute beim Brautexamen ziemlich eindeutige Schlüsse ziehen, ob die Kautelen gehalten werden oder nicht. Oft genug wird es aber schwer sein, ein eindeutiges Ja oder Nein zu sagen. Dann bleibt eben nichts anderes übrig, als nach allgemeinen Regeln ein kluges Urteil sich zu bilden. Wenn der Seelsorger die Brautleute eingehend über die Wichtigkeit und die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung unterrichtet hat, besonders auch darüber, daß es sich um einen Eid oder eidesstattliche Erklärung handelt, und die Brautleute die Kautelen ohne Bedenken bereitwillig leisten, so wird man ihnen im allgemeinen Glauben schenken und annehmen können, daß sie auch gehalten werden. Treten später Schwierigkeiten ein oder kommen Enttäuschungen, so liegt die Schuld an den Brautleuten, nicht am Pfarrer, der getäuscht wurde oder irrte, was menschlich ist.

VI. Dispensvollmacht in Todesgefahr (periculum mortis). Todesgefahr ist bekanntlich nicht etwa gleich Todeskampf (articulus mortis), nicht einmal schwerste Lebensgefahr, sondern

jener Zustand, in dem das Leben ernsthaft gefährdet ist, sei es durch Krankheit, Unglücksfall, Operation oder auch durch Krieg, also durch einen rein äußeren Umstand. In Todesgefahr, auch wenn diese nur einen Teil betrifft, geben can. 1043 den Ordinarien und can. 1044 den Pfarrern, ja jedem, auch dem an sich gar nicht befugten Priester weitgehende Dispensvollmacht, u. a. auch die Vollmacht vom Hindernis der Mischehe zu dispensieren, sei es von ihm allein oder auch zusammen mit anderen, im can. 1043 näher aufgeführten Hindernissen, aber immer mit der wesentlichen Einschränkung, daß auch bei Todesgefahr die Kautelen zu leisten sind, daß ihre Erfüllung mit moralischer Sicherheit feststeht und daß Ärgernis vermieden wird. Allerdings wird man wohl bei Todesgefahr unter Umständen von der *schriftlichen* Form der Kautelen absehen können, namentlich, wenn man noch Zeugen hinzuziehen kann. Ärgernis soll vermieden werden. Gerade bei Mischehen achten die Leute scharf darauf und müssen darum auch die Seelsorger im eigensten Interesse darauf achten, daß nicht etwa Ausnahmen z. B. bei Gewährung der Sakramente gemacht werden, auch nicht bei Todesgefahr. Gerade hier zeigt sich, wie auch sonst, wie segensreich Einheitlichkeit in der Praxis ist, wie unheilvoll aber die Uneinheitlichkeit, die das Unheil der Mischehen, das Kreuz der Seelsorger in der Diaspora, nur verschlimmern kann. Kluge Milde, aber auch entschiedene Festigkeit sind hier die besten Seelsorgshelfer. Im Einzelfalle wird darum der kluge Seelsorger etwaigem Ärgernis oder Mißtrauen durch Aufklärung bei passender Gelegenheit vorbeugen. Bei Todesgefahr können Ordinarien und Pfarrer ihre eigenen Untergebenen überall dispensieren, Fremde, wenn und solange sie sich in ihrem Gebiete aufhalten. Nach erfolgter Dispens hat der Pfarrer alsbald den Ordinarius zu benachrichtigen und die Dispens im Traubuch zu vermerken (can. 1046).

VII. In casu perplexo. Wenn das Ehehindernis aufgedeckt wird, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist und die Hochzeit ohne wahrscheinliche Gefahr eines schweren Übels nicht verschoben werden kann bis zur Einholung der päpstlichen Dispens, haben die Ordinarien nach can. 1045, § 1, potestate ordinaria dieselbe Vollmacht wie bei Todesgefahr, immer jedoch die Kautelenleistung vorausgesetzt. Wenn aber nicht einmal bischöfliche Dispens eingeholt werden kann? Dann kann nach can. 1045, § 3, der Pfarrer und auch jeder Priester, im Falle der Verhinderung des Ordinarius oder des Pfarrers (vgl. can. 1044) dispensieren, aber nur in „geheimen Fällen", wohlgemerkt *Fällen,* nicht bloß geheimen Hindernissen. Nun ist das Mischehehindernis an sich nach can. 1037 ein öffentliches Hindernis, es kann aber im Einzelfalle in einem fremden Ort ein „geheimer

Fall" sein, wenn das Hindernis nur ganz wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist. Dann könnte also auch der Pfarrer, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, wie rechtmäßige Überweisung des Brautpaares und besonders die Kautelen, von der Mischehe dispensieren.

Hirschberg i. Riesengeb., Schl. *Stadtpfarrer Dr Schinke.*

(Konversion und Kautelenleistung.) Peter und Anna, beide protestantisch, sind *in Deutschland* protestantisch verheiratet. Aus ihrer Ehe stammt ein Kind, ein Mädchen von drei Jahren. Peter meldet sich zum Konvertitenunterricht, ist fleißig im Studium und will Ernst machen mit der Konversion. Die Konversion nimmt Pfarrer Pius vor, ohne Berücksichtigung der üblichen Kautelen beim matrimonium mixtum. Im Kreise seiner Mitbrüder wird ihm zum Vorwurf gemacht, die Konversion sei nicht in Ordnung; denn das Kind müsse katholisch werden und vor allem auch die nachfolgenden. Pfarrer Pius ist der Ansicht, die Kautelen müssen nicht verlangt werden, da die Ehe ja schon gültig abgeschlossen sei und es sich nicht um den Abschluß eines matrimonium mixtum handle. Des weiteren erklärt er, daß die Frau Anna sich unter keinen Umständen einverstanden erklären könne, das Kind und die nachfolgenden katholisch taufen zu lassen und sie droht in diesem Falle mit Ehescheidung; denn sie hätte Peter nicht geheiratet, wenn er katholisch gewesen wäre. Im Interesse des harmonischen Familienlebens und häuslichen Friedens drängt Pius nicht weiter. Unter den Amtsbrüdern entsteht eine heftige Kontroverse pro et contra. Frage: Hat Pfarrer Pius richtig gehandelt oder müssen die Kautelen verlangt werden, wenigstens für die nachfolgenden Kinder?

Lösung. Es wird für die Lösung des Falles vorausgesetzt, daß die Ehe Peter—Anna kirchenrechtlich gültig war. Die Tatsache, daß Pfarrer Pius sich um diese wichtige Frage gekümmert habe, wurde in dem „Eingesandt" nicht berührt. Die Ungültigkeit der Ehe könnte zu einer Lösung der Frage, wenigstens teilweise führen.

Zunächst wird die Lösung versucht vom *natur- und kirchenrechtlichen* Standpunkt aus ohne Berücksichtigung der in *Deutschland* bestehenden Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder. Diese Gesetze, von denen am Schlusse, werden zeigen, was Peter tatsächlich tun konnte und tun mußte. Auch auf diese Frage scheint Pfarrer Pius sein Augenmerk nicht gerichtet zu haben. In einem Punkt muß man dem Pfarrer recht geben: es handelt sich bei der Ehe Peter—Anna nicht um den *„Abschluß eines matrimonium mixtum"*. Daher gelten nicht die Bestimmungen des can. 1061, § 1, 2°: „Ecclesia super impedimento mixtae religionis *non dispensat,* nisi cautionem praesti-

terit uterque conjux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda." Erst durch die Konversion von Peter wurde die Ehe Peter—Anna ein matrimonium mixtum in facto esse, nicht in fieri. Die Frage wird also sein: entstanden dem Konvertiten *aus seiner Konversion* Pflichten hinsichtlich der *religiösen* Erziehung der Kinder? *Sämtlicher Kinder,* welche unter seiner potestas patria standen?

Die Antwort lautet: „Ja." Nach Natur- und Kirchenrecht muß er sämtliche Kinder, die er sein eigen nennt und denen gegenüber er seine väterliche Gewalt geltend machen kann, dem katholischen Glauben zuführen, soweit nicht can. 1351 eine Schranke setzt: „ad amplexandam fidem catholicam nemo *invitus* cogatur." Es handelt sich zunächst um eine Pflicht der Eltern, die aus den natürlichen Rechten entspringt. Nach Naturrecht sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern *vor allem die ewige Seligkeit* zu sichern. „Primum est proles suscipienda et *educanda ad cultum*" (Decretum Eug. IV pro Armenis; vgl. Pius XI. „Divini illius Magistri", 31. Dezember 1929). Nun aber ist es ein unverrückbarer Glaubenssatz, daß die *katholische* Kirche die von Christus gestiftete, einzig wahre Kirche ist und damit die Pforte des Himmels; von dieser Kirche gilt das Wort: *„veram Dei Ecclesiam amplecti omnes divina* lege *tenentur"* (can. 1322, § 2). Die Wahrheit von der Einheit der Kirche Christi *bekannte* Peter feierlich durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche und nimmt doch dadurch die selbstverständliche Pflicht auf sich, *alle* seine Kinder zu einem echt lebendigen, *katholischen* Glaubensleben und zu einem wahrhaft christlichen Lebenswandel nach den Grundsätzen der *katholischen* Sittenlehre zu erziehen. Diese Pflicht des *Naturrechtes* schärft das kirchliche Gesetzbuch an verschiedenen Stellen ein; can. 1113 erklärt: „parentes *gravissima* obligatione tenentur prolis educationem tum *religiosam* tum *moralem* tum physicam et civilem *pro viribus* curandi"; dieser Kanon findet seine Ergänzung in can. 1372, wo es heißt: *„praecipuum* institutio *religiosa* ac *moralis* locum obtineat"; „parentibus ad normam can. 1113 ius et *gravissimum* officium est curandi christianam liberorum educationem" (vgl. can. 1335). Das Heilige Offizium antwortete am 30. Juni 1842 *Negative* auf die Frage: „Utrum matrimonia mixta, si vir est acatholicus, benedici licite possint a parocho, etiamsi conjuges promittant se educaturos proles in religione catholica, cum haec promissio irrita declaretur a lege civili, et pueri instituendi debeant tradi ministellis protestantibus", vgl. S. O., 23. August 1877; dazu die neueste Entscheidung derselben Kongregation vom 13. (14.) Januar 1932: „Die Kautelen müssen so geleistet werden, daß niemand ihre treue Erfüllung verhindern kann, auch nicht mit Hilfe von Staatsgesetzen des augenblicklichen oder zukünftigen Aufent-

haltsortes der Eheleute." Sonst wäre die Dispens ungültig. Daher sagt sehr treffend Knecht in seinem Eherecht (S. 304): „Unverantwortlich vor Gott und dem eigenen Gewissen sowie jeden elterlichen Zartgefühls bar wäre es, wollte ein *katholischer* Gatte seine Nachkommen von dem rechten und sicheren Weg zum ewigen Glück, wie er ihn für sich als einzig möglichen erkannt hat und in seiner Glaubensüberzeugung festhält, ablenken oder aus Leichtsinn und Gleichgültigkeit abziehen lassen, statt sie durch katholische Taufe und Erziehung auf denselben zu führen. Den inneren Widerspruch eines solchen Verhaltens können zeitliche Vorteile, scheinbare Annehmlichkeiten, junge Liebe und schäumendes Eheglück nicht dauernd zurückdrängen." Bei Mischehen ist die Kirche auf das *Glaubensgut* der Kinder so bedacht, daß sie eine Halbierung nach dem Geschlechte — die Söhne folgen dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter dem der Mutter — nicht duldet und Vorkehrung trifft, daß in der Mischehe für die katholischen Kinder keine ernste Glaubensgefahr entstehe, wenn akatholische Kinder aus erster Ehe eingebracht werden.

Auch das *kirchliche Strafrecht* verbietet dem Konvertiten seine Kinder außerhalb der katholischen Kirche zu erziehen. Can. 2319, § 1, 3°, 4°, bestimmt: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae *catholici:* Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; Parentes vel parentum locum tenentes qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt." Aus diesem Texte geht klar hervor, daß Peter etwa zu erwartende Kinder in der katholischen Kirche taufen lassen muß; und daß er sein dreijähriges Töchterchen im katholischen Glauben erziehen muß; sonst ist er nicht nur exkommuniziert, sondern nach § 2 auch noch „suspectus de haeresi"; die Folgen davon finden sich in can. 2315; er muß ermahnt werden, *den Grund des Verdachtes* zu beseitigen (can. 2307). Tut er dies nicht, werden ihm die „actus legitimi" untersagt, von denen can. 2256, 2°. Wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Verhängung der Strafe nicht gebessert hat, wird er als Häretiker betrachtet und verfällt nach can. 2314 der Exkommunikation, die pro foro interno dem Apostolischen Stuhl speciali modo reserviert ist; dem Ordinarius, wenn das Vergehen in foro externo behandelt wird. Peter bewegt sich kirchenrechtlich in einem eigenartigen Kreise: er kehrt zur katholischen Kirche zurück und wird von der Exkommunikation des can. 2314 absolviert, um dann auf dem Wege des can. 2319 und 2315 zur selben Strafe des can. 2314 zurückzukehren.

Die *kirchenrechtliche* Seite der Frage ist klar; um so schwieriger ist die Frage nach der *staatlichen* Seite hin. Das

BGB. hatte über die religiöse Erziehung der Kinder keine allgemein in Deutschland gültige Bestimmung getroffen, so daß die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze als Norm zu beobachten waren. Diese Mannigfaltigkeit der Gesetze brachte notwendig eine große Verwirrung in Recht und Verwaltung hervor. Endlich wurde durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, mit Wirkung vom 1. Jänner 1922 die religiöse Erziehung der Kinder einheitlich für das ganze Reich geregelt. § 1 lautet: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst."

§ 2 (Abs. 2): „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind von dem Religionsunterricht abgemeldet werden soll."

Nach diesem Absatz ist das dreijährige Mädchen in der bisherigen Konfession zu erziehen. Hinsichtlich der noch zu erwartenden Kinder kommt die Bestimmung in Betracht: „Während bestehender Ehe darf von keinem Elternteil *ohne die Zustimmung des andern* bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem *zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis* erzogen werden soll." Die Rechtstitel, welche Peter zur Verfügung stehen, faßt Abs. 3 in die Worte zusammen: „Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat." Wenn nun Anna ihre mütterlichen Pflichten dem Kinde gegenüber bisher erfüllt hat und bereit ist, dieselben auch für die zu erwartenden Kinder treu zu erfüllen, dürfte das Vormundschaftsgericht kaum auf den Wunsch des Konvertiten eingehen.[1])

[1]) Vgl. *Westhoff*, Die Rechtslage der religiösen Kindererziehung, in „Paulus", XII (1935), S. 123 ff.; *Linneborn*, Eherecht, 4.—5. Aufl., S. 214 ff., mit reicher Literaturangabe; *Knecht*, Eherecht, S. 330 ff.; ebenfalls mit reicher Literaturangabe; es werden Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Schweiz behandelt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Pfarrer Pius nicht den rechten Weg eingeschlagen hat. Er mußte, da in diesem Falle die Bestimmungen des Natur- und Kirchenrechtes nicht zur Ausführung gelangen konnten, infolge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921, sich vor Beginn des Konversionsunterrichtes an das Ordinariat wenden, um von dort die nötigen Weisungen zu erhalten. Nachdem er diesen Schritt vernachlässigt hat, ist er meines Erachtens jetzt verpflichtet, den Fall dem Ordinariate zur Kenntnis zu bringen, um den Sakramentenempfang des Konvertiten und seine Rechtslage pro foro externo zu regeln.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Die Beschaffung der liturgisch vorgeschriebenen Wachskerzen.) Daß beim liturgischen Wachs nicht so wie bei Brot und Wein der valor irgend eines Sakramentes abhängt, mag der Grund sein, daß einerseits die Kirchenvorstände beim Einkauf der Kerzen nur allzu oft ohne die nötige Sorgfalt vorgehen, andererseits manche Kerzenfabrikanten ganz hemmungslos zu fälschen wagen. Dazu kommt, daß die Versuchung zu dieser Sorglosigkeit und Fälschungspraxis auch sonst für beide naheliegend ist: Für die ersteren, insofern sie die Ausgabenseite ihres Kirchenbudgets zu schonen vermeinen, noch mehr aber für die letzteren, deren leicht durchgeführte, aber schwer festgestellte Fälschungen sehr einträglich und für den Konkurrenzkampf recht dienlich sind.

Es ist wohl richtig, daß die Beschaffung der Kerzen ein bedeutender Auslagenposten in der Kirchenrechnung ist, den jeder Kirchenrektor möglichst klein zu halten bestrebt sein wird. Das Sparen in der Verwaltung fremden Gutes ist an sich begreiflich und lobenswert, falls nicht doch das ominöse „Ad quid perditio haec?“ etwas mitklingt. Dieser Sparstandpunkt ist auch nicht recht begreiflich in jenen Diözesen, in welchen sowohl der celebrans hospes als auch die bei der Kirche angestellten Priester für jede Zelebration ihre Taxe leisten müssen. In dieser Zelebrationsgebühr ist ja nicht bloß eine Quote für Hostie und Wein inbegriffen, sondern auch eine solche für das liturgische Licht, das als Gegenleistung wohl in der vorgeschriebenen Art beigestellt werden sollte.

Übrigens ist das Sparen in diesem Punkte eine Selbsttäuschung. Es ist durch Versuche erhärtet, daß echte Wachskerzen eine längere Brenndauer haben als solche mit Zusätzen, so daß der alte Grundsatz sich wieder als wahr erweist: Das Teuerste ist schließlich das Billigste. Nach Versuchen im Ordinariat Linz brannte eine Kerze mit 100% Wachsgehalt 18 Stunden, eine solche mit 75% Wachs 14.5 Stunden, eine dritte mit

51% Wachs 14 Stunden. Dabei waren die betreffenden Kilogrammpreise K 6.40, 5.40 und 4.80. In Prozenten ausgedrückt lautet der Vergleich der Preise und Brennzeiten: Die reine Wachskerze kostete um 25% mehr als die 51%ige und brannte um zirka 22% der Zeit länger. Die kleine Differenz wird selbst von unbemittelten Kirchen in Kauf genommen werden können (siehe Linzer Diözesanblatt, Jg. 1913, S. 133).

Auffällig ist auch, daß manche Kirchenrektoren lediglich bei der Qualität der Kerzen sparen, nicht aber bei ihrer Zahl. Nicht selten brennt am Altar ein förmlicher Wald von Kerzen, völlig verfälschter und womöglich recht dünner, die keinerlei Eindruck, dafür aber viel Rauch machen und so den Malereien schaden. Wirkungsvoller und geziemender, ästhetisch wie liturgisch, wäre es, anstatt des besagten dichten Gestänges von Kompositkerzen, von dem der Altar strotzt, nur die sechs von den Rubriken vorgesehenen Wachskerzen aufzustellen, dafür aber diese zur Gänze oder doch maxima ex parte aus Bienenwachs und in einer Stärke, die auch noch auf einige Entfernung einen Eindruck macht. Auch in den Rubriken ist die Pfundkerze (cereus unius librae) eine beliebte Forderung.

Kann sich nun der mit einer gewissen Gleichgültigkeit gepaarte Sparstandpunkt schon angesichts der wenigen angeführten Gründe nicht behaupten, so verliert er den letzten Halt durch die Verordnungen der liturgischen Behörde. Sie sind in Kraft und klar und gehören inhaltlich zur gleichen Kanongruppe wie die über das Material des Meßgewandes, des Korporale u. s. w., welche letztere Bestimmungen viel genauer, wenn nicht restlos eingehalten werden. Gleich manchem anderen liturgischen Material kommt auch dem Bienenwachs die veneranda antiquitas zu, die der Kirche immer heilig bleiben wird. Jene Indulte, die für die Kriegszeit gegeben wurden und ein Abweichen von einem seit je eingehaltenen Weg bedeuteten, entbehren der Voraussetzung, da die Jahre der Not und des Mangels an allem vorüber sind. Diese Ausnahmsbestimmungen sind wohl allenthalben derogiert, wenn nicht überhaupt durch gegenteilige Erlässe zurückgenommen.

Positiv hat die Ritenkongregation Stearinkerzen mit den Dekreten vom 16. September 1843 (decr. auth. n. 2865) und 4. September 1875 (n. 3376) verboten. Mit dem letzteren Erlaß sind überhaupt Kerzen aus nur wachsähnlichen Materialien untersagt und damit Paraffin, Ceresin u. dgl. getroffen. Mit 30. Juli 1910 (n. 4257 ad V) ist sogar jegliche Anbringung von Stearinkerzen innerhalb der Umschrittung des Altares verpönt worden. Die Verwendung von Kerzen aus Talg wurde unter dem 10. Dezember 1857 als ein Unfug bezeichnet, der auszumerzen ist (decr. n. 3063). Klare Linien zieht endlich ein Dekret der S. R. C. vom

14. Dezember 1904, welches wohl zugesteht, daß bei großer Schwierigkeit, echtes Bienenwachs zu beschaffen oder die ungehörigen Beimengungen anderer Wachsarten auszurotten, nicht alle auf dem Altar befindlichen Kerzen ganz aus Bienenwachs zu sein brauchen, sondern andere vegetabile oder tierische Stoffe beigemischt haben können. Doch sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß die Osterkerze und jene, die bei der Taufwasserweihe verwendet wird, sowie die zwei Kerzen, die bei der heiligen Messe anzuzünden sind, aus Bienenwachs seien, wenigstens zum größten Teil; die anderen Altarkerzen müßten aber zum größeren oder doch namhaften Teil aus dem nämlichen Wachs bestehen. In der ganzen Sache könnten sich freilich die Pfarrer und die anderen Rektoren von Kirchen oder Oratorien an die seitens ihres Ordinarius erflossenen Bestimmungen halten. Auch seien private Priester, die die heilige Messe feiern, nicht gehalten, ängstlich nach der Qualität der Kerzen zu forschen (decr. n. 4147).

Diese letztere, eben angeführte Verordnung, die eine Art Summarium ist, bezieht bei aller Wahrung der Tradition einen Standpunkt, der einerseits die Gewissen nicht unnötig beschwert, andererseits jenen genügenden Spielraum läßt, den in diesem Belange die in den verschiedensten Zonen der Erde gelegenen Diözesen, die etwa keine Wachsernte haben oder unter Handelsunterbindungen leiden, brauchen. Selbst für Länder mit Wachsproduktion ist die Verordnung von jeder drückenden Forderung frei, insofern nur die zwei Kerzen für die heilige Messe, für die Taufwasserweihe und die Osterkerze ganz oder zum größten Teil aus Bienenwachs sein müssen, während die überzähligen Lichter bloß zum überwiegenden, bezw. sogar nur zum namhaften Teil Bienenwachs enthalten brauchen. Die notabilis pars wird wohl analog den Ansichten über Verfälschungen sakramentaler Materien, die mit einem Drittel schon als notabiliter gelten und die Materie dubios machen, auch hier mit einem Drittel gegeben sein. Der im Dekret gebrauchte Ausdruck „maxima ex parte“ wird so lange Geltung haben, als nicht mehr wie 10—20% fremder Stoffe beigemischt sind.

Es muß nun wohl einigermaßen überraschen, daß diese Verordnung, die weder rigoros noch jungen Datums ist, sich noch nicht völlig durchzusetzen vermochte. Ob die Kerzenerzeuger allein daran schuld sind, wird kaum zutreffend sein. Es wird vielmehr die im Dekret beklagte „magna difficultas“, die das Ausmerzen bietet, kaum schwinden, wenn der Klerus nicht besser bei der Durchführung der Verordnung mitgeht. Die Verordnung ist nicht bloß da, sondern nur zu berechtigt. Es ist ja ein Hohn auf jede Symbolik, das Licht der Welt und den verklärten Leib des Auferstandenen lediglich mit solchen minder-

wertigen Abfalls- und Verwesungsprodukten anzudeuten. So ist Stearin eine Masse, die aus Unschlitt, Darmfett, Hammeltalg u. ä. gewonnen wird; Paraffin ein Nebenprodukt der Braunkohlen- und Rohöldestillation; Ceresin wird hergestellt aus Erdwachs, das wiederum ein Verdickungsprodukt aus dem Erdöl ist; von der Unwürdigkeit des Talges, der ebenfalls ein Abfall aus den Schlächtereien ist, nicht zu reden.

Man sollte sich Verfälschungen auch deswegen nicht bieten lassen, weil man ihnen persönlich meist ganz ohnmächtig gegenüber steht. Grobe und plumpe Qualitätsverfälschungen wird man ja an Farbe, Geruch, Klang u. ä. feststellen können.[1]) Dabei ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Kerze nur außen aus einer echten Schichte besteht, während der Innenkern falsch ist. Beim Nachweis des Grades der Alteration wird aber jede Sinnenprobe versagen. Er ist verläßlich weder aus dem Schmelzpunkt noch aus dem spezifischen Gewicht, sondern nur durch Titration eruierbar, wozu allein schon ein kompliziertes Gerät gehören würde. Selbst die anscheinend leicht durchführbare Probe mit rauchender Schwefelsäure kommt kaum in Betracht, da sie m. W. nur auf Zusätze von Paraffin, nicht aber auch auf Stearin und Ceresin reagiert, und weil es sich überhaupt um das Hantieren mit Schwefelsäure handelt, das ohne die gehörige Routine nicht ohne Gefahren ist.

Freilich wird in manchem Fall die Verfälschung ohne jedes chemische Reagens, ohne Bürette u. dgl. erkennbar sein: am Preis. Echtes Bienenwachs ist ja ein äußerst mühsames Produkt, das bei aller Blüte der Bienenzucht ein teurer Artikel sein wird. Die Biene vermag bei gleicher Arbeitszeit nur etwa ein Viertel des Wachses, gemessen an der Honigmenge, zu erzeugen. Mithin wird das Wachs ein Mehrfaches des Honigs kosten. Oben-

[1]) Solche „wird man schon an äußeren Anzeichen wahrnehmen. Echte Wachskerzen dürfen sich z. B. nicht schmierig anfühlen; dies würde auf Stearin- oder Paraffingehalt hindeuten. Vielmehr muß man beim Bestreichen der Kerze mit der Hand das Gefühl haben, als ob es Gummi wäre; die Hand darf sozusagen nur mühsam vorwärtskommen. Einen weiteren Anhaltspunkt bietet der Klang, der bei echten Wachskerzen heller ist als bei verfälschten. Die Knetprobe ergibt, daß Bienenwachs am Finger klebt, während bei Stearin und Paraffin das Fettige besonders deutlich wird. Paraffin und Stearin lassen sich auch besser schneiden als Bienenwachs; Paraffin kann sich außerdem durch den Teergeruch verraten, da es hauptsächlich aus Braunkohlenteer und Rohöl gewonnen wird". Bei einer letzten Probe endlich betastet man „den oberen Rand der brennenden Kerze; bleibt der Rand der Flammenmulde am Finger kleben, so ist die Kerze echt, bricht er ein, dann enthält sie Stearin und Paraffin". (R. Fattinger, Pastoralchemie. Eine Orientierung über die sakramentalen Materien, liturgischen Metalle, Textilien und Beleuchtungsstoffe nach den kirchlichen Bestimmungen. Freiburg i. Br. 1930, S. 173.)

drein bedarf das Wachs vom Rahmen im Bienenstock her bis zur fertigen Kerze einer zeitraubenden Behandlung, die sich wiederum im Preise auswirken muß. Ist allerdings ein ungewöhnlich niedriger Preis ein Zeichen für unechte Ware, so doch ein normaler nicht ein Beweis für die Unverfälschtheit.

So bleibt schließlich als einzige und dabei einfachste Möglichkeit, Sicherheit über die Beschaffenheit der gekauften Ware zu gewinnen, nur übrig, sich den perzentuellen Gehalt an echtem Bienenwachs durch einen Garantieschein dokumentieren zu lassen. Vereidungen sind nicht üblich und gingen wohl über die Tragweite der Sache hinaus. Ein Garantieschein bietet Sicherheit genug. Allerdings würde die Bezeichnung der gelieferten Ware als Wachs schlechthin nicht hinreichen, da auch Baum- und Erdwachs unter sie fallen. Seinen Zweck verfehlte auch ein Attest seitens des Lieferanten, bloß dahin lautend, daß von ihm persönlich keine oder nur die von der liturgischen Behörde erlaubten Zusätze gemacht worden seien. Kann ja doch sein Ausgangsmaterial vom Imker her schon verfälscht sein, vor allem, wenn das Wachs nicht in Wabenform, sondern eingeschmolzen geliefert wird. Wie sich der Kerzenlieferant gegenüber dem Imker und Wachslieferanten sichert, wird seine Sache sein. Der Kerzenlieferant muß den tatsächlichen Gehalt der Ware garantieren.

Keinerlei Gewähr böte auch, vorab für die striktliturgischen Meßkerzen und die Osterkerze, eine Bescheinigung, daß deren Herstellung aus „echtem Tropfwachs" erfolgt sei, wo doch dieses Material von den verschiedensten Kirchen und Kerzenarten gesammelt wird. Das gleiche gilt von einem Stempel ohne Garantie- und Prozentvermerk und trüge er auch das Bildnis einer heiligen Person. Unnötig wäre es, eine Angabe über die Art der beigemischten Fremdstoffe zu verlangen, da dies nach dem obzitierten Dekret n. 4147 irrevelant ist.

Bei der Praxis, den Garantieschein zu verlangen und der Kirchenrechnung beizuschließen, ist es aber keineswegs überflüssig, wenn das Bischöfliche Ordinariat trotzdem ab und zu Stichproben vornehmen läßt. Dies wird mithelfen, daß einerseits die Erzeuger liturgischer Kerzen den Ernst erfassen, der in der Sache obwalten muß, und andererseits die Kirchenrektoren auf dem Gebiete der Durchführung liturgischer Vorschriften auch super pauca fideles werden.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Reliquienverehrung.) Weltliche Vereine und Stellen sind in unseren Tagen über die Maßen bemüht, das Dunkel, das noch vielfach über den Anfängen unserer Geschichte ruht, aufzuhellen. Jeder Scherben und jeder Knochen wird mit ehrfürchtiger Scheu behandelt, aus Sagen und Bräuchen will man religiöse Anschauungen und wirtschaftliche Zustände erschließen u. s. w. Sollten wir allein an unserem uralten religiösen Brauchtum achtlos vorübergehen und warten, bis das neue Heidentum all das mit heidnischem Geist erfüllt und sich assimiliert hat? Wo die Gräber unbekannter Soldaten und sonstiger Vorkämpfer einer Idee mit Kränzen bedeckt werden, sollten wir da die wundersamen Legenden unserer Heiligen und die ehrwürdigen Überreste ihrer sterblichen Hülle in gedankenlose Vergessenheit hüllen? Mit anderen Worten, sollten wir uns nicht wieder an die gläubig-fromme Verehrung der Reliquien unserer Vorfahren bis in die Zeit der Glaubensspaltung herein erinnern und sie in entsprechender Weise uns zu eigen machen?

Keine unserer Kirchen, keiner unserer Altäre ist ohne Reliquien; ja, auch auf dem platten Lande sind manchmal Kirchen im Besitze größerer Reliquien, selbst sogar heiliger Leiber. Aber wie viele wissen etwas von denselben oder von den Heiligen, von denen sie herrühren, um von der Verehrung derselben ganz zu schweigen. Wenn es hoch kommt, wird am Gedächtnistag des Heiligen auf seinem Altare eine heilige Messe gelesen oder die Reliquie zum Kusse gereicht, dann ist wieder Schluß auf ein Jahr. Ja, man hat Reliquien und Reliquienbehälter schon auf Kirchböden und anderen wenig geziemenden Orten unter altem Gerümpel gefunden. Das ist gegen can. 1276, der ausdrücklich sagt, es sei lobenswert und nutzbringend, die Reliquien der Heiligen zu verehren, und gegen can. 1282, der verbietet, daß größere Reliquien nur in Privatkapellen aufbewahrt werden, und der verlangt, daß auch kleinere Reliquien „debito cum honore servari pieque a fidelibus gestari“ sollten.

Der Reliquienkult ist in der katholischen Kirche so alt wie das Martyrium, er reicht in die apostolische Zeit hinauf. Mit Lebensgefahr tauchte man Tücher in das Blut des Märtyrers oder nahm dessen Leib von der Richtstätte. Nach dem Aufhören der Verfolgungen setzte, vorab im Orient, ein starker Aufschwung der Verehrung der Märtyrerreliquien ein: man baute Kirchen und Altäre über ihren Leibern. Übertragungen von Heiligenleibern kamen im Abendlande erst im 7. Jahrhundert auf,

besonders als man infolge der Langobardenkriege die heiligen Leiber aus den Katakomben vor der Stadt in die Stadt selber flüchten mußte. Auch in der Teilung der heiligen Leiber ist der Osten dem Westen um etwa vier Jahrhunderte voraus. Während nämlich schon in der Kirchengeschichte des Sozomenos (IX, 2) gegen Ende des 4. Jahrhunderts erstmals davon die Rede ist, konnte Rom sich erst im 8. Jahrhundert dazu entschließen.

Ob es sich aber um ganze Leiber oder um kleinere Reliquien im eigentlichen Sinn (Stück vom Körper des Heiligen) oder um solche in uneigentlichem Sinne (blutgetränkte Tücher, mit dem heiligen Körper berührte Gegenstände, Marterwerkzeuge und dergleichen) handelte, es wurde ihnen, vorab in den Klöstern, eine ganz ausnehmende Verehrung entgegengebracht. Einzelne Heilige wie der große Glaubenskünder an der mittleren Donau, der heilige Severin, hatten eine Art Witterung für dieselben, so wie die Therese Neumann echte Kreuzpartikeln von falschen mit Sicherheit unterscheidet. In der Regel des heiligen Benedikt (Kap. 58) werden die Gelübde „vor den Reliquien der Heiligen" abgelegt. In den Benediktinerklöstern bildete sich die bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts, das ist also bis in die Zeit der beginnenden Teilung der Heiligenleiber und der dadurch erreichten Vermehrung der Reliquien, belegbare Sitte, daß die Mönche nach der Komplet, meist aber nach der Matutin bis zur Laudes, also gegen 3 Uhr morgens, alle Altäre der Klosterkirche besuchten und dort zum Teil sehr lange Andachten verrichteten. Diese Übung, die im Laufe der Zeit auch in andere Orden, z. B. Dominikaner, Vallumbrosaner u. s. w. übergegangen ist, hat sich in der Beuroner, Ottilianer und französischen Benediktinerkongregation bis zur Stunde erhalten. Benedikt von Aniane, der große Reformator des Benediktinertums († 821), hat diese Übung nicht in den Orden eingeführt, wenn er in Kapitel 52 eine dreimalige Besuchung der Altäre im Tage vorschreibt, sondern er gab nur als Regel, was damals allgemein schon Übung war.

Es liegt der Gedanke nahe, daß es sich bei diesen Altarbesuchungen um eucharistische Anbetung gehandelt haben möchte. Aber das ist völlig ausgeschlossen; denn vor dem 11. Jahrhundert wurde das Allerheiligste überhaupt nicht in der Kirche aufbewahrt. Die Diözese Trier hat den Ruhm, damit den Anfang gemacht zu haben. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts konnte man als allgemein geltendes Recht die Aufbewahrung des Allerheiligsten im, über oder neben dem Hochaltar feststellen. Um diese Zeit setzte aber auch schon eine Verminderung der Altäre ein, da sie bei ihrer großen Zahl — es gab Kirchen mit 30 und mehr Altären — nicht immer würdig unterhalten werden konnten und vor allem bei der wachsenden Bevölkerungszahl viel zu viel Platz wegnahmen. Ihren Höhepunkt erreichten

diese Altarbesuchungen im 11. Jahrhundert, wo selbe in fast ganz Europa in Blüte standen. Die Glaubensspaltung mit ihrer Verwerfung der Heiligenverehrung und vorab des Reliquienkultes beeinträchtigte auch die Besuchung der Altäre, die in letzter Zeit auch fromme Laien, z. B. Elisabeth von Thüringen, die Wiener Beguine Agnes Blannbek, geübt hatten. Sie blieb nur mehr auf einzelne Klöster beschränkt, hielt sich aber bis heute. Wenn man jetzt da und dort Leute vor bestimmten Altären beten oder auch Kerzen anzünden sieht, so gilt das nicht mehr den Reliquien des Altares, sondern dem Heiligen desselben, von dem in den weitaus meisten Fällen die Kirche überhaupt keine Reliquien mehr besitzt.

Diese Altarbesuchungen haben nun in allerjüngster Zeit eine erfreuliche Förderung erhalten. In einem Dekret der Heiligen Kongregation der Pönitentiarie vom 2. Oktober 1935 (Acta Apostolicae Sedis XXVII, p. 449) erneuert Papst Pius XI. die Ablässe, die nachweislich seit dem 12. Jahrhundert mit dem Besuche von sieben bestimmten Altären der Peterskirche verbunden waren. Als Grund hiefür wird angegeben: „Sanctitas Sua, summopere exoptans, ut hoc pium exercitium reviviscat, quod temporibus vividioris et intimioris fidei christifideles diligebant.“ Daß mit dem „pium exercitium“ nicht bloß die Altarbesuche, sondern hauptsächlich die Reliquienverehrung gemeint ist, ist daraus zu entnehmen, daß im Eingang des Dekretes als Grund für die Altarbesuche die „Corpora Sanctorum sub iisdem quiescentia“ angegeben wurden. Das Aufblühen dieser uralten Übung soll auch dadurch gefördert werden, daß „ad instar“ dieser sieben Altäre der Peterskirche auch in anderen Kirchen solche Altäre bestimmt und durch deren Besuche mit päpstlicher Erlaubnis ähnliche Ablässe gewonnen werden können. Damit kommt der Wunsch des Heiligen Vaters in klarster Weise zum Ausdruck.

Wie soll nun dieser Übung beim Volke wieder Eingang verschafft werden? Zunächst „rectores ecclesiarum . . . sedulo evigilent, ne sacrae reliquiae ullo modo profanentur neve hominum incuria pereant vel minus decentur custodiantur“ (Cod. jur. can. 1289, § 2). Nachschau halten, entstauben, ausbessern, neu fassen und entsprechend aufstellen ist da Vorbedingung. Dann aber auch die Leute, und vor allem die Kinder in der Schule aufklären. Es wird heutzutage ein derartiger Heroenkult getrieben, daß man bei den Leuten ganz sicher Verständnis auch für die Heiligen- und Reliquienverehrung voraussetzen kann. Ja, es ist das sogar notwendig, sollen nicht unsere Heiligen und deren Reliquien nach und nach ganz in den Hintergrund gedrängt werden. Bilder sind nie ein Ersatz für echte Reliquien, das fühlt auch schon das Kind. Früher trachtete man möglichst

viele Reliquien für die Kirche zu erhalten, heute „ziert" man sie mit möglichst viel Bildern und Statuen, die nur zu oft in ihrer kitschigen und süßlichen Art die Andacht eher abstoßen denn fördern. Wie ganz anders würden Reliquien von Männern und Frauen auf das gläubige Gemüt wirken, die in harter Zeit mit ihrem Leben für ihren Gott und ihren Glauben eingetreten sind! Hat man so in Predigt und Katechese den Boden im allgemeinen bereitet, dann kann man das Volk auf die Reliquien der eigenen Kirche aufmerksam und sie mit der Geschichte der betreffenden Heiligen bekannt machen. In nicht wenigen Diözesen ist das aus dem Mittelalter stammende Fest der heiligen Reliquien eingeführt, das Gelegenheit bietet, das Volk zur Mitfeier einzuladen. Sind größere Reliquien vorhanden, so wird sich das eine oder andere Mal eine Sonntagnachmittags-Andacht vor der ausgesetzten Reliquie empfehlen. Besonders bei den Schulbeichten könnte ein Gebet vor den Reliquien aufgegeben werden. Auf alle Fälle sollte mehr als bisher in diesem Punkte geschehen.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Eine Neuerung für die Fastenzeit.) Diese Neuerung ist eine Fastenandacht, für die sich Verfasser dieser Zeilen einsetzen möchte.

1. Warum brauchen wir Fastenandacht?

So wird man vielleicht fragen. Ich muß gestehen, daß mich seit Jahren der Gedanke beschäftigt: Warum haben wir keine Fastenandacht?

Wir haben eine Maiandacht, und wieviel Segen geht von ihr aus. Wir haben eine Herz-Jesu-Andacht, eine Rosenkranzandacht. Warum haben wir keine Fastenandacht?

Das Volk will doch so gern in der Fastenzeit ein besonderes Opfer bringen! Das Volk will doch so gern die Fastenzeit im Sinne der Kirche als Zeit besinnlicher Buße!

Das Volk vertieft sich doch so gern in das Leiden Christi. Eine solche Andacht liegt ihm doch so sehr.

Und wie nutzbringend wäre eine solche Andacht! Die Liebe zu Jesus würde neue Nahrung fangen. Das Seelenleben würde neu befruchtet.

Gerade heute tut es unserem Volke so wohl, das Erlösungsgeheimnis vorgestellt zu bekommen zum betrachtenden Gebet.

2. Wie müßte eine solche Fastenandacht sein?

Sie müßte warm und herzlich sein, aber nicht gefühlvoll und sentimental.

Sie müßte klar und packend sein, leicht verständlich, durchaus praktisch.

Sie müßte eine kurze Bibellesung bieten, dann eine Betrachtung, in klare Punkte zergliedert, mit einem Gebet als Zusammenfassung der Gedanken.

Sie müßte für den Einzelgebrauch sein wie auch für den Gemeinschaftsgebrauch; etwa so, daß die Schriftlesung vom Lektor, die Betrachtung vom Vorbeter, das Gebet, das Zäsuren haben müßte, von allen gesprochen werden könnte. Ebenso müßte ein packendes Einleitungsgebet in einer klingenden Sprache, kraftvoll und männlich, durch Zäsuren eingeteilt, von allen gemeinsam, bezw. auch vom Vorbeter allein, gesprochen werden können.

Die Fastenandacht müßte eine Volksaszese bieten, so recht ins Leben hineingestellt, mit fast zwingender Dringlichkeit auf die Bahn des Guten führend.

So müßte das Drama der Erlösung in 40 Etappen, immer mehr sich steigernd, vor die Seele des besinnlichen Christen geführt werden.

Der Verlag Laumann, Dülmen, bringt zur diesjährigen Fastenzeit die Neubearbeitung eines vor 120 Jahren erstmalig von Josef Wildt herausgegebenen Passionsbüchleins. Es ist nach den oben genannten Grundlinien hin bearbeitet und geeignet, in dem bezeichneten Sinne zu wirken. Preis M. —.50.

Es sei hier die Anregung gegeben, einmal zu versuchen, an den Abenden der Fastenzeit die Gläubigen zusammenzurufen zur Kirche, um an Hand dieses Passionsbüchleins eine Fastenandacht zu halten. Von den Erfahrungen zu hören, wäre ich recht dankbar.

Wehofen (Niederrhein). *Rektor Gerbert.*

(Alttestamentler Eduard König †.) Satt an Tagen, im Patriarchenalter von 90 Jahren, starb am 12. Februar 1936 zu Bonn der Alttestamentler Eduard König, Doctor litterarum Semiticarum, Doctor philosophiae, Doctor theologiae, emeritierter Universitätsprofessor. Von ihm gilt: Eratque vir ille magnus inter omnes Orientales (Job 1, 3). König gehörte zwar dem Protestantismus an, aber in vielen Dingen dachte er katholisch. Er hat die Werke katholischer Bibliker nicht bloß erwähnt, sondern auch gelesen, nicht bloß gelesen, sondern auch verwertet. Die Vulgata wurde von ihm geschätzt und häufig herangezogen. Auf weiten Strecken kann der katholische Bibliker mit König zusammengehen. König war ein Fürst auf dem Gebiet der Semitologie. Es seien genannt „Historisch-kritisch-komparatives Lehrgebäude des Hebräischen" und „Hebräisches und aramäisches Wörterbuch zum Alten Testament". Was über Erscheinungen des hebräischen Sprachlebens Licht verbreiten und den vergleichen-

den Betrieb der semitischen Sprachen fördern kann, hat König in den Kreis seiner Sprachforschungen gezogen.

Mit aller Hingabe hat sodann König sich dem Studium der Religionsgeschichte gewidmet, um *darin,* wie er selber gesteht,[1]) dem göttlichen Wohltäter den Tribut des Dankes für die ihm verliehenen Kräfte zu spenden. Es gehörte nicht wenig Mut dazu, den Kampf mit Wellhausen aufzunehmen, in dessen Lager die meisten protestantischen Bibliker mit fliegenden Fahnen übergingen. König unterschied scharf zwischen dem literarkritischen Wellhausenianismus und dem religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus. Ersterem billigte er zu, daß es verschiedene Schichten der israelitischen Überlieferung gebe, letzteren lehnte er nicht nur ab, sondern bekämpfte ihn mit streng wissenschaftlichem Rüstzeug. Scharfsinnig hat König dargetan, daß die Hauptthesen des religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus, z. B.: Das Gesetz ist erst nach den Propheten gekommen; das Prophetentum hat sich aus primitiven Anfängen heraus entwikkelt; überhaupt hat Israel sich langsam aus dem Heidentum emporgearbeitet — in Widerspruch stehen mit dem grammatisch-historischen Sinn des althebräischen Schrifttums. Mit überlegenem Wissen und nicht erkaltendem Eifer ist König zu Felde gezogen gegen die mythologisierende Schriftauslegung, gegen die Babylonisierung der Bibel, gegen jene komparative Methode, die das Vergleichen zum Ausgleichen gestaltet, gegen die Prähistorisierung, die Flucht in den leeren Raum ist, gegen unangebrachte Eschatologisierung von manchen Schriftstellen. Wer sieht nicht, daß König Schwimmer gegen den Strom war? Darum hat man ihn öfter denn oft totgeschwiegen, hat man ihn häufig bekämpft.

Vom Jahre 1874 an bis zu seinem Tode hat König eine überaus fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit entfaltet.[2]) Er pflegte zu sagen: Die Universitätsferien sind die Arbeitszeiten für die Professoren. Es seien noch angeführt: Geschichte der Alttestamentlichen Religion. Theologie des Alten Testamentes. Die messianischen Weissagungen des Alten Testamentes. Endlich seine Kommentare zu: Genesis, Deuteronomium, Job, Psalmen, Isaias. Den Vorlesungen Königs wird nachgerühmt geistvolle Gruppierung der Probleme, klarer Aufbau, gewählte Sprache, vornehmer Ton bei Erörterung gegnerischer Ansichten, warmer Unterton eigener Religiosität. Möge an dem Altmeister der alttestamentlichen Wissenschaft Eduard König sich das Wort erfül-

---

[1]) Der doppelte Wellhausenianismus im Lichte meiner Quellenforschungen, Gütersloh 1927, S. 7. *König* hat diese Schrift, in der er sein wissenschaftliches Arbeiten analysiert, anläßlich seines 80. Geburtstages erscheinen lassen.

[2]) Es sei verwiesen auf „Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender".

len, das Gott zu Abraham gesprochen (Gn 15, 1), das Gotteswort, das in des Verstorbenen Übersetzung[3]) lautet: Ich bin dein Lohn in sehr hohem Grade!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Der Promotor justitiae als Ankläger in Eheprozessen.) Über diese Frage wurde wiederholt in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" referiert (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift 1936, 356). Verschiedene Auffassungen ergaben sich deshalb, weil nach can. 1971, § 1, 2°, der Promotor auch bei einer Anzeige nur bei Vorhandensein von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, ein Klagerecht zu haben schien. Doch erklärte Gasparri in Tract. can. de matrimonio, II, 1932, p. 292, daß der Promotor auf eine Anzeige eine Anklage erheben könne, ja solle, auch wenn das Hindernis geheim ist. Den gleichen Standpunkt nahm die Sakramentenkongregation (19. Juni 1933) in einem Antwortschreiben an das f.-b. Ordinariat in Lavant ein („Theol.-prakt. Quartalschrift 1934, 149). Etwas zurückhaltender und verklausuliert war ein Schreiben derselben Kongregation vom 15. November 1935 an das Seckauer f.-b. Ordinariat: si denuntiatio validis nitatur argumentis („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1936, 356). Nun wird die Frage in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, A. A. S. XXVIII, 313 ff., geregelt. Artikel 35, § 1, erklärt, daß der Promotor aus *eigenem Rechte* nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, eine Klage erheben kann. Bei Vorhandensein anderer Hindernisse kann der öffentliche Ankläger nur unter *gewissen Voraussetzungen,* die in Art. 38 und 39 näher umschrieben sind, auf eine Anzeige hin eine Anklage erheben. Es werden zwei Hauptfälle unterschieden:

I. Fall: Beide Gatten oder ein Gatte haben durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder das Recht auf den actus conjugalis oder irgend eine wesentliche Eigenschaft (gemeint sind wohl die tria bona: das bonum prolis, fidei, sacramenti) ausgeschlossen, oder eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe (wiederum die tria bona matrimonii) dem Eheabschluß beigesetzt. Wird nun dem Promotor zur Anzeige gebracht, daß bei einer Ehe einer der erwähnten Tatbestände vorliegt, so darf er nicht ohne weiteres eine Nichtigkeitsklage erheben. Vielmehr sind die Ehegatten zu ermahnen, durch einen fehlerlosen Konsens die ungültige Ehe in eine gültige zu verwandeln. Es kämen also die Grundsätze der Konvalidation, can. 1133 ff., zur Anwendung. Ist eine Konvalidation aber nicht zu erreichen, so hat der Promotor nur unter folgenden Voraussetzungen ein Klagerecht: Wenn die

[3]) Die Genesis eingeleitet, übersetzt und erklärt. Gütersloh 1925. 3. Aufl., S. 493.

behauptete Ungültigkeit der betreffenden Ehe öffentlich bekannt geworden ist und ein Ärgernis tatsächlich besteht (daß nämlich die in Frage stehenden Personen in einer ungültigen Ehe leben) und der anzeigende Gatte nach dem Urteile des Bischofs wahre Zeichen der Reue darüber äußert, schuldbarerweise eine ungültige Ehe geschlossen zu haben, ferner wenn die behauptete Ungültigkeit der Ehe auf solche tatsächliche und rechtliche Beweisgründe sich stützt, daß die Nichtigkeit der Ehe durchaus probabel erscheint. Regelmäßig fehlt es aber an diesen Erfordernissen. Die Brautleute haben in aller Form eine kirchliche Ehe geschlossen; von Bedingungen und einer etwaigen Ungültigkeit der Ehe weiß die große Welt nichts; ein Ärgernis über diese Ehe besteht nicht und die Ungültigkeitsgründe, welche die Gatten vorbringen, sind gewöhnlich so fadenscheinig, daß von einer Probabilität der Ungültigkeit nicht gesprochen werden kann.

II. Fall: Die Ehegatten, bezw. ein Teil bringen dem Promotor zur Anzeige, daß zwar kein Konsensmangel vorliegt, wohl aber ein selbstverschuldetes Ehehindernis, bezw. ein selbstverschuldeter Ehenichtigkeitsgrund. In diesem Falle darf der Promotor eine Nichtigkeitsklage nur erheben, wenn folgende drei Voraussetzungen gegeben sind: 1. Das Hindernis öffentlich bekannt geworden ist und sich auf solch sichere und kräftige Beweismomente stützt, daß an dem wirksamen Vorhandensein (de exsistentia et vi) des Hindernisses im Ernste nicht gezweifelt werden kann; 2. das öffentliche Wohl (remotio scandali) die Nichtigkeitsklage nach Anschauung des Ordinarius verlangt; und 3. eine Konvalidation der gegenständlichen Ehe nach Beseitigung des Hindernisses nicht möglich ist. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Anzeige nicht von den Gatten, sondern von anderen Personen erfolgt.

Trotz dieser anscheinend klaren Regelung des Klagerechtes durch den Promotor bleiben manche Zweifel bestehen. Was ist *natura sua publicum?* Der Kodex gebraucht den Ausdruck in can. 1971, § 1, 2°, ohne ihn zu erklären. Nach der Lehre der Kanonisten (vgl. Triebs, Praktisches Handbuch des kan. E.-R., I, 145 f.) beruhen die impedimenta natura sua publica auf einem öffentlich-rechtlichen amtlichen Tatbestand, sind eintragspflichtig und können daher durch Vorlage einer amtlichen Urkunde leicht bewiesen werden. Eine andere Erklärung versuchte Prof. W. Köstler (Wien) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 67—87. Darnach kennt der Kodex nur öffentliche und geheime Ehehindernisse. Jedoch ist hiebei der Ausdruck Ehehindernis im engeren Sinne mit Ausschluß der Konsensmängel zu nehmen. Im can. 1971 schlug aber die ältere Theorie, welche zu den Ehehindernissen auch die Konsensmängel rechnete, wiederum durch. Daher mußte im can. 1971, § 1, 1°, um die Konsensmängel aus-

zuschließen, statt „publicum" gesagt werden „natura sua publicum". Darnach hätte der Promotor bei allen echten öffentlichen Ehehindernissen ein Klagerecht. So Dr Köstler. Die Instruktion vom 15. August 1936 ließ aber den Ausdruck natura sua publicum, wahrscheinlich als klar und eindeutig, unerklärt. — Aber auch der Ausdruck *publicum* spielt im Klagerecht des Promotors, das derselbe auf die Anzeige schuldbarer Eheleute ausübt, eine gewisse Rolle. Da ist vor allem sehr wichtig die Antwort auf die Frage: Wann ist ein Hindernis ein öffentliches? Can. 1037 sagt: Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest. Die Öffentlichkeit des Hindernisses (also die Beweisbarkeit für den äußeren Rechtsbereich) ist eine der Voraussetzungen der Klageberechtigung des Promotors nach Art. 38 und 39 der Instruktion. Die Beweisbarkeit hat aber verschiedene Grade. Genügt es schon, wenn die Eheleute einen oder den anderen Zeugen für das Vorhandensein des Hindernisses namhaft machen? Schon Gasparri (Tract. de matr., I, 1932, n. 209) hat darauf geantwortet: Non sufficit quaecumque hypothetica possibilitas probandi, sed requiritur possibilitas practica in singulis casibus determinanda. Dasselbe deuten auch die weiteren Ausführungen in Art. 38 und 39 der Instruktion an: argumenta certa et valida, so daß an der Ungültigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Der Promotor wird also vor der Klageerhebung das angebotene Beweismaterial *ernstlich* prüfen müssen. — Der Ausdruck publicum kann aber nicht bloß im Sinne von Beweisbarkeit, sondern auch im Sinne vom Bekanntsein in weiten Kreisen aufgefaßt werden. Tatsächlich kommt der Ausdruck in diesem Sinne im kanonischen Rechte, allerdings im Strafrecht, can. 2197, vor. Auch die Ausdrücke in der Instruktion, Art. 38, § 2: nullitas publica *evaserit,* Art. 39, a: (impedimentum) quod publicum *evaserit* könnten darauf hindeuten. Dann aber hätten die Eheleute es in ihrer Macht, diese Voraussetzung durch Verbreitung der Kenntnis des Hindernisses, bezw. Nichtigkeitsgrundes, zu schaffen! Aber selbst wenn jemand publicum im letztangegebenen Sinne faßt, so bleibt in der Instruktion die Forderung, daß derartige sichere und beweiskräftige Argumente vorhanden sein müssen, daß an der Nichtigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Infolgedessen tritt die Dissonanz zwischen beiden Auffassungen im vorliegenden Falle weniger schroff hervor. Alles in allem: trotz der ausführlichen Instruktion vom 15. August 1936 bleiben im Eheprozeßverfahren manche Zweifel bestehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kann ein Eheprozeß durch ein anderes kirchliches Gericht weitergeführt werden?) Franz und Theresia, österreichische Bundesbürger, hatten in der österreichischen Diözese A eine kirch-

lich-staatlich gültige Ehe geschlossen. Nachher schlugen sie in der reichsdeutschen Diözese R ihren Wohnsitz auf. Theresia will wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1964 ist ratione domicilii das Ehegericht in R, ratione contracti matrimonii das Ehegericht in A zuständig. Bei mehrfacher Zuständigkeit hat nach can. 1559, § 3, der Kläger die Wahl. Theresia entscheidet sich für das Ehegericht in R. Dort wird der Prozeß begonnen und die Zeugeneinvernahme vorgenommen. Nach can. 1568 hat nun ratione praeventionis das Ehegericht in R das ausschließliche Recht, den Prozeß zu Ende zu führen. Nun erfährt Theresia, daß nach § 3 (1), b, des österreichischen Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die Vollstreckbarerklärung für den staatlichen Bereich in Österreich nur zu erreichen ist, wenn in erster Instanz ein österreichisches kirchliches Gericht eingeschritten ist. Theresia bittet nun das kirchliche Gericht in R um Ausfolgung der Gerichtsakten an das kirchliche Gericht in A und ersucht gleichzeitig letzteres Gericht um Fortführung des Prozesses. Kann und darf dem Ansuchen entsprochen werden? In *dieser* Form jedenfalls nicht. Ratione praeventionis hat das Ehegericht in R nach can. 1568 gegenüber dem Ehegericht in A ein ausschließliches Recht erlangt. Nach can. 1570, § 2, kann ein kirchliches Gericht ein anderes kirchliches Gericht wohl mit der Vornahme einzelner Gerichtshandlungen (Zeugeneinvernahme, Urkundeneinsicht u. dgl.) betrauen, nicht aber eine Prozeßdelegation verfügen. Der Klägerin kann aber in nachfolgender Weise geholfen werden: Sie kann nach can. 1740, § 1, formell auf die Fortführung des Prozesses in R verzichten (renuntiatio instantiae). Darnach kann sie in A, dessen Zuständigkeit nun wieder auflebt, die Klage neu einbringen. Hiebei können dann nach can. 1738 die acta causae (gerichtliche Aussagen) benützt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Das Schicksal einer Ehe.) Der katholische, in Österreich geborene Offizier Josef heiratete 1911 in Brasso (Kronstadt in Siebenbürgen, heute Rumänien) die orthodoxe Gabriele, und zwar standesamtlich und vor dem orthodoxen Pfarrer. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit unglücklich und Josef hatte ein Interesse an der kanonischen Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auf den ersten Blick möchte man diese Ehe überhaupt für ungültig ansehen, da Josef als Katholik zur Erfüllung der katholischen Eheschließungsform (Trauung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen) verpflichtet ist. Nun galt aber bis zur Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) in Ungarn und seinen Nebenländern die Provida, wonach Mischehen, auch formlos ge-

schlossen, kanonisch gültig sind. Zum Glück für Josef bestimmte C. Sacr. 18. Juni 1909, daß in diesem Falle beide Teile in Ungarn geboren sein müssen. Dies trifft nicht zu, da Josef in Österreich geboren ist. Daher war die Ungültigkeitserklärung kirchlich möglich. Es ist gut, daß Provida samt Anhang aufgehoben ist. Dem Volke kann man diese Ausnahme und die Ausnahme von der Ausnahme kaum begreiflich machen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(† P. Peter Alois Steinen S. J.) Am 31. Oktober verschied nach kurzer, schwerer Krankheit und andächtigem Empfang der heiligen Sakramente im Marienhospital Burtscheid im 67. Lebensjahre, im 47. Jahre seines Ordenslebens, im 37. seiner Priesterweihe, im 30. seiner feierlichen Profeß der hochwürdige *Pater Peter Alois Steinen S. J.*, Konsultor an der Heiligen Pönitentiarie Rom, Spiritual und Professor der Aszetik am Priesterseminar Aachen. Er war seit 1918, wo er nach dem Tode des hochwürdigen Pater Josef Hilgers das Ablaßreferat für unsere Quartalschrift übernahm, unser ständiger treuer Mitarbeiter, stets bereit, auch briefliche Auskünfte in Ablaßsachen zu geben. R. I. P.

(Mitteilung der Redaktion.) Die ständigen Referate über das Ablaßwesen und über die katholischen Missionen sind für dieses Heft ausgeblieben. Wir werden trachten, bis zum nächsten Hefte Referenten zu finden, die diese Berichte fortführen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, Nr. 10—14.)

I. Die neue Instruktion für die Eheungültigkeitsprozesse.

Unter den vier letzten Heften der Akta, welche hauptsächlich Erlässe über Gründungen oder Grenzveränderungen von Diözesen und Beatifikationen enthalten, ist Heft 10 von besonderer Bedeutung. Es erschien als Sondernummer, die eine neue „Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum" mit einem Appendix auf 59 Seiten enthält. Die Instruktion ist datiert vom 15. August 1936. Die Sakramentenkongregation hat bereits am 7. Mai 1923 die bekannten „Regulae servandae" für den Prozeß über eine gültige aber nicht vollzogene Ehe erlassen. Sie sind seither durch den Erlaß vom 27. März 1929 ergänzt worden, der die Vorsichts-

maßregeln vorschreibt, welche verhindern sollen, daß sich zur körperlichen Untersuchung statt der zitierten Personen andere Personen einfinden. Dieser letztere wichtige Erlaß ist übrigens im Appendix des Heftes 10 des Jahrganges 1936 nochmals abgedruckt. Desgleichen die Instruktion vom 23. Dezember 1929 De competentia judicis in causis matrimonialibus ratione quasidomicilii und die an die Ordinarien gerichtete Instruktion vom 1. Juli 1932 De relatione causarum matrimonialium quotannis S. Congregationi de disciplina Sacramentorum mittenda.

Für die *Ungültigkeits*prozesse fehlte aber bis jetzt eine Durchführungsverordnung, die ähnlich wie die „Regulae servandae" die Praxis an den Diözesantribunalien regeln sollte. Diesem Übelstand ist nun abgeholfen. Es sind zwar die einschlägigen Kanones des Kodex in keiner Weise abgeändert worden, jedoch ergeben sich für die praktische Durchführung neue Regeln, die hauptsächlich die Mitglieder des Gerichtshofes interessieren. So sind jetzt dem Vorsitzenden des Richterkollegiums eindeutig eine Reihe von Akten zur persönlichen Erledigung überlassen, zu denen früher das ganze Richterkollegium beigezogen werden mußte. Auf diese Einzelheiten des formalen Prozeßrechtes soll hier nicht näher eingegangen werden.

Von *allgemeiner Bedeutung* jedoch sind die Bestimmungen, welche den in letzter Zeit schrecklich anwachsenden **Mißbrauch des Klagerechtes** von seiten solcher Leute, die es mit dem Eheleben gar nicht ernst nehmen, eindämmen soll. Manche Seelsorger und Confessarii sind diesbezüglich in ihrem Rat sehr unvorsichtig und selbst im Irrtum. Ein Großteil aller Ungültigkeitsprozesse wird auf den Klagegrund hin eingereicht, daß beim Eheabschluß der positive Willensakt oder gar die Bedingung gesetzt worden sei, den naturgetreuen Verkehr systematisch auszuschließen, oder es sei der Wille zu heiraten gar nicht vorhanden gewesen, oder man hätte die Unauflöslichkeit der Ehe oder die Verpflichtung zur ehelichen Treue ausgeschlossen u. s. w. Entsprechend dem allgemeinen Prozeßrecht (can. 1971) ist jener Gatte unfähig, selber die Ehe anzuklagen, der selber schuld an dem Ehehindernis oder an dem ungültigen Abschluß der Ehe war. Der schuldige Teil — sehr häufig sind beide Teile schuldig — kann aber die Ungültigkeit seiner Ehe dem Ordinarius oder dem Promotor justitiae zur Anzeige bringen und um die prozessuale Feststellung ersuchen. Diese Möglichkeit stellt die Instruktion im Artikel 37 ausführlich fest. Es kann sich nun ganz verheerend auswirken, wenn der Promotor justitiae der Anzeige auf alle Fälle Folge leisten muß. Das würde geradezu demoralisierend auf viele Menschen wirken, wenn sie wüßten, daß eine unter den oben genannten schmählichen Bedingungen geschlossene Ehe so leicht angefochten und der Zutritt zu einer

anderen Ehe hiemit freigehalten werden kann. Die kirchlichen Gerichte könnten sich des Ansturms solcher Ungültigkeitsklagen kaum mehr erwehren. Deshalb war das Klagerecht, resp. die Klagepflicht des Promotors wiederholt schon stark eingeschränkt worden, doch versuchten gewiegte Advokaten immer wieder, durch allerlei Kunstkniffe dem Promotor den Prozeß aufzudrängen. Nun gibt die Instruktion im Artikel 38 und 39 ziemlich klare Weisungen über Klagerecht und Klagepflicht des Promotors. Darüber handelt eingehend Prälat Dr Haring in diesem Heft S. 133 ff.

Beichtväter und Seelsorger sollen diese Weisungen für den Ungültigkeitsprozeß und für den Inkonsummationsprozeß kennen, um einerseits in unglücklichen Eheleuten nicht aussichtslose Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang des Prozesses zu erwecken und andererseits den überbelasteten Ehegerichten fruchtlose Arbeit zu ersparen. Ebenso wichtig ist es, daß Leute, die ihre Ehe anstreiten wollen, gleich bei der ersten Stelle, wo sie sich erkundigen, klar unterrichtet werden, daß im Prozeßverfahren nicht der objektive Tatbestand des Klagegrundes und auch nicht das beschworene Geständnis der Parteien genügt. Letzteres hat nach Art. 117 der neuen Instruktion keinerlei Beweiskraft. Im Prozeßverfahren kommt alles auf den Beweis durch Zeugen — beim Inkonsummationsprozeß muß jedes der Eheleute, wenn irgendwie möglich, sieben Zeugen namhaft machen können, — durch Dokumente, durch Sachverständigengutachten, Indizien u. s. w. an, und zwar muß der Beweis eine moralische Sicherheit, nicht bloß eine Wahrscheinlichkeit ergeben.

II. Gründung einer Pontifica Academia Scientiarum.

Nr. 13 der A. A. S. erschien als Sonderheft, welches das Motu proprio vom 28. Oktober 1936 über die Gründung der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, ferner in lateinischer und italienischer Sprache die Statuta der Akademie und das Verzeichnis der Mitglieder der neuen Akademie enthält. Im Motu proprio wird erzählt, daß am 17. August 1603 drei junge Männer, namentlich Friedrich Cesi, in Rom den Grund zu einem „Lynceorum philosophorum Ordo seu Consessus seu Academia" gelegt haben. Pius IX. reformierte 1847 die wissenschaftliche Gemeinschaft und nannte sie Pontificia Academia Novorum Lynceorum. Leo XIII. gestaltete sie 1887 zeitgemäß um. Nunmehr wird die Akademie auf eine ganz neue Grundlage gestellt und heißt offiziell „Pontificia Academia Scientiarum". In den Statuten besagt der Artikel 1: Pontificia Academia Scientiarum hoc sibi assequendum proponit ut scientiarum physicarum, mathematicarum naturalium studia, profectus historiamque foveat. Die

Akademie wird laufend „Acta“ und von Zeit zu Zeit „Commentationes“ veröffentlichen und sich außerdem des Annuarium und des Radio bedienen, um ihre Tätigkeit bekanntzumachen. Zu den Accademici Pontifici Onorari gehören die Kardinäle *Bisleti, Pacelli, Marchetti-Selvaggiani,* ferner Principe *Ludovico Chigi* Albani della Rovere und Professor *Dr Pietro de Sanctis.* Die 70 Accademici Pontifici setzen sich aus den hervorragendsten Gelehrten aller Nationen und Staaten zusammen. Unter ihnen finden sich fünf Reichsdeutsche: *Abderhalden Emil,* Professor der Physiologie an der Universität Halle a. d. Saale, *Caratheordory Constantin,* Professor der Mathematik an der Universität München, *Debye Peter,* Direktor des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Physik in Berlin-Dahlem, *Guthnick Paul,* Professor der Astronomie und Direktor der Universitätssternwarte in Berlin-Neubabelsberg, *Planck Max,* Professor der theoretischen Physik an der Universität in Berlin; ferner zwei Österreicher: *Petritsch Ernst Felix,* Professor der elektrischen Fernmeldetechnik an der Technischen Hochschule in Wien, und *Schrödinger Erwin,* Professor der theoretischen Physik an der Universität Graz. Auch die deutsche Universität Prag stellt in *Tschermak-Seysenegg Armin,* Professor der Physiologie, ein Mitglied. Die dritte Gruppe sind die fünf Accademici Pontifici Sopranumerari: *P. Anselm Albareda O. S. B.,* Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, die beiden Jesuiten an der Vatikanischen Sternwarte *P. Alois Gatterer* und *P. Johann Stein, P. Wilhelm Schmidt S. V. D.,* wissenschaftlicher Leiter des Missionsmuseums, und *Msgr. Angelo Mercati,* Präfekt des Vatikanischen Geheimarchivs. Präsident des Consiglio Accademico ist *P. Agostino Gemelli O. F. M.,* Professor an der Herz-Jesu-Universität in Mailand. Das Consiglio bilden der Sekretär, der Schatzmeister, der Bibliothekar und die zwei Zensoren der Akademie.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen. Kirche und Staat in Italien. Kardinal Maurin †. — 2. Vom 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten in Rom. — 3. Des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli Nordamerika-Reise. — 4. Der 6. Kongreß der belgischen Katholiken in Mecheln.

1. Wie stets zuvor, war noch während der Herbstmonate, bis zu der bedenklichen Erkrankung in den ersten Dezembertagen, des Hl. Vaters Tagewerk reichhaltig und fruchtbar; seine geistige Spannkraft und sein rastloser Arbeitseifer hatten nicht nachgelassen, obschon man ihm die Übermüdung und die Last der Jahre ansah. Kein Zweifel, daß das schreckliche Wüten des

spanischen Bürgerkrieges, dem er ohnmächtig zusehen mußte, „diese namenlose und in der Geschichte ohne Beispiel dastehende Tragödie", von der er in einer Audienz sprach, den Papst gesundheitlich schwer geschädigt hat. Aus der Reihe bedeutsamer Ansprachen sei nur weniges hervorgehoben. Vom 5. bis 10. Oktober wohnten über 300 Geistliche aus allen Teilen Italiens und einige Bischöfe der 4. Woche für Kirchliche Kunst in Rom bei. Alle Vorträge bezogen sich auf „die bildenden Künste im Dienste des Gotteshauses". Besondere Beachtung fanden die Ausführungen des Kardinals Laurenti über die Darstellung des Gekreuzigten und des Heiligsten Herzens Jesu. Beim Empfang der Teilnehmer am 9. Oktober unterstrich Pius XI. die hohe Bedeutung von Studientagungen, die das für Ausübung des Priesteramtes unerläßliche Kunstverständnis begründen und heben können. Indem er das alte Dichterwort *„Gratior est pulchro veniens in corpore virtus"* zitierte, erinnerte er daran, daß die Tugend um so wohlgefälliger wirkt, je schöner die Form ist, in der sie sich kundgibt; daher werde auch der Gottesdienst besser verstanden und tieferen Eindruck machen, wenn die ihm dienstbare Kunst echt und hochwertig ist. Nur wer ein gewisses Kunstverständnis besitzt, könne das Heiligtum gegen verfehlte Kunsterzeugnisse schützen. Es trage auch dazu bei, daß der Geist von der geschaffenen Schönheit sich leichter zur Schönheit des Schöpfers erhebe.

Gemäß dem ausdrücklichen Wunsch des Papstes wurde anläßlich der Weltausstellung der katholischen Presse in der Vatikanstadt vom 29. bis 31. Oktober ein internationaler Kongreß für Reklamewesen abgehalten. Im Sinne einer am 19. September 1933 an Reklamefachleute aus 14 Nationen gerichteten Papstansprache sollte der Kongreß sich hauptsächlich mit der Beziehung zwischen Reklamewesen und Sittlichkeit befassen. Vertreten waren die Vatikanstadt, Italien, Österreich, Ungarn, die Schweiz, Liechtenstein, Jugoslawien, Polen, Belgien, Holland, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Kanada, Argentinien und Venezuela. Graf Dalla Torre, Chefredakteur des „Osservatore Romano", bemerkte in seiner Eröffnungsansprache, die Journalisten und die Männer der Reklame seien gleichsam Zwillingsbrüder wegen der engen Beziehungen ihrer Aktionsgebiete; der Katholizismus müsse auch der ständig wachsenden Bedeutung des Reklamewesens alle Beachtung schenken. Der Kongreßpräsident Dr. Cingolani beleuchtete den volkserzieherischen Wert, der demselben zukommen kann. Grundlegende Vorträge hielten Dr. Cesidio Lolli über „Reklame und Sittlichkeit", Prof. Corrado Mezzana über „Reklame und Kunst", Dr. Marcello Falconi über „Die sittlichen Schranken der Reklameformen", Cav. Galbuser über „Medizinische und pharmazeutische Reklame", und

Dr Egilberto Martire über „Die Reklame als Werkzeug des Fortschritts und als Ausdruck der Kultur". Außerhalb der Generalversammlungen besprachen sich die Vertreter der italienischen katholischen Presse zweimal in den Räumen des Circolo S. Pietro mit dem Ergebnis, daß eine Kommission gebildet wurde behufs Vorbereitung von Statuten eines zu gründenden Internationalen Katholischen Amtes für Reklame-Informationen. — Nach Abschluß der Arbeiten wurden die Kongreßteilnehmer von Pius XI. in Audienz empfangen. Bezugnehmend auf seine Worte von 1933 bezeichnete er die Reklame, namentlich die Zeitungsreklame, als ein Ausdrucksmittel des menschlichen Gedankens, bestimmt zu belehren und zu überreden, festen Gesetzen nicht nur der Kunst, sondern auch der Sittlichkeit unterworfen. Im Dienste der Reklame stehend, möge man stets an das Wort Manzonis denken: „Das heilige Wahre nie verraten; niemals ein Wort wagen, das dem Laster Beifall spendet und die Tugend verspottet." Wenn dies für jegliche Reklame gilt, so haben die Katholiken außerdem die Pflicht, sich ihrer zu einem zeitwichtigen Apostolat zu bedienen. — Bei einem Empfange der in Rom zu Beratungen zusammengekommenen Mitglieder des Internationalen Katholischen Büros für Rundfunkwesen, am 10. November, sprach der Hl. Vater über den Rundfunk im Dienste des Apostolates. Er begrüßte die Bemühungen der Anwesenden, der großartigen Erfindung einen tiefen Wert zu verleihen, indem sie die Radiowellen der religiösen Wahrheit dienstbar machen. Stellt doch der Rundfunk ein einzigartiges erstklassiges Wirkungsfeld für die Kath. Aktion dar und läßt das apostolische Wort über den ganzen Erdkreis vernehmbar werden.

Bekanntlich hat der Papst in den letzten Jahren häufig Gruppen Neuvermählter Audienz gewährt, so daß diese Empfänge bereits als ständige Einrichtung erscheinen. 1932 führten die italienischen Staatsbahnen Sondervergünstigungen ein für Neuvermählte, die ihre Hochzeitsreise nach Rom machen. Seither hat ihre Zahl über 113.000 erreicht. Am 19. November, beim Empfang von 118 jungen Ehepaaren, wandte Pius XI. in einer vielbeachteten Rede sich gegen gewisse geplante Neuerungen im Eherecht. Eingangs sagte er, so tröstlich es ihm wieder sei, so viele nach staatsbürgerlichem und göttlichem Gesetz geschaffene neue Familien zu segnen, so sei er anderseits jetzt von einer besonderen Sorge erfüllt wegen der gewiß in guter Absicht geplanten Neuerungen zum staatlichen Gesetzbuch, Neuerungen, welche die Familie und daher die Ehe nahe berühren und die man als gewagt bezeichnet habe. „Nun aber", fuhr der erhabene Redner fort, „scheinen sie dem höchsten Hirten der Seelen nicht nur gewagt, nicht nur kühn, sondern wahrhaft bedrohlich, da sie wirklich eine große Drohung, eine schwere Gefahr

gerade für die Familie enthalten, während behauptet wird, diese Neuerungen seien vorgeschlagen worden zur Besserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Eheteils und zu einer menschlicheren Auffassung und Beurteilung der natürlichen Nachkommenschaft — und man nenne diese nicht illegitim, sondern natürlich." Dem Papst scheine es, daß dies in schlichter, aber richtiger Sprache eine wirkliche Bedrohung bedeute, die offenbar auf die Gleichstellung der legitimen, nicht nur der christlichen, sondern der legitimen Familie mit der illegitimen hinausläuft. Das wäre eines der größten Übel, eine der schwersten Bedrohungen, die man gegen ein Volk, gegen ein Land richten kann. Zum Schluß sagte der Hl. Vater, er wünsche und bete, daß es in bezug auf Ehegesetzgebung immer so wie bisher gehalten werde in Italien, das, mögen auch alle Länder dem Vater überaus teuer sein, von ihm ganz besonders geliebt wird, da es sich um das Volk und das Land handelt, die Gottes Hand dem Herzen des Statthalters Jesu Christi nähergebracht hat.

Besteht somit in Italien die Möglichkeit staatlicher Maßnahmen, die dem kirchlichen Standpunkt widerstreben, so machen anderseits die weltlichen Machthaber kein Hehl daraus, daß sie den hohen Wert guter Beziehungen zur Weltkirche wohl zu schätzen wissen. Im Oktober wurde zu Asso am Comersee ein Gedenkstein enthüllt, zur Erinnerung, daß Don Achille Ratti, der glorreich regierende Papst, als junger Priester dort 1882 während einigen Monaten als Seelsorger gewirkt hat. Unterstaatssekretär Bianchini wohnte im Namen des Königs und der Regierung der Feier bei. Er pries Pius XI. als Mann der Vorsehung, der durch Beilegung des langen und schmerzlichen Zwiespalts zwischen Kirche und Vaterland die Grundlage geschaffen, auf der ein großes Italien Träger der Zivilisation und des lateinischen Geistes sein könne. Auf seinem Lebenswege von Asso bis zum Pontifikat habe in Achille Ratti immer das Herz eines großen Italieners geschlagen. — Nach zehnjähriger Abwesenheit weilte Mussolini am 24. Oktober in Bologna zu einem großen Volksempfang. Der Duce teilte in seiner Rede das Jahrzehnt in drei Perioden ein. Die erste, 1926—1929, reicht bis zu den Lateranverträgen. Dieses große Ereignis, rief er aus, habe den Frieden zwischen Staat und Kirche besiegelt, und er fügte bei: „Da lag ein Problem vor, das 60 Jahre auf dem Bewußtsein der Nation lastete. Der Faschismus hat es gelöst. Alle jene, die Düsteres für die Zukunft prophezeit haben, sind gedemütigt und erniedrigt worden. Es ist im Leben eines Volkes von außerordentlicher Wichtigkeit, daß Staat und Kirche im Gesamtgewissen der Nation ausgesöhnt sind."

Kardinal Maurin, Erzbischof von Lyon und Vienne, Primas von Gallien, starb in der Nacht zum 16. November plötz-

lich; er wurde tot im Bett gefunden. Tags vorher hatte er noch bei guter Gesundheit in St. Etienne pontifiziert. Am 15. Februar 1859 in La Ciotat (Diözese Marseille) geboren, empfing Louis Joseph Maurin 1882 die Priesterweihe. Seit 1911 Bischof von Grenoble, wurde er gegen Ende 1916 zum Erzbischof von Lyon befördert und zugleich mit dem Purpur geschmückt. Kardinal Maurin war im Juli 1925 päpstlicher Legat bei der Konsekration der Basilika St. Martin in Tours und stand im Juni 1931 in derselben Eigenschaft der Krönung von Notre-Dame de la Garde in Marseille vor. Mit ihm verschwand ein Kirchenfürst mit glühendem Seeleneifer und versöhnlichem Sinn.

2. *Vom 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten in Rom.* Seit zehn Jahren hat es an Bemühungen zu einer internationalen Organisation der katholischen Presse nicht gefehlt. Das am 15. Dezember 1927 in Brüssel gegründete internationale Büro der katholischen Journalisten, mit Sitz in Paris, sollte engere Beziehungen zwischen den in verschiedenen Ländern bestehenden Journalistenvereinen begründen zwecks Hebung der moralischen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder. Das Büro, dessen Generalsekretär der Franzose Joseph Ageorges ist, konnte die Bildung von nationalen Journalisten-Syndikaten fördern, den ersten internationalen katholischen Pressekongreß in Belgien organisieren, umfangreiche Angaben über die Lage der katholischen Presse in der ganzen Welt sammeln und ein sie betreffendes Fachblatt herausgeben. Ein Handbuch des katholischen Journalismus in den Weltsprachen befindet sich in Vorbereitung. Auch soll ein internationales Heim als Treffpunkt der katholischen Redakteure eingerichtet werden.

Am 11. Juni 1928 wurde in Köln die ständige internationale Kommission der Herausgeber und Direktoren katholischer Blätter gegründet. Sie hat ihren Sitz in Breda (Holland) und wird gegenwärtig vom Generalsekretär Dr. H. Hoeben geleitet. Die Aufgabe dieser Kommission besteht in der Unterstützung der katholischen Presse durch Belieferung mit interessantem und zuverlässigem Nachrichten- und Bildermaterial. Daneben gibt es ein am 2. September 1930 in Brüssel bezeichnetes Studienkomitee für die internationalen Kongresse der katholischen Presse; Präsident ist Abbé Merklen, Chefredakteur der Pariser „Croix". — Im Jahre 1935 kam dann die Internationale Union der katholischen Presse zustande, indem am 4. Juni ein provisorischer Rat unter dem Vorsitz des Grafen Dalla Torre gebildet wurde; dessen Mitglieder trafen sich des weiteren in Lüttich und Paris, um Statuten zu entwerfen. Die Internationale Union läßt die Selbständigkeit und besondere Tätigkeit des Büros und der Kommission unangetastet und fördert diese beiden Organisationen,

indem sie sich mit dem Probleme der katholischen Presse in seiner ganzen Ausdehnung befaßt, um das Apostolat der Presse zu kräftigen und fruchtbarer zu gestalten.

Als erste große päpstliche Kundgebung zugunsten der Presse-arbeit hat die Weltausstellung der katholischen Presse zu gelten, die am 12. Mai 1936 von Pius XI. feierlich eröffnet wurde und immer gut besucht war. Für das letzte Septemberdrittel wurde der 2. Internationale Kongreß der katholischen Journalisten in Rom angesetzt. Zu dieser Tagung richtete Kardinal-Staatssekretär P a c e l l i namens Pius' XI. an den Grafen Dalla Porta ein Schreiben. Es heißt darin, der Kongreß solle gewissermaßen alle festlichen Kundgebungen zum glücklichen Eintritt des Statthalters Christi ins 80. Lebensjahr besiegeln, so daß in der Vervollkommnung des Apostolats der katholischen Presse die Früchte dieser Kundgebungen zutage treten. „In klarer Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung des katholischen Journalismus weiß der Hl. Vater, daß die Kämpen der Feder dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie nicht tief erfüllt sind von jenem Glaubensgeiste, ohne den die intellektuelle Kultur und sogar die religiöse nicht ihrer hohen Mission entsprechen und sie auch nicht zu wirksamen Mitarbeitern an dem ernsten und heiklen Unternehmen machen kann, die Irrtümer niederzukämpfen und die Wahrheit zu verbreiten, die unsere wahrhafte Befreierin ist gemäß dem erhabenen Worte Jesu Christi: ‚Die Wahrheit wird euch frei machen.' Der Hl. Vater weiß, daß diese Mission des Lehramtes im Laufe der Jahrhunderte dank der Mitarbeit seiner besten Söhne des geistlichen und Laienstandes getreu fortgeführt worden ist; unter ihnen bilden in unserer Zeit die Avantgarde die Schriftsteller der Tages- und der periodischen Presse, die bestimmt ist, in ihren Händen Waffe der Wahrheit gegen den täglichen Einbruch des intellektuellen wie des moralischen Irrtums zu sein. Und da der Kampf der feindlichen Mächte sich heute so sehr verschärft hat, daß er schon die Fundamente der Gesellschaft umstürzt und sie ständig mit Blutvergießen, Zerstörung und Ruinen bedroht, deren tiefererschauernde Zeugen wir gerade jetzt sind, erscheint es um so notwendiger und dringender, daß sich die Schar der Verteidiger des Glaubens vergrößere und verstärke. Daß sie seltener seien und es ihrer weniger gebe als die dunklen Söhne des Übels, das wäre seltsam und schmerzlich. Auch genügt es nicht, daß die Zahl der Journalisten und die Bedeutung der einzelnen wachse und die Einmütigkeit in der Doktrin und im christlichen Ideal sich festige, sondern es ist, wie der Hl. Vater schon bei anderer feierlicher Gelegenheit andeutete, ebenso von Bedeutung, die Organisation aller lebendigen Kräfte auf dem Gebiete der katholischen Presse aller Länder zur Vollendung zu bringen und dies

mit dem Ergebnis einer immer engeren, homogeneren und eifrigeren brüderlichen Zusammenarbeit." Zum Schluß wird die Hoffnung des Papstes ausgesprochen, daß diese Bestrebungen einen vielversprechenden Anfang ihrer Verwirklichung auf dem Kongreß erhalten; in letzterem dürfe man die würdigste Feier des diamantenen Jubiläums des „Osservatore Romano" sowie die praktische und fruchtbare Krönung der Weltausstellung der katholischen Presse sehen.

Dem 2. Internationalen Kongreß der katholischen Journalisten (24.—27. September) ging vom 21. bis 23. in den Räumen des päpstlichen Istituto Angelico der Dominikaner eine Konferenz über die journalistische Berufsbildung voraus. Die meisten europäischen Staaten und Amerika waren durch Delegierte vertreten. Graf Dalla Torre betonte in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit einer systematischen bestmöglichen Ausbildung des journalistischen Nachwuchses. Der nicht selten aufgetretene Dilettantismus innerhalb der katholischen Journalistik sei eine der Ursachen, daß in manchen Ländern die katholische Presse sich nicht genügend entfaltet hat. Joseph Demarteau, Direktor der „Gazette de Liége" und Präsident der Vereinigung der katholischen Journalisten Belgiens, beleuchtete die Wichtigkeit katholischer Journalistenschulen. Über solche Institute in den Vereinigten Staaten, England, Belgien, Frankreich, Spanien, Polen, in der Tschechoslowakei und der Schweiz wurden in einer Reihe von Vorträgen interessante Einzelheiten mitgeteilt. Prof. Dassonville berichtete über die 1924 im Rahmen des Institut Catholique von Lille gegründete Journalistenschule, die in dreijährigem Lehrgang den künftigen Redakteuren praktisches journalistisches Fachwissen vermittelt; jeweils werden auch die Tagesfragen im Lichte der katholischen Grundsätze, nicht zuletzt unter Auswertung der päpstlichen Rundschreiben erörtert. — Außerordentlich erfolgreich war die 1926 von der Madrider Tageszeitung „El Debate" eingerichtete journalistische Privatschule, die bis zum grauenvollen Bürgerkrieg blühte; 1935 zählte sie 98 Hörer. Wie Dr Vinola, der römische Korrespondent des gen. Hauptorgans der spanischen Katholiken, in seinem Referat unterstrich, hat die enge Verbindung der Schule mit einem großen Redaktionsbetrieb sie vor dem Versinken in leere Theorie bewahrt. Die durch rege Diskussionen belebte Konferenz äußerte den Wunsch, daß in jedem Land eigene Lehranstalten den zukünftigen katholischen Journalisten zu einer religiösen, einer allgemein kulturellen und einer technisch praktischen Ausbildung, bei stärkster Berücksichtigung der kirchlichen Soziallehre offen ständen.

Der am 24. September in der großen Aula der Dominikaner-Hochschule eröffnete 2. Internationale Kongreß der

katholischen Journalisten sollte naturgemäß keine Massenversammlung sein, sondern eine Studientagung von Fachleuten, hinter denen die Massen stehen. Man zählte etwa 250 Teilnehmer aus 28 Nationen. Hervorragende Persönlichkeiten des päpstlichen Rom umgaben den Kardinal-Staatssekretär Pacelli. In tiefgründiger, eindruckstarker Rede, einer markanten Wegweisung für die Kongreßarbeiten, behandelte der erste Berater des Papstes die Fortbildung des katholischen Journalisten, die Bekämpfung des Neuheidentums und den Wert der Enzykliken für die katholische Publizistik; dieselben bedeuten „sichere Führung zum Unterscheiden des Guten und Bösen, zum Wachsen in der christlichen Weisheit bezüglich der Menschen und Dinge, so daß man sich darüber ein richtiges und gerechtes Urteil bilden kann, um die andern zu belehren und inmitten der verschiedenen Volksschichten jene Wahrheit zu verteidigen und zu verbreiten, welche Rettung und Befreiung von den Täuschungen und Sophismen des Irrtums bringt", sie stärken das Einigungsband für die katholischen Schriftsteller, die, „verschieden nach Sprache, Abstammung und Nation, ein einziges Heer gegen die moderne soziale Ansteckung bilden". Dann schilderte der geistvolle Redner rasch den Ernst dieser „Ansteckung" und die Notwendigkeit, sich für die Schlachten der Kirche zu rüsten. Er deutete die mannigfachen Verirrungen der Gegenwart an, vom Rationalismus und Materialismus zum Monismus und Immanentismus; vom plutokratischen Liberalismus, der den Arbeiter verachtet, zum Umsturz und Klassenkampf; von den Bewegungen der Gottlosen zu den Verfolgungen in Mexiko und den Massenmorden in Spanien; vom Mythos einer willkürlich natürlichen Religion, die die Offenbarung leugnet, zu den verschiedenen Formen der Staatsvergötzung. Zur wirksamen Bekämpfung der zahlreichen hartnäckigen Feinde braucht der katholische Journalist tiefes, umfangreiches Wissen, Seelenpflege, Rechtschaffenheit, unbeirrte Wahrheitsliebe, Nächstenliebe in Wort und Tat. Kardinal Pacelli bewillkommnete in italienischer, französischer, spanischer, portugiesischer, englischer, deutscher und lateinischer Sprache die Delegierten. Dabei erklärte er, es schmerzlich zu beklagen, daß er keinen Vertreter der katholischen Presse Deutschlands begrüßen könne. Der glänzenden Rede folgte eine gewaltige Ovation. Graf Dalla Torre, Präsident des Kongresses, sprach den Dank der Versammlung aus. Dann folgten die Führer der 28 nationalen Delegationen einander mit Begrüßungsworten in ihren verschiedenen Muttersprachen.

Am 25. und 26. September leisteten das internationale Büro der katholischen Journalisten, die internationale Kommission der katholischen Verleger und Zeitungsdirektoren und das von

Abbé Merklen geleitete Studienkomitee der allgemeinen Kongresse der katholischen Presse eifrige und ersprießliche Arbeit. Man nahm die Statuten des Internationalen Verbandes definitiv an; Präsident desselben ist Graf Dalla Torre, Vizepräsident der Belgier Demarteau. Daneben fanden Generalversammlungen unter dem Ehrenvorsitz der Kardinäle Laurenti, Salotti, Canali und La Puma statt, die auch den Kongreß mit Ansprachen beehrten. Richtungweisende Vorträge wurden gehalten von Alfred Michelin (Paris) über „Die geistliche Vervollkommnung des katholischen Journalisten", vom Abbé Jos. Pauchard, Chefredakteur der „Freiburger Nachrichten", über „Die Aufgaben der katholischen Presse im Kampf gegen das Neuheidentum". Raimondo Manzini, Hauptschriftleiter des „Avvenire d'Italia", schilderte die überragende Bedeutung der päpstlichen Rundschreiben in den Kämpfen und Krisen der Gegenwart, sowie die Pflicht der Presse, gegenüber allen wichtigen Tagesproblemen die in den Enzykliken gebotenen grundsätzlichen Lösungsvorschläge hervorzuheben. In der Schlußsitzung behandelte der Präsident Graf Dalla Porta mit vollem Freimut die Stellung der Kirche zum Kommunismus, Kapitalismus und Nationalsozialismus. Durch Entchristlichung kann man nur der Revolution den Weg bereiten. Bitter beklagte der kraftvolle Redner, daß die offizielle Welt gewöhnlich die Warnungen des Hl. Stuhles ignoriert hat. „Seit 70 Jahren wiederholen die Päpste ihre Mahnungen unter dem absichtlichen Schweigen, oft unter der bewußten Irreführung, immer unter der Indifferenz der offiziellen Stellen. Ihre Aufforderung zu vorbeugenden und rechtzeitig vorgenommenen Reformen im christlichen Geiste, vor allem für den Aufstieg der dürftigen Klassen, für die Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis, für Achtung und Verteidigung des religiösen Ideals durch die Staaten auch in ihren sozialen Werken, wurde unter der schrankenlosen Freiheit des Irrtums erstickt und nur als unbegründetes Gejammer und nicht ernstzunehmende Prophezeiungen angesehen. Nicht weniger wurde die Arbeit der Katholiken zur Verbreitung und Verwirklichung der päpstlichen Ideen verdächtigt und bekämpft. Die Massen blieben in der Unwissenheit und ihre Entwicklung vollzog sich fern vom Lehrstuhl der ewigen Wahrheit, so daß das vorausgesagte Endziel dieser Entwicklung sich schreckenerregend am Horizont zeichnet." Die katholische Presse soll mehr als bisher zur Erklärung und Verbreitung der päpstlichen Dokumente beitragen, denn für alle Probleme enthalten sie eine Lösung.

Nachdem die Kongreßteilnehmer am Sonntag, 27. September, in der Vatikanischen Basilika einer von Msgr. Diaz y Gomara, Bischof von Cartagena (Spanien), zelebrierten hl. Messe beigewohnt und gemeinsam an der Confessio das Credo gebetet

hatten, fuhren sie nach Castel Gandolfo zur Papstaudienz. Graf Dalla Torre verlas eine Huldigungsadresse, die der Hl. Vater in bewegten Worten beantwortete. Eingangs bemerkte er, es sei unangebracht, die hohen Gedanken der meisterlichen Eröffnungsrede des Kardinal-Staatssekretärs *„non soltanto Eminentissimo, ma eminente Oratore"* zu wiederholen, wie auch das Schöne, das der Präsident soeben zum Ausdruck gebracht. Anknüpfend an das Wort des hl. Paulus: *„Et grati estote"*, dankte Pius XI. Gott für die seinen anwesenden Söhnen gespendeten Segnungen wie auch für die Romreise so vieler angesehener Persönlichkeiten, die in weiten Kreisen bekannt, sich der Verkündigung und Verteidigung der ungetrübten katholischen Wahrheit widmen. Romfahrten seien Pflicht, da man dabei Einblick nehme in das einzigartige Buch von gewaltigem Inhalt, das von der Natur begonnen, in Kunst, Geschichte, Politik und vor allem in Religion und Glauben vollendet wurde. Bevor der Papst die Journalisten mit Worten warmer Genugtuung über ihre Arbeiten und dem Apostolischen Segen entließ, wiederholte er ihnen die Mahnung des Völkerapostels: *„Domino Christo servite"*, indem er zeigte, wie ehrenvoll es ist, im Dienst des göttlichen Königs, des göttlichen Lehrmeisters jeglicher Wahrheit und Vollkommenheit zu stehen.

3. *Des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli Nordamerika-Reise.* Als der päpstliche Staatssekretär am 7. Oktober in New York eintraf, warm begrüßt vom Apostolischen Delegaten Msgr. Cicognani und zahlreichen Prälaten, beeilte er sich, den Journalisten zu erklären, sein Besuch in den Vereinigten Staaten habe keineswegs amtlichen Charakter, es handle sich nicht um eine Mission, die sein hohes vatikanisches Amt direkt betreffe, sondern um eine Ferienreise. Jedenfalls waren es arbeitsreiche Ferien. Gleich nach der Ankunft Pacellis hob Kardinal Hayes, Erzbischof von New York, in einem Telegramm an den Hl. Vater die tiefe Sympathie aller Volkskreise gegenüber dem hohen Kirchenfürsten hervor und äußerte die Hoffnung, daß dessen Erscheinen für die gesamte Bevölkerung der Vereinigten Staaten ersprießlich sein würde. In der Tat wurde dem Kardinal-Staatssekretär überall, wo er sich zeigte, ein ebenso herzlicher wie begeisterter Empfang zuteil: seine Liebenswürdigkeit gewann ihm die Herzen von Millionen, die auch in Kirchen, Versammlungen und an Universitäten seine glänzende Redegewandtheit bewunderten. Die ursprüngliche Absicht, nur bis zum 24. Oktober in Nordamerika zu verweilen, mußte er angesichts der vielen Einladungen aufgeben und seinen Aufenthalt bis zum 7. November ausdehnen. Am 14. Oktober, in Boston, stellte Kardinal-Erzbischof O'Connell ihm 800 Geistliche vor. Triumphalen Charakter hatte auch am 21. in Philadelphia der Empfang durch Kardinal Dougherty an

der Spitze von Klerus und Volk. Tags darauf war er in Washington. Pacelli wandte sich am 26. nach dem Westen, besuchte u. a. Chicago, Cincinnati, Saint Paul, San Francisco, Los Angeles, Saint Louis. Nach seiner Rückkehr wurde am 4. November in New York zu Ehren des Staatssekretärs vom Kardinal-Erzbischof ein großartiger Empfang veranstaltet. Am 7. trat Kardinal Pacelli an Bord des „Conte di Savoia" die Rückfahrt an. Bei der Landung in Neapel am 14. hätte der Empfang seitens der kirchlichen und weltlichen Behörden und die Stimmung der Volksmassen nicht herzlicher sein können. Pacelli fuhr am selben Tage nach Rom. Der Papst schickte ihm alsbald in kunstvollem Rahmen sein Porträt mit der eigenhändigen Widmung: *„Pius PP. XI. — Carissimo Cardinali Suo — Transatlantico-Panamericano — Eugenio Pacelli — feliciter redeunti — 14. XI. 1936."*

Nach einer längeren Audienz beim Kardinal-Staatssekretär war Graf Dalla Porta in der Lage, im „Osservatore Romano" (19. November) einen zusammenfassenden Bericht über die Reise zu veröffentlichen, die, nach einer Äußerung Pacellis, vollkommen programmgemäß verlaufen ist und ihm wertvolle Eindrücke vermittelt hat. Der Aufsatz ist betitelt: „Blühende katholische Mitarbeit am tatkräftigen Fortschritt einer großen Nation." Pacelli betonte bei der Unterredung zunächst, er sei auf ausdrücklichen Wunsch des Hl. Vaters nach den Unionsstaaten gefahren, um sich über das katholische Leben dort zu unterrichten und persönliche Fühlung mit den kirchlichen Stellen zu nehmen. Indem er nicht weniger als 15.000 Kilometer im Flugzeug zurücklegte, gewann er einen Überblick über die meisten Staaten vom Atlantischen bis zum Stillen Ozean. Den Einladungen nach Kanada konnte er leider keine Folge leisten, hatte aber Gelegenheit, in New York sich mit Kardinal Villeneuve, Erzbischof von Québec, zu unterhalten.

Von den 16 Kirchenprovinzen wurden 12 besucht. Der Kardinal-Staatssekretär traf mit Vertretern des Episkopats von 15 Kirchenprovinzen zusammen, nämlich den 4 Kardinal-Erzbischöfen und 79 Bischöfen. Fast täglich stand er liturgischen Feierlichkeiten vor, wobei seine gründliche Kenntnis der englischen Sprache sich glänzend bewährte. Tiefen Eindruck machte ihm das vielgestaltige katholische Leben. Es war, wie er erklärte, für ihn eine außerordentliche Genugtuung und Freude, sich vom Gedeihen einer großen Zahl von religiösen Einrichtungen, Gotteshäusern, Seminaren, Hochschulen, Klöstern, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen aus eigener Anschauung zu überzeugen. Mit höchster Anerkennung gedachte er der blühenden Seelsorge der nordamerikanischen Katholiken und hob dabei das enge geistige Band der Pfarrkinder, die Bedeutung der Pfarr-

schulen, das gemeinsame Leben des Klerus und die treffliche Mitarbeit zahlreicher Ordensschwestern hervor.

Kardinal Pacelli ist überzeugt, daß der Episkopat wie auch der Welt- und Ordensklerus ihrer Aufgabe gewachsen sind, d. h. in klarer Erkenntnis der modernen Bedürfnisse energisch und opferfreudig sich dem Auf- und Ausbau der Kath. Aktion widmen, die antichristlichen Strömungen entschieden bekämpfen und in sozialer Beziehung es an nichts fehlen lassen. Sicher werden die Vereinigten Staaten nicht verschont bleiben von den Spannungen und Kämpfen, die bei den europäischen Nationen immer heftiger wurden. Daher besteht für die nordamerikanischen Katholiken die dringende Pflicht der Zusammenarbeit mit allen einsichtigen und verantwortungsbewußten Bürgern, damit die von der katholischen Soziallehre verkündeten Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe geachtet und beobachtet werden als eine Gewähr gegen den sozialen Umsturz. Zu dessen Abwendung und zur Sicherung des sozialen Friedens darf kein Opfer zu schwer sein. — Den Katholiken der Union gereichen ihre zielbewußten Bemühungen für die moralische Reinigung des Kinowesens zu besonderer Ehre. Die meisten Filmproduzenten nahmen die von den Bischöfen gutgeheißenen Normen an, so daß die nunmehr geltende, die schlimmsten Gefahren ausschaltende Filmkontrolle hauptsächlich ein Verdienst des tatkräftigen Vorgehens überzeugungstreuer Katholiken ist.

Am ersten Tage nach der Neuwahl des Präsidenten Roosevelt, am 5. November, empfing dieser auf seinem Besitztum in Hyde Park den päpstlichen Staatssekretär. Der hohe Gast wurde mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit empfangen. Bei einem ihm zu Ehren veranstalteten Mahl, an dem u. a. Msgr. Spellmann, Weihbischof von Boston, und einige Vertreter des Erzbistums New York teilnahmen, sprach das nordamerikanische Staatsoberhaupt Worte voller Anerkennung für den Anteil der Katholiken am nationalen Wiederaufbau-Werk. Der vielgenannte Staatsmann bemerkte, daß besonders die Enzyklika „Quadragesimo anno" in den Unionsstaaten starke Beachtung gefunden hat und auf Beschluß des Senates in seine Sammlung der offiziellen Akten aufgenommen wurde. Präsident Roosevelt zeigte auch dankbares Verständnis für die rastlosen Bemühungen Pius' XI. zur Erhaltung des Völkerfriedens.

Die ganze amerikanische Öffentlichkeit nahm an Kardinal Pacellis Besuch regsten und vielfach begeisterten Anteil. Ohne Unterschied der Parteirichtung berichtete die Presse eingehend über die Rundreise. Mancherlei Ehrungen wurden dem päpstlichen Staatssekretär angeboten, zahllose Adressen an ihn gerichtet. Bei einem vom Washingtoner Press Club veranstalteten Frühstück, an dem 500 Redakteure und Korrespondenten teil-

nahmen, sprach der Klubpräsident warme Worte der Huldigung, die der Kardinal herzlich erwiderte.

1934, anläßlich des internationalen Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires, erwies sich der offizielle Besuch des Kardinal-Staatssekretärs in Argentinien und Brasilien als ersprießlich für die Kirche; desgleichen ein halbes Jahr später in Frankreich, als Pacelli dem Jubiläumstriduum in Lourdes vorstand. Gewiß wird auch seine Nordamerika-Reise sich in religiöser Hinsicht segensreich auswirken. Als er sich wieder eingeschifft hatte, traf folgendes Telegramm des Apostolischen Delegaten Cicognani ein: „Bitte Ew. Eminenz Gefühle tiefen Dankes entgegenzunehmen für den Besuch in den Vereinigten Staaten, welcher der Kirche auf dem Gebiet dieser Nation hohes Ansehen gebracht hat."

4. *Der 6. Kongreß der belgischen Katholiken in Mecheln.* Als religiöse Kundgebungen und vor allem als Wegweisung in den brennenden Zeitproblemen haben die wenigen Katholikenkongresse Belgiens nicht geringe Bedeutung. Der erste tagte im Jahre 1863; weitere Kongresse folgten 1864, 1867, 1891 und 1909. Stets stand der religiös-kirchliche Gedanke im Mittelpunkt der Erörterungen, was schon durch die Abhaltung der Tagungen in Mecheln (Malines), der geistlichen Hauptstadt des Landes, zum Ausdruck kam. In sorgen- und drangvoller Zeit schien es 1936 wirklich angebracht, nach 27jähriger Unterbrechung wieder einen großen Katholikenkongreß zu veranstalten. Unter dem Ehrenpatronat des Kardinals Van Roey, Erzbischofs von Mecheln, in Anwesenheit der Kardinäle Verdier (Paris), Seredi (Gran, Ungarn) und Hlond (Gnesen und Posen) nahm der 6. Kongreß vom 10. bis 13. September einen eindrucksvollen, vielversprechenden Verlauf. Laut dem Programm sollte der entschlossene Wille der belgischen Katholiken, die Lehren der Kirche in allen Lebensbereichen und Einrichtungen zur Anwendung zu bringen, offenkundig werden. Gemäß einem Mitte August erlassenen gemeinsamen Hirtenschreiben des belgischen Episkopats war der Kongreß gedacht als eine Bezeugung der ewigen Jugendlichkeit des Katholizismus im Lichte der christlichen Grundsätze und der päpstlichen Rundschreiben, im gegenwärtigen Umbruch, der entweder „zum allgemeinen Bankrott oder zur sozialen Erneuerung führen wird". Es wurde davon Kräftigung der wahren katholischen Denkungsart erwartet, die die geistigen Werte, die katholische Sache als solche über besondere Klassen- und Gruppeninteressen, über persönliche Vorliebe und Abneigungen stellt im Sinne der goldenen Regel: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas." In 10 Sektionen mit je zwei Gruppen, einer flämischen und einer wallonischen, wurde die Haupt-

arbeit geleistet. Ihre Themen waren: 1. Das religiöse Leben. 2. Die Katholische Aktion. 3. Das öffentliche Leben. 4. Die Familie. 5. Erziehung und Unterricht. 6. Die kulturelle Entwicklung. 7. Das berufliche Leben (soziale und wirtschaftliche Organisation). 8. Caritasaktion. 9. Presse, Kino und Radio. 10. Die koloniale Aktion. In den Arbeitssektionen wie auch in den glänzenden Generalversammlungen war der Grundakkord aller Reden und Beratungen, daß ein katholisches Volk, dem Mobilisierungsbefehl seiner geistigen Führer folgeleistend, sich aufrafft, um dem umstürzlerischen, gottlosen Zeitgeist entgegenzutreten und die Fahne des Christentums ins brandende Leben zu tragen.

Kardinal-Erzbischof Van Roey hielt am 10. September nach einem Pontifikalamt die Eröffnungsrede in einer Riesenversammlung. Nach Worten der Begrüßung bezeichnete er die Wiederaufnahme einer großen Tradition als Auftakt zum Zusammenschluß aller, die auf katholischem Boden stehen, um am Bau einer neuen Welt mitzuwirken. Da sie über genügend Regenerations- und Schutzkräfte verfügen, können sie in die verworrenen Verhältnisse der Gegenwart Ordnung bringen. Über ihren allzu häufigen und verbitterten Auseinandersetzungen dürften sie aber das eine Wesentliche und ihre gemeinsame Anschauung nicht vergessen und müßten sich in brüderlicher Gesinnung zusammenfinden. Der Kardinal sprach die Hoffnung aus, daß der Kongreß zu konkreten Schlußfolgerungen führe, die zu Richtlinien des katholischen Vorgehens würden. — Msgr. Micara, seit 13 Jahren Nuntius in Belgien und Internuntius für Luxemburg, verlas ein Schreiben, in dem der Papst den Kongreß begrüßt, segnet und die Hoffnung ausspricht, derselbe werde einer gewissenhaften Neuprüfung der Ziele des belgischen Katholizismus dienen, wie auch als Mittel für alle Katholiken, sich ihrer Aufgabe besser bewußt zu werden, insbesondere im Hinblick auf Einigung aller Kräfte und sittliche Erneuerung des ganzen Landes. — In der 2. Vollversammlung fesselte vor allem die großzügige Rede des Luxemburger Finanzministers Dupong über die soziale Pflicht der Katholiken in der Gegenwart. Die Generalversammlung vom 11. September brachte zunächst eine Rede des Vizerektors der Universität Löwen, Msgr. Cruysberghs, über die Stunde der Laien. Nach ihm beleuchtete P. A. Gemelli, Rector Magnificus der Kath. Universität Mailand, in hochbedeutsamen Ausführungen die Mission der katholischen Intellektuellen in der heutigen Zeit, die Menschheit wieder auf übernatürliche Wege und dadurch zur wahren Kultur zu führen. Am 12. dankte Msgr. Coppieters, Bischof von Gent, dem Kardinal Van Roey für die vortreffliche Organisation des Kongresses und betonte die religiösen Pflichten der Katho-

liken, die sich am besten mit den Worten: Liebe, Gebet und Arbeit ausdrücken; auf dem Gebiet des Unterrichts und der sozialen Betätigung haben sie große Aufgaben zu erfüllen. Dann hielt Ministerpräsident van Zeeland eine große tiefreligiöse und auch vom nationalen Standpunkt aus wertvolle Rede. Wenn man in der allgemeinen Krise die moralischen und die wirtschaftlich-sozialen Werte angegriffen sieht, so steht das den fundamentalen Prinzipien des Katholizismus und den sozialen Anschauungen, wie sie in den Enzykliken „Rerum Novarum" und „Quadragesimo anno" niedergelegt sind, diametral entgegen. „Ich bin", rief der hervorragende Staatsmann aus, „im Geiste wissenschaftlicher Objektivität zu den großen Meistern des letzten Jahrhunderts in die Schule gegangen. Ich habe gefunden, daß alle diese sozialen und wirtschaftlichen Doktrinen vom stürmisch vordrängenden Geist unserer Zeit überholt sind. Ich will nicht behaupten, daß in den Enzykliken oder in deren begleitenden Kommentaren die Lösung aller Schwierigkeiten enthalten ist; weit entfernt! Doch bin ich überzeugt, daß die allgemeinen Direktiven Roms den sichersten, gründlichsten und folgerichtigsten Wahrheitsblock darstellen, den es heute in der Welt gibt. Die Katholiken haben die Pflicht, darin die Lösung für die brennenden Zeitfragen zu suchen." Des weiteren stellte van Zeeland die große Verantwortung der Katholiken als Gläubige und Staatsbürger fest. Als Gläubige haben wir, so führte er aus, nicht bloß die materiellen Interessen und die Staatsordnung zu verteidigen, sondern auch die Bedingungen des staatsbürgerlichen Lebens zu schaffen, welche wahre religiöse Freiheit ermöglichen. Als Staatsbürger müssen wir aufbauend tätig sein, eine führende, möglichst wirksame Rolle spielen. Es genügt nicht, daß der einzelne mit seinem Gewissen in Ordnung sei und die gute Absicht habe; daneben bedarf es der Einheit der Aktion. Mehr als je ist heute der alte Spruch angebracht: Im Notwendigen Einigkeit, im Zweifelhaften Freiheit, in allem aber die Liebe. Leider wurde in den letzten Jahren die Liebe vielfach verletzt. In allen Fällen ist die Einigkeit zu bewahren oder wiederherzustellen. Weil die belgischen Katholiken einig waren, haben sie immer die größte Rolle gespielt. Und dies nur, da das Land wirklich katholisch war. Ich wünsche, daß alle, die entschlossen sind, Unordnung, Abenteuer, Anarchie und Unterdrückung von unserem Lande fernzuhalten, wieder in den ersten Reihen stehen und eine kompakte Masse bilden. — Der folgende Redner, Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, sprach sich zunächst recht belobigend über die herrlichen Anstrengungen der belgischen Katholiken aus. Er bedauerte, daß der Katholizismus sich allzu lange in der Defensive gehalten habe. Man muß immer die falschen Lehren aufdecken, die zu den gegenwärtigen traurigen sozialen

Zuständen geführt haben: den übertriebenen Individualismus, den wirtschaftlichen Liberalismus und den alle Lebensgebiete umgreifenden Laizismus, der zum Atheismus führt. Dann gilt es, die sozialen Lehren der Kirche, worin die wesentlichen Heilmittel für unsere kranke Gesellschaft enthalten sind, zu verbreiten und in die Wirklichkeit überzusetzen. Die Kirche achtet den Menschen als Individuum und sucht zugleich eine lebendige Verbrüderung unter den Angehörigen eines Volkes wie auch zwischen den Völkern zu verwirklichen. — Kardinal Hlond brachte die Grüße Polens, das, wie er sagte, Ähnlichkeit mit Belgien hat, hinsichtlich der providentiellen Rolle beider Länder als Bollwerke des Christentums im Osten und Westen Europas; er rief zum Ausbau und zur Verteidigung dieser Wälle auf, so daß sie uneinnehmbar würden. — Am selben Abend, beim offiziellen Bankett ergriffen u. a. Kardinal Seredi, Primas von Ungarn, Nuntius Micara und Senatspräsident Moyerson das Wort.

Der 6. belgische Katholikenkongreß fand am Sonntag, 13. September, seinen Ausklang mit einer grandiosen Glaubenskundgebung von 200.000 Wallonen und Flamen, Reichen und Armen, Arbeitgebern und Arbeitern. Die vom Kardinal Hlond zelebrierte feierliche Messe auf dem Koekelberg-Plateau war ein erhebendes Schauspiel; zum Schluß wurde der päpstliche Segen erteilt. Nachmittags bei einer Riesendemonstration im Heysel-Stadion folgten sich unlöschbare Eindrücke. Nach Aufführung des Bühnenspiels „Credo" beteten die Menschenmassen das Credo der Messe. In seiner Schlußansprache äußerte Kardinal Van Roey seine tiefe Freude über den herrlichen Verlauf des Kongresses, der zu den schönsten Hoffnungen berechtige; die Kirche und das Vaterland könnten bei den Katholiken auf unerschöpfliche Reserven rechnen. Dies seien nicht die Elemente des Wirrwarrs und der Revolution, sondern starke Verteidiger von Ordnung und Frieden, Arbeiter am wirtschaftlichen Wiederaufbau, am moralischen und sozialen Fortschritt. „Katholiken Belgiens", rief der Erzbischof aus, „ich mache mich zu eurem Wortführer, wenn ich vor dem ganzen Lande verkünde, daß ihr jeden sozialen Umsturz ablehnt und bekämpft und euch für die allgemeine Befriedung bemüht. Daß ihr mehr als je entschlossen seid, an der Sache Gottes, der Kirche, des Glaubens, der christlichen Sitten, der Familien, der christlichen Erziehung, der Gewissensfreiheit und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitzuwirken." In den einzelnen Pfarreien und Familien möge ein großer Kreuzzug von Gebeten und Opfern beginnen für das bedrängte Belgien und die Freiheit der Katholiken in der Welt, besonders in Spanien, und insbesondere eine geschlossene Aktion einsetzen. Außerordentliche Beachtung fand die eindringliche Mahnung des Kirchenfürsten: „Ich richte einen feierlichen Appell

an den Geist gegenseitiger Verständigung und Eintracht. Vor der Elite, die jetzt während drei Tagen in Mecheln defilierte, haben wir die Überzeugung gewonnen, unbesiegbar zu sein, falls wir einig sind. Im Namen der unendlichen Masse von Gläubigen, die die inneren Zerwürfnisse beklagen, im Namen eurer Bischöfe, im Namen Sr. Heiligkeit des Papstes bitte ich alle Gläubigen, die größte Anstrengung zur Wiederherstellung der Einigkeit überall dort zu machen, wo sie jetzt am notwendigsten ist, d. h. im öffentlichen Leben und auf politischem Gebiet. Diese dringende Einladung ergeht an den guten Willen aller Gruppen.'

Die großen Erfolge der Rex-Bewegung haben die politische Spaltung der belgischen Katholiken erweitert und vertieft. Bei den Sektionsberatungen des Kongresses fehlte es denn auch nicht an Erörterungen zwecks Überwindung oder Überbrückung der starken Gegensätze. Wo der Streit um autoritäre oder demokratische Staatsführung geht, ist es freilich schwer, die politische Einheit zu erzielen. Doch müßte unter allen Umständen der Geist der Verträglichkeit herrschen zwischen allen Anhängern derselben religiös-kirchlichen Anschauungen. Seit Monaten wird an der Reform der alten „Katholischen Partei", nunmehr „Katholische Sozialpartei", gearbeitet. Schon vor der definitiven Festlegung ihrer neuen Form erließ das hiermit befaßte Direktorium im Oktober ein Manifest. Es schließt mit der Erinnerung an den Mechelner Katholikenkongreß, Symbol der zu wahrenden politischen, sozialen und kulturellen Einheit, und mit einem dringenden Appell an die Jugend, in dem es heißt: „Jungkatholiken! Die Vergangenheit (der Zerwürfnisse) ist tot. Eine Schar junger Wallonen hat einer solchen junger Flamen brüderlich die Hand gereicht und beschlossen, eine katholische Partei zu schaffen, der eine jugendliche Seele innewohnt. Voll Dank gegen die älteren Generationen, die die Garantien der religiösen Freiheit schufen, die freie Entfaltung des christlichen Unterrichtes erkämpften und den Grund der sozialen Einrichtungen legten, werden wir vor allem der Zukunft ins Auge blikken." — Die scharf-antirexistische Politik der aus Katholiken, Liberalen und Sozialisten bestehenden Regierung van Zeeland ist freilich wenig geeignet, die Einigung der belgischen Katholiken zu erleichtern. Wie weit man noch davon entfernt ist, erhellt aus einer am 12. Dezember veröffentlichten Note der sechs belgischen Oberhirten, an ihrer Spitze Kardinal Van Roey. Sie erklären, daß sie die gegen mehrere katholische Organe gerichteten schweren Angriffe bedauern und mißbilligen. Weiter heißt es: „Sie bezeigen der katholischen Presse ihre dankbare Sympathie für die ausgezeichneten Dienste, die sie der katholischen Sache leistet, und erinnern die Gläubigen an die strenge Gewissenspflicht, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die offen

katholischen Zeitungen und Publikationen und nur diese zu unterstützen." — Dazu bemerkt der in Namur erscheinende „Avenir": „Dürfen wir nur beifügen, wie sehr das Zeugnis unserer einzigen Führer, der Bischöfe Belgiens, uns ehrt, stärkt und uns für die ungerechten Bewertungen Genugtuung gibt? Wir befinden uns somit auf dem rechten Weg. Das genügt uns. Jene Katholiken, die uns beschmutzen, könnten nicht wagen, sich auf ein solches Zeugnis zu berufen. Mögen unsere verehrten Bischöfe die Versicherung entgegennehmen, daß wir nicht abweichen werden. Mit ihnen, gemäß ihren Direktiven und Wünschen, in der römischen Disziplin werden wir ohne Schwäche fortfahren, der katholischen Sache zu dienen."

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Acta Pont. Academiae Romanae S. Thomae Aqu. et religionis catholicae. Anno 1935. Nova series. Vol. II. In-8 max., pag. 235. Torino (Italia) 1936, Marietti. Lib. It. 10.—.

Aertnys, P. Jos., C. Ss. R. *Compendium liturgiae sacrae iuxta ritum romanum* in Missae celebratione et Officii recitatione. Editio decima recentissimis S. R. C. Decretis accommodata ab. A. Dankelman C. Ss. R. In-8, pag. VII-196. Torino 1936, Marietti. Lib. It 10.—.

Albrecht, P. Justinus, O. S. B. *„Ignis Ardens." Pius X. und das christliche Leben.* 8° (160). Mit Illustrationen. Turin-Rom 1936, Marietti. M. 1.50. — Depot für Deutschland: Lentner'sche Buchhandlung (Dr E. K. Stahl), München, Dienerstraße 9. — Depot für Österreich: Katholische Buchhandlung Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7.

Antoni. *Gute Mutter nimm mich mit!* Ein neues Andachtsbuch für christliche Frauen. (298.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.50, geb. M. 2.80; geb. mit Goldschnitt M. 3.30.

Bachmann, L. G. *Der Thomaskantor.* Introduktion, Toccata und Fuga über Bach. Kl. 8° (461). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 4.50, geb. M. 5.80.

Bartelt, Wilhelm. *Das Evangelium des heiligen Lukas,* und **Cohausz,** Otto, *Die Apostelgeschichte.* „Die Heilige Schrift für das Leben erklärt" (Herders Bibelkommentar), herausgegeben von Edmund Kalt und Willibald Lauck: Band III. Gr. 8° (XII u. 494). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 11.—, in Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80. Bei Abnahme des Gesamtwerkes geh. M. 9.50, in Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—.

Baumgärtner, Alfons, und **Bergmann,** Bernhard. *In Dulci Jubilo.* Ein Werkbüchlein für die Weihnachtszeit. („Im Kreislauf des Jahres": Heft 4.) 8° (71). Stuttgart 1936, Kepplerhaus-Verlag. Kart. M. 1.50.

Bethesda. Ablaß-Gebetbuch für katholische Christen. Von Nikolaus Heller. (594.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.80.

Bibel und Volk. Eine Schriftenreihe der katholischen Bibelbewegung — Stuttgart. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. — 5. Heft: Haugg, Dr Donatus, *Das Wort Gottes an uns.* 8° (53). Kart. M. —.60 — 6. Heft: Herzog, Dr A. F., *Die Propheten und ihre Zeit.* 8° (54). Kart. M. —.80. — 7. Heft: Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M., *Anstößiges im Alten Testament.* 8° (81). Kart. M. 1.—.

Bieler, Ludwig. *Johannes Franciscus de Pavinis: Rede auf den heiligen Leopold.* Lateinisch und deutsch. Kritisch herausgegeben und übersetzt. Mit geschichtlichen Anmerkungen und Beiträgen von Hermann Maschek. 8° (45). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 2.50, M. 1.50.

Bochenek, Ks. Dr Jan. *Stanisława Hozjusza Nauka O Eucharystji.* (Warszawskie Studja Teologiczne: 13.) XV, 163 pp. Warszawa 1936. Nakładem Polskiego Towarzystwa Teologicznego w Warszawie, Universytet-Theologicum.

Bogler, P. Theodor, O. S. B. *Soldat und Mönch.* Ein Bekenntnisbuch. M. 8° (360). Köln, J. P. Bachem. Kart. M. 4.80, Ganzleinen M. 5.80.

Bogsrucker, P. Alois, S. J. *Der Schutzengel Frau.* Kl. 8° (65). Wien, XVIII., Verein Volksbildung (Sternwartestr. 9). Kart. S —.50.

Bremond, Henri. *Das wesentliche Gebet.* (La Métaphysique des Saints.) Vor- und Nachwort von Dr E. M. Lange. Gr. 8° (292). Regensburg 1936, Friedr. Pustet. Kart. M. 5.80, Leinwand M. 6.80.

Breuer, Hans-Hermann. *Weggeleit zu kerniger Frömmigkeit.* Kleine Kapitel von der Selbstheiligung. 8° (80). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. —.60; ab 10 Exemplaren M. —.55; ab 100 Exemplaren M. —.50.

Burger, Lisbeth. *Das Gnadenbrünnlein.* Eine Geschichte von kleinen Buben und Mädeln, die zum Gnadenbrünnlein gehen, um ihr Seelenkleid zu waschen. 8° (120). Mit vielen Bildern. Donauwörth, Buchhandlung Ludwig Auer. Geb. M. 1.95.

Canaletti Gaudenti Albertus. *De statistico officio in ecclesiae usum constituendo.* (Excerptum ex ephemeride „Apollinaris" 9, 1936, 85—111.) Romae 1936, Apollinaris, Piazza s. Apollinare 49.

Coppenrath, Albert. *Feier der heiligen Erstkommunion.* Erneuerung des Taufversprechens — Meßopferfeier — Dankandacht am Nachmittag. (24.) 8. Aufl. (26.—35. Tausend). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. Kart. M. —.20.

Dagge, P. Josef, O. M. I., und **Drink,** P. Jakob, O. M. I. *Die Opfermesse der Ehe.* 2. Aufl. Kl. 8° (61). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.50.

Das Neue Testament. Stuttgarter Kepplerbibel. Neubearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr Peter Ketter. 201. bis 300. Tausend. (520.) Mit farbigem Titelbild und zwei Karten. Bestes Dünndruckpapier. Stuttgart 1936, Kepplerhaus. In Ganzleinen geb. M. 1.—. Bei Abnahme von 32 Exemplaren M. —.95, von 100 Exemplaren M. —.90, von 200 Exemplaren M. —.85. Geschenkeinband, Seidenrips mit fünf Dürerbildern M. 1.80. Feinster Ganzlederband M. 5.—.

Das Sonntagsmeßbuch der katholischen Kirche. Von den Ilbenstädter Benediktinern. (558.) Dülmen i. W., Laumann. Kunstleder Rotschnitt M. 3.40.

Der deutsche Prophet. Richard Wagners sibyllinisches Lebenswerk von Fall und Erlösung des Menschengeschlechtes. Nach Joh. Ev. Zacherls Schau gedeutet. 1. Bd.: Orel Anton, *Sibylle des Menschheitsmorgens.* Einführung in die Gesamtdeutung. Kl. 8° (87). — 2. Bd.: Orel Anton, *Der fliegende Holländer.* Des Zweifels Verdammnis und Erlösung. Kl. 8° (70). — 3. Bd.: Orel Anton, *Tannhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg.* Die Prophetie der wahren Liebe und der Gnade. Kl. 8° (82). Kart. je S 1.—, M. —.60; geb. S 2.30, M. 1.35. — 4. Bd.: Orel Anton, *Lohengrin.* Der Irrtum des Rationalismus. Der weltgeschichtliche Konflikt des Unglaubens mit dem Glauben. Kl. 8° (208). Kart. S 2.60, M. 1.55; geb. S 4.—, M. 2.40. Klosterneuburg bei Wien 1936, Augustinus-Druckerei.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa Theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Bd. IV: *Schöpfung und Engelwelt* (I, 44—64). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Die goldene Fracht. Ein kleiner Ratgeber für Weihnachten 1936 (bezw für das Jahr 1937). (72.) Köln, Verlag der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Buchhändler.

Dudli, P. Notker, O. S. B. *Das Segensbuch der heiligen Kirche.* Liturgische Texte mit Erklärungen. Kl. 8° (373). 1936. Paderborn. Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Elsner, Gertrud. *Gespräche mit Gott.* Kl. 8° (48). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.90.

Franke, Hermann. *Das Heil der Völker.* Mit einem Geleitwort von Prof. Dr Karl Adam. Kl. 8° (157). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.40, geb. M. 3.30.

Friethoff, C. O. P. *De Alma Socia Christi Mediatoris.* 8° (VIII et 232 pp). Romae 1936, Institutum Pontificium Internationale Angelicum De Urbe. Salita del Grillo 1.

Fuhrmann, E., und **Schneider,** A. *Kirche und Volkstum im deutschen Raum.* Zusammengestellt zur pädagogischen Auswertung im volkskundlichen Unterricht. (220.) Mit 20 Bildern. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Gerbert, G. *Der Geist des Felix.* Der deutschen Jugend erzählt. Kl. 8° (261). Dülmen i. W. 1936, Laumann. Kart. M. 2.10, geb. M. 2.85.

Gerster aus Zell, P. Thomas Vill., Kapuziner. *Der heiligmäßige Provinzial.* Lebensbild des Dieners Gottes P. Viktrizius Weiß O. M. Cap. (45.) Bregenz a. B. 1936, J. N. Teutsch. S —.50, M. —.30, Schw. Fr. —.35.

Gerstner, F. X. *Die Predigt der Gegenwart.* Weisungen und Vorbilder für den Prediger. 8° (172). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 3.50, geb. in Leinwand M. 4.50.

Gmelch, Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. IV. Band. 8° (168). Rottenburg a. N. 1936, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. M. 3.20, kart. M. 3.80, geb. M. 4.40.

Goßens, P. Bruno, O. M. Cap. *Unter dem Banner des heiligen Franziskus.* Ein Terziarenbüchlein. Kl. 8° (238). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.60.

Gräf, P. Richard, C. S. Sp. *Ja, Vater.* Alltag in Gott. (293.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Geb. M. 3.80.

Greeve, H. de. *SOS.* Christi Leid in unserer Zeit. Ein Buch der Einkehr. 2. Aufl. 8° (268). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.80, geb. M. 4.20.

Greeve, H. de. *Welt aus der Kreuzesschau.* Zeitnahe Passionsgedanken. 8° (224). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Das Ehrenbuch der Mutter.* Mit Scherenschnitten von Josefine Allmayer. 8° (454). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.80.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Ganz schön bist du, Maria!* Ein Lobpreis zu Ehren der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria. Kl. 8° (181). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.30, kart. M. 1.70, geb. M. 2.70.

Groß, Bischof Dr Josef. *Innerlicher Katholizismus.* Ein Zyklus religiöser Vorträge. Herausgegeben von Wendelin Meyer O. F. M. 8° (222). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 3.20.

Hämel-Stier, Dr Angela. *Johanna Franziska von Chantal.* Ein Lebensbild aus der Wende des 16. Jahrhunderts. 8° (312). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.50, geb. M. 5.—.

Hammerle, Dr Karl. *Von Ockham zu Milton.* 8° (68). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 4.60, M. 2.70.

Hauret, Ch. *Comment le „Défenseur de Nicée" a-t-il compris le Dogme de Nicée.* (Thése de doctorat. Pontificia Universitas Gregoriana.) Bruges (Belg.), Beyaert. Francs Français 22.50.

Heiler, Friedrich. *Urkirche und Ostkirche.* (Die katholische Kirche des Ostens und des Westens: 1. Bd.) (624.) München 1937, Ernst Reinhardt Brosch. M. 11.—, Leinen M. 13.—.

Heimbucher, Dr Max. *Der neue Glaube.* Ein Warn- und Weckruf. 2. Aufl. Kl. 8° (48). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. —.50.

Hessen, Johannes. *Briefe an Suchende, Irrende, Leidende.* (113.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.50.

Hieronimi, Martin. *Junger Deutscher vor Gott.* 8° (127). Frankfurt a. M. 1937, Moritz Diesterweg. Kart. M. 2.40.

Hirsch, Emanuel. *Zweifel und Glaube.* 8° (63). Frankfurt a. M. 1937, Moritz Diesterweg. Kart. M. 1.80.

Hudal, Bischof Dr Alois. *Kurze Einleitung in die heiligen Bücher des Alten Testamentes.* Von Prof. Jos. Ziegler umgearbeitete Neuauflage. 8° (XII u. 234). Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Kart. S 7.50, Leinen S 9.50.

Ignatius von Antiochien. Briefe, erläutert von Direktor P. G. Crone, St.-Michaels-Gymnasium (Deutsche Auslandsschule), Steyl 1936. (Aschendorffs Lesehefte zur Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker.) 8° (40). Münster, Aschendorff. M. —.60 Auslandspreis.

Jaegher, P. Paul De. S. J. *Eins mit Jesus.* 2. Aufl. Kl. 8° (107). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. M. 2.25.

Jaspers, Dr Ludger. *Der Begriff der menschlichen Situation in der Existenzphilosophie* von Karl Jaspers. (Heft 37 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von D. Dr Georg Wunderle.) 8° (93). Würzburg 1936, C. I. Becker, Universitätsdruckerei. Brosch. M. 3.—.

Jone, P. Dr Heribert, O. M. Cap. *Katholische Moraltheologie* unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechts. 8. Aufl. Kl. 8° (688). Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Jorio, Kardinal Domenico. *Die Krankenkommunion.* Praktische Winke zur Sakramentenverwaltung. Deutsch von B. van Acken S. J. Kl. 8° (128). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann.

Jürgensmeier, Dr Friedrich. *Der mystische Leib Christi* als Grundprinzip der Aszetik. Aufbau des religiösen Lebens und Strebens aus dem Corpus Christi mysticum. 6. Aufl. 8° (346). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geh. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Kampe, Walter. *Die Nation in der Heilsordnung.* Eine natürliche und übernatürliche Theologie vom Volk. 8° (VIII u. 189). Mainz 1936, Matthias Grünewald. Geh. M. 3.60, Velamentband M. 4.80.

Keller, E. *Laudate Dominum.* Festtagspredigten. 8° (224). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Keller, Dr Michael. *Katholische Aktion.* Eine systematische Darstellung ihrer Idee. Herausgegeben im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück Dr Wilhelm Berning. 3. Aufl. 8° (123). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

Klier, Karl M. *Weihnachtslieder und Hirtenspiele aus Niederösterreich.* Aus den ältesten Quellen mit den Weisen. (Thesaurus Austriacus: Heft 1.) Klosterneuburg 1936, Augustinus-Druckerei. S 2.50.

Klier, Karl M. *Wir lernen Weihnachtslieder.* Klosterneuburg 1936, Augustinus-Druckerei. S —.54 (einschließlich Abgaben).

Kosnetter, Dr theol. et lic. bibl. Joh. *Die Taufe Jesu.* Exegetische und religionsgeschichtliche Studien. (Theologische Studien der Österreichischen Leogesellschaft: Heft 35.) (XXVIII u. 316.) Wien 1936, Mayer u. Comp. Kart. S 8.64.

Kraus, Franz. *Sonn- und Feiertagspredigten.* 8° (212). Jägerndorf 1936, Verlag „Das Volk". Geb. Kč 28.—.

Lang, P. Hugo, O. S. B. *Christus in unserer Mitte.* Kl. 8° (VIII u. 125). Regensburg 1936, Friedrich Pustet.

Lang, P. Hugo, O. S. B. *Der Engel des Herrn.* Neun Betrachtungen über das Geheimnis der Menschwerdung des Herrn. Kl. 8° (108). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 3.40.

Laros, Dr Matthias. *Evangelium hier und heute.* Frage und Antwort. I. Teil. 8° (248). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.60, Leinwand M. 4.60.

Laros, Dr Matthias. *Moderne Ehefragen.* I. Teil: Die Beziehungen der Geschlechter. Kl. 8° (188). Köln a. Rh., Staufen-Verlag. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 3.40.

Lauck, Willibald. *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus.* „Die Heilige Schrift für das Leben erklärt" (Herders Bibelkommentar), herausgegeben von Edmund Kalt und Willibald Lauck. Band XI, 2. Gr. 8° (XII u. 392). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geheftet M. 5.60, in Leinen geb. M. 7.80, in Halbleder M. 9.60. Bei Abnahme des Gesamtwerkes in Leinen geb. M. 6.50, in Halbleder M. 8.—.

Lauck, Willibald. *Aus Bibel und Leben.* 8° (VIII u. 348). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.30, in Leinen M. 4.50.

Lenz, P. Johann, S. J. *Die Himmel rühmen . . .* Bilder vom Weltall. (280.) 24 Bilder und eine große Sternkarte. 3. Aufl. (6. bis 10. Tausend). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50; Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

Litanei vom bitteren Leiden Christi. Zusammengestellt nach den Gesichten der gottseligen Katharina Emmerich. 12° (13). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.10.

Literarischer Ratgeber. Ein Jahrbuch für 1937. 33. Jahrgang. Herausgegeben von Dr Wilhelm Spael unter Mitwirkung namhafter Fachreferenten. (128.) Köln, Verlag der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Buchhändler.

Liturgischer Taschenkalender (Direktorium) für das Kirchenjahr 1937. (344.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Geb. S 2.50, M. 1.30.

Mader, Dr theol. Johann. *Viereiniges Evangelium oder Evangelienharmonie,* nach Ort und Zeit geordnet. 2., umgearbeitete Auflage. (68.) Münster 1936, Aschendorff. M. 2.10 Auslandspreis.

Mann und Christ. Gedanken zum Nachdenken für katholische Männer. Nach dem Italienischen des D. S. N. Borghino bearbeitet von einem Priester der Erzdiözese Wien. Taschenformat (188). Seelsorger-Verlag Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 2.16 (inkl. Wust u. V.FF.), M. 1.30, Schw. Fr. 1.75.

Maritain, Jacques. *Religion und Kultur.* Übertragen von Joseph Niederehe. Mit einer Einführung von Dr Robert Grosche. 8° (VI u. 104). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.30, kart. M. 1.60.

Maxsein, Anton. *Mönchtum heute.* (177.) 32 Bildtafeln. Graz-Leipzig, „Styria". Leinen M. 5.40, S 9.—; kart. M. 4.50, S 7.50.

Mauriac, François. *Leben Jesu.* Übersetzt von Robert Scherer. 8° (XVI u. 282). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 2.60, in Halbleder M. 4.20.

Mayer, Dr Anton. *Erdmutter und Hexe.* Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. („Historische Forschungen und Quellen", begründet von Dr Jos. Schlecht, herausgegeben von Dr Ant. Mayer und Dr Paul Ruf. 12. Heft.) 8° (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.90.

Meßner, Dr Johannes. *Die berufständische Ordnung.* Lexikonformat (344). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Brosch. S 19.—, M. 11.50; Ganzleinen S 22.—, M. 13.—.

Miller, Arthur Maximilian. *Klaus von der Flüe.* Der Retter des Schweizer Volkes. Mit Holzschnitten und Initialen von Fritz Richter-Berchtesgaden. (126.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 3.60.

Missong, Dr Alfred. *August Schaurhofer, ein Wiener Sozialapostel.* („Priester ihrer Zeit", Bilder großer Seelsorger: 8. Folge.) Geleitwort von Prof. Dr Michael Pfliegler. (72.) Seelsorger-Verlag Wien, I. Kart. S 1.40 (inkl. Wust u. VFF.).

Mitterer, Albert. *Wesensartwandel und Artensystem der physikalischen Körperwelt.* Mit 22 Abbildungen. 8° (227). (Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute: Bd. II. Schriftenreihe, herausgegeben von Dr Albert Mitterer.) Bressanone 1936, A. Weger.

Mönnichs, P. Th., S. J. *Monatsvorträge für Klosterfrauen.* IV. Teil. 8° (240). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. In Leinenband M. 3.40.

Müller, Artur. *Das östliche Fenster.* (219.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.20.

Müller, P. Johann Baptist, S. J. *Der ganze Mensch.* Exerzitienlesungen. Kl. 8° (130). Freiburg i. Br. 1936, Herder. In Leinen M. 2.20.

Nepp, Dr Josef. *Stimmen aus der Höhe.* Bausteine zu Predigten für das Landvolk. 8° (157). Warnsdorf, Ambros Opitz.

Niebecker, Dr Engelbert. *Das allgemeine Priestertum der Gläubigen.* Kl. 8° (173). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.60.

Niedermeyer, Dr med. Albert. *Grundriß der Pastoral-Medizin.* Erster Abschnitt (Teil): Pastoral-Psychiatrie, Psychologie, Psycho-

pathologie, Psychotherapie. 8° (168). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart, M. 4.—.

Petermann, Margit. *Illuminare.* Transparente. Buchausstattung von Rudolf Wirth. Auf Antik-Bütten mit zweifarbigen Kapitelleisten, in Igraf-Pergament. Gr. 4° (45). München, Kösel u. Pustet. M. 4.—.

Perk, P. Johannes, S. S. *Betende Herzen.* Für Sakraments- und Herz-Jesu-Andachten, für das Ewige Gebet und die Heilige Stunde. 3. Aufl. (559.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.—, geb. mit Goldschnitt M. 3.50.

Perk, P. Joh., S. S. *Heilige Stunde.* Ausgabe mit Wechselgebeten. (64.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.50.

Pieper, Josef, und **Raskop,** Heinz. *Katholische Christenfibel.* Kl. 8° (127). Köln 1936, J. P. Bachem. Kart. mit Goldprägung M. 1.—, in Ganzleinen M. 1.80. Günstige Staffelpreise.

Pirotta, P. Angelus, O. P. *Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.* Vol. II. Philosophia Naturalis Generalis et Specialis. In-8 max., pag. XXX-820. Torino 1936, Marietti. Lib. It. 35.—.

Poppe, Dr Eduard. *Studentenleben und Beruf.* Aus dem Flämischen von Dr Michael O. v. d. Hagen O. Praem. Kl. 8° (38). Reimlingen (in Bayern) 1936, St.-Josefs-Verlag. M. —.20.

Przywara, Erich. *Heroisch.* Kl. 8° (195). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.60.

Przywara, Erich. *Hymnus.* Kl. 8° (159). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 1.80, geb. M. 3.30.

Reinartz, P. Hubert, O. S. C. *Der Kranke in der Pfarrgemeinde.* (VI. Heft der „Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde".) Kl. 8° (86). Kevelaer (Rhld.), Butzon u. Bercker. M. 1.—.

Rid, P. Ludger, O. S. B. *Adventslichter.* Besinnliche Worte zum Weihnachtsfestkreis. 4.—6. Tausend. Kl. 8° (68). München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 1.60.

Rocholl, Norbert. *Die Ehe als geweihtes Leben.* 8° (142). Dülmen 1936, Laumann. Geh. u. beschn. M. 1.50.

Sailinger, Franz. *Maria Lichtenegger.* Leben und Tugenden eines Jungmädchens. 3. Aufl. Kl. 4° (126). Mit sieben Bildern, Graz, „Styria". Kart. S 1.75, M. 1.—.

Savio, Carolus Fidelis. *Ad sigillum sacramentale animadversiones.* 8° (83). Taurini 1936, F. Casanova et C.

Scheeben, Dr Matth. Joseph. *Maria, Schutzherrin der Kirche.* Herausgegeben Joseph Schmitz. Kl. 8° (104). 1936. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.50.

Schmidt, Philipp. *Talisman und Zauberwahn.* Ein Buch vom Aberglauben — einst und jetzt. (208.) Einsiedeln-Köln, Benziger. Kart. M. 3.10, Fr. 3.70; Leinen M. 4.20, Fr. 5.—.

Schneider, Friedrich. *Bildungskräfte im Katholizismus der Welt seit dem Ende des Krieges.* Unter Mitwirkung von Fachkennern des In- und Auslandes herausgegeben. Gr. 8° (XXII u. 404). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 6.80, geb. M. 8.20.

Schöllig, Otto. *Die Verwaltung der Sakramente* unter pastoralen Gesichtspunkten (Bestandteil der Sammlung „Herders theologische Grundrisse"). Gr. 8° (X u. 446). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.80, in Leinen M. 7.—.

Schreiber, Dr Georg. *Deutschland und Spanien.* Volkskundliche und kulturkundliche Beziehungen. Zusammenhänge abendländischer und ibero-amerikanischer Sakralkultur. (Heft 22/24 der „Forschungen

zur Volkskunde", herausgegeben von Dr Georg Schreiber.) (546.) Sieben mehrfarbige und 64 einfarbige Tafeln, 155 Abb. Düsseldorf, L. Schwann. Ganzleinen-Quartband M. 18.—.

Schreiber, Dr Georg. *Volk und Volkstum.* Jahrbuch für Volkskunde. (In Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben.) 8° (312). Mit 33 Abbildungen auf 16 Tafeln. München 1936, Kösel u. Pustet. Geh. M. 12.—.

Schulte, P. Albert, S. V. D. *Der königliche Weg des heiligen Kreuzes.* Kreuzwegbetrachtungen. 3. Aufl. (86.) Bischofhofen in Salzburg, Missionsverlag St. Rupert. Kart. S 1.—, geb. S 1.50; bei zehn Stück ein Gratisexemplar.

Schulte, P. Chrysostomus, O. M. Cap. *Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß.* 8° (366). 2., überarbeitete Auflage. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Geh. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Sendschreiben katholischer Deutscher an ihre Volks- und Glaubensgenossen. Herausgegeben von Kuno Brombacher und Emil Ritter. (110.) 2., unveränderte Auflage. Münster 1936, Aschendorff. Kart. M. 1.50 Auslandspreis.

Seppelt, Franz Saver. *Das Papsttum in der neueren Zeit.* Eine Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Tode Pius' X. Bd. V: Vom Regierungsantritt Pauls III. bis zur Französischen Revolution (1543—1789). 8° (534). Leipzig 1936, Jakob Hegner.

Singer, Karl. *Machet die Tore weit.* Ein Merkbüchlein zum Advent. („Im Kreislauf des Jahres": Heft 3.) Herausgegeben von Alfons Baumgärtner. 8° (72). Stuttgart 1936, Kepplerhaus-Verlag. Kart. M. 1.50.

Sträter, P. Paul, S. J. *Die Seele der Gottesmutter.* Ein Blick in das Gedankengut der Marienverehrung. 8° (204). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.—, Leinen M. 3.60.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus Deutschlands 1937. Redaktion: Dr K. A. Geiger. 59. Jahrgang. München, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. —.75.

Ter Haar, P. Franciscus, C. Ss. R. *Casus Conscientiae de praecipuis huius aetatis Vitiis eorumque Remediis.* In-8 max., pag. VIII-210. Torino 1936, Marietti. Lib It. 10.—.

Thauren, P. Dr Joh., S. V. D. *Weltmission, Weltfriede, Völkerversöhnung.* Verhandlungen des Pfingstmissionskongresses in Wien vom 30. Mai bis 1. Juni 1936. 8° (95). Mödling bei Wien 1936, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 3.—.

Thomas Morus. *Von der Kunst des gottseligen Sterbens.* 8° (78). Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.20, Leinen M. 2.—.

Tóth, Dr Tihamér. *Die katholische Ehe und Familie.* Predigten. 8° (231). 1937. Paderborn, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Tóth, Dr Tihamér. *Die zehn Gebote.* Predigten. 2 Bände. 5. Aufl. 8° (1. Bd. 312 S., 2. Bd. 334 S.). Paderborn 1936. Brosch. je M. 4.30, geb. je M. 5.80.

Veit, Ludwig Andreas. *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter.* Ein Durchblick. Mit 12 Bildtafeln. 8° (XXVIII u. 252). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Vogt, Fritz. *Das Ehegesetz Jesu.* Eine exegetisch-kanonistische Untersuchung von Mt 19, 3—12; 5, 27—32; Mk 10, 1—12 und Lk 16, 18. Gr. 8° (VIII u. 186). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.—.

Volksliturgischer Wochenabreißkalender 1937. (208.) Format 19.5×28.5 cm. Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat (Pius Parsch). S 2.80, M. 1.50.

Wagner, Aug. Steph. *Gog und Magog* und ihr Ansturm gegen die Kirche. Studien zu einer biblischen Prophetie. (16.) Saarbrücken 1936, Saarbrücker Druckerei und Verlag.

Waß, P. Virgil, O. M. Cap. *Maria, die Schmerzensmutter.* Ein Büchlein für alle Leidenden, besonders für Mütter. Kl. 8° (72). Innsbruck-Leipzig, Felizian Rauch. Kart. S 1.50, M. —.90.

Weingartner, Dr Josef. *Kurze Katechismuspredigten.* Mit einem Verzeichnis der einschlägigen Katechismusfragen der österreichischen, reichsdeutschen und schweizerischen Katechismen. Band III: Gnade und Gnadenmittel (Sakramente). (114.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.60, M. 2.20.

Werkhefte für die katholische Pfarrgemeinde. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion. 6. Heft: Reinartz, P. Hubert, O. S. C., *Der Kranke in der Pfarrgemeinde.* 8° (86). M. 1.—. — 8. Heft: Lipphardt, Dr Walter, *Choral und Pfarrgemeinde.* 8° (111). M. 1.35. — 9. Heft: Weis, Dr Matthias, *Pfarrgemeinde auf dem Lande.* 8° (63). M. —.80. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker.

Wibmer-Pedit, Fanny. *Heinrich von Bozen.* Leben und Sterben eines armen Deutschen. (215.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. M. 2.90, S 5.40; Leinen M. 3.90, S 7.02.

Winthuis, Dr I. *Mythos und Religionswissenschaft.* P. W. Schmidt's „Methodologisches" untersucht auf Wurzelkrankheit. 8° (III u. 161). Moosburg (Oberbayern) 1936, im Selbstverlag des Verfassers.

Winzen, Burkhard. *Heiliges Priestertum.* Das Rundschreiben des Papstes Pius XI. über das katholische Priestertum. Text und erläuternde Lesungen. Mit einem Geleitwort von Dr Herm. Sträter, Weihbischof von Aachen. (194.) 11×16 cm. M.-Gladbach 1936, B. Kühlen. Mit Umschlag brosch. M. 1.95, geb. M. 2.70.

Wirtz, Hans. *Das große Ärgernis.* Christus und die Christen. (324.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". In Leinen geb. S 8.60, M. 5.20.

Wolpert, Leo. *Fünf Minuten Christenlehre.* Drei Reihen Katechismuslesungen. I. Band. 8° (168). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.10, Leinwand M. 2.80.

Wunderle, Dr Georg. *Die gestaltende Kraft der Religion im Seelenleben des Menschen.* Ein Beitrag zur religiösen Anthropologie. (Heft 40 der „Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion", herausgegeben von Dr Georg Wunderle.) 8° (36). Würzburg 1936, C. J. Becker. Brosch. M. 1.—.

B) Besprechungen.

Der Begriff der Wissenschaft bei Aristoteles. Von *D. Dr Anton Antweiler.* (Heft 1 der Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie, herausgegeben von Dr Arnold Rademacher und D. Dr Gottlieb Söhngen.) 8° (120). Bonn 1936, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.80.

Es war ein glücklicher Griff, die neue Serie von Publikationen über „Grenzfragen der Theologie und Philosophie" gerade mit einer Arbeit über den Wissenschaftsbegriff des Aristoteles zu beginnen. Ist dieser doch nicht nur einer der Zentralbegriffe im aristotelischen Denken, sondern überdies ein Kardinalbegriff, der genau erörtert

sein will, soll der Begriff des Glaubens und der Theologie festgestellt werden, und zudem ist der Wissenschaftsbegriff des Aristoteles in einer ganz festen Prägung seit Jahrhunderten unbezweifelter Besitz der Scholastik mit authentischer Geltung geworden. Antweiler weist nun, fußend auf den Arbeiten eines Werner Jaeger u. a., die uns den Aristoteles zuerst von der entwicklungsgeschichtlichen Seite her nahegebracht haben, überzeugend nach, wie Aristoteles nicht einen starren Wissenschaftsbegriff von Haus aus mitbrachte, sondern wie seine Überzeugungen über Wesen, Gegenstand, Methode und Einteilung der Wissenschaft mannigfachen Schwankungen und Ausbesserungen unterlagen, bis sich, nicht so sehr als ausgesprochene Formulierung, denn als tatsächliches Resultat die Definition ergibt: „Wissenschaft ist die Befähigung, beweismäßig das Allgemeine zu erkennen" (S. 115). Das eigentliche Ziel seiner Arbeit sieht der Verfasser in der Vorbereitung für andere Arbeiten, die theologisch ausgerichtet sind, insbesondere stellt er u. a. am Schluß die auch unseres Erachtens bedeutungsvolle Frage, „inwieweit aristotelischer Wissenschaftsbegriff — auch von Aristoteles selbst — geändert werden würde, wenn die Ausweitung und Verfeinerung der Wirklichkeitserkenntnisse, über die wir heute verfügen, nicht nur anhangsweise mitberücksichtigt, sondern von vornherein zur Grundlage genommen würde" (S. 120). In der mit viel Geschick und Treffsicherheit angefertigten Übersetzung der einschlägigen Aristoteles-Stellen ist die Wiedergabe von ζῷον mit „Tier" entschieden zu beanständen. Das ζῷον der Griechen hat einen viel weiteren Umfang als unser „Tier", werden doch nicht nur die Menschen, sondern auch die Gottheit selbst als ζῷα aufgeführt.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Adolf Spreti.*

Die Heilige Schrift für das Leben erklärt (Herders Bibelkommentar). Herausgeber: *Edmund Kalt* (für das Alte Testament) und *Willibald Lauck* (für das Neue Testament). 16 Bände. Gr. 8°. Einband: Leinwand und Halbleder. — Band XI, 2: *Das Evangelium des heiligen Matthäus und des heiligen Markus,* erklärt von *Willibald Lauck.* (XII u. 392.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 5.60, geb. M. 7.80 und M. 9.60. Bei Abnahme des Gesamtwerkes geb. M. 6.50 und M. 8.—. — Band XII: *Das Evangelium des heiligen Lukas,* erklärt von *Wilhelm Bartelt. Die Apostelgeschichte,* erklärt von *Otto Cohausz S. J.* (XII u. 494.) 1936. Bei Abnahme des Gesamtbibelwerkes: M. 9.50, in Leinen M. 12.—, Halbleder M. 14.—. Bei Einzelbezug: Geh. M. 11.—, in Leinen M. 14.40, Halbleder M. 16.80.

Die in dieser Zeitschrift bereits besprochenen ersten Bände aus Herders Bibelkommentar: Erklärung der Psalmen von Edmund Kalt und des Matthäusevangeliums, 1. Teil, von Willibald Lauck, haben eine so gute Aufnahme gefunden, daß der Verlag und die Verfasser eine Ermutigung zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg darin erblicken dürfen. Inzwischen konnte Lauck den Kommentar zu den beiden ersten Evangelien abschließen. Von *Matthäus* fehlte noch die Erklärung der Berichte über Jesu Leiden und Verherrlichung (Kap. 21—28), von *Markus* der ganze Text in deutscher Übertragung mit der Auslegung des Sondergutes. In der Vorbemerkung zu Markus gibt der Verfasser kurzen, aber guten Aufschluß über die Arbeitsweise der Evangelisten und über die notwendigen Voraussetzungen einer guten Übersetzung ins Deutsche. Die gründliche Sachkenntnis

auf den verschiedenen Gebieten der fachwissenschaftlichen Exegese befähigt ihn zu einer Texterklärung, die dem Benutzer des Kommentars klar macht, was wirklich dasteht. Aus reicher Lebenserfahrung und Seelenkunde versteht Lauck dann aber auch ungekünstelt die Anwendung aufs Leben zu machen. In der harmonischen Verbindung dieser beiden Faktoren liegt ja die besondere Aufgabe, die sich Herders Bibelkommentar gestellt hat. Mit Recht bemerkt der Verfasser nach einem Exkurs über die „Magdalenenfrage" (S. 99—102), worin er die Verschiedenheit der drei Frauen nachweist: „Es wäre darum an der Zeit, daß auch die Prediger und die Verfasser von Betrachtungsbüchern sich in dieser Frage den Tatsachen anpaßten. Denn auch die religiöse Erbauung, soll sie nicht Spiel sein, sondern Lebenskraft vermitteln, muß auf der geschichtlichen Wahrheit gründen." Hie und da hätten wohl die Ausführungen über alte und neue exegetische Streitfragen, ohne ganz übergangen zu werden, kürzer gehalten werden können, z. B. S. 147—152 über den Namen Jeremias statt Zacharias in Mt 27, 9.

Spürt man im Kommentar zu Matthäus und Markus auf jeder Seite den Exegeten, so kommt im *Lukaskommentar* von Wilhelm Bartelt viel stärker der „praktische Seelsorger" zu Wort. Als Pfarrer hat der Verfasser jahrelang seine Gemeinde mit den kostbaren Schätzen und Heilswahrheiten des dritten Evangeliums bekannt gemacht. Die dazu erforderliche Einfachheit und Klarheit zeichnet auch das Buch aus. Textkritischen und apologetischen Erörterungen begegnet der Leser selten. Unter den älteren Erklärern hat vor allem der heilige Bonaventura auf die Methode eingewirkt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird öfter auf den Matthäuskommentar verwiesen.

Mit besonderer Freude wird von den Bibelkursleitern die Erklärung der *Apostelgeschichte* durch Otto Cohausz begrüßt werden. Daß sich diese Schrift des Neuen Testamentes in hervorragendem Maße als Stoff für außerschulische Bibelstunden eignet, wird ja immer wieder durch die Erfahrung bestätigt. Deshalb hat Kardinal von Faulhaber für seinen Sprengel verordnet, die Apostelgeschichte mit an erster Stelle dem Volke zu erklären. In seinen „Bildern aus der Urkirche" (Leipzig 1921) hat Cohausz bereits „eine gemeinverständliche Darbietung der Apostelgeschichte" vorgelegt, ist also nicht als Unbekannter an die Arbeit gegangen. Was sie auszeichnet, ist die schwungvolle Sprache, die doch nicht in ermüdendem Pathos einherschreitet, sowie die enge Verknüpfung mit der Gegenwart. Den wenigsten ist ja in dieser Hinsicht mit allgemeinen Andeutungen gedient. Daß der Kommentar zum Lukasevangelium mit dem zur Apostelgeschichte in einen Band vereinigt wurde, ist durch den gleichen inspirierten Verfasser hinreichend begründet.

Trier. *Prof. Dr P. Ketter.*

Viereiniges Evangelium oder Evangelienharmonie. Nach Ort und Zeit geordnet von *Dr Joh. Mader.* 2., umgearbeitete Auflage. Münster i. W. 1936, Aschendorff. Geh. M. 2.10.

Der wohlbekannte Verfasser, der sich durch seine gut geschriebene „Allgemeine Einleitung in das Alte und Neue Testament" bestens empfohlen hat, legt hiermit den interessierten Kreisen eine Evangelienharmonie vor. Durch die genaue und doch zugleich gedrängte Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte wird ein guter Überblick über den Verlauf des Lebens und Wirkens Jesu gewonnen.

Leider wird der Wert des Büchleins dadurch beeinträchtigt, daß der Verfasser seiner Evangelienharmonie die fast allgemein aufgegebene und innerlich nicht begründete Hypothese von der einjährigen Lehrtätigkeit Jesu zugrunde legt. Die Sicherheit, mit der der Autor argumentiert, vermag nicht die innere Schwäche seiner Beweise zu verdecken. So soll die einzige Bezahlung der jährlichen Tempelsteuer (Mt 17, 24—27) ein unwiderleglicher Beweis sein für die Einjahrshypothese (S. 4). Und doch handelt es sich hier im Grunde genommen bloß um ein argumentum e silentio, das in sich schon große Vorsicht fordert, hier aber erst recht keine Durchschlagskraft besitzt. Das zu klare Zeugnis des 4. Evangeliums, an dem die Einjahrshypothese scheitern muß, sucht Mader zwar zu entkräften, indem er die Echtheit von Joh 6, 4 mit sehr schwachen inneren Gründen bestreitet, gegen das einstimmige Zeugnis der Texteszeugen (S. 7). Nach den Grundsätzen einer gesunden, wissenschaftlichen Textkritik kann die Echtheit von Joh 6, 4 mithin nicht bezweifelt werden. Um so auffallender lautet das Urteil des Verfassers: Joh 6, 4 sei unhaltbar (S. 8).

Die allzu große Sicherheit bei Aufstellung von Thesen auf schwache Gründe hin fällt auch sonst auf; so z. B. könne eine zweimalige Tempelreinigung nicht angenommen werden; ganz unglaublich sei die Anklage vor Pilatus, Lk 23, 1—5, nach zwei- oder dreijährigem Wirken; daraus, daß beim letzten Ostermahl nicht vom Osterlamm die Rede ist, müsse notwendig geschlossen werden, daß gar kein Osterlamm vorhanden gewesen. Und doch waren Petrus und Johannes eigens damit beauftragt worden, das Osterlamm zu bereiten (Lk 22, 8), bei dem doch das Lamm als das Wesentlichste nicht fehlen durfte. Nicht selten gewinnt man auch den Eindruck, als werde mehr in den Text hineingelesen als aus ihm heraus; so z. B. bei Erklärung von Joh 11, 49. 51; 18, 13; Apg 10, 38 (S. 8); Lk 7, 2 ff. (S. 10); Joh 18, 19—23 (S. 64).

Immakulatakolleg, Hennef (Sieg).

P. Hick C. Ss. R., Lic. S. Script.

Scripta Pontificii Instituti Biblici. Miscellanea Biblica edita a Pontificio Instituto Biblico ad celebrandum annum XXV. ex quo conditum est institutum 1909 — VII Maii 1934. Roma (101) Piazza della Pilotta 35. Volumen I. und II. Brosch. Lire 20.— und 30.—.

Die vorliegenden zwei Bände, 316 und 406 Seiten, die nach Ausweis des Titels als Jubiläumsgabe zur Feier des 25jährigen Bestandes des päpstlichen Bibelinstitutes gedacht sind, enthalten eine solche Fülle des Stoffes, daß es dem Berichterstatter nicht möglich ist, auf die einzelnen Fragen einzugehen; es kann hier nur ein ganz allgemeiner Überblick gegeben werden. Der erste Band bringt auf 52 Seiten die Entstehungsgeschichte, die Ziele und die Leistungen des päpstlichen Bibelinstitutes: eine Unsumme wertvollster Arbeit, die in dieser kurzen Zeit geschaffen wurde! An diesen einleitenden Artikel reihen sich bedeutungsvolle Arbeiten hervorragender Fachleute aus allen Gebieten der Bibelwissenschaft: grammatische, exegetische, textkritische, textgeschichtliche Abhandlungen über einzelne Abschnitte der Profangeschichte, soweit sie mit biblischen Fragen zusammenhängen, Untersuchungen über die Theologie des Judentums zur Zeit Christi, über religiöse Anschauungen und Strömungen bei Babyloniern, Ägyptern u. s. w. — Die vergangenen 25 Bestandsjahre des päpstlichen Bibelinstitutes bilden einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der

katholischen Bibelwissenschaft: wenn wir früher angesichts der schweren Angriffe der Rationalisten gegen den Offenbarungscharakter der Bibel mit einer gewissen Sorge in die Zukunft blickten, können wir heute der kommenden Entwicklung frohen Mutes entgegensehen: die katholische Bibelwissenschaft ist gerüstet und braucht keinen Gegner und kein Problem zu scheuen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

Sprichwörter und Redensarten aus der Zeit Christi von *Leo Haefeli.* Luzern 1934, Räber u. Cie. M. 2.90.

Diese Arbeit bringt in drei Abschnitten: „Sprichwörtliches", „Redensarten", „Sprichwörter" eine Fülle von stehenden Redensarten und Sprichwörtern, die bei den Juden zur Zeit Christi gang und gäbe waren und denen wir auch in der Heiligen Schrift begegnen. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer dürren Aufzählung dieser Redensarten, sondern er erläutert sie auch und zieht landläufige Vorstellungen und althergebrachte Urteile des jüdischen Volkes zur Erklärung heran, namentlich aber auch eine große Anzahl von arabischen Sprichwörtern u. dgl., wie sie das Volk heute im Munde führt. — Das Büchlein wird jeder Freund der Bibel mit Freuden begrüßen, denn es erschließt ihm das Verständnis einer Reihe von Schriftstellen und manches, was er früher mit europäischen Augen und daher falsch gesehen hat, sieht er nach der Lesung dieses Werkchens richtig im Lichte des Morgenlandes.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

Der Talmud und der Schulchan Aruch von *Dr P. Severin Grill O. Cist.,* Professor der Theologie. Eine theologische Studie für weitere Kreise. Graz-Leipzig 1934, Ulrich Moser. Kart. S 2.—.

Es gibt kaum ein Buch der Welt, das so verschieden beurteilt wird, wie der Talmud: die einen nennen ihn ein geistloses, ungenießbares Machwerk, das voll der Wunderlichkeiten ist und von Schmutz und Unflat starrt, und andere sehen in ihm das große Werk auserlesener Geister, das alle Weisheit enthält und neben der Bibel nicht seinesgleichen hat. In medio virtus gilt auch hier: der Verfasser ist sine ira et studio bemüht, den Talmud richtig zu werten, er läßt seine Mängel hervortreten, verschweigt aber auch nicht seine positiven Werte. Vollkommen zu billigen ist die hier vertretene Auffassung, daß die exegetischen Teile des Talmud mit äußerster Vorsicht aufgenommen werden müssen — die Talmudgelehrten wissen meist selber nichts, die Überlieferung war ja infolge der assyrischen und babylonischen Gefangenschaft unterbrochen worden; das zeigt sich deutlich in der Septuaginta, deren Übersetzer die Fäden zur alten Überlieferung vor dem Exil schon zerrissen vorfanden und sie vielfach nicht mehr richtig zu knüpfen vermochten. — Jeder, der sich auf angenehme, zwangslose Weise in das Wesen des Talmud einführen lassen will, greife zu dieser ausgezeichneten Darstellung, denn sie wird seinen Erwartungen voll entsprechen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

Jesus Christus. Von *Karl Adam.* 4. Auflage. Augsburg 1935, Haas u. Grabherr. In Leinen geb. M. 8.—.

Das ernstwissenschaftliche, dazu noch kernreligiöse Buch hat sein Lebensrecht, seine Lebenskraft und Lebenstüchtigkeit bewiesen;

denn es hat in unserer Zeit innerhalb zweier Jahre vier Auflagen, vier fremdsprachliche Ausgaben (englisch, französisch, italienisch, holländisch) und weitere vorbereitete Übersetzungen erlebt. In souveräner Stoffbeherrschung, in unentrinnbar straffer Gedankenzucht und Beweisführung, in meisterlicher Sprach- und Gestaltungskraft und hinreißender Überzeugungskraft ist es der Zusammenklang von Christusgeschichte und Christuspsychologie, von Christusexegese und Christusdogmatik, von Christuspragmatik und Christusaszetik. Von Kapitel zu Kapitel offenbart es einem mehr und mehr, wie wahr, weit und tief das denkwürdige Wort des Johannesschülers und Petrusnachfolgers auf dem Bischofsstuhl von Antiochien, des Märtyrerbischofs Ignatius, ist: „Christus ist mir Archive" (Brief an die Philadelpher). Denen, die schon im Lichte des wahren Glaubens wandern, ist das Buch eine wahre Herzstärkung ihres Glaubens: „Du, Jesus von Nazareth, Menschensohn, bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn" und läßt sie in steigendem Maße etwas von der beglückenden, köstlichen Gabe und Seligkeit spüren, die in dem Worte liegt: „Scio cui credidi." Denen, die ehrlich nach dem Lichte suchen, ist das Buch wie die Mütter des Evangeliums, die ihren Kindern das Glück verschaffen wollten zu Christus zu kommen und von ihm gesegnet und in die Arme genommen zu werden.

Karlstadt am Main. *P. Kasimir O. M. Cap.*

Leben Jesu. Von *François Mauriac.* (281.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.40, in Halbleder M. 4.20.

Der gefeiertste Romanschriftsteller Frankreichs und Mitglied der Akademie hat uns hier keinen Roman geschrieben, sondern „die erschütterndste unter den großen Gestalten der Geschichte, die am wenigsten durchsichtige, weil lebendigste aller Persönlichkeiten" dargestellt aus seiner ureigensten Einfühlung heraus. Man kann sich rückhaltlos dem Urteile Friedrich Sieburgs anschließen, wenn er schreibt: „Das Buch ist ein Triumph der Liebe und scheint viele glaubenslose und gewaltfrohe Jahrhunderte mit einer Handbewegung wegzuwischen." Daß in Frankreich allein schon in wenigen Monaten 100.000 Stück dieses Buches verkauft werden konnten, spricht allein schon für die Bedeutung dieses Buches, das in Robert Scherer einen feinfühligen Übersetzer gefunden hat. Laien, denen es nicht gelingen will, das Jesusbild der Schrift auf sich wirken zu lassen, mögen an diesem Buche sich erwärmen für den menschlichsten aller Menschen, aber auch Geistliche finden für die eigene wie für fremde Seelen viel Aufrichtung und kostbare Gedankenperlen.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Das Leben Marias, der Mutter Jesu. Von *Franz Michel Willam.* 8° (598). Mit vielen Bildern. Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.60, in Leinen M. 6.40.

In der äußeren Anlage wie in der inneren Gestaltungskraft bildet dieses Buch das Gegenstück und die Ergänzung zum „Leben Jesu im Lande und Volke Israel" vom gleichen Verfasser. Es ist mit noch größerer Teilnahme erwartet worden als dieses. Denn die Zahl der „Leben-Jesu-Bücher" ist Legion; an lesenswerten Darstellungen des Marienlebens aber haben wir alles andere als Überfluß. Der Grund liegt nahe. Wer das Erdenleben des Gottmenschen schildern will, wird fast erdrückt von der Fülle des in den Evangelien enthaltenen Stoffes. Über Maria aber melden uns die zeitgenössischen Schriftsteller so wenig, daß bereits der Verfasser des apokryphen Jakobus-

evangeliums die Lücke auszufüllen suchte. Und bis heute muten die „Marienleben" vielfach mehr wie Apokryphen und Legenden denn wie Geschichte an. Oder aber, es dichtet einer um die wenigen Sätze der Evangelien über Maria allerlei herum, was weder Apokryphon noch Legende, sondern Phantasie ist, die dadurch noch nicht religiös wird, daß sie mit dem Heiligsten spielt. Was nicht echt ist, ist auch nicht religiös.

Willam ist ernstlich bemüht gewesen, diese Klippe zu vermeiden. Es ist ihm dadurch gelungen, daß er mit Fleiß und Geschick die Umwelt zeichnet, in der Maria gelebt hat. So tritt uns die Gnadenvolle entgegen als Kind ihres Volkes und ihrer Zeit, als Mädchen und Frau; unter wirklichen Menschen selber ein wirklicher Mensch. Dennoch ist die ganze Anmut göttlicher Auserwählung über diesen „Liebling Jahwes" — das bedeutet ja ihr Name — ausgegossen; denn Willam sucht als Priester nicht nur die Umwelt zu schildern, sondern leitet auch dazu an, das Innenleben Marias in seiner Einzigkeit zu verstehen. So ist keine Biographie entstanden, auch keine Dichtung, sondern ein kernhaftes katholisches Volksbuch. Auf dieser Grundlage das Leben der Gottesmutter im Verein durchzuarbeiten, dürfte auch bei Männern und Jungmännern Interesse finden und Segen stiften.

Trier. *Prof. Dr P. Ketter.*

Paulus, Messiasbotschaft und Völkerschicksale. Von *Fürsterzbischof Dr S. Waitz.* 1936, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.—; in Ganzleinen S 9.50, M. 5.20.

Das Lob, das die Kritik den ersten vier Bänden des großen Paulusswerkes gespendet hat, wird zweifellos auch diesem 5. Bande zuteil werden. Eine Wiederholung des Lobes erübrigt sich darum. Es genügt, den Inhalt dieses Bandes anzugeben. Er behandelt den exegetisch und dogmatisch so schwierigen Römerbrief. Der Leser braucht aber nicht zu besorgen, mit schweren Problemen gemartert zu werden. Was auch dieser Band bieten will, sind wirklich „zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge", angeschlossen an einzelne Verse des Briefes und eine kurze, leichtfaßliche Erklärung derselben. Das Eigentümliche dieses Bandes ist darin, daß die Erwägungen vorwiegend dem großen Leben, dem Leben der Völker und der ganzen menschlichen Gesellschaft zugewendet sind, den Bedingungen, Hindernissen der Wirksamkeit der Erlösung im Ganzen, den Segnungen der Annahme, dem Fluch der Abweisung für die Völker, der Aufgabe des einzelnen Gläubigen und der gesamten Kirche mit ihrer Seelsorge in der großen Völker- und Menschengemeinschaft. Naturgemäß dreht sich alles um die Gnade und die Mitwirkung mit der Gnade in demütigem Glauben und demütiger Liebe. Das reichliche Hereinbeziehen von Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte macht das Werk für jeden gebildeten Laien zu einem wertvollen Handbuch religiöser Bildung und Erbauung. In erster Linie aber soll und wird das Werk nach seiner ganzen Anlage und nach der Absicht des Verfassers dem Priester dienen, für seine persönliche Heiligung und für seine seelsorgliche Tätigkeit im Dienste einer umfassenden, völkererneuernden Katholischen Aktion.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Aus Bibel und Leben. Von *Willibald Lauck.* (347.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Brosch. M. 3.30, in Leinen M. 4.50.

Gesammelte Aufsätze, erst in verschiedenen Zeitschriften erschienen und unter einheitliche Gesichtspunkte geordnet: Von Gott und seinen Führungen (8), von Jesus und seiner Mutter (6), vom Kampffeld der Seele (9), Lebensweihe und Lebensweisheit (6). Die meisten bauen auf einem Wort oder einer Szene der Heiligen Schrift oder einem ganzen Psalm auf und bieten dann mehrfach Musterbeispiele für die Verwertung der Bibel für das Leben. Die Kapitel über Gott und seine Führungen, Kap. 10 und 11 über den Heiland, sind wahre Perlen, homiletisch anregend; besonders Kap. 10 und 11 haben dem Priester auch persönlich viel zu sagen. Sehr Wertvolles geben auch die nicht ausdrücklich auf die Heilige Schrift aufbauenden Aufsätze, wie z. B. die schöne Abhandlung über „natürliche und übernatürliche Liebe". Für Laien mit einiger Bildung eine fruchtbare Lesung, für Priester ein wertvoller Behelf.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Praktisches Bibelhandbuch. Im Auftrage der Katholischen Bibelbewegung herausgegeben von *Joh. Straubinger* und *Jos. Bärtle*. (IX u. 432.) 20 Bildtafeln. Stuttgart 1936, Kepplerhaus. Leinen M. 12.—.

Das wachsende Bibelinteresse des Volkes bedarf eben so sehr der Leitung wie der Förderung, soll es nicht planlos verebben oder auch bedenkliche Pfade einschlagen. Das vorliegende „Praktische Bibelhandbuch" will diesbezüglichen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Es bietet das wichtigste Rüstzeug für Prediger, Katecheten, Bibelkursleiter, überhaupt für jeden, der die Heilige Schrift mit Verständnis und Nutzen lesen und gebrauchen will. Das Handbuch bringt:

1. Eine volkstümliche Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift (56 Seiten), die klar und — in den apologetischen Teilen — zeitnahe ist.

2. Eine Wortkonkordanz (320 Seiten), die mit Weglassung der Wörter mit rein grammatikalischer Bedeutung, Wörter religiös-sittlichen Inhalts zusammenstellt. Unter Berücksichtigung aller gebräuchlichen katholischen Übersetzungen in deutscher Sprache wurden rund 60.000 Schriftstellen bearbeitet. Die Vorzüge der Sach- und der Wortkonkordanz finden sich hier vereinigt.

3. Ein biblisches Sach-ABC (12 Seiten), das über biblische Personen und Orte Aufschluß gibt.

4. Eine Landesnatur von Palästina (22 Seiten) über den geologischen Aufbau, Oberflächenformen, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, Bevölkerung. Dieser Abschnitt hätte durch eine Karte vom heutigen Palästina viel gewonnen.

5. Einen Anhang: Biblische Zeittafeln, Gewichte, Maße, Münzen. Eine gute Literaturübersicht über katholische Bibelübersetzungen, biblisches Schrifttum und Hilfsmittel (Karten, Bilder, Filme). Vier Karten und 32 Lichtbilder schöner Originalaufnahmen des Heiligen Landes beschließen das Werk.

Bischof Joh. Bapt. Sproll schrieb im Gedenken an seinen hochseligen Vorgänger Bischof Paul Wilhelm von Keppler, den Erneuerer des Bibelstudiums in deutschen Landen, das Vorwort an die Leser. Es gehe sein Wunsch in Erfüllung: „Möge viel Segen aus der Benützung des vorliegenden Bibelhandbuches hervorgehen und möge dieses Buch dazu beitragen, daß wir täglich tiefer eindringen in das Verständnis der Heiligen Schrift und deren Trost erfahren!"

Linz a. D. *Dr Josef Häupl.*

Thomas-Fibel. Des heiligen Thomas von Aquin Erläuterungen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser und zu den zehn Geboten. Herausgegeben von *Heinz Raskop*. 8° (216). Köln 1936, J. P. Bachem. Kart. M. 4.40, geb. M. 5.90.

Das vorliegende Werk, eine Veröffentlichung des Instituts für neuzeitliche Volksbildungsarbeit Dortmund, zeigt uns den Aquinaten in einem neuen Lichte. Er ist nicht nur der Fürst der Scholastik, sondern auch ein Meister der volkstümlichen Unterweisung, von dem auch wir Heutigen lernen können. Die von Hans Schulte, Josef Pieper und Heinz Raskop besorgte Übersetzung ist gut gelungen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Matthias Josef Scheeben. Die bräutliche Gottesmutter. Aus dem Handbuch der Dogmatik herausgehoben und für weitere Kreise bearbeitet von *Paul Feckes*. 8° (XVI u. 202). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 3.40, Leinen M. 4.—.

Wer vor Jahrzehnten Scheeben mit Andacht studiert hat und ihm in die Tiefen spekulativer Erfassung der Dogmen zu folgen versuchte, wird sich herzlich freuen, wenn Scheeben wieder zu Ehren kommt. Im vorliegenden Bande werden Partien aus dem 2. und 3. Band der Dogmatik herausgehoben und unter dem Titel: „Die bräutliche Gottesmutter" herausgegeben. Dieser Titel offenbart zugleich eine Lieblingsauffassung des großen Dogmatikers.

Es besteht wohl wenig Hoffnung, daß die Vermählung der Jungfrau mit dem Logos von breiteren theologischen Schichten übernommen wird, noch ist zu erwarten, daß sie in weitere Kreise Eingang findet. Das matrimonium spirituale inter Filium Dei et humanam naturam im Sinne des heiligen Thomas (III, q. 30, a. 1) in der Menschwerdung ist geläufig; die spezielle Applikation auf die Gottesmutter schwer verständlich zu machen. Aber alle übrigen Kapitel bieten Theologen und Seelsorgern reichlichste Anregung. Die tiefen Gedanken Scheebens werden allerdings nicht in flüchtiger Lesung erschöpft, wirken aber wohltuend auf jeden, dem die moderne Phraseologie ein Greuel ist. — Im wesentlichen folgt Feckes der Anordnung Scheebens. Ein Hinweis auf die Dogmatik, aus der die einzelnen Abschnitte herausgenommen wurden, wäre bei den einzelnen Paragraphen erwünscht.

Mögen Scheebens herrliche, tiefe und fromme Gedanken auch die populäre Mariologie befruchten.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

Quaestiones disputatae de ordine. Historico-critica disquisitio de ordinibus minoribus, necnon de quaestionibus connexis, Auctore *Dr Adolpho Tymczak*. (396.) Premisliae (Polonia) 1936. Venditur apud auctorem, Premisliae (Polonia), Seminarium clric. rit. lat. Pretium 15 zł. in Polonia, in aliis regionibus 3 D.

Der Verfasser untersucht mit vielem Fleiß in der vorliegenden klaren und übersichtlichen Monographie die heute bei den Theologen herrschend gewordene Ansicht, nach der die niederen Weihen und das Subdiakonat kirchlichen Ursprunges und deswegen nicht Sakramente, sondern Sakramentalien sind. Weil die Lösung des Problems zugleich von der anderen Frage abhängt, welches die Wesenselemente des Weihesakramentes sind, und von der weiteren, welche Vollmacht die Kirche bezüglich der Materie und Form der Sakramente hat,

darum bilden diese drei Fragen den Inhalt seiner Arbeit. — Im ersten Teil zeigt der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den niederen Weihen, der Materie des Weihesakramentes und der Vollmacht der Kirche über die Substanz der Sakramente. Im zweiten Teil bringt er die sachliche Darlegung und Begründung der Lehre. — Der Verfasser kommt, gestützt auf seine Untersuchungen, zu dem Schlußergebnis: Sententia communior, traditionalis et verior ist: die niederen Weihen und das Subdiakonat sind wirkliche Sakramente; die Handauflegung und die Überreichung der Instrumente bilden die doppelte Materie des Weihesakramentes; die Kirche besitzt tatsächlich eine Vollmacht in der Bestimmung der Wesenheit der Sakramente (381). — Das Werk bietet als gründliche Materialsammlung die gute Möglichkeit, sich über die Stellungnahme aller nur einigermaßen bekannter Theologen aus allen Jahrhunderten bis in die Gegenwart hinein in dieser Frage schnell zu orientieren. Ferner bringt der Verfasser durch seine fleißigen Untersuchungen der Auffassung der Väter und Theologen in diesem Problem neues Licht in die heißumstrittene Frage nach der Form der Einsetzung der Sakramente und dem Einfluß der Kirche auf ihre Substanz. Deshalb ist die Monographie namentlich für den Fachtheologen, den diese Frage angeht, eine große Hilfe und für den Forscher ein Werk, zu dem er Stellung nehmen muß.

Hennef/Sieg. *P. Dr Bernhard Ziermann C. Ss. R.*

Stanisława Hozjusza nauka o Eucharystji. (Die Eucharistielehre des Stanislaus Hosius.) *Ks. Dr Jan Bochenek.* (XVI + 163.) Warszawa 1936, Warszawskie Studja Teologiczne 13.

Die Bischöfe Polens bemühen sich zur Zeit beim Päpstlichen Stuhl um die Beatifikation des in odore sanctitatis gestorbenen ermländischen Bischofs und geschätzten Theologen der Reformationszeit Stanislaus Hosius. Die Vorbereitungen dazu haben in Polen ein regeres Interesse für die Person und das Lebenswerk des um die Kirche verdienten Bischofs hervorgerufen, das bereits in einigen gelehrten Abhandlungen zum Ausdruck gekommen ist. Vor allem ist zur Durchführung der Beatifikation eine genaue Prüfung der hinterlassenen Schriften Hosius' notwendig geworden. Unter anderen hat Dr Jan Bochenek, Professor der Theologie am Priesterseminar zu Tarnow, die Eucharistielehre des ermländischen Bischofs zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Abhandlung gemacht, die neuerdings als 13. Heft der „Warschauer Theologischen Studien" erschienen ist. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die reformatorischen Bestrebungen in Polen im 16. Jahrhundert, sowie über die Schriften Hosius' bringt der Verfasser im ersten Teil seiner Untersuchung dessen Lehre über die Eucharistie als Sakrament und als Opfer zur Darstellung, um im zweiten Abschnitt die Bedeutung der Eucharistielehre Hosius' zu besprechen, und zwar verbreitet er sich sowohl über die Abhängigkeit Hosius' von der patristischen und scholastischen Theologie, als auch über sein Verhältnis zur theologischen Literatur seiner Zeit, und stellt vor allem fest, daß Hosius, der von August 1561 bis zum Ende der Konzilsberatungen als päpstlicher Legat tätig gewesen ist, einen nicht geringen Einfluß bei der Formulierung der eucharistischen Dekrete des Tridentinums ausgeübt hat. Unschwer lassen sich auch unverkennbare Spuren seines Hauptwerkes „Confessio" im Catechismus Romanus verfolgen, obwohl er an seiner Abfassung nicht mehr mitgearbeitet hat. Die gründliche, nützliche und anerkennenswerte Abhandlung ist durch Beifügung einer lateinischen Zusammenfassung der Forschungsergeb-

nisse auch den Lesern zugänglich gemacht, die der polnischen Sprache unkundig sind.

Posen (Polen). *Dr Bron. Gładysz,* Univ.-Dozent.

Einführung in die Pflichtenlehre. Von *Alfons Gratry.* Übertragen von P. Dr Josef M. Scheller O. P. („Die Quellen", 2. Teil. Veröffentlichung des katholischen Akademiker-Verbandes.) (93.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—, kart. M. 1.50.

Man hat in der letzten Zeit verschiedentlich den großen Wert Gratrys für unsere Zeit festgestellt. Die Übersetzung des zweiten Bändchens der „Quellen", das eine praktische Auswertung des ersten Teiles (Ratschläge für die Ausbildung des Geistes, München 1925, in „Der katholische Gedanke") geben will, gipfelt in der Feststellung, daß die Quelle alles Fortschrittes in individueller und sozialer Hinsicht die „Moral" (= vom Evangelium gekrönte Ethik) sei. Die Tugenden der Gottes- und Nächstenliebe allein sind die Prinzipien, die ein ganzes Volk umgestalten können. Die Ursache der materiellen Not, des allgemeinen Elends „ist die allgemeine Unsittlichkeit". Die Schrift ist für die religiöse Erweckung und Erneuerung unserer Akademiker besonders geeignet.

St. Valentin a. W. *Dr Franz B. König.*

Von den Pflichten gegen den Nächsten. Von *Dr Ludwig Ruland,* Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Würzburg. (Handbuch der praktischen Seelsorge, 4. Band.) (XII u. 392.) München 1936, Max Hueber. Brosch. M. 8.80, geb. M. 10.60.

Was dem Verfasser schon beim Erscheinen der früheren Bände allseitige Anerkennung eingetragen, das bildet auch den Vorzug dieses 4. Bandes seines Handbuches der praktischen Seelsorge: es will dem Seelsorger eine Anleitung sein, die kurz und treffend orientiert und voll und ganz auf der Höhe der Zeit steht. Den Inhalt dieses 4. Bandes bilden die Pflichten gegen den Nächsten. Dieses ebenso wichtige wie weite Feld bietet dem Verfasser Gelegenheit, zu verschiedenen viel erörterten Gegenwartsfragen Stellung zu nehmen und dem Seelsorger, der oft nicht die Zeit und noch weniger die notwendigen Mittel besitzt, um sich selber in solche Fragen zu vertiefen, eine willkommene Orientierung zu verschaffen. So, wenn er im Kapitel über die Toleranz die Judenfrage behandelt, indem er nach einer kurzen, aber inhaltsreichen Übersicht über die geschichtliche Entwicklung dieser Frage die für den Christen maßgebenden Grundsätze mit offenem Freimut zusammenstellt. Eine gründlichere Behandlung als selbst in umfangreichen Fachwerken findet das Kapitel über die Lüge, wobei der Verfasser auch auf das bis heute noch nicht restlos geklärte Problem der Notlüge genauer eingeht. Von Ausführungen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit besonderes Interesse verdienen, sei die Behandlung der Vaterlandsliebe als sittlicher Tugend erwähnt; dann die Abhandlung über Strafe und Strafvollzug, im besonderen die Todesstrafe; ferner das Kapitel über Eugenik und Sterilisation u. a. Manche Ansichten des Verfassers werden, wie in solchen gegenwartsnahen Fragen kaum anders zu erwarten, nicht unwidersprochen bleiben; so etwa seine Stellung zur Entwicklug der modernen Kriegsmethoden, im besonderen zur Erlaubtheit

der Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung und des Gaskrieges (S. 157 f.). Ein den Satzsinn ins Gegenteil verkehrender Druckfehler ist S. 26 stehengeblieben, wo es natürlich heißen soll, daß wir das Geistige dem Leiblichen u. s. w. „überordnen" müssen, statt unterordnen. Wie in den früheren Bänden ist der Verfasser auch in diesem seinem Grundsatze treu geblieben, auf Zitate und Literaturverweise fast gänzlich zu verzichten, auch dort, wo mancher Leser gerne einige Angaben zu genauerer Orientierung sehen würde. Doch werden die gehaltvollen Ausführungen in ihrer im guten Sinne modernen Form auch weiterhin dem Werke neue Freunde gewinnen helfen.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

Die Verwaltung der Sakramente unter pastoralen Gesichtspunkten. Von *Otto Schöllig,* Professor am Priesterseminar zu St. Peter i. Schwarzw. Gr. 8° (X u. 446). Freiburg i. Br. 1936, Herder. In Leinen M. 7.—.

Beim Empfang der Sakramente richtet sich das Maß der Gnaden nach der Vorbereitung des Empfängers und diese ist wiederum bedingt durch die Mittlertätigkeit des Priesters. Von ihm hängt die gültige und erlaubte Spendung und vor allem der fruchtbringende Empfang der Sakramente in weitem Ausmaße ab. Darum werden alle Seelsorger, besonders die Neupriester dem Verfasser dankbar sein für seine klare und praktische Anleitung zur fruchtbringenden Verwaltung der heiligen Sakramente.

Der Verfasser begnügt sich nicht damit, nur zu zeigen, was notwendig ist zur gültigen und erlaubten Spendung der Sakramente, nein, er bemüht sich auch um die *seelsorgliche Auswertung* der heiligen Sakramente. Darin besteht der besondere Wert dieses Buches. Daß der Priester klug und vorsichtig fragen muß, ist selbstverständlich, aber nicht so klar ist es, welche bestimmte Fragen er bei Zweifel und Schwierigkeiten klugerweise stellen darf und soll. Schöllig zeigt nun, wie man geschickt fragen muß, z. B. um festzustellen, ob die von einem Laien gespendete Taufe gültig ist oder nicht (S. 29).

Mit besonderer Sorgfalt ist die heilige Eucharistie und das Bußsakrament behandelt. Es sind ja auch *die* Sakramente, die am wirksamsten zur Heiligung des Menschen beitragen, bei deren Spendung sich aber auch leicht toter Mechanismus und Routine einschleichen und die Wirksamkeit der Sakramente herabsetzen kann. Klar und recht praktisch sind die Pflichten des Beichtvaters als Vater, als Lehrer, als Richter und als Arzt behandelt. Über die Pflichten des Beichtvaters als *Arzt* wird in den meisten Lehrbüchern der Pastoral zu wenig gesagt. Mit Recht betont der Verfasser diese Pflicht des Beichtvaters, indem er von ihm sagt, „er muß auch als *Arzt* die Ausheilung der zurückgebliebenen Sündenwunden, die seelische Gesundung und Erstarkung des Büßers und damit ein wahrhaft christliches Leben in der Zukunft erstreben". Bei der besonderen Behandlung bestimmter Klassen von Pönitenten bekundet der Verfasser Menschenkenntnis und Lebenserfahrung, ruhiges und ausgereiftes Urteil, gesunde Aszese, verbunden mit dem ehrlichen Streben, die Beichtkinder nicht bloß von der augenblicklichen Last der Sünde zu befreien, sondern sie auch ihrem ewigen Ziele näher zu bringen. Die Klarheit, Reichhaltigkeit, große Zeitnähe und das gesunde Urteil in Zweifelsfällen und Unklarheiten machen das Werk zu einem höchst willkommenen Hilfsmittel für jeden Seelsorgspriester.

Trier. *B. van Acken S. J.*

De Consummatione Delictorum attento eorum elemento objectivo in Iure Canonico. Auctore *Pio Ciprotti.* Pars I. Romane, Pontificium Institutum utriusque iuris, Piazza S. Apollinare 49; 1936.

Can. 2228 sagt: Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis. Ist das Delikt vereitelt worden oder auch nur ein Versuch gewesen, so darf nicht die auf das vollendete Delikt gesetzte Strafe, sondern nur eine congrua poena verhängt werden, außer es ist auf den conatus delicti schon eine Strafe gesetzt (can. 2235 und 2213). Es ist daher eine wertvolle Arbeit, wenn Ciprotti die singula delicta des 5. Buches C. J. C., Pars III, nach ihrem Wesen behandelt und feststellt, wann das delictum als in suo genere perfectum anzusehen ist und wie es sich mit der Straffälligkeit des conatus verhält. Der Autor ist mit seinem Werk bereits bis zu den delicta contra bonos mores vorgedrungen und hat viel Literatur verwertet und zitiert. Wenn das Werk vollendet ist, wird es eine sehr wertvolle Bereicherung der Fachliteratur über das kirchliche Strafrecht bedeuten, in der bis jetzt die singula delicta in dieser dem Kodex streng angepaßten Systematik noch nie so ausführlich behandelt worden sind.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer,* Prof. des kan. Rechtes.

Für christliche Brautleute zur Aufklärung und Belehrung.

Unter diesem Titel erschien im Verlag des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus", Wien, XIII., Hadikgasse 110, der Sonderdruck eines Brautunterrichtes, den ein praktischer Seelsorger in obigem Klerusblatt veröffentlicht hat. Die kleine Broschüre will nicht den pfarrlichen Brautunterricht überflüssig machen, sondern bringt nur jene Partie der Brautunterweisung, die speziell für jüngere Pfarrer nicht leicht ist, die Aufklärung über das Geschlechtsleben in der Ehe. Wegen des heiklen Stoffes sollen die Seelsorger die Schrift nicht den Brautleuten gänzlich überlassen, womit immer die Gefahr verbunden wäre, daß sie in Hände Unberufener käme, sondern sollen sie wieder zurückfordern. Sie wird auch nicht im Buchhandel, sondern nur an Priester, die sie anfordern, um den Selbstkostenpreis von 20 g abgegeben. Namentlich fromme und sittenreine Mädchen, die unberührt in die Ehe treten, werden für die Aufschlüsse und Belehrungen dankbar sein, die sie darin finden und die ihnen manche Gewissensnot ersparen können.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Grundriß der Pastoral-Medizin. Erster Abschnitt: Psychologie, Psychopathologie, Psychotherapie. Von *Dr med. Albert Niedermeyer.* Paderborn 1936. Bonifacius-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Das Bedürfnis nach einer neuzeitlichen Darstellung der Pastoral-Medizin ist in den letzten Jahren immer dringlicher geworden. „Der Seelsorger verlangt einen *praktischen* Leitfaden, um sich ohne Schwierigkeiten über die wichtigsten Grenzfragen rasch informieren zu können. Um diesem Wunsch zu entsprechen, will das vorliegende Werk nichts mehr sein als ein *knapper Grundriß* — eine erste Einführung für die Erfordernisse der Praxis."

Dieses Ziel hat der Verfasser sicher erreicht, vor allem dadurch, daß er die Probleme von der universalistischen katholischen Betrach-

tungsweise sieht. Dieser allein richtige Standpunkt trägt der Gesamtheit aller mitwirkenden Faktoren Rechnung, keinen unterschätzend, keinen einseitig überwertend. Meisterhaft zeigt Niedermeyer bei der Besprechung der einzelnen modernen Theorien das Körnchen Wahrheit auf, aber auch den damit verbundenen verhängnisvollen Irrtum. Mit Recht wird betont, daß alle Faktoren: die erblichen, sozialen und ethisch-metaphysischen berücksichtigt werden müssen, wenn die Diagnose richtig und die Heilbehandlung erfolgreich sein sollen. Wohltuend wirkt der öftere Hinweis auf die innigen Wechselwirkungen zwischen Seele und Leib. Vorbildlich sind die klaren Begriffsbestimmungen und die saubere begriffliche Scheidung. Niedermeyer bietet kein totes Wissen, sondern lebensnahe Weisheit. Ihm gilt als oberster Grundsatz der Pastoral-Medizin und Pastoral-Hygiene: *„Niemals kann etwas gesundheitlich richtig sein, was sittlich falsch ist."* Leider fehlt ein Sachweiser.

Trier. *B. van Acken S. J.*

La jeunesse d'Origène. Histoire d'école d'Alexandrie au début du IIIe siècle. Par *René Cadiou.* (424.) Gabriel Beauchesne et ses fils, Paris, Rue de Rennes, 117. 1935. Brosch. Fr. 30.—.

Das bedeutende Werk behandelt die Geschichte der Schule von Alexandrien während der ersten dreißig Jahre des dritten Jahrhunderts, also die Zeit, in der Origenes dort als Vorsteher weilte und seine Anschauungen ausbildete. Der gelehrte Verfasser schildert den Entwicklungsgang des Mannes, dessen Einfluß nur von Augustin und Thomas übertroffen wird, seine ersten Arbeiten, die Einwirkung der Gnosis auf Alexandrien und die Wende zum Neuplatonismus des Plotin. Dann erweist er das Hauptwerk des Alexandriners, περὶ ἀρχῶν (= die Hauptlehren [des Christentums]), und den Kommentar zum Johannesprolog als Niederschlag der verfehlten geistigen Einstellung des Origenes. Das erstere Buch untersucht die Grundlagen des Seins, des Wissens und der Tugend, die Widerstände gegen das Gute und den Triumph des Guten, das letztere überträgt die neue Theologie auf das innere Leben. Mit dem Konflikt des Origenes und seinem Weggang nach Caesarea schließt das hochinteressante, im Rahmen der Études de Théologie Historique erschienene Werk. Es ist nicht nur mit bewundernswerter Sach- und Stoffkenntnis, sondern auch mit jener frischen und anregenden Eleganz geschrieben, die französische Fachwerke so lesbar macht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die alte afrikanische Kirche im Lichte der Kirchenrechtsforschung nach kulturhistorischer Methode. Von *Robert Höslinger,* Doktor beider Rechte und der Philosophie. (77.) Wien 1935, Druck und Verlag Augustinus-Druckerei, Stift Klosterneuburg. Kart. S 10.—, M. 5.20.

Schon Mommsen hat auf den entscheidenden Anteil Afrikas an der Entwicklung des Christentums hingewiesen. War bisher dieses Gebiet als klassisches Land der Moraltheologie bekannt, so rückt es Höslinger im Sektor Kirchenrecht in den Vordergrund. Der Verfasser schreitet nach der kulturhistorischen Methode über die Darstellung der Rechtszustände hinaus und sucht die Gründe der Entwicklung darzulegen. Die Untersuchung geht daher in Philosophie des Kirchenrechts über und zieht psychologische und ethnologische Gesichts-

punkte heran. Der Hauptteil folgt Iherings Spuren und behandelt den Geist der nordafrikanischen Kirchenverfassung. Es werden erörtert: die geographischen und ethnischen Grundlagen, die territoriale Organisation der afrikanischen Kirche, die personelle Verfassung, die afrikanische Kirche und der römische Primat, die afrikanischen Bußbestimmungen, die Ehe, das Klosterwesen. Ein kirchenrechtlicher Rückblick beschließt die kenntnisreiche und besonnen geführte Untersuchung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Kirche Abessiniens. Ihre Geschichte und Eigenart. Von *Dr Hermann Trefzger.* 8° (40). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. —.90.

An der uralten Kirche im ehemaligen Reiche des Negus brach sich der Ansturm des Islams, doch steht der ruhmvollen äußeren Geschichte eine auffallende Armut und Überfremdung gegenüber. Kurz und klar führt uns der Verfasser die Bekehrung zum Christentum, den Weg ins Schisma und die Unionsversuche vor, bespricht die Religionskarte des Landes und berichtet von der reformbedürftigen koptischen Staatskirche. Die Missionsfreunde ersehnen einen neuen Aufschwung dieser altehrwürdigen Kirche unter den neuen Verhältnissen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

In Zellen und Klausen. Heilige deutsche Mönche und Einsiedler. Von *Stephanus Hilpisch,* Mönch der Abtei Maria Laach. (Heiliges Reich, Bd. 6.) (119.) 4 Bilder. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Ein hervorragender Kenner der Geschichte des Mönchstums hat dieses Bändchen zusammengestellt. Es führt in die Zeit des Früh- und Hochmittelalters, in der die Mönche Bahnbrecher der Kultur in deutschen Landen waren, geistiger Kultur, wirtschaftlichen Fortschrittes und der Seelenkultur. Wie Gestalten aus unserer Mitte treten sie vor uns, erfüllt von Tatendrang und einer dankbaren Zeit ihre Gaben bietend. Mönchtum und Klosterleben waren ja den Germanen innerlich verwandt, da sie den Gefolgschaftsgedanken und den Genossenschaftsbetrieb verkörperten. In Bruno von Köln und seinem Orden, der so bezeichnend den Einzelnen in den Vordergrund rückt, ist die weise Maßhaltung St. Benedikts der deutschen Neigung zum Äußersten gewichen. Die Arbeit trägt mit besonderem Geschick an der längst fälligen Dankesschuld an die Männer der Zelle auf dem Boden Deutschlands mit ab. Vier seltene Bilder unterstützen das Wort.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die heilige Bernadette von Lourdes. Von *François Duhourceau.* Ins Deutsche übertragen von Helene Haluschka. (226.) Graz 1934, „Styria". Brosch. S 4.—, geb. S 5.80.

Das Buch ist förmlich ein Doppelwerk, da es sowohl über Bernadette als auch über Lourdes berichtet. Dem Verfasser, der mit allen noch lebenden Personen gesprochen hat, die die Bernadette kannten, kommt es allerdings nicht so sehr darauf an, die mit dem 11. Februar einsetzenden Ereignisse kalendarisch anzuführen, sondern eher darauf, sie nach interessanten Verkettungen zu bringen. Was das

Buch besonders ansprechend macht, ist die Anführung sehr zahlreicher Details über Vater und Mutter Soubirous, über Bernadettes Charakter, über ihre Nonnenzeit, wie sie jedem zimperlichen Getue und einem übertriebenen Augenniederschlagen abhold war, ihre Verwendung in der Klosterküche zum Geschirrabwaschen, ihr Laborieren an Tuberkulose, ihr Sterben u. v. a. Das Buch ist spannend. Dem Text kennt man kaum an, daß er eine Übersetzung ist. Freilich hätte sich für einige stehengebliebene französische Ausdrücke wie z. B. Contenance (S. 83) auch ein deutsches Wort finden lassen müssen. Der in der Vorrede (S. 7) stehende Satz: „Er (der Schriftsteller Duhourceau) hütet sich aber, diese Welt (die übersinnliche) erklären zu wollen, er betet sie nur an . . .", ist wohl dogmatisch nicht einwandfrei.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Papstgeschichte der neuesten Zeit. Von *Josef Schmidlin.* Dritter Band: Papsttum und Päpste im XX. Jahrhundert: Pius X. und Benedikt XV. (1903—1922). (XIX u. 350.) München, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 13.50, in Leinen geb. M. 17.—.

Mit diesem Halbband ist das große Werk Schmidlins zur Papstgeschichte der neuesten Zeit vorläufig abgeschlossen. Es hat erst des ausdrücklichen Wunsches des gegenwärtigen Papstes bedurft, daß nicht auch sein vom Verfasser schon ausgearbeitetes Pontifikat in die Veröffentlichung aufgenommen wurde, obwohl es doch noch gar nicht abgeschlossen vorliegt und daher der Versuch einer geschichtlichen Würdigung verfrüht gewesen wäre.

Auch dieser Band legt einen neuen Beweis ab von der außerordentlichen Arbeitskraft des Verfassers, der wieder mit unermüdlichem Fleiß und großer Umsicht ein gewaltiges Material herangezogen und wissenschaftlich verarbeitet hat. Freilich weist auch er wie die früheren Bände die Spuren der Hast auf, die sich durch Flüchtigkeiten, Druckfehler und sonderliche Stilblüten (z. B. S. 138: die negative Kehrseite des zehnten Pius!) verrät. Der Behandlung der beiden Pontifikate, die annähernd je die Hälfte des Bandes in Anspruch nimmt, geht eine Übersicht über die Quellen und bisherigen Darstellungen und eine knappe Einleitung über „Kuriale Richtungen und Gegensätze vom 19. zum 20. Jahrhundert" voraus. Der Pius X. gewidmete Teil schildert zuerst seinen Werdegang, dann seine Reformtätigkeit und seine Beziehungen zu den romanischen und germanischen Ländern; weitere Abschnitte befassen sich mit seiner Förderung des Weltapostolates und seinem antimodernistischen Wirken. Bei Benedikt XV. wird zunächst seine Wahl und seine Tätigkeit im Weltkrieg, vor allem seine Friedenskundgebungen, seine Vermittlungsversuche und seine Liebestätigkeit behandelt; die übrigen Kapitel entwerfen ein Bild seiner kirchlichen Tätigkeit, seiner Kirchenpolitik gegenüber den einzelnen Ländern und schließlich seiner Stellungnahme zum Friedensschluß, zum Völkerbund und den neuen Staaten.

Es ist unumwunden anzuerkennen, daß auch dieser Band gleich seinen Vorgängern dank der ausgebreiteten Kenntnisse des Verfassers eine erfreuliche Förderung der Forschung über die beiden Pontifikate bringt. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß gerade bei diesem Band, der sich mit Personen und Ereignissen befaßt, zu denen uns noch die zeitliche Distanz fehlt, der Verfasser nicht darauf rechnen darf, daß man seiner Beurteilung durchwegs zustimmt. Das kommt nicht nur daher, daß seine Urteile keineswegs an Mangel an Temperament kranken. Schwerer wiegt es, daß vielfach ein abschließendes Urteil noch gar nicht möglich ist, solange die Archive für diese Jahr-

zehnte noch nicht eröffnet sind. Denn Schmidlins Auffassung (S. IX), daß „noch mehr als vorher die relative Bedeutung dieser ungedruckten Materialien im Vergleich zu den edierten gesunken" sei, ist keineswegs überzeugend; denn über vieles, z. B. über das Werden der Enzyklika „Pascendi", über deren Redaktion er selbst nur (S. 150) die verschiedensten Vermutungen zusammenstellen kann, und über den Kampf gegen den Modernismus mit seinen höchst unerfreulichen, von Schmidlin grell gezeichneten Begleiterscheinungen, wird erst die Öffnung der Archive neue Aufschlüsse und mehr Klarheit bringen können. Schließlich wird auch derjenige teilweise zu anderen Wertungen kommen, der es für einseitig hält, den Maßstab für die Beurteilung der einzelnen Pontifikate dem starren Schema der „papstgeschichtlichen Dialektik" (S. 3), d. h. der ablehnenden, bezw. versöhnlichen Stellung der Päpste zur modernen Kultur, zu entnehmen.

Breslau. *Franz Xaver Seppelt.*

Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im X. und XI. Jahrhundert. Von *Dr Karl Hans Ganahl.* (75.) Innsbruck - Wien - München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70.

Die Zeitspanne vom Zerfall des Karolingerreiches bis zum Ausbruch des Investiturstreites ist dunkel und verworren, ihr schriftlicher Niederschlag gering, vorzüglich für die Rechtsgeschichte. Gesatztes Recht ist im weltlichen wie im kirchlichen Bereich gleich selten. Der Verfasser hatte daher bei seiner schwierigen Untersuchung der Rechtskasuistik der Zeit nachzugehen, in dem sich das Gewohnheitsrecht abspiegelt. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit dem Einheitsgedanken und mit der Stellung des Herrschers im kirchlichen Recht. Im Vordergrunde steht der Gedanke des Gottesgnadentums und der Unverantwortlichkeit des Königs (außer im Falle der Häresie). Die zweite Abhandlung verbreitet sich über Bistum, Kirche und Kloster, über staatskirchliche, vermögensrechtliche und gewerberechtliche Vorstellungen, über Exemtion und Immunität und legt manche neue Gesichtspunkte zur richtigen Auffassung des Investiturstreites vor. Besonders wichtig scheint mir das Denken in Herrschaftsverhältnissen für beide Bereiche zu sein. Die gediegene Arbeit erweist aufs neue, daß die gesamte Welt- und Kirchengeschichte des Mittelalters ohne stärkste Berücksichtigung des deutschen und des kanonischen Rechtes unverständlich bleibt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Deutscher Geist und Katholizismus im 19. Jahrhundert. Am Entwicklungsgang Konstantins von Höfler dargestellt. Von *Dr Taras von Borodajkewycz.* (180.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; geb. M. 4.80, S 8.—.

Der erste Band der Deutschen Geistesgeschichte in Einzeldarstellungen (Herausgeber Virgil Redlich O. S. B.) hellt an Höflers geistigem Werdegang das Ringen zwischen deutschem Idealismus und Katholizismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Es geht nicht um eine Würdigung des späteren Prager Historikers († 1897), sondern um eine Darstellung des geistigen Münchens, besonders Schellings, als dessen Schüler Höfler in der Geschichte erscheint, und um die Wandlung Höflers von Schelling zu Görres. Diese Problemstellung bringt es mit sich, daß Höfler hinter Schelling stark zurücktritt. Boro-

dajkewycz faßt Höfler als einen der markantesten katholischen Historiker des letzten Jahrhunderts auf, wenn er auch nicht immer innerhalb des Umkreises der Kirche stand. Schelling ist nach dem Verfasser bisher von allen Seiten bitter Unrecht geschehen. Gerade die Anteilnahme der Katholiken sollte der Mann finden, auf den neben Kierkegaard und Dostojewski der jetzt reichliche Durchbruch eines neuen religiösen Geistes zurückgehe. Zu Einzelheiten (Bewunderung für Rankes „Römische Päpste", S. 82, Auffassung des Hermes, S. 101, Beurteilung des Kölner Streites, S. 103 f.) sind kritische Vorbehalte anzumerken. Zu weit gefaßt ist der Titel. Die Anmerkungen sind ohne Verweisungen im Text wie ein Anhang beigegeben. S. 131 ist Schmidlins Papstgeschichte richtig anzuführen, zu Sailer S. 133 dürfte manchen Lesern der Hinweis auf H. Weber, Sailer im Spiegel der Sailer-Literatur, Innsbrucker ZsfkTh., 58. Bd. (1934), S. 571—583, erwünscht sein. Die sehr anregende Arbeit führt in wissenschaftliches Neuland und sei als mutiger Anfang bedankt. Der Verfasser, der bei W. Pohl eingehende Schulung in der systematischen Philosophie mitmachte und bei O. Spann lebendiges Interesse für den deutschen Idealismus schöpfte, hat die Arbeit seinem Lehrer Heinrich Ritter von Srbik zugeeignet.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Österreich. Erbe und Sendung im deutschen Raum. Herausgegeben von *Univ.-Prof. Dr Josef Nadler* und *Univ.-Prof. Dr Heinrich v. Srbick.* (VII u. 404.) 2. Aufl. (3. und 4. Tausend). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Der gehaltvolle Sammelband wurde aus dem Glauben geboren, „daß es eine Wahrheit gibt, auf die sich das Einverständnis aller Einsichtigen vereinigen läßt". Er vermittelt über den Tagesstreit hinaus ein farbiges, wirklichkeitstreues Gesamtbild von Österreichs Erbe und Sendung im deutschen Raum. Mitarbeiter sind: R. Egger (Die österreichischen Länder im Altertum), K. Lechner (Besiedlung und Volkstum der österreichischen Länder), H. Hirsch (Deutsches Königtum und römisches Kaisertum), O. Brunner (Österreich, das Reich und der Osten im späteren Mittelalter), H. Kretschmayr (Der Aufstieg des Hauses Österreich), P. Müller (Auswärtige Politik Österreichs 1715—1866), H. R. v. Srbick (Österreich im Heiligen Reich und im Deutschen Bund 1521/22—1866), R. Lorenz (Österreich in Mitteleuropa 1867—1918), L. Bittner (Die Verantwortlichkeit Österreich-Ungarns für den Ausbruch des Weltkrieges), E. Glaise v. Horstenau (Österreichs Wehrmacht im deutschen Schicksal), K. Braunias (Österreich als Völkerreich), T. v. Borodajkewycz (Die Kirche in Österreich), J. Nadler (Die deutsche Dichtung Österreichs), H. Sedlmayr (Österreichs bildende Kunst), L. Nowak (Die Musik in Österreich), W. Bauer (Das Deutschtum der Deutsch-Österreicher). Eine Beurteilung erübrigt sich angesichts dieser Namen. Das größte Interesse der Theologen wird die Abhandlung über die Kirche in Österreich erregen, der mit 52 Seiten auch äußerlich der breiteste Raum zugemessen ist, und die eine kleine, lebendig geschriebene Kirchengeschichte Österreichs darstellt. Überall, wo Deutsche in der weiten Welt wohnen, mögen sie diesen Band lesen, dürfen sie ihn mit Stolz Mitgliedern anderer Nationen auf den Tisch legen. Das gute Personenverzeichnis von E. Wenisch macht das Buch auch zu einem brauchbaren Nachschlagewerk.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Otto Willmanns religiöser Entwicklungsgang. Von *Prof. Dr Wenzel Pohl.* (32.) Wien 1935, Österreichischer Bundesverlag.

Otto Willmanns Geburtstag liegt nun bald hundert Jahre zurück. Aber sein, vor allem durch die Tiefe seiner religiösen Beseelung vorbildliches, Werk ist noch heute lebendig. Um so schmerzlicher mußte das bisherige Fehlen jeder näheren Kenntnis von Willmanns religiöser Entwicklung empfunden werden, über welche sich der Meister, selbst vertrauten Freunden gegenüber, in heiliger Scheu nie eingehender ausgesprochen hat. Diese Lücke füllt endlich der vorliegende, aus den mühsam-opferreichen Vorarbeiten für seine nun bald zu erwartende große Willmann-Biographie hervorgegangene Vortrag seines bekannten Freundes und Schülers Wenzel Pohl in Wien aus, und läßt uns so Willmann, dessen Weisheit ja zu so gutem Teile Frucht seines tiefinnersten von Gott Ergriffenseins ist, erst recht verstehen. Möchte das Büchlein weite Verbreitung finden, und auch Willmanns eigenem Lebenswerke neue Jünger zuführen.

Prag. *Dr Th. Czermak.*

Nikolaus Bares. Von *Norbert Fischer.* (Deutsche Priestergestalten, Band V.) 8° (196). 8 Lichtbilder und Umschlagbild. Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, Leinenband M. 3.80.

Diese Biographie des vielgenannten Berliner Bischofs will als Bild des engeren Freundeskreises gelten und ist sich wohl bewußt, daß zur endgültigen Wertung noch der Abstand von den Dingen und Begebenheiten der Zeit fehlt. Doch ergibt sich auch für den Fernstehenden der Eindruck einer außergewöhnlichen Priestererscheinung. Zahlreiche Vorzüge hoben diesen Mann sichtbar von seiner Umgebung ab und führten ihn auf verantwortungsvolle Stellen. Als Regens in Trier, als Bischof der Diaspora in Hildesheim und als Bischof in der Reichshauptstadt war sein Licht auf den Scheffel gestellt und leuchtete weithin. Einige Lichtbilder, die dem Buch beigegeben sind, bestätigen die Grundanschauung des Verfassers, eines Laien, daß Bares das priesterliche Charisma in seltener Ausprägung an sich trug. Unmittelbarste Gegenwart, die Spannung zwischen dem Rhythmus der Weltstadt und der Einsamkeit der Priesterseele, vorbildlicher Dienst am Ewigen und Zeitnähe. Geist der Weltkirche und Liebe zum deutschen Volk leuchten an dieser Persönlichkeit auf, von der Hindenburg sagte: „Gott sei Dank, ein ganzer Mann!" Der Band zählt zur Erbauungsliteratur im eigentlichen Sinn des Wortes.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Ignaz Valentin Heggelin. Ein Meister der Seelsorge und der Seelenkunde. Von *Michael Sailer* u. *Willibrord Schlags.* 8° (183). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.85, in Leinen M. 3.40.

Der Sailer-Biograph W. Schlags veröffentlicht in der Buchreihe Deutsche Priestergestalten den Lebensabriß Heggelins, den Sailer seinerzeit herausgegeben hat. Das Original ist — zu seinem Vorteile — stark überarbeitet und ergänzt. Auf diese Weise erstand in voller Frische das Leben des „trefflichen Pfarrers", das Sailer eine „lebendige Pastoraltheologie" genannt hatte, und dessen Andenken in Warthausen noch heute fortlebt. Der Mann war sechsunddreißig Jahre Schwabenpfarrer, und zwar im Zeitalter der Aufklärung († 1801). Zahlte Heggelin auch in unwesentlichen Punkten seiner Zeit den Zoll, so wächst er doch durch seine verinnerlichte Frömmigkeit und durch seinen Seeleneifer zur Höhe des wahren Priesters empor.

Jeder Seelsorger kann aus dieser Biographie lernen. Möge die genannte Buchreihe noch weitere Lebensbilder vorbildlicher Seelsorger bringen, die auch unserer Zeit soviel zu sagen haben wie Heggelin, dessen ansprechendes Antlitz uns im Umschlagbild entgegenblickt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das wesentliche Gebet. Von *Henri Bremond.* (La metaphysique des saints.) Ins Deutsche übertragen von Hedwig Michel, herausgegeben von Dr Eduard Maria Lange. Gr. 8° (292). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Eben da die „Theologie der Mystik" von Dr P. Anselm Stolz erschienen ist, sofort wieder ein starkes Buch französischer Mystik? — Der erste Eindruck ist nicht angenehm. Die Aufnahmsfähigkeit des deutschen Volkes für Mystik ist ja keine unendliche Größe und Übersetzungen französischer Autoren sind in der Mystik nicht immer ein Gewinn. Auch möchte der Katholik Franzosen und Italienern einen ähnlichen Eifer zur Übersetzung deutscher Mystiker wünschen. Aber wenn man das Buch durchgearbeitet hat, ist jeder Einwand verflogen. Es bietet ein Gesamtbild von sechs Größen — Franz v. Sales, Noulleau, v. Clugny, Thomassin, Chardon, Piny — das überreich an Erkenntnissen und Anregungen ist. Ein Rezensent hat Bremonds Stil raketenhaft leuchtend und sprühend genannt; da liebt der deutsche Leser freilich ein ruhigeres Licht bei Werken über Mystik; aber die Übersetzerin ist der deutschen Seele gerecht geworden. Das Werk ist also eine wirkliche wertvolle Bereicherung unserer Literatur und muß daher freudig begrüßt werden.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz Ord. Cist.*

Die dreimal wunderbare Mutter. Ein Buch von den Herrlichkeiten Marias von *P. Josef Lucas,* Pallottiner. 1. Band. (334.) Limburg a. d. Lahn, Pallottiner-Verlag. Leinenband M. 4.50.

Wer greift nicht mit Freuden nach einem neuen „Lucas-Buch", zumal, wenn es von der allerseligsten Jungfrau Maria handelt? Die Erwägungen über die Lauretanische Litanei bieten eine Fülle herrlicher Gedanken. Sie seien allen Marienverehrern empfohlen. Die Marienprediger werden darin reiche Anregungen finden. Klassisch schön sind die Ausführungen über die Mütterlichkeit und ihre Bedeutung, ebenso über die Reinheit.

Ein Irrtum kann bei der Neuauflage berichtigt werden: Das Gnadenbild der „Mutter mit dem geneigten Haupte" ist nicht in der Nähe Wiens, sondern mitten im Häusermeer der Großstadt und beherrscht den Bezirk Döbling von der Kirche der Unbeschuhten Karmeliter aus (S. 188). Eine Verwechslung unterlief S. 228, der entscheidende Sieg über die Türken wurde in Wien am 12. September 1683 errungen, die siegreiche Seeschlacht von Lepanto war am 6. Oktober 1571.

Möge dieses Werk einer begeisterten und begeisternden Marienliebe reichste Verbreitung finden.

Wien. *P. Johannes Polifka C. Ss. R.*

Das verborgene Antlitz. Christus im Mysterium des Jahres. I. Band: Festkreis der Epiphanie. Von *Otto Mauer.* (330.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. S 6.48, M. 3.70; Leinen S 8.86, M. 4.90.

Der Verfasser will keine dogmatische oder liturgiewissenschaftliche Behandlung des Kirchenjahres bieten, will „Kult und Leben zur Einheit umspannen" vom „Ich" des gläubigen Menschen aus. Also eine bewußt „subjektive" Betrachtungsweise, die allerdings den objektiven Realitäten gerecht werden will (Vorwort). Man darf also nicht in durchgängiger Form etwas über den Aufbau, die Gedankenwelt, die Zusammenhänge der Liturgie suchen. Aber wie das „Ich" des gläubigen Menschen durch blühende Fluren wandelnd gern da und dort stehen bleibt, um die Schönheit einer Blume zu bewundern, ihren Duft einzusaugen, Erinnerungen und Kenntnisse wachzurufen, auf einen Heil- oder Liebesdienst zu sinnen, so nimmt der Verfasser einzelne Worte, Sätze, Gedanken aus der Liturgie, um sinnvoll betrachtend zu verweilen. Die Betrachtung ist subjektiv auch in der Wahl, da das Stichwort bald da, bald dort aus Messe oder Offizium entnommen ist; subjektiv auch in der Zahl der Betrachtungen, die zweite Adventwoche muß sich mit zwei begnügen, die dritte hat deren 18; subjektiv auch in der Länge, die kleinste hat auf einer halben Seite Platz, andere brauchen drei ganze. Aber alles in allem: sie stehen im Geiste der Liturgie, sie verstehen das Leben, wie es einmal ist, sprechen an und werden vielen sicher gute Dienste tun, betrachtend zu dem hinter Kult und Leben stehenden Christus vorzudringen.

Linz a. D. *Alois Tappeiner S. J.*

Neue Zeit und alter Glaube. Von *Dr Matthias Laros.* (266.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Wir haben nicht allzu viele Bücher, die uns in der seelsorglichen Betreuung der heutigen Männer und Jungmänner wirklich gute Dienste leisten. Diese „Schriftenreihe über religiöse Fragen der Zeit" wird darum vielen Priestern hochwillkommen sein. Wenn auch in erster Linie an die das katholische Deutschland von heute bewegenden religiösen Fragen angeknüpft ist, hat das Buch doch überall ganz großen Wert. Selten führt ein Buch so tief in die Probleme ein, welche die heutige Jungmännerwelt bewegen und verstehen läßt. Die kompromißlose katholische Grundsatztreue, verbunden mit wohltuender Aufrichtigkeit über die Menschlichkeiten in der Kirche, die soliden und zugleich psychologisch oft geradezu meisterhaft dargebotenen Antworten auf gegnerische Anschauungen und Vorwürfe, die edel-sachliche Behandlung der modernsten Schwierigkeiten machen das Buch zu einem ganz vorzüglichen Hilfsmittel des Priesters in Predigt und Christenlehre, und vor allem in der Seelsorge an der ringenden Jungmännerwelt. Dazu bietet es wohl jedem Priester Anlaß zu einer sehr nützlichen Gewissenserforschung über die eigene Einstellung und Seelsorgspraxis. Das Buch ist jedem Priester wärmstens zu empfehlen. Er wird den Ankauf des Buches nicht bereuen.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Der Tag des Herrn. Von *Franz Schmäing.* (300.) Kevelaer 1936, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.90, in Leinen M. 3.80.

Der Verfasser bietet hier 51 Lesungen, um die Seele in den Sonntag einzustimmen und auf die Sonntagsmesse vorzubereiten. Der Gedanke ist zu schön, als daß wir an seine Verwirklichung in größerem Umfange glauben könnten. Der Verfasser meint nämlich, am Samstag abends sollte die Mutter vor versammelter Familie den betreffenden Abschnitt vorlesen und die etwa notwendigen Erklärungen geben. Gewiß, das wäre eine geradezu ideale Vorbereitung auf den

Sonntag, aber gerade der Samstag-Abend ist derart mit Wochenendarbeiten und Sonntagsvorbereitungen ausgefüllt, daß sich kaum die Zeit dazu finden wird. Für Anstalten dagegen wäre der Versuch zu empfehlen. Das Verfahren des Verfassers, vom Evangelium und der Epistel auszugehen und von da aus in den anderen veränderlichen Meßtexten einen zusammenhängenden Gedankengang aufzudecken, ist ja schon öfters versucht worden, hat aber nirgends zu einem vollauf befriedigenden Ergebnis geführt. Die veränderlichen Meßtexte sind von der Stationskirche, den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen bedingt und sind kaum so kunstgerecht und systematisch zusammengestellt worden, wie wir es gerne möchten.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Der stumme Jubel. Ein mystischer Chor. Von *Josef Bernhart*. Gr. 8° (386). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. S 8.42, M. 4.70; in Leinen S 10.58, M. 5.80.

Josef Bernhart, einer der in vorderster Reihe stehenden Denker unseres allzusehr im Diesseits verstrickten Volkes, bietet uns in seinem neuesten Buch eine wundersame Blütenlese aus den von der Kirche anerkannten Mystikern aller Jahrhunderte. Von der „Apostellehre" und den „Apostolischen Konstitutionen" über Basilius, Augustinus, Hildegard, Tauler, Seuse bis Bossuet und Ozanam kommen in den drei Büchern der „Bereitung" (1—126), der „Begegnung" (127—254) und „Einigung" (255—364) alle in nicht zu langen Abschnitten zur Sprache, die der Seele in ihrer Beziehung zu Gott etwas die Jahrhunderte Überdauerndes zu bieten haben. Man muß gerade in unserer verödenden Zeit dankbar sein von Herzen, daß er mit feinem Gespür den verschlungenen Adern mystischen Erlebens in dunklen Seelengründen nachgegangen ist und aus oft schwer zugänglichen Quellen das Beste ausgeschöpft hat. „Es bedarf keines Wortes, daß Bücher wie dieses Einlesen und Einleben verlangen. An sich so wenig zu erschöpfen wie der wunderbare Ölkrug der biblischen Witwe, will es aber in kleinen Zügen genossen werden" (376). Rose Reinholds Holzschnitte erhöhen den Wert der prächtigen Gabe.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Von der Last Gottes. Von *Ida Friederike Görres (Coudenhove)*. (102.) 7. Aufl. (17.—22. Tausend). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

Gräfin Coudenhove, nach ihrer Verheiratung Frau Görres, ist keine Unbekannte in dem weiten Raum des religiösen Schrifttums. Das vorliegende Gespräch zwischen einem Nur-Menschen und einem Christenmenschen über die „Last Gottes", d. h. über seine in uns wirkende und uns treibende Gnade ist über die Maßen zeitgemäß, wie die hohe, von religiösen Büchern selten erreichte Auflagenziffer beweist. Daß es sich um keinen Neudruck, sondern um eine gründlich überarbeitete Ausgabe handelt, zeigen vor allem die letzten Seiten von der neuen „Religionsprüfung", dem „frischen Wind" u. s. w. Wenn das Buch in viele Hände käme und ihnen Lebensrichtschnur würde, dann müßte der Pessimismus, der da und dort sein Haupt erhebt, bald verschwinden.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Predigt und Prediger in der Zeit. (224.) Wien, I., Seelsorger-Verlag. Kart. S 4.35, M. 2.50; in Leinen M. 3.—.

Die Referate der 5. Wiener Seelsorgstagung vom 7. bis 10. Jänner 1936, die in dankenswerter Weise ganz auf die Predigttätigkeit eingestellt war, werden hier einem größeren Kreise vorgelegt. Der Predigt, dem Prediger, dem Zuhörer und den „besonderen Arten der Predigt" war je ein Tag mit drei bis vier Vorträgen gewidmet. „Nie war der Hunger der Menschenseele nach dem Göttlichen so groß und so stark wie heutzutage" (122). „Das gesprochene Wort bedeutet immer noch eine ungeheuere, tiefgreifende Gewalt" (7). Darum muß der Prediger „in seiner apostolischen Strategie psychologisch fein durch den Menschen der Gegenwart und seine Konflikte hindurch zu den Unergründlichkeiten des ewigen Menschen gelangen und darf die Zeit nur erstreben, um desto sicherer zu den ewigen Triebkräften des Höchsten gelangen zu können" (124). Dazu wollen ihm diese gediegenen Vorträge verhelfen. Besondere Beachtung verdient noch der praktische Anhang: „Der Prediger und seine Aussprache" (213).

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Christuszeichen der Zeit. Deutsche Predigten in Rom. Von *P. Marianus Vetter O. P.*, Domprediger in Berlin. (155.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80.

Als Christuszeichen werden vor allem die Weltweihe an das Herz Jesu, die Eucharistische Bewegung, das neue Rechtsbuch der Kirche, die Katholische Aktion, das Christkönigsfest gedeutet. Wenn auch die Predigten, wie sie vorliegen, stark begrifflich und trocken sind, eine geistig sehr hoch stehende Gemeinde als Voraussetzung zum Verständnis verlangen, so wird doch der Priester darin schöne Gedanken, Aufschlüsse, Zusammenhänge finden, die dann seinen Predigten tiefern Gehalt geben können. Außer der geistreichen Deutung der Zeichen der Zeit ist die Auswertung der Heiligen Schrift vorzüglich; außer der starken Liebe zur Kirche spricht der freudige Ausblick in die Zukunft erhebend an.

Linz a. D. *Alois Tappeiner.*

Ein Jahr Dorfpredigt. Erkenntnisse und Versuche eines Gebirgspfarrers. Von *Franz Felber*. Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stephansplatz 3. Kart. S 4.80, Schw. Fr. 3.40, M. 2.70.

Ein rühriger Landpfarrer, der zugleich Mitarbeiter am „Seelsorger" und anderen theologischen Zeitschriften ist, bietet uns hier die Ergebnisse seiner Erfahrungen und Bemühungen von den Predigten, die er an den Sonn- und Festtagen des Jahres 1930—1931 vor seinem Volke gehalten hat. Allzu lang sind diese Predigten nicht, da eine jede nur zwei Seiten umfaßt und somit auf den 492 Seiten des Predigtbandes eine namhafte Anzahl von Vorträgen an die Reihe kommt. Doch will der Autor nur Skizzen bieten, indem er bemerkt, daß sämtliche Predigten, ausgenommen eine, um etwa die Hälfte gekürzt wurden, indem alles wegblieb, was nur örtliche oder zeitliche Bedeutung hatte.

Zur Einführung bringt Fr. Felber allgemeine Richtlinien für die Dorfpredigt, eine Spezialisierung der Regeln, wie sie im Paragraphen über die Eigenschaften des geistlichen Vortrags in den Handbüchern der geistlichen Beredsamkeit behandelt werden.

Was diesen Predigten in erster Linie eigentümlich ist, sind die kurzen Bemerkungen, die denselben vorhergehen und nachfolgen.

Nach Angabe des Themas gibt der Verfasser in wenigen Worten an, was die Predigt in den Herzen der Zuhörer erzielen will und bewahrt auf diese Weise sich und sein Auditorium vor bloßem Schwatzen und Schwadronieren. Am Schluß wird der Leser auf einzelne Punkte aufmerksam gemacht, die vor einer anderen Hörerschaft wohl eine Umänderung erfordern oder die bei der Anwendung besondere Vorsicht notwendig machen, was für manchen Anfänger im Predigtamt nicht ohne Nutzen sein möchte.

Luxemburg. *Prof. G. Kieffer.*

Christusbotschaft. Predigtentwürfe durch das heilige Jahr der Kirche von *Dr Adolf Donders.* Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Auch der, der gewohnt ist, selbständig seine Predigten auszuarbeiten, ist oft dankbar für eine gute Disposition, für Bausteine, die geeignet sind, die Wirkung seiner Predigt zu erhöhen. Solchen Wünschen kommt die „Christusbotschaft" von Dr Donders in reichem Maße entgegen. Im Anschlusse an die Perikopen und an das Festgeheimnis bietet sie für jeden Sonn- und Festtag des Kirchenjahres etliche Predigtentwürfe, straffe Dispositionen mit kurzer Entfaltung, teils zu thematischen Homilien, teils zu thematischen Predigten in reicher Abwechslung. Der Name Dr Donders als Verfasser solcher Entwürfe spannt unsere Erwartung von vornherein hoch, aber sie wird nicht enttäuscht. Willkommen sind an den geeigneten Stellen die Worte der letzten Päpste zu den großen Fragen der Gegenwart. Diese „Christusbotschaft" ist für die Predigtarbeit ein sehr wertvolles, praktisches Buch, das der Predigtarbeit nicht entheben, sondern in ihr führen und sie wirksamer gestalten will.

Sarleinsbach. *Georg Katzinger,* Pfarrer.

Seelenbrot. Predigten, Ansprachen und Vorträge. Von *Dr J. Gmelch.* III. Band: Konferenzvorträge für Frauen und Jungfrauen (4), Müttervereinsvorträge (6), Vereinsvorträge (10). Rottenburg a. N. 1934, Adolf Bader.

Mit diesem III. Band kommt Dr Gmelch einem Bedürfnis weiter priesterlicher Kreise entgegen. Denn wie wenig gediegene Predigten und Ansprachen gerade für Jungfrauen und Mütter finden sich unter unserem religiösen Schrifttum! Oft verlieren sich zudem derartige Ausführungen in einem einseitigen Moralisieren oder in einer oberflächlichen, allzu gefühlsbetonten Auslegung der religiösen Themen. Dr Gmelch vermeidet diese Klippen. Er steht seinen Zuhörern so nahe, daß er gar nicht in oberflächliches Moralisieren verfallen kann. Und obwohl er aus gläubigem Gemüte schöpft, bleibt er doch in seinen Gedanken klar und bestimmt. Dann versteht er es auch, Zeitfragen, die an sich theoretisch sind, in Verbindung mit den Gestalten heiliger Frauen seinen Zuhörerinnen nahe zu bringen. Besonders hervorzuheben sind die Vereinsvorträge, die zeitnahe gehalten sind. Es finden sich darunter z. B. Vorträge über die Vornamen, die Wertung der Heiligenlegenden, über Sozialismus. Hier dürfte dem Vereinsseelsorger für seine Tätigkeit manches Material geboten sein.

Hersberg bei Immenstaad a. Bodensee.

Josef Liegle P. S. M., Spiritual.

Nachahmung Mariens und Goldene Bulle. Predigtentwürfe für Marianische Kongregationen von *P. J. Siepe S. J.* (160.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.60.

Die Goldene Bulle Benedikts XIV. ist das hervorragendste Dokument, das uns mit dem Wesen der Kongregation zuverlässig vertraut macht. Zuverlässiger als alle andern Schriften und Dokumente. Aus ihr geht auch deutlich hervor, daß das Marianische in der Kongregation weit mehr ist als eine schöne, später aufgeklebte Marke. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß sie eingehend studiert wird. P. Siepe leistet da den Präsides und allen Predigern einen großen Dienst, indem er die Gedanken des Papstes zu klaren Predigtentwürfen verarbeitet: I. Die Patrona — in ihren Vorbildern, in der Erwählung, in der Erfüllung, in den Folgen (12 Entwürfe); II. Der dreifache Weg: Reinheit, Buße, Vollkommenheit (26 Entwürfe); III. Die Opfer, welche die Nachahmung verlangt: Weihe, Gebet, Apostolat (10 Entwürfe). Damit wird das Büchlein über die Goldene Bulle selber zu einer Goldgrube für Kongregationsansprachen und Marienpredigten überhaupt.

Linz a. D. *P. Tappeiner S. J.*

Die katholische Ehe und Familie. Predigten von *Dr Tihamér Tóth.* (236.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Diese 17 Predigten über die Ehe und Familie halte ich für das Beste und Wertvollste, was der hervorragende Homilet von Budapest bisher veröffentlicht hat. Mit unerhörtem Freimut, der keiner der brennenden Ehefragen der Gegenwart ausweicht, mit dem Rüstzeug gründlicher Theologie und gereifter Lebenserfahrung, im engen Anschluß an das Rundschreiben „Casti connubii", in einer Sprache, die edle Schönheit mit kristallheller Klarheit vereint und bis zur erschütternden Peroration anschwillt, spricht Tóth zu den Gebildeten der Großstadt über den heiklen Gegenstand, nicht als Schöngeist oder Glanzredner, sondern als Seelsorger voll glühender Heilands- und Menschenliebe, dem das Herz blutet über das Unglück, das die Zerrüttung der Ehe und Familie über Hunderttausende, über sein Volk und das ganze christliche Abendland heraufbeschworen hat. Hält man schon beim Lesen der gedruckten Predigten oft den Atem an, wie muß erst das lebendige Wort dieses begnadigten Predigers die Zuhörer ergriffen und erschüttert haben! Ein anderer wird manches vor anderen Zuhörern anders sagen müssen. Aber jeder Prediger und Seelsorger wird dem Meister dankbar sein, der uns dieses Predigtbuch geschenkt hat.

Linz. a. D. *Dr W. Grosam.*

Mutter, näher zu dir! Marianische Weg- und Umschau von *Josef Kindermann* (212.) Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 22.—, Ganzleinen Kč 30.—.

Das sind 32 richtige Marienpredigten, Maipredigten, die als solche auch gehalten wurden. Sie sind gewiß nicht fad, sie werden mit gespannter Aufmerksamkeit gehört worden sein. Sind es aber Marienpredigten? In mancher wird das Marianische ja kaum gestreift! Sind es überhaupt Predigten? Aber sicher reizvolle Vorträge und Reden, zum Teil von packender Schönheit, z. B. „Stille Größe". Der Prediger muß seine Predigt beleben, drum Ausschau halten nach Illustrationsmitteln; hier sind sie in reichster Fülle geboten. Das Marianische ist in anderen Büchern reichlichst vorhanden, was die aber oft zu wenig haben, von dem ist dies Buch übervoll. Drum kann es den Marienpredigern recht gute Dienste leisten.

Graz. *Alois Tappeiner S. J.*

Von den sieben Sakramenten. Grundsätzliches zu den religiösen Fragen der Gegenwart im Anschluß an neue Kanzelvorträge in der St.-Matthias-Kirche zu Berlin und in andern Heiligtümern des deutschen Volkes. Von *Hermann Muckermann.* 8° (181). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.—, Leinen M. 3.—.

Im Anschluß an Kanzelvorträge, die der bekannte Biologe und Eugeniker gehalten hat, behandelt er im vorliegenden Buch die sieben Sakramente in einer durchaus originellen, ganz auf die heutigen Bedürfnisse eingestellten Form. Schon die Kapitelüberschriften sind so gewählt, daß sie uns Sinn und Inhalt des Sakramentes plastisch vor Augen stellen: Wiedergeburt, Feuertaufe, Opferspeise, Erlösende Liebe, Todesweihe, Ehe, Priestertum.

Die Darlegung ist vielfach genetisch. Die Biologie oder die Lehre vom natürlichen Leben leiht dem Verfasser die Vergleiche. Die Kenntnis der natürlichen Lebensgesetze erleichtert das Verständnis der Geheimnisse der Übernatur. Ausdrücklich wird auf den Wert der einzelnen Sakramente für die ringende Gegenwart hingewiesen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Léon Bloy: Briefe an seine Braut. Übersetzt und durch ein Kapitel „Ein Dokument der Liebe" eingeleitet von *Karl Pfleger.* (210.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Der französische Schriftsteller Léon Bloy (gest. 1917) hatte sich aus einem wüsten Leben zum überzeugten Katholiken herausgearbeitet; als Schriftsteller vielfach dunkel und formlos, kann er doch unter die Begründer des gegenwärtigen katholischen Romans in Frankreich gerechnet werden. — Die Briefe an seine Braut, die dänische Konvertitin Jeanne Molbech, zeigen eine ganz eigenartige Mischung von übersinnlicher und sinnlicher Liebe, von hoher Mystik und irdischer Daseinsnot. Sie sind seelenkundlich wertvoll. — Die Übersetzung ist gut; doch stören S. 25 und 56: wegen Ihnen; und S. 30 die Befehlsform: zerbreche!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Der Urwald ruft wieder. Meine zweite Forschungsreise zu den Ituri-Zwergen. Von *Paul Schebesta.* (208.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Leinen M. 7.20, S 12.—; brosch. M. 6.—, S 10.—.

Ist ein Bericht über ein Land, seine Bewohner und ihre Sitten immer schon fesselnd, so ist das in besonderem Maß zutreffend für dieses neue Buch des bekannten Forschers P. Schebesta. Es führt mitten hinein in das buntbewegte Leben der Ituri-Zwerge, das der Verfasser aus unmittelbarstem Mitleben kennt. Liebe und Haß, Temperament und Veranlagung der Pygmäen werden immer wieder im Alltag und bei festlichen Gelegenheiten beobachtet und ergründet. Die Gründlichkeit der Forscherarbeit ersieht man daraus, daß es dem Verfasser gelungen ist, das Leben dieser Menschen einheitlich in seinen Grundzügen zu sehen, wie das soziale, das geistige und sittlich-religiöse Leben aus der primitiven Wirtschaftsform erwächst, somit durchschnittlich noch rein primitiv ist. Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über das Gemeinschaftsleben, über das Hörigkeitsverhältnis zu den Wirtsvölkern, über Religion und Sittlichkeit, nicht zuletzt dadurch, daß ihr Glaube als Überlieferung einer Uroffen-

barung erscheint, deren Forderungen im Laufe der Zeit verblaßten. Wertvoll sind die beigefügten Beispiele von Sagen, Mythen und Märchen, durch die immer wieder die Uroffenbarung durchscheint. — Zum Schluß fügt der Autor seine aus der Erfahrung herausgewachsenen warm gehaltenen Vorschläge für eine allseitige kulturelle Hebung der Pygmäen an. — Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank für seine Arbeit.

Hennef/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

Volksbrauch im Kirchenjahre. Ein Handbuch von *Dr Hanns Koren.* (205.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet. M. 3.60, Leinen M. 4.80.

Eine recht glückliche Zusammenstellung des Brauchtums, wie es sich im deutschen Alpenvolke anschließend an den Ablauf des Kirchenjahres herausgebildet hat. Geistliche und weltliche Lehrer finden da reichen Stoff zur Belehrung der Jugend, und auch auf jeden anderen Leser, der sein Volk liebt und zu verstehen sucht, warten viele Freuden und Überraschungen. Schön und lehrreich sind die beigegebenen Bilder; sie bieten Szenen aus dem alpenländischen religiösen Brauchtum.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Volkskunde als gläubige Wissenschaft. Von *Hanns Koren.* (75.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Das Buch eröffnet die „Texte und Arbeiten zur religiösen Volkskunde", herausgegeben vom „Salzburger Institut für religiöse Volkskunde", und hat zunächst den Zweck, „die wissenschaftliche Volkskunde in das Gefüge eines neuen Universitätswillens einzubauen, sie in ihrem Weg und Ziel zu bestimmen und voran als religiöse Aufgabe zu sehen und darzustellen". Es steht also in innigster Verbindung mit dem Plan einer katholischen Universität in Salzburg. Aber auch davon unabhängig wird der Leser bestens in den Stand und in die Fragen der heutigen Volkskunde eingeführt, wozu insbesondere ein reichhaltiges Literaturverzeichnis dient. — Erwähnt mag werden, daß auf S. 43 die Bände unserer Zeitschrift als eine Hauptquelle der religiösen Volkskunde bezeichnet werden. — Auf S. 62 sollte es nicht heißen: der „selige" Pfarrer von Ars, sondern der „heilige".

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Der Herrgott auf Besuch. Erzählung von *Franz Michel Willam.* (67.) Freiburg i. Br., Herder. M. 1.10, in Leinen M. 1.60.

Die im Jahre 1923 erstmals erschienene Erzählung vom Erstkommunionknaben, der seinen dem Trunke ergebenen Vater zur Selbstbesinnung zu bringen weiß, liegt hier in zweiter, neubearbeiteter Auflage vor.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VIII. Band: Patron bis Rudolf. Mit 8 Tafeln, 11 Karten-

skizzen und 171 Textabbildungen. (VIII u. 1040.) Freiburg i. Br. 1936, Herder.

Meisterhaft ist die Würdigung der Persönlichkeit und des Charakters des Apostels Paulus. Der Artikel über den Pentateuch redet einer gemäßigten Ergänzungshypothese das Wort. Aus der Zahl der vielen Philippi seien herausgehoben der Volksheilige Philipp Neri und König Philipp II. von Spanien, dem gerechte Beurteilung widerfährt. Unter den Päpsten mit dem Namen Pius ist am eingehendsten charakterisiert der Reformpapst Pius X. Auch das Pontifikat des gegenwärtigen Heiligen Vaters hat schon Aufnahme gefunden. Jedem Pius ist sein Bild beigegeben. Daß die Abhandlung über den Patriarchen Photius objektiv gehalten ist, wird auch von griechisch-orthodoxer Seite zugestanden werden. Etwas kurz geraten ist der Artikel über Philosophie. Desto ausführlicher sind die Darbietungen über Religion, die in ihren verschiedenen Beziehungen ins Auge gefaßt wird. Der Religionsstatistik entnehmen wir, daß auf die Religionsbekenntnisse nachstehende Prozente entfallen: auf die Katholiken 18·71, die Protestanten 9·52, die Orthodoxen 7·23, Christen insgesamt 35·91; auf die Juden 0·75, die Mohammedaner 11·46, Buddhisten 10·34, die Konfuzianer 17·24. Folgende Österreicher sind gewürdigt: die Wiener Kardinäle Rauscher und Piffl, Fürsterzbischof Rieder von Salzburg, der ehrwürdige Diener Gottes Bischof Franz Josef Rudigier von Linz, Universitätsprofessor Prälat Pölzl in Wien, der gelehrte Benediktiner Rettenbacher in Kremsmünster, die beiden Wiener Katecheten Pichler, der schwermütige Priester Thomas Pöschl . . . Es sei noch hingewiesen auf die bedeutungsvollen Artikel über Protestantismus, Reformation, Rom.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Der Sinn des Lebens. Von *Dr Johannes Hessen,* Professor der Philosophie an der Universität Köln. 2. Auflage. (158.) Rottenburg a. N. (Württemberg), Badersche Verlagsbuchhandlung. M. 3.20, geb. M. 4.20.

Die nächste Aufgabe des Menschen ist es, sein Selbst zu bewahren und ordnungsgemäß zu vervollkommnen sowie das Wohl der anderen im naturgemäßen gesellschaftlichen Leben zu befördern; dieses nächste Ziel muß aber auf das allerletzte Ziel hingerichtet sein, auf Gott und das durch ihn zu erreichende ewige Glück. Diese bekannte Lehre der christlichen Philosophie wird hier in einer dem modernen Menschen zusagenden Art und Sprache dargeboten. Und darin liegt der besondere Wert des Buches.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

SOS. Christi Leid in unserer Zeit. Ein Buch der Einkehr. Von *H. de Greeve. Zweite* Auflage. Gr. 8° (268). Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Originell — kerngesund — vollkräftig!

Heiligenkreuz b. Baden. *P. Matthäus Kurz.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.